

Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Kreistages Rendsburg-Eckernförde am Montag, 24.06.2024 um 17:00 Uhr, im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Kreistagssitzungssaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

6.

1.	Eröffnung, Begrüßung und Anträge zur Tagesordnung	
2.	Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner	
3.	Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages	
4.	Niederschrift über die Sitzung vom 18.03.2024	
5.	Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien	
5.1.	Anträge der SPD-Kreistagsfraktion und SSW- Kreistagsfraktion auf Besetzung der Vertretung des Fach- ausschusses im Stiftungsrat der Kulturstiftung Kreis Rends- burg-Eckernförde	VO/2024/136-01
5.2.	Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien - Antrag der SSW-Fraktion	VO/2024/152
5.3.	Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien - An-	VO/2024/198

6.1. Antrag der AfD-Fraktion auf Wahl von Ausschussvorsitzenden bzw. stellv. Ausschussvorsitzenden

Wahl von Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden

trag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

VO/2023/375-01

- 6.1.1. Wahl einer oder eines Vorsitzenden des Ausschusses für Schule, Sport, Kultur und Bildung
- 6.1.2. Wahl einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses
- 7. Bildung eines Jagdbeirates

von Fachausschüssen

VO/2024/190

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse 9. Bericht der Verwaltung 10. Satzung des Kreises über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung Anhörung der Schulträger zur Änderung der Satzung des 10.1. VO/2024/142 Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schulbeförderung 10.2. Zustimmung zur Änderung der Satzung des Kreises Rends-VO/2024/092-01 burg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schulbeförderung 11. Neufassung der Richtlinien des Kreises Rendsburg-VO/2024/141 Eckernförde für Zuwendungen an politische Jugendorganisationen 12. Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für VO/2019/089-02 Investitionen zur barrierefreien Gestaltung von Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr im Kreis Rendsburg-Eckernförde Geändert nach Beschluss des Regionalentwicklungsausschusses vom 22. Mai 2024 13. Förderung von Digitalen Fahrgastinformations-Anzeigern VO/2024/069-01 (DFI): Förderrichtlinie 14. Satzungsentwurf über die Übernahme der Kostendifferenz VO/2024/089-01 für das landesweit einheitliche Bildungsticket Marketing-Konzept für den Welterbeverein Haithabu-15. VO/2024/120 Danewerk e.V. Neue Geschäftsanweisung für das Rechnungs- und Ge-16. VO/2024/165 meindeprüfungsamt des Kreises 17. Bestellung einer Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes VO/2024/167 gem. § 115 Abs. 2 S. 1 GO i.V.m. § 57 KrO 18. Klimaschutz Antrag der CDU- Kreistagsfraktion auf Änderung der Richtli-VO/2024/163-01 18.1. nie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz 18.2. Erweiterung des Klimaschutzfonds um Maßnahmen der Kli-VO/2024/077-01 maanpassung 19. Haushalt 2024 19.1. 1. Nachtragshaushalt 2024 VO/2024/173 20. Beteiligungsverwaltung

8.

- 20.1. Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt öffentlichen Rechts: VO/2024/172 Beschlussfassung über die Änderung der Organisationssatzung
- 21. Verwaltungsangelegenheiten
- 21.1. Änderung der Aufbauorganisation der Kreisverwaltung
- 22. Ernennung und Vereidigung von Landrat Ingo Sander für die Wahlzeit vom 01.07.2024 bis zum 30.06.2032



Anfrage nach §26 GO-KT des Abgeordneten Dr. Schunck

VO/2024/203	Anfragen	
öffentlich	Datum: 17.06.2024	
FD 1.3 Gremien und Recht	Ansprechpartner/in:	
	Bearbeiter/in: Christiane Ostermeyer	

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö/N
24.06.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Sachverhalt

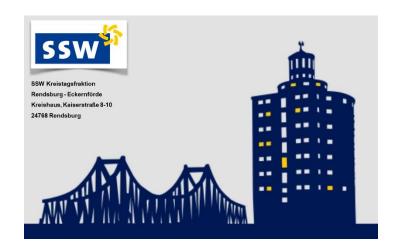
Der Sachverhalt ist der Anlage zu entnehmen.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

1	2024-06-24 KT SSW Anfrage nach §26 GO-KT

An die Kreispräsidentin, Frau Sabine Mues, des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg



Anfrage nach §26 Geschäftsordnung zur Kreistagssitzung am 24.06.2024

Sehr geehrte Frau Kreispräsidentin,

"Die Gesundheit aller im Kreis lebenden Menschen soll erhalten, gefördert und geschützt werden. Dies ist eine kommunale Aufgabe des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, gemeinsam mit den Sozialversicherungsträgern für Menschen in jedem Lebensalter und in allen Lebensbereichen."

So lautet der Text aus der "Gesundheitsförderung und Prävention im Landkreis" auf der Kreis eigenen Internetseite

(https://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de/gesundheit-pflege/gesundheitsfoerderung-und-praevention).

Wie man aus den aktuellen Pressemitteilungen der SHZ ableiten kann, herrscht eine große Verunsicherung in der Bevölkerung von Eckernförde und auf Seiten der Belegschaft der ortsansässigen Schön-Klinik aufgrund der angekündigten Verlagerung des Gelenkzentrums nach Rendsburg. Ferner wird auch die Schließung der stationären Chirurgie und die eingeschränkte ambulante Notfallversorgung am Standort Eckernförde weiterhin kritisch betrachtet.

Es sollen laut Stimmen aus der Bevölkerung bereits "Abwanderungstendenzen" von Fachärzten in Eckernförde geben.

Die medizinische Grund- und Regelversorgung der Bevölkerung bleibt auch bei der Vergabe des Versorgungauftrages an Dritte Aufgabe der "öffentlichen Hand".

Es heißt aus dem Ministerium für Justiz und Gesundheit (Stand 01.11.2023, https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/gesundheit-verbraucherschutz/gesundheitsversorgung/krankenhaeuser/krankenhaeuser node.html) : "
[...] Im Bundes- und Landesrecht ist zudem geregelt, dass die Länder sowie die Kreise und kreisfreien Städte gemeinsam den sogenannten Sicherstellungsauftrag haben. Das bedeutet,

dass hier die Verantwortung für die Sicherstellung der Versorgung der Menschen in Schleswig-Holstein mit stationären Krankenhausleistungen liegt. [...]".

Ich bitte daher um Beantwortung folgender Fragen nach §26 Geschäftsordnung zum Status quo der medizinischen Daseinsvorsorge im Altkreis Eckernförde und zu den Entwicklungsplänen der Schön-Klinik:

- (1) Ist die Kreisverwaltung über die aktuelle Entwicklung und die Pläne der Krankenhausgesellschaft informiert?
- (2) Inwieweit kann die Kreisverwaltung die Entwicklung der Klinikstandorte und ihrer Fachabteilungen beeinflussen?
- (3) Es wurde seitens der Schön-Klinik bei Übernahme der Krankenhäuser eine Grund- und Regelversorgung am Standort Eckernförde mit einer ambulanten Notfallversorgung zugesichert. Kann die Kreisverwaltung diese Absprachen grundsätzlich verlangen?
- (4) Seitens der Landesregierung wurde eine Investition in die kreiseigenen Krankenhäuser, vornehmlich am Standort Eckernförde, in Höhe von 50 Millionen € zugesichert. Sind diese Finanzmittel bereits vom Land freigegeben worden? Was geschieht mit dem Standort Eckernförde, sollten diese Landesmittel (noch) nicht bereitgestellt werden?

Ich danke Ihnen im Voraus für die Beantwortung meiner Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Schunck

Fraktionsvorsitzender SSW-Kreisfraktion



Anfrage nach §26 GO-KT des Abgeordneten Dr. Schunck - Antworten von Prof. Ott

VO/2024/203-01	Mitteilungsvorlage öffentlich	
öffentlich	Datum: 17.06.2024	
FD 1.3 Gremien und Recht	Ansprechpartner/in:Stephan Ott	
	Bearbeiter/in: Christiane Ostermeyer	

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö/N
24.06.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sachverhalt

Die Antworten auf die Fragen aus der Anfrage finden sich im Anhang.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

1	Antworten auf die Fragen der Anfrage nach § 26 GO-KT

Kreis Rendsburg-Eckernförde Der Landrat Fachbereich Soziales, Gesundheit und Infrastruktur

03.05.2024

Anfrage der SSW-Kreistagsfraktion nach §26 Geschäftsordnung zur Kreistagssitzung am 24.06.2024 zum Thema "Status quo der medizinischen Daseinsvorsorge im Altkreis Eckernförde und zu den Entwicklungsplänen der Schön-Klinik"

Aus der Anfrage der SSW-Kreistagsfraktion sind folgende Fragen zu beantworten:

(1) Ist die Kreisverwaltung über die aktuelle Entwicklung und die Pläne der Krankenhausgesellschaft informiert?

Die Kreisverwaltung ist über die aktuelle Entwicklung am Standort Eckernförde informiert. Die Krankenhausgesellschaft Schleswig-Holstein als Verband der Krankenhäuser bzw. der Krankenhausträger vertritt deren Interessen und hat überwiegend beratende Funktion. Die Kreisverwaltung verfolgt auch die Aktivitäten der Krankenhausgesellschaft.

(2) Inwieweit kann die Kreisverwaltung die Entwicklung der Klinikstandorte und ihrer Fachabteilungen beeinflussen?

Die Landeskrankenhausplanung liegt in der Verantwortung des Landes (Landeskrankenhausausschuss), das Krankenhausentgeltrecht liegt in Bundesverantwortung. Die Kliniken erhalten vom Land einen Versorgungsauftrag und stellen damit die Versorgung mit Krankenhausleistungen sicher.

Die Kreise und kreisfreien Städte stellen gemeinsam mit Land und Bund die stationäre Versorgung sicher, der Einfluss auf krankenhausplanerische Maßnahmen ist dennoch sehr gering. Den Sicherstellungsauftrag für den ambulanten Bereich haben die jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) inne.

(3) Es wurde seitens der Schön-Klinik bei Übernahme der Krankenhäuser eine Grund- und Regelversorgung am Standort Eckernförde mit einer ambulanten Notfallversorgung zugesichert. Kann die Kreisverwaltung diese Absprachen grundsätzlich verlangen?

Die Schön Kliniken haben angekündigt, die medizinische Versorgung am Standort Eckernförde fortzuführen und bei Bedarf sogar auszubauen. Die Ausgestaltung des medizinischen Angebotes orientiert sich dabei bereits an den Vorgaben des Krankenhausreformgesetzes, in dem die Kategorien "Grund- und Regelversorgung" durch eine Einstufung in sog. Level ersetzt wurde. Das medizinische Spektrum sieht stationäre und ambulante Angebote vor, auch im Bereich Notfallmedizin. Grundlage sind die Versorgungsbedarfe, die das Land ermittelt (u.a. über die Einführung sog. Leistungsgruppen), sowie die Vorgaben des Landeskrankenhausausschusses.

Eine Einflussnahme der Kreisverwaltung ist hier nur sehr bedingt möglich.

(4) Seitens der Landesregierung wurde eine Investition in die kreiseigenen Krankenhäuser, vornehmlich am Standort Eckernförde, in Höhe von 50 Millionen € zugesichert. Sind diese Finanzmittel bereits vom Land freigegeben worden? Was geschieht mit dem Standort Eckernförde, sollten diese Landesmittel (noch) nicht bereitgestellt werden?

Eine finanzielle Unterstützung für Investitionskosten wurde seinerzeit von der Landesregierung in Aussicht gestellt. Die Bereitstellung dieser Mittel wird wesentlich von Art und Umfang der zukünftigen medizinischen Versorgungsstruktur und damit dem Investitionsbedarf in Eckernförde abhängen. Derzeit sind diese Mittel nach Kenntnis der Kreisverwaltung noch nicht freigegeben. Zur Frage, ob und inwieweit Landesmittel zukünftig zum Tragen kommen und was ggf. am Standort Eckernförde passiert, wenn diese Fördermittel ausbleiben, kann die Kreisverwaltung keine Auskunft geben.

Prof. Dr. Stephan Ott



Anträge der SPD-Kreistagsfraktion und SSW-Kreistagsfraktion auf Besetzung der Vertretung des Fachausschusses im Stiftungsrat der Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde

VO/2024/136-01	Fraktionsantrag	
öffentlich	Datum: 23.05.2024	
FD 3.4 Schul- und Kulturwesen	Ansprechpartner/in: Flemming Caruso- Mohr	
	Bearbeiter/in: Alina Pahl	

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö/N
10.06.2024	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (Beratung)	Ö
24.06.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung empfiehlt dem Kreistag die Entsendung von Susanne Storch und Michael Rohwer in den Stiftungsrat der Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde.

Der Kreistag beschließt die Entsendung von Susanne Storch und Michael Rohwer in den Stiftungsrat der Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde.

Sachverhalt

Gemäß der aktuellen Satzung für die Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde gibt es einen Stiftungsvorstand und einen Stiftungsrat.

Der Stiftungsrat besteht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Ihm gehören kraft Amtes die Kreispräsidentin und der Landrat des Kreises, sowie bis zu sieben weitere Mitglieder an.

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für fünf Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kulturstiftung ermöglicht die Vertretung des zuständigen Fachausschusses des Kreises mit zwei Mitgliedern im Stiftungsrat. Dies ergibt sich aus § 3 des Kooperationsvertrages zwischen der Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde. Für diese Vertretung werden zwei Mitglieder aus dem Bereich der im Kreistag vertretenden Fraktionen auf Vorschlag des Fachausschusses vom Kreistag bestellt.

Im bisherigem Stiftungsrat der Kulturstiftung wurde noch keine Vertretung des Fachausschusses bestellt.

Gemäß den beigefügten Anträgen stellt die SSW-Kreistagsfraktion den Antrag auf Besetzung durch Susanne Storch und die SPD-Kreistagsfraktion den Antrag auf Besetzung durch Michael Rohwer.

Relevanz für den Klimaschutz

Entfällt

Finanzielle Auswirkungen

Keine

1	SSKB Besetzung Stiftung Kulturstiftung SPD Neu
2	Entsendung in die Kreiskulturstiftung SSW
3	Vermerk Klärung der paritätische Besetzung & Bestzungsverfahren
4	Vermerk II Rechtsamt und KT-Büro



Sozialdemokratische Partei Deutschland

Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde

Anke Göttsch

- Fraktionsvorsitzende -

Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung Frau Susanne Storch Kreishaus

24768 Rendsburg

Sitzung des SSK+B am 6. Mai 2024 Besetzung des Stiftungsrates der Kulturstiftung

Die SPD-Kreistagsfraktion stellt den Antrag auf Besetzung des Stiftungsrates.

Für den Stiftungsrat schlägt die SPD-Kreistagsfraktion Herrn Michael Rohwer vor.

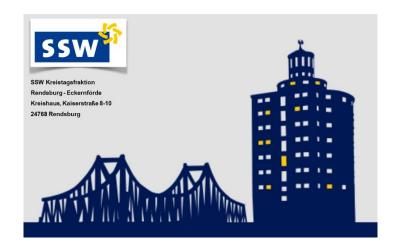
gez. Anke Göttsch



Vorsitzende:

Pferdemarkt 58

An die Kreispräsidentin, Frau Sabine Mues, Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg



Sitzung des Kreistages am 24. Juni 2024

Felm, den 23.04.2024

Entsendung in die Kreiskulturstiftung

Sehr geehrte Frau Kreispräsidentin,

die SSW-Fraktion wurde im Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung darauf hingewiesen, dass die dem Ausschuss vorsitzende Person in die Kreiskulturstiftung entsendet werden möge. Da Frau Susanne Storch dieses Amt zurzeit als stellvertretende Ausschussvorsitzende bekleidet, entsendet der SSW mit diesem Schreiben Frau Storch in die Kreiskulturstiftung.

Die SSW-Fraktion stellt folgenden Antrag zum Tagesordnungspunkt Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien:

Der Kreistag möge die Entsendung von Frau Susanne Storch in die Kulturstiftung zur Kenntnis nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Schunck

SSW-Fraktionsvorsitzender

17.05.2024

Vermerk

Modalitäten für die Besetzung des Stiftungsrates der Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde mit zwei politischen Vertretungen des Fachausschuss SSKB

Ausgangslage

Gemäß §3 des Vertrags zwischen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und der Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 05.10.2027 ermöglicht die Kulturstiftung eine Vertretung von zwei Mitgliedern des Fachausschusses im Stiftungsrat durch Bestellung. Siehe dazu nachstehend § 3:

§ 3 Vertretung des Fachausschusses im Stiftungsrat der Kulturstiftung

- (1) Die Kulturstiftung ermöglicht die Vertretung des zuständigen Fachausschusses des Kreises mit zwei Mitgliedern im Stiftungsrat. Diese Mitglieder gehören dem Stiftungsrat für die Dauer einer Legislaturperiode an.
- (2) Für die Vertretung des Fachausschusses des Kreises im Stiftungsrat der Kulturstiftung werden 2 Mitglieder aus dem Bereich der im Kreistag vertretenen Fraktionen auf Vorschlag des Fachausschusses vom Kreistag bestellt.

Aktuell ist die Kreispolitik wie folgt im Stiftungsrat vertreten:

- 1. Kraft Amtes Kreispräsidentin Frau Sabine Mues
- 2. Hinweis: Herr Ralf Kaufmann aus der CDU-Fraktion ist im Stiftungsrat als Geschäftsführung des Nordkolleg vertreten, <u>nicht als politisches Mitglied.</u>

Auf der Sitzung des Fachausschusses Schule, Sport, Kultur und Bildung vom 06.05.2024 war unter Tagesordnungspunkt 13 mit der Vorlage VO/2024/136 geplant, einen empfehlenden Beschluss an den Kreistag zur Bestellung von Herrn Michael Rohwer als Vertretung im Stiftungsrat zu fassen. Zudem hat die SSW-Fraktion ihren Antrag zur Bestellung von Frau Susanne Storch direkt an den Kreistag gerichtet. Auf der Fachausschuss-Sitzung wurden keine Einwände zu den genannten Personen erhoben. Die Entscheidung ist aufgrund nachstehender offener Fragestellungen auf die Kreistagssitzung am 24.06.24 verschoben worden.

Problemstellung

Offen ist die Frage nach an Anfordernissen an eine paritätische Besetzung im Stiftungsrat, sowohl nach Geschlecht als auch nach Mehrheitsverhältnissen im Kreistag. Ferner ist die Frage nach dem Verfahren zur Besetzung nicht eindeutig geklärt. Zum Vorgehen der Besetzung sieht der Vertrag die Bestellung vor

Prüfung:

In Anlage "Benennung Mitglieder Stiftungsrat" erläutert der Fachdienst Gremien und Recht die Begrifflichkeiten Wahl, Entsendung und Bestellung sowie liefert den rechtlichen Hintergrund zur paritätischen Besetzung von Gremien.

In Anlage "2023-06-26 alternierende paritätische Gremienbesetzung" zum Vermerk erläutert der Fachdienst Gremien und Recht die paritätische Besetzung als Soll-Vorschrift.

Der FD 3.4 hat folgende rechtliche Grundlagen auf nähere Hinweise geprüft:

1. KrO, Hauptsatzung, GO geben keine weiteren Hinweise

- 2. Die Ziele & Grundsätze des Kreises sehen in der Präambel Satz 3&4 die Gleichberechtigung von Frauen und Männern vor.
- 3. Satzung und Vertrag der Kulturstiftung sehen keine dezidierten Regelungen zur Parität vor. Gleiches gilt laut Auskunft der Kommunalaufsicht für übergeordnetes Stiftungsrecht.

Lösung

Eine Besetzung des Stiftungsrates der Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde mit den in den jeweiligen Fraktionsanträgen genannten Personen ist möglich. Geschlechter-Pariät ist gewahrt. Mehrheitsverhältnisse der politischen Fraktionen bedürfen keiner Berücksichtigung bei der Bestellung der Vertretungen.

Eine Besetzung hat gemäß dem Vertrag per Bestellung zu erfolgen.

Gez. Dagmar Kistner

Vfg.:

- 1. FBL 3 z.K. mit Bitte um Freigabe
- 2. SB Stefan Engel zur Versendung an Politik
- 3. Rechtsamt Frau Keunecke z. K.
- 4. Kommunalsaufsicht Frau Schwenk z.K.
- 5. Kulturstiftung, Vorstand Guido Froese z.K.

24.05.2024

Vermerk Benennung von Mitgliedern des Stiftungsrats der Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde

Hier: Informationen des Rechtsamtes

Auf Nachfrage von FDL Dagmar Kistner hat das Rechtsamt am 16.05.24 folgende Informationen zugesandt:

"Wahlen" sind Beschlüsse der Gemeindevertretung und es gelten die sog. Wahlgrundsätze. Auf Verlangen ist geheim abzustimmen. Wahlen liegen vor, wenn die Berufungsvorgänge durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung als Wahlen bezeichnet werden. Satzungen oder vertragliche Vereinbarungen können Personalentscheidungen nicht den Wahlvorschriften unterwerfen.

"Bestellen"/"Entsendung" bedeutet die rechtlich verbindliche unmittelbare Bestimmung des Vertreters zum Mitglied des zu besetzenden Organs durch die Gemeinde selbst. In diesen Fällen hat die Bestellung zur Folge, dass das sonst übliche Recht z. B. der Gesellschafterversammlung, der Mitgliederversammlung, der Vertreterversammlung oder des Aufsichtsrats, diese Wahl selbst zu treffen, ausgeschlossen wird. Die Bestellung ist im Rechtssinne die Übertragung der Vertretungsbefugnis im Sinne des § 164 BGB an den Vertretungsberechtigten, die in der Form des § 167 BGB zu erfolgen hat. Sie ist dem Vertretungsberechtigten mitzuteilen, sollte schriftlich erfolgen, auch wenn dies nicht vorgeschrieben ist. Dabei können dem Vertreter gleichzeitig Vorgaben z. B. über die Unterrichtung der gemeindlichen Organe gemacht werden. Die Benennung ist lediglich ein anderer Begriff für Entsendung. In SH wird die Begrifflichkeit Bestellung verwendet (z.B. § 104 GO).

Paritätische Besetzung:

1.

Das in der GO normierte Gebot der Spiegelbildlichkeit (Abbildung der Fraktionen) gilt für die Benennung und Entsendung von Mitgliedern in Stiftungsräte nicht. Insoweit handelt es sich nicht um eine Volksvertretung im eigentlichen Sinne. Dem Verfassungsgebot wird durch die Ausschussbesetzung, welcher die zu benennenden Mitglieder des Stiftungsrates vorschlägt, ausreichend Rechnung getragen. Insoweit gilt der Spiegelbildlichkeitsgrundsatz nicht für sämtliche kommunalen Gremien und Verwaltungseinheiten, sondern nur für die aus der Gemeindevertretung abgeleiteten Teil- und Hilfsorgane, die an der Erfüllung der dem Plenum zugewiesenen Aufgaben als Vertretung des Gemeindevolks mitwirken. Bei der Benennung/Entsendung von Mitgliedern in Aufsichtsräte o.ä., üben diese Mitglieder nicht ihr freies Mandat als Mitglied der örtlichen Volksvertretung aus. Sie sollen in dieser Funktion nicht die im Rat vorhandene Pluralität der Meinungen widerspiegeln, sondern sind dafür verantwortlich, dass die Gemeinde/der Kreis als beteiligte Gebietskörperschaft einen angemessenen Einfluss ausüben kann.

2.

Zu beachten ist jedoch § 1 Abs. 1 KrO i.V.m. § 15 Abs. 1 GstG, wonach eine geschlechterparitätische Entsendung erfolgen muss. Das GstG gilt grundsätzliche für das Land, die Gemeinden, Kreise und Ämter und für die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit, die rechtfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 2 Abs. 1 GstG). Materiell konkretisiert § 15 Abs. 1 GstG die in der Landesverfassung in Art. 9 S. 2 enthaltene Verpflichtung der Träger der öffentlichen Verwaltung "darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen zu gleichen Anteilen vertreten sind." Art. 9 der Landesverfassung ist dabei weit auszulegen und gilt nicht nur für öffentlich-rechtliche Beschluss- und Beratungsgremien, sondern auch für Aufsichtsräte von Kapitalgesellschaften und andere Gremien, immer dann, wenn einem Träger der öffentlichen Verwaltung Besetzungsrechte zustehen. Bei Nichtbeachtung wäre der Beschluss insoweit rechtswidrig.

Des Weiteren wurden folgende weitere Informationen übermittelt:

Bei der Besetzung von Aufsichtsräten und ähnlichen Gremien durch den Kreistag finden die Vorgaben aus § 15 des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz – GstG) Anwendung.

Demnach sollen bei Benennungen und Entsendungen von Vertreterinnen und Vertretern für Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse, Vorstände, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie für vergleichbare Gremien, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden. Bestehen Benennungs- oder Entsendungsrechte nur für eine Person, sollen Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden, wenn das Gremium für jeweils befristete Zeiträume zusammengesetzt wird. Gleiches gilt bei Benennungs- oder Entsendungsrechte für eine ungerade Personenzahl.

Hierbei handelt es sich um eine Soll-Vorschrift. Es besteht in atypischen Fällen die Möglichkeit von dieser Verpflichtung abzuweichen.

Gez. Alina Pahl



Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien - Antrag der SSW-Fraktion

VO/2024/152	Beschlussvorlage öffentlich	
öffentlich	Datum: 25.04.2024	
FD 1.3 Gremien und Recht	Ansprechpartner/in:	
	Bearbeiter/in: Christiane Ostermeyer	

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö/N
24.06.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Kreistag benennt als Mitglied in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Rendsburg-Eckernförde

- Herrn Sascha Nehmert.

Sachverhalt

Der Sachverhalt ist der Anlage zu entnehmen.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

1	SSW-Antrag auf Umbesetzung Zweckverband Förde Sparkasse
	Redsburg-Eckernförde

An die Kreispräsidentin, Frau Sabine Mues, Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg



Sitzung des Kreistages am 24. Juni 2024

Felm, den 23.04.2024

Neubesetzung Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Rendsburg-Eckernförde

Sehr geehrte Frau Kreispräsidentin,

die SSW-Fraktion stellt folgenden Antrag zum Tagesordnungspunkt Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien:

Der Kreistag möge beschließen Herrn Sascha Nehmert in den Verbandversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Rendsburg-Eckernförde zu wählen.

Herr Thorsten Bastian ist als Bürgerliches Mitglied aus der SSW-Fraktion ausgeschieden und steht nicht länger zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Schunck

SSW-Fraktionsvorsitzender



Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien - Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

VO/2024/198	Beschlussvorlage öffentlich	
öffentlich	Datum: 05.06.2024	
FD 1.3 Gremien und Recht	Ansprechpartner/in:	
	Bearbeiter/in: Christiane Ostermeyer	

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö/N
24.06.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt:

Herr Lukas Strathmann ist nicht mehr Mitglied im Hauptausschuss Herr Dr. Johann Brunkhorst wird Mitglied im Hauptausschuss.

Sachverhalt

Der Fraktionsantrag ist der Anlage zu entnehmen.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

1	Fraktionsantrag Bündnis 90/Die Grünen - Umbesetzung



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde geschaeftsstelle@gruene-fraktion-rd-eck.de

An die Kreispräsidentin des Kreises Rendsburg-Eckernförde Sabine Mues

Rendsburg, 5. Juni 2024

Sitzung des Kreistags am 24. Juni 2024 Antrag zum TOP Besetzung der Ausschüsse

Sehr geehrte Frau Mues,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt die folgende Umbesetzung im Hauptausschuss:

- Lukas Strathmann ist nicht mehr Mitglied im Hauptausschuss
- Dr. Johann Brunkhorst wird Mitglied im Hauptausschuss

Mit freundlichen Grüßen, Christine von Milczewski und Johann Brunkhorst Fraktionsvorsitzende



Antrag auf Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien - Antrag der SPD-Fraktion

VO/2024/210	Beschlussvorlage öffentlich	
öffentlich	Datum: 21.06.2024	
FD 1.3 Gremien und Recht	Ansprechpartner/in:	
	Bearbeiter/in: Christiane Ostermeyer	

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö/N
24.06.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt

- für den <u>Sozial- und Gesundheitsausschuss</u>:
 Petra Paulsen ist nicht mehr stellvertretendes Mitglied, Luca Beyer wird stellvertretendes Mitglied
- für den <u>Jugendhilfeausschuss</u>:
 Petra Paulsen ist nicht mehr stellvertretendes Mitglied, Dominik Wieckhorst wird stellvertretendes Mitglied
- für den <u>Umwelt- und Bauausschuss</u>:
 Jan Niklas Kuntzsch ist nicht mehr stellvertretendes Mitglied, Dieter Lorenz wird stellvertretendes Mitglied.

Sachverhalt

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

1	2024-06-19 Ausschussumbesetzung SPD



Sozialdemokratische Partei Deutschland

Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde

Anke Göttsch

- Fraktionsvorsitzende -

Kreistag Frau Kreistagspräsidentin Sabine Mues Kreishaus

24768 Rendsburg

19.06.2024

Sitzung des Kreistages am 24.06.2024 TOP Umbesetzung von Ausschüssen

Die SPD-Kreistagsfraktion stellt den Antrag auf Umsetzung von Ausschüssen.

Der Kreistag möge beschließen:

Sozial- und Gesundheitsausschuss:

Frau Petra Paulsen ist nicht mehr stellvertretendes Mitglied im Sozial- und Gesundheitsausschuss. Herr Luca Beyer wird stellvertretendes Mitglied im Sozial- und Gesundheitsausschuss.

Jugendhilfe-Ausschuss:

Frau Petra Paulsen ist nicht mehr stellvertretendes Mitglied im Jugendhilfe-Ausschuss. Herr Dominik Wieckhorst wird stellvertretendes Mitglied im Jugendhilfe-Ausschuss.

Umwelt- und Bauausschuss:

Herr Jan Niklas Kuntzsch ist nicht mehr stellvertretendes Mitglied im Umwelt- und Bauausschuss. Herr Dieter Lorenz wird stellvertretendes Mitglied im Umwelt- und Bauausschuss.

gez. Anke Göttsch





Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien - Nachbesetzung im Jugendhilfeausschuss auf Vorschlag des Kreisjugendrings

VO/2024/212	Beschlussvorlage öffentlich	
öffentlich	Datum: 21.06.2024	
FD 3.1 Kinder, Jugend, Sport	Ansprechpartner/in:	
	Bearbeiter/in: Christiane Ostermeyer	

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö/N
24.06.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt auf Vorschlag des Kreisjugendringes für die Besetzung im Jugendhilfeausschuss:

Björn von Bardeleben ist nicht mehr stellvertretendes Mitglied,

Björn Kunz ist stellvertretendes Mitglied.

Sachverhalt

Der Kreisjugendring hat in seiner Mail vom 21.06.2024 mitgeteilt, dass Björn von Bardeleben seine ehrenamtlichen Tätigkeiten niedergelegt habe und schlägt Björn Kunz aus Büdelsdorf als stellvertretendes Mitglied für den Kreisjugendring vor.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

Keine



Antrag der AfD-Fraktion auf Wahl von Ausschussvorsitzenden bzw. stellv. Ausschussvorsitzenden

VO/2023/375-01	Fraktionsantrag	
öffentlich	Datum: 21.03.2024	
FD 1.3 Gremien und Recht	Ansprechpartner/in:	
	Bearbeiter/in: Christiane Ostermeyer	

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö/N
24.06.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Die AfD-Fraktion beantragt die Wahl zum Ausschussvorsitz für den Ausschuss Schule, Sport, Kultur und Bildung, sowie die Wahl zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden für den Jugendhilfeausschuss. Für beide Wahlen wird geheime Einzelwahl beantragt.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

1	AfD-Antrag Wahlen Ausschussvorsitz



Frau Kreistagspräsidentin Sabine Mues Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg

Antrag auf die Wahl des Ausschussvorsitzenden im Ausschuss Schule, Sport, Kultur und Bildung und die Wahl zum stellv. Ausschussvorsitzenden im "Jugendhilfeausschuss"

Rendsburg, 21.03.2024

Sehr geehrte Frau Kreistagspräsidentin,

hiermit stellen wir den Antrag, in der künftigen Kreistagssitzung am 24.06.24, die noch ausstehende Wahl zum Ausschussvorsitzenden im Ausschuss "Schule, Sport, Kultur und Bildung" durchzuführen, weiter die Wahl zum stellv. Ausschussvorsitzenden im "Jugendhilfeausschuss".

Für beide Wahlen beantragen wir die geheime Einzelwahl.

Sollten die Wahlen widererwarten nicht zu einem Erfolg führen, so gilt dieser Antrag als Dauer-Antrag für die nachfolgenden Kreistagssitzungen.

Mit freundlichen Grüßen, i.A. Dennis Schultz (Fraktionsgeschäftsführer) Sven Chilla (Fraktionsvorsitzender)



Bildung eines Jagdbeirates

VO/2024/190	Beschlussvorlage öffentlich	
öffentlich	Datum: 29.05.2024	
FD 2.5 Ordnung	Ansprechpartner/in: Barbara Rennekamp	
	Bearbeiter/in: Malthe Riksted	

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö/N
24.06.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Kreistag benennt Herrn Hans Hinrich Neve als Vertreter der Jagdgenossenschaften in den Jagdbeirat.

Sachverhalt

Gemäß § 35 Abs. 1 Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 13.10.1999 wird bei der unteren Jagdbehörde ein Jagdbeirat gebildet, der die Aufgabe hat, die Jagdbehörde in allen wichtigen Fragen der Jagdverwaltung zu beraten und zu unterstützen.

Gemäß § 35 Abs. 3 LJagdG üben die Mitglieder des Jagdbeirates ihre Tätigkeit ehrenamtlich für die Dauer von fünf Jahren aus.

Nach § 35 Abs. 2 LJagdG beruft die untere Jagdbehörde als Mitglieder des Jagdbeirates:

- die Kreisjägermeisterin oder den Kreisjägermeister, in den Fällen § 34 Abs. 2 Satz 2 (Betrauung der Stellvertretung mit der Wahrnehmung der Aufgaben für einen Teil des Kreisgebietes) auch deren Stellvertretung,
- 2. zwei von ihren jagdlichen Organisationen benannte Jägerinnen oder Jäger, die einen gültigen Jagdschein besitzen müssen,
- 3. je eine Vertreterin oder einen Vertreter der Landwirtschaft und Forstwirtschaft, die von den berufsständischen Organisationen benannt werden,
- 4. je eine Vertreterin oder einen Vertreter der Jagdgenossenschaften, die oder der von der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt benannt werden.
- 5. als Vertreterinnen oder Vertreter des Naturschutzes die oder den jeweiligen Kreisbeauftragten für Naturschutz sowie eine vom Beirat für Naturschutz

benannte Person, die Mitglied eines nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbandes ist.

Der Arbeitskreis der Jagdgenossen und Eigenjagden hat angeregt, Herrn Hans Hinrich Neve durch den Kreistag als Mitglied des Jagdbeirates zu benennen. Die anderen Vertreter wurden von ihren Organisationen benannt. Für den Jagdbeirat ab 01.07.2024 sollen folgende Personen durch die Jagdbehörde berufen werden:

Kreisjägermeister: Herr Thore Lohse
 Stellv. Kreisjägermeister: Herr Olaf Malmström
 Vertreter der Jägerschaft: Herr Hans Kröger
 Herr Hans Popp

4. Vertreter der Landwirtschaft: Herr Hans-Jochen Mißfeldt
5. Vertreter der Forstwirtschaft: Herr Dr. Detlef von Bülow
6. Vertreter der Jagdgenossenschaften: Herr Hans Hinrich Neve

7. Vertreter des Naturschutzes: der Kreisbeauftragte für Naturschutz

Herr Prof. Dr. Martin Lindner

Herr Hans Ulrich

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

Keine



Anhörung der Schulträger zur Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schulbeförderung

VO/2024/142	Mitteilungsvorlage öffentlich	
öffentlich	Datum: 24.04.2024	
FD 5.3 Regionalentwicklung und Mobilität	Ansprechpartner/in:Madlin Loof Bearbeiter/in: Christine Brinke	

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö/N
22.05.2024	Regionalentwicklungsausschuss (Kenntnisnahme)	Ö
24.06.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Entfällt.

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 13.03.2024 beauftragte der Regionalentwicklungsausschuss die Verwaltung mit der Durchführung der Anhörung der Schulträger zur geplanten Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schulbeförderung.

Die Anhörung wurde zwischen dem 15.03.2024 und 19.04.2024 durchgeführt. Das Interesse und die Beteiligung waren hoch.

Von 18 befragten Schulträgern haben sich 15 geäußert. Auch die Kreiselternbeiräte und der SHGT haben Stellungnahmen abgegeben.

Die Stadt Rendsburg, die Stadt Büdelsdorf, das Amt Dänischer Wohld, das Amt

Eiderkanal, das Amt Fockbek, das Amt Hohner Harde, das Amt Eiderkanal und der Schulverband Nortorf merkten an, dass sie erwartet hätten, dass die Eigenbeteiligung zukünftig entfallen würde. Der Schulverband Bordesholm betont zudem den hohen Arbeitsaufwand für die Verwaltung durch die Eigenbeteiligung. Das Amt Eiderkanal ist auch dieser Auffassung, befürwortet trotzdem grundsätzlich eine Eigenbeteiligung.

Der Schulverband Nortorf teilte mit, dass die Mehrkosten in Höhe von 23.000 Euro, die ihm gegenüber dem jetzigen Status quo entstehen würden da 3/4 der Schülerinnen und Schüler derzeit noch in der Preisstufe 1 geringere Fahrtkosten als Kosten für ein Deutschlandticket hätten, nicht hinnehmbar seien.

Zudem würden die Schülerinnen und Schüler im freigestellten Verkehr benachteiligt und könnten nicht vom Deutschlandticket im Rahmen der Schulbeförderung profitieren, sondern würden 29 Euro zusätzlich für ein Bildungsticket bezahlen müssen.

Der SHGT hat dagegen festgestellt, dass es keine landesweite Empfehlung zum Wegfall der Eigenbeteiligung geben und sich der Kreis eher in der Mitte des Eigenanteils bewegen würde.

Ein Wegfall des Eigenanteils würde zu deutlich überhöhten Kosten für die Schulbeförderung führen, da alle ein für sie kostenloses Ticket beantragen würden. Der Wegfall des Schulträgeranteils sei zudem nicht realisierbar, da es hierzu eine gesetzliche Regelung gäbe und die Satzung nicht die Schulbeförderung, sondern die Kostenerstattung an den Träger regeln würde. Das Auseinanderfallen von Zuständigkeit und Leistung sei auch nicht wünschenswert, würde aber entstehen, wenn die Leistung ausschließlich beim Kreis und die Zuständigkeit für die Beförderung beim Schulträger liegen würde.

Ein Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler des freigestellten Verkehrs passe nicht in das System der Erstattungsregelung der Schülerbeförderung, während das 29 Euro - Ticket landesweit einheitlich geregelt sei.

Die Stadt Rendsburg steht dem Wegfall der Fahrradpauschale kritisch gegenüber, da von 906 Listenschülerinnen und -schülern 152 das Fahrrad nutzen. Auch die Kreiselternbeiräte sehen es als schade an, dass die Fahrradpauschale entfällt, da das Fahrrad umweltfreundlich sei. Das Amt Eiderkanal sieht die Fahrradpauschale als Ansporn für Kinder mit dem Fahrrad zu fahren, während die vorhandenen Buskapazitäten, wenn nach dem Wegfall der Fahrradpauschale mehr Kinder mit dem Bus fahren, möglicherweise nicht genügen.

Das Amt Dänischer Wohld hingegen begrüßt diese Änderung als erfreulich, da die Auszahlung der Pauschale sehr arbeitsintensiv sei. Der SHGT sieht den Wegfall der Fahrradpauschale als Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung, der Anreiz das Fahrrad zu nutzen gehöre nicht dazu. Das Amt Fockbek und das Amt Hohner Harde begrüßen den Wegfall der Fahrradpauschale.

Der Schulverband Bordesholm sowie das Amt Fockbek und das Amt Hohner Harde bewerten positiv, dass kein doppelter Eigenanteil mehr für Schülerinnen und Schüler verlangt wird, die nicht die nächstgelegene Schule besuchen und insgesamt positiv, dass für alle berechtigten Schülerinnen und Schüler das Deutschlandticket gewährt wird bzw. die individuelle Ermittlung der Beförderungskosten entfällt.

Das Amt Dänischer Wohld wünscht sich aufgrund der Mehrkosten eine höhere Kostenerstattung für die Schulträger oder zumindest eine Härtefallregelung bei zusätzlichen Belastungen oberhalb eines festzulegenden Betrages. Außerdem sei unklar, was bei steigenden Kosten für das Deutschlandticket passieren würde. Das Bestehenbleiben der 2/3 Regelung sei nicht erkennbar. Das Amt Fockbek und das Amt Hohner Harde billigen erhöhte Kosten in Anbetracht der Attraktivitätssteigerung des ÖPNV.

Keine weiteren Anmerkungen zur geplanten Satzungsänderung haben das Amt Schlei-Ostsee und die Gemeinde Kronshagen. Die Stadt Eckernförde schließt sich den Anmerkungen des SHGT an. Die Kreiselternbeiräte sind grundsätzlich mit den geplanten Änderungen einverstanden.

Das Amt Achterwehr und das Amt Jevenstedt haben sich bewusst gegen eine Stellungnahme entschieden. Das Amt Achterwehr hat im Amtsgebiet kaum Schülerbeförderung des ÖPNV.

Darüber hinaus gab es noch einige redaktionelle Anmerkungen, die im Entwurf zur Änderung der Satzung berücksichtigt wurden.

Fazit der Auswertung

Grundsätzlich stehen viele Schulträger, der SHGT und die Kreiselternbeiräte den geplanten Satzungsänderungen positiv gegenüber.

Die geplanten Satzungsänderungen widersprechen der Vereinbarung der kommunalen Landesverbände mit der Landesregierung vom 19. September 2023 nicht. Das Land fordert keinen Wegfall der Eigenbeteiligung. Der SHGT hat zutreffend angemerkt, dass sich der Kreis eher in der Mitte des Eigenanteils bewegen würde und der Wegfall des Eigenanteils zu deutlich überhöhten Kosten für die Schulbeförderung führen würde.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist der letzte Kreis in Schleswig-Holstein, der die Fahrradpauschale noch erstattet. In den anderen Kreisen gibt es die Fahrradpauschale bereits nicht mehr. Schülerinnen und Schüler werden nicht daran gehindert, das Fahrrad zu nutzen, nur weil dafür nicht mehr gezahlt wird.

Zum freigestellten Schülerverkehr ist anzumerken, dass trotz Eigenbeteiligung zur Schulbeförderung hier kein Deutschlandticket im Rahmen der Schulbeförderung ausgestellt werden kann. Der Eigenanteil finanziert beim freigestellten Verkehr nicht die Fahrkarten des ÖPNV, sondern die Fahrzeuge bzw. Leistung des freigestellten Verkehrs. Die Schüler können aber ein Bildungsticket (rabattiertes Deutschlandticket) für 29 Euro erwerben und erfahren dadurch ebenfalls eine Besserstellung gegenüber dem jetzigen Status quo.

Der Wegfall des doppelten Eigenanteils für Schüler, die nicht die nächstgelegene Schule besuchen, wurde sehr positiv bewertet.

Der Entwurf der Satzungsänderung wird daher lediglich mit redaktionellen Anpassungen in dieser Sitzung zum Beschluss vorgelegt.

Relevanz für den Klimaschutz

Keine unmittelbare.

Finanzielle Auswirkungen

Keine unmittelbare.

1	2024-04-22 Stellungnahmen Schultraeger u.a.

STADT RENDSBURG

Die Bürgermeisterin

Fachdienst Bildung



Stadt Rendsburg . Postfach 1 07 . 24757 Rendsburg

Kreis Rendsburg-Eckernförde Der Landrat Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität Kaiserstr. 8 24768 Rendsburg Hausanschrift: Am Gymnasium 4 24768 Rendsburg

Mein Zeichen: St Auskunft erteilt: Frau

Frau Stäcker

Zimmer: Telefon: Telefax: E-Mail:

04331 206-13 26 oder 206-0

04331 206-13 09 bettina.staecker@rendsburg.de

Servicezeiten:

Мо

Fr

08:00 -- 12:00 Uhr (ohne Termin) 08:00 -- 12:00 Uhr (ohne Termin)

14:00 – 16:00 Uhr (mit Termin)

Mi geschlossen

Do 08:00 – 12:00 Uhr (ohne Termin

geschlossen 08:00 - 12:00 Uhr (ohne Termin) 14:00 - 18:00 Uhr (mit Termin) 08:00 - 12:00 Uhr (ohne Termin)

18. März 2024



Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schulbeförderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15.03.2024 haben Sie um Stellungnahme der Schulträger hinsichtlich der geplanten Satzungsänderung gebeten.

Nach § 114 SchulG sind die Schulträger der in den Kreisen liegenden öffentlichen Schulen Träger der Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler, die Grundschulen, Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemein bildenden Schulen sowie Förderzentren besuchen. Die Kreise bestimmen durch Satzung, welche Kosten für die Schülerbeförderung als notwendig anerkannt werden. Die notwendigen Kosten tragen der Kreis zu zwei Drittel und die Schulträger zu einem Drittel.

Grundsätzlich ist die flächendeckende Einführung des Bildungs- / Deutschlandticket zu begrüßen. So wird die Heranführung an den ÖPNV und die Senkung des individuellen Kraftfahrzeugverkehrs gesenkt.

Gleichwohl wird die ihrerseits geplante Streichung der Fahrradnutzungsentschädigung, seitens der Stadt Rendsburg kritisch gesehen. Von derzeit 906 Fahrschülern benutzen immerhin 152 das Fahrrad.

Laut aktueller Statistiken der Weltgesundheitsorganisation (WHO) bewegen sich 80 Prozent der Kinder und Jugendlichen nicht ausreichend.

Aus diesem Grund hat die WHO neue Aktivitätsempfehlungen für verschiedene Bevölkerungsgruppen herausgegeben. U. a. wird eine Steigerung der täglichen durchschnittlichen Bewegung empfohlen, dies kann laut WHO u. a. auch durch das Absolvieren des Schulweges zur Fuß oder mit dem Fahrrad geschehen.

Zur Förderung der Bewegung der Schülerinnen und Schüler sollte unbedingt der Anreiz zur Nutzung des Rades durch Entschädigung aufrechterhalten werden. Die SuS werden durchaus durch die Fahrradnutzungsentschädigung motiviert, sich auf dem Weg zur Schule und zurück zu bewegen.

Im Sinne des Klimaschutzes wird angedacht, Individualverkehre zu minimieren und die Nutzung des ÖPNV zu stärken. Wege zu Fuß oder mit Rad zurückzulegen, steht dem allerdings nicht entgegen.

Darüber hinaus werden in §10 der Satzung weiterhin die Eigenbeteiligungen der Eltern aufgeführt, die laut Medienbericht vom wegfallen sollten. Daher wird an dieser Stelle noch einmal explizit nachgefragt, ob die Elternbeteiligungen bestehen bleiben sollen oder nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Tim Trienke



Der Bürgermeister

Stadt Büdelsdorf • Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 24782 Büdelsdorf

Kreis Rendsburg-Eckernförde

z.Hd. Frau Brinke Kaiser Str. 8

24768 Rendsburg

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Eing.: 26. MRZ 2024

Fachbereich: Gesellschaftliche Angelegenheiten

Sachgebiet: Bildung - Kultur und Integration

0.05 Zimmer-Nr.:

Auskunft erteilt: Herr Marxen

Telefon:

04331 355-230

Telefax:

04331 355-377

Internet:

www.buedelsdorf.de

E-Mail:

marxen@buedelsdorf.de

Unser Zeichen:

209.022/037574

Büdelsdorf, den 26.03.2024

Anhörung über Änderung der Satzung über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung

hier: Stellungnahme der Stadt Büdelsdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Neufassung der Satzung des Kreises Rendsburg Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung stimmt die Stadt Büdelsdorf zu.

Als Anmerkung sei allerdings erlaubt, dass die Neufassung der Satzung nicht mehr kongruent mit den Vorgaben ist, welche am 09.02.2024 durch Ihren Fachdienst im Kreishaus vorgestellt wurden.

Es sollte doch, laut dem Tenor der Veranstaltung, auf eine landeseinheitliche Satzung, gerade mit dem Hintergrund für das Bildungsticket und Verwaltungsvereinfachung, hingearbeitet werden.

Dies ist aus meiner Sicht mit der vorliegenden Fassung, in dem Bezug auf die unterschiedliche Handhabung in anderen Kreisen und Städten, nur noch schwer vorstellbar.

Nicht klar formuliert ist die Regelung des § 10 in Verbindung mit § 3 Abs. 3. Der § 3 Abs. 3 sagt, dass die Berechnung auf die Entfernung zur nächstgelegenen Schule der gleichen Schulart beruht. Wird die nächstgelegene Schule nicht besucht, wurde bisher ein erhöhter Eigenanteil nach § 10 Abs.2 b gefordert. Der Buchstabe b ist ersatzlos gestrichen worden. Die Frage stellt sich, ob dann überhaupt noch ein Anspruch auf ein Busticket besteht, da die nächstgelegene Schule nicht besucht wird und wenn ja, ob dann ein Eigenanteil gefordert werden kann, da dies nicht eindeutig geregelt ist.

Da sich aber in den Abläufen und in der Finanzierung für die Stadt Büdelsdorf keine größeren Veränderungen ergeben, kann von Seiten der Stadt Büdelsdorf der Änderung zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Marxen

Brinke, Christine (Kreis-RD)	
Von: Gesendet: An: Cc: Betreff:	Britta Kinza <britta.kinza@amt-schlei-ostsee.de> Mittwoch, 27. März 2024 13:30 Brinke, Christine (Kreis-RD) Barbara.Feyock@gmx.de; info@rieck-schornsteintechnik.de; fritzblaas@gmail.com; Rothe-Poehls@gmx.de Antwort: Anhörung der Schulträger zur Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten füdie Schulbeförderung</britta.kinza@amt-schlei-ostsee.de>
Sehr geehrte Frau Brinke,	
nach Rücksprache mir unseren Schultra Einwände gegen die geplante Satzungs	ägern darf ich ihnen mitteilen, das von Seiten der Schulträger keine sänderung bestehen.
Mit freundlichen Grüßen Britta Kinza	
AMT SCHLEI-OSTSEE	
Britta Kinza Finanzen Holm 13 24340 Eckernförde	
Tel.: 04351 / 73 79 - 340 E-Mail: britt	:a.kinza@amt-schlei-ostsee.de
Fax: 04351 / 73 79 - 390 Web: http://	
•	mtes Schlei-Ostsee. Behandeln Sie den Inhalt der Mail und ihrer Anlagen icht aus dem Inhalt etwas anderes ergibt. Sollten Sie diese E-Mail zu ie uns bitte umgehend.
	dem aktuellen Stand der Technik auf Viren und sonstigen schädlichen Cod inerlei Haftung für Schäden, die durch E-Mails aus unserem Hause
, ·	

Sehr geehrte Frau Kinza,

im Anhang erhalten Sie die Aufforderung zur Stellungnahme zur Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die

Nachricht von Brinke, Christine (Kreis-RD) < Christine.Brinke@kreis-rd.de>:

Schulbeförderung im Rahmen des Bildungstickets vorab per E-Mail. Die Unterlagen wurden auch postalisch versandt.

Bitte lassen Sie uns Ihre Stellungnahme bis zum 19. April 2024 zukommen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Christine Brinke

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Regionalentwicklung und Mobilität

Kaiserstraße 10 • 24768 Rendsburg

Telefon: 04331 202-881

E-Mail: christine.brinke@kreis-rd.de



Schulverband Nortorf

Die Verbandsvorsteherin

Schulverband Nortorf - Niedernstraße 6 - 24589 Nortorf

Kreis Rendsburg-Eckernförde Fachdienst Regionalentwicklung & Mobilität Frau Loof

Nachrichtlich:

Herrn Landrat Dr. Schwemer Mitglieder Regionalentwicklungsausschuss: Herrn Andresen, Herrn Dr. Brunkhorst, Herrn Fandrey SHGT, KV RD-ECK, Herrn Betz, Frau Nielsen

-per E-Mail-

Geschäftsführung:

Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf

Dienststelle:

Fachdienst I/4

Auskunft erteilt:

Aktenzeichen:

Mounia Sassi/Andrea Ohrt

Zimmer Nr.:

Durchwahl:

401-220 oder 401-212

E-Mail: Fax:

sassi@amt-nortorfer-land.de 01805 - 101 170 400

Datum:

05. April 2024

Geplante Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung hier: Stellungnahme des Schulverbandes Nortorf

Sehr geehrte Frau Loof,

zunächst vielen Dank für die Informationen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

die Einführung des Deutschlandtickets ist klimapolitisch und sozialpolitisch der richtige Weg, den der Schulverband Nortorf sehr befürwortet. Bei der Umsetzung erwarten wir als kommunale Einrichtung einen fairen und ehrlichen Umgang miteinander.

Der Schulverband Nortorf befördert zurzeit 484 Fahrschüler im ÖPNV und 31 Fahrschüler im freigestellten Verkehr zu den Schulen im Schulverbandsgebiet.

Auf der Infoveranstaltung des Kreises am 09. Februar 2024 wurde u.a. aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung mitgeteilt, dass der bisherige Eigenanteil gemäß §10 der Satzung für alle Fahrschüler in Zukunft wegfallen soll. Dies wurde ebenfalls im Pressebericht der SHZ vom 15. März 2024 unmissverständlich geschrieben. Insofern war ich bei der Durchsicht der Synopse sehr verwundert, dass die Eigenbeteiligung nun doch bestehen bleibt. Dies wurde auf der Infoveranstaltung anders kommuniziert. Es hieß, dass wir die Mehrkosten tragen müssten, dafür reduziert sich der Verwaltungsaufwand. In dieser Verhältnismäßigkeit konnten wir das gut annehmen. Verändert sich das Verhältnis nun, tragen wir die Mehrkosten (ca. 23.000,00 EUR) und erhalten keine Entlastung, dann ist es eine sehr einseitige Abmachung.

Zudem widerspricht es dem Eckpunktepapier, welches auf Grundlage der Vereinbarung der Kommunalen Landesverbände mit der Landesregierung zum 19. September 2023 verfasst und bei der Infoveranstaltung ausgehändigt wurde.

Als Schulträger tragen wir erhebliche Mehrkosten bei der Einführung des Deutschlandtickets, da 34 der Fahrschüler des Schulverbandes Nortorf sich in der Preisstufe 1 befinden (also unterhalb der Kosten für ein Deutschlandticket) und zum anderen bleibt der Verwaltungsaufwand gleich bzw. wird höher, sollte die Eigenbeteiligung weiterhin bestehen bleiben.

Die Mehrkosten und der weiterhin hohe Verwaltungsaufwand sind für den Schulverband Nortorf nicht annehmbar.

Anschrift: Rathaus / Dienstgebäude Niedernstraße 6 24589 NORTORF

Zentrale: Tel. (0 43 92) 40 10 1 Fax (0 43 92) 40 11 33 Homepage: www.amt-nortorfer-land.de E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Bankverbindungen: Sparkasse Mittelholstein AG VR-Bank Schleswig-Mittelh. NOLADE21RDB **GENODEFISLW**

DE39214500003100001120 ·DE85216900200001884000 Nach dem vorgelegten Satzungsentwurf können alle Fahrschüler im freigestellten Verkehr das Deutschlandticket zum Schuljahr 2024/2025 nur mit einer monatlichen Zuzahlung von 29,00 EUR (Bildungsticket) erwerben. Die Fahrschüler im freigestellten Verkehr zahlen damit neben dem einmaligen Eigenanteil gemäß Satzung von 84,00 EUR im Schuljahr zusätzlich monatlich 29,00 EUR für das Bildungsticket, damit auch sie die Vorzüge eines Deutschlandtickets genießen können. Das sind bis zu 348,00 EUR mehr, als Fahrschüler im ÖPNV-Netz zahlen.

Dies ist im Ergebnis nicht zufriedenstellend und für den Schulverband Nortorf in dieser Form nicht akzeptabel, da es eine klare Benachteiligung für die Fahrschüler im freigestellten Verkehr darstellt.

Hier muss eine faire, wirtschaftliche Lösung gefunden werden, zumal die Fahrschüler für die Einführung des freigestellten Verkehrs nicht verantwortlich sind. Dieser wurde eingeführt, da die Autokraft GmbH ihr Streckennetz bisher nicht flächendeckend ausgebaut hat.

Im Punkt 4. des Eckpunktepapiers vom 19. September 2023 steht eindeutig, dass die Kreise auf den Eigenanteil der Eltern verzichten und das alle Fahrschüler mit Anspruch auf Schülerbeförderung ein 49,00 EUR-Ticket zum Nulltarif erhalten. Danach haben auch Fahrschüler im freigestellten Verkehr einen Anspruch auf ein Ticket zum Nulltarif.

Der Schulverband Nortorf erwartet den Wegfall der Eigenbeteiligung, sowie die Gleichstellung der Fahrschüler im freigestellten Verkehr zu den Fahrschülern im ÖPNV.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. **Meike Derner**

Schulverbandsvorsteherin

Amt Hüttener Berge

KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE - Der Amtsdirektor -



Amt Hüttener Berge · Mühlenstraße 8 · 24361 Groß Wittensee

Kreis Rendsburg-Eckernförde Der Landrat Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität Postfach 905 24758 Rendsburg

Öffnungszeiten der Amtsverwaltung

Mo., Di., Do. u. Fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr

geschlossen

Mi. Do.: 14:00 bis 18:00 Uhr

und nach Vereinbarung Nebenstellen:

Owschlag: Mo.: 15:30 bis 17:30 Uhr Borgstedt: Di.: 16:00 bis 18:00 Uhr Owschlag: Mi.: 9:00 bis 11:30 Uhr

2: 0 43 56 / 99 49 - 0 岛: - 7000

Auskunft erteilt: Frau Schmidt

FD I Hauptverwaltung

2: 0 43 56 / 99 49 - 114

☐: schmidt@amt-huettener-berge.de

□: www.amt-huettener-berge.de

盟: Büro im Altbau OG 07

Az: 209.022 / 114 / 441005

(Aktenzeichen im Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Zeichen: FD 5.3 / Mobilität Ihre Nachricht vom: 15.03.2024

Groß Wittensee, 09.04.24

Geplante Änderung der Schülerbeförderungssatzung hier: Anhörung der örtlichen Schulträger

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o.g. Schreiben teilen Sie mit, dass eine Änderung der Schülerbeförderungssatzung angedacht ist.

Das geplante Bildungsticket soll für alle Schülerinnen und Schüler eingeführt werden.

Des Weiteren sollen alle Fahrschüler, die Anspruch auf Schülerbeförderung haben zukünftig ein Deutschlandticket erhalten; gegen diese Änderung der o.g. Satzung bestehen keine Bedenken.

Anmerkungen:

Der § 10 (5) Eigenanteil an den Kosten

(5) Die Eigenbeteiligung wird grundsätzlich vor Beginn des jeweiligen Schuljahres als Jahresbeitrag erhoben. Eine monatsweise Berechnung erfolgt bei Neuaufnahme in die Schule und bei umzugsbedingter Veränderung der Wohnung ohne gleichzeitigen Schulwechsel während des laufenden Schuljahres. Gleiches gilt beim Verlassen der Schule während des laufenden Schuljahres in Form einer Erstattung je vollen Monat nach Rückgabe der Zeitkarte Chipkarte bzw. des Berechtigungsnachweises.

Beim Verlassen der Schule soll das Deutschlandticket (Chipkarte) zurückgegeben werden, wiederspricht den bisherigen Regelungen, wonach Chipkarten bei Umzug/Schulwechsel beim Fahrschüler verbleiben soll.

Diesen Passus bitte noch einmal klären.

§ 10 Abs. 1 u. 2, das Erheben eines Eigenanteils an der Schülerbeförderung; das Anschreiben an die Erziehungsberechtigten, das Überwachen von Zahlungseingängen, evt. Erstattung an neuen Schulträger, weil das Fahrschulkind umgezogen ist (neuer Schulträger muss auch den Eigenanteil anfordern – innerhalb eines Schuljahres) dieser Passus ist m.E. einfach nur ein großer Arbeitsaufwand und die tatsächlichen Einnahmen die generiert werden, können m.E. diesen Aufwand nicht decken.

• Ich bitte Sie, gerade unter der Berücksichtigung der Entbürokratisierung, diesen Passus noch einmal zu überdenken.

Ich hoffe, meine Angaben sind verständlich, ansonsten stehe für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Im Auffrag

Schmidt



24340 Eckernförde, 09.04.2024

Holm 13

Tel.: 04351/7379100

eMail: gunnar.bock@amt-schlei-

ostsee.de

SHGT≡Holm 13≡24340 Eckernförde

Kreis Rendsburg-Eckernförde
-Der LandratRegionalentwicklung und Mobilität
Frau Madlin Loof
Kaiserstraße 10
24768 Rendsburg

Nachrichtlich:

- Schulträger im Kreis über die jeweiligen Verwaltungen
- SHGT-Kreisvorstand

An alle ausschließlich per E-Mail

Stellungnahme zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung

Sehr geehrte Frau Loof, sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst darf ich mich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung des Kreises im Zusammenhang mit der Einführung eines Bildungstickets genauso herzlich bedanken wie für die Einbindung auch des SHGT in den gesamten Entstehungsprozess seit September letzten Jahres.

Dieser Prozess wurde vom Kreis gestartet, bevor es eine landeseinheitlich abschließende Abstimmung über die Einführung des Bildungstickets gegeben hat. Gleichwohl waren wir uns von Anfang an einig, dass sich eine Kreisregelung in Rendsburg-Eckernförde auch möglichst eng an landesweiten Regelungen orientieren sollte. Die frühzeitige Einbindung des kommunalen Bereiches durch den Kreis und die erst seit Mitte/Ende Februar vorliegenden Kenntnisse landesweiter Regelungen bedingen, dass im Prozess auch Anpassungen zu den Anfangsvorstellungen vorzunehmen sind. Wir empfinden die vom

Regionalentwicklungsausschuss in das Anhörungsverfahren gegebenen Änderungen zur Schülerbeförderungssatzung als nachvollziehbar, ausreichend und insgesamt gelungen, weshalb wir keinerlei Änderungen vorzuschlagen haben.

Uns ist aber bekannt, dass Schulträger Stellungnahmen abgegeben haben, die auch auf die Inhalte der frühzeitigen Information des Kreises Bezug nehmen. Auch wenn es sich hierbei um nachvollziehbare und wünschenswerte Änderungen handelt, halten wir es mit Blick auf die landesweite Einheitlichkeit und die Finanzierbarkeit in der Gesamtschau für richtig, das

freigestellten Verkehrs) und nicht den ÖPNV im Allgemeinen. Das 29 €-Bildungsticket ist landeseinheitlich geregelt. Gleichwohl sollte immer wieder die Möglichkeit der Einbindung des freigestellten Verkehrs in den ÖPNV geprüft werden.

4. Wegfall der Fahrradentschädigung und des erhöhten Eigenanteils bei der nicht nächstgelegenen Schule

Dies wird als Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung begrüßt. Der Anreiz das Fahrrad zu benutzen, gehört auch eher nicht in die Systematik einer Schülerbeförderungskostenerstattungssatzung, bei der es um Erstattungsregelungen von tatsächlichen Schülerbeförderungskosten gehen sollte.

5. Grundsätzliches

Es wird uns nicht gelingen, absolute Gerechtigkeit in das System zu bringen. Insbesondere die Schülerbeförderungssatzung ist nicht geeignet, Gerechtigkeit innerhalb des ÖPNV herzustellen. Fahrschülerinnen und -schüler mit Anspruch auf Schülerbeförderung und einer ÖPNV-Anbindung zahlen nach dem jetzigen Satzungsentwurf 7 € monatlich (84 € jährlich) für die Schülerbeförderung und erhalten dafür (quasi nebenbei) das Deutschlandticket. Zahlreiche Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf Schülerbeförderung und müssen für das Ticket 29 € monatlich zahlen. Der Wegfall des Eigenanteils würde diese Ungerechtigkeit noch erhöhen. Genauso wäre die zusätzliche Übernahme des Bildungstickets im freigestellten Verkehr für alle Schülerinnen und Schüler, die keinen Anspruch auf Schülerbeförderung haben und monatlich 29 € für das Ticket zahlen müssen, nicht nachvollziehbar.

Darüber hinaus wird bereits die Finanzierung der jetzt vorgesehenen Regelungen eine Herausforderung darstellen, die aktuell nicht durch weitere schwer einschätzbare Kosten überfrachtet werden sollte.

Als Fazit sollten wir gemeinsam festhalten, dass die landesweite Einführung des Bildungstickets einen Attraktivitäts-Booster für den ÖPNV bietet, über den wir uns alle freuen können. Diese staatliche Leistung wird durch Bund, Land, Kreise und Gemeinden gemeinsam getragen. Die Schülerbeförderung sorgt dort, wo der entsprechende Anspruch besteht, nochmals für eine Verbesserung, die in diesem besonderen Anspruch begründet liegt. Dieses erfreuliche Ergebnis sollten wir möglichst gemeinsam tragen und nicht in Versuchung geraten, mit diversen zusätzlichen Stellschrauben im "Überbietungswettbewerb" für zu viel Differenzierungen im Lande Schleswig-Holstein zu sorgen.

Mit freundlichen Grüßen

Gunnar Bock

Brinke, Christine (Kreis-RD)

Von:

Schicker, Kristina < kristina.schicker@AMT-ACHTERWEHR.de>

Gesendet:

Donnerstag, 11. April 2024 08:00

An:

Brinke, Christine (Kreis-RD)

Betreff:

AW: Anhörung der Schulträger zur Änderung der Satzung des Kreises

Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für

die Schulbeförderung

Guten Tag Frau Brinke,

da wir bei uns im Amtsgebiet kaum Schülerbeförderung im ÖPNV nutzen, haben wir uns dazu entschieden keine Stellungnahme zu erstellen, da die Satzungsänderung für uns kaum Änderungen herbeiführt.

Mit freundlichen Grüßen Kristina Schicker -Hauptamt-Tel. 04340/409-004 Fax 04340/409-329 k.schicker@amt-achterwehr.de

Amt Achterwehr Inspektor-Weimar-Weg 17 24239 Achterwehr

Von: Brinke, Christine (Kreis-RD) < Christine. Brinke@kreis-rd.de>

Gesendet: Freitag, 15. März 2024 08:48

An: Schicker, Kristina < kristina.schicker@AMT-ACHTERWEHR.de>

Betreff: Anhörung der Schulträger zur Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die

Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schulbeförderung

Sehr geehrte Frau Schicker,

im Anhang erhalten Sie die Aufforderung zur Stellungnahme zur Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schulbeförderung im Rahmen des Bildungstickets vorab per E-Mail. Die Unterlagen wurden auch postalisch versandt.

Bitte lassen Sie uns Ihre Stellungnahme bis zum 19. April 2024 zukommen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Christine Brinke



Kaiserstraße 10 • 24768 Rendsburg Telefon: 04331 202-881 E-Mail: christine.brinke@kreis-rd.de

STADT **ECKERNFÖRDE**

Die Bürgermeisterin



Stadtverwaltung - Postfach 1420 - 24334 Eckernförde

Kreis Rendsburg-Eckernförde Der Landrat Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität z. H. Frau Brinke Kaiserstr. 8 24768 Rendsburg

Christine.Brinke@kreis-rd.de

Amt: Hauptamt Aktenzeichen:

Auskunft erteilt: Frau Fock Durchwahl: 04351/710-400 Datum: 15.04.2024

Stellungnahme zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung Ihr Schreiben vom 18,03,2024

Sehr geehrte Frau Brinke.

die Stadt Eckernförde begrüßt die geplante Satzungsänderung und schließt sich der Stellungnahme des SHGT - Kreisverband Rendsburg-Eckernförde - vom 09,04,2024 in allen Punkten an.

Mit/freundlichen Grüßen

Bürgermeisterin

<u>Hausanschrift:</u>

Rathausmarkt 4 - 6 24340 Eckernförde Postfach's, oben Telefon: 04351/710-0 Telefax: 04351/710-199 Freilag

Allgemeine Sprechzeiten:

8.00-12.00 8.00-12.00 Montag Diensteg MI(Iwoch 8.00-12.00 Donnerslag 8.00-12.00/14:00-17:30

8,00-12,00

Internet-Adresse: www.eckernfoerde.de

Bankverbindung:

Förde Sparkasse Konto: 102 673 BLZ: 210 501 70 IBAN DE4421.0601700000102673 BIC: NOLADE21KIE

E-Mall-Adresse: astrid.fock@stadt-eckernfoerde.de



Gemeinde Kronshagen Rathausmarkt 7 • 24119 Kronshagen

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Fachdienst Regionalentwicklung u. Mobilität

z.Hd. Frau Brinke Postfach 905 24758 Rendsburg

Kreis Rendsburg-Eckernförde

15. APR. 2024 Eing.:

Bereich Sachbearbeitung

Aktenzeichen

Telefon

E-Mail

Frau Rohwer 0431 / 58 66 - 252

Bildung, Kita und Sport

melanie.rohwer@kronshagen.de

Öffnungszeiten

Mo: 8 - 13 Uhr | Di: 7 - 12 Uhr Do: 7 - 12 Uhr & 13 - 18 Uhr Fr: 8 – 12 Uhr | Mi: geschlossen

Kronshagen, 10.04.2024

Geplante Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung

Sehr geehrte Frau Brinke,

mit Ihrem Schreiben vom 15.03.2024 baten Sie um eine Stellungnahme zur geplanten Anerkennung Satzungsänderung zur der notwendigen Kosten über Schülerbeförderung des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Die Gemeinde Kronshagen als Schulträger einer Grundschule, Gemeinschaftsschule und eines Gymnasiums hat keine weiteren Anmerkungen zur Einführung des landesweit, einheitlichen Bildungstickets geplanten Satzungsänderungen und der Schuljahreswechsel 2024/2025.

Mit freundlichen Grüßen

Konten der Gemeindekasse:

IBAN; DE70 2105 0170 0000 6100 97 BIC; NOLADE21KIE Förde Sparkasse Kieler Volksbank eG BAN: DE89 2109 0007 0062 0160 08 BIC: GENODEF1KIL

IBAN: DE75 2003 0000 0004 8006 60 BIC: HYVEDEMM300 Hypovereinsbank

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE48ZZZ00000086211

Gemeinde Kronshagen

Rathausmarkt 7 | 24119 Kronshagen Tel.: 0431 / 58 66 - 0 | Fax: 0431 / 58 66 - 200

Mail: info@kronshagen.de | www.kronshagen.de

Amt Dänischer Wohld Der Amtsdirektor Fachbereich I

Amt Dänischer Wohld
Postfach 1232
24212 Gettorf

Kreis Rendsburg-Eckernförde - Der Landrat -Frau Madlin Loof Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg



24214 Gettorf • Karl-Kolbe-Platz 1

Vermittlung:

04346/91-200

Telefax: E-Mail: 04346/91-254

poststelle@amtdw.landsh.de Internet: www.amt-daenischer-wohld.de

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag

8.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag

8.00 - 17.00 Uhr

bis 18.00 Uhr mit Terminvereinbarung)

Auskunft erteilt:

Frau Gnutzmann 1.OG - Zi. 7

04346/ 91-206

Durchwahl: E-Mail:

gnutzmann@amtdw.landsh.de

Gettorf, den 12.04.2024

Aktenzeichen: 209.020/028531

Stellungnahme der Schulträger des Amtes Dänischer Wohld zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung

Sehr geehrte Frau Loof,

vielen Dank für die Möglichkeit, die Schulverbände zu der geplanten Änderung der Schülerbeförderungssatzung Stellung beziehen zu lassen. Die Hoffnung der jeweiligen Verbandsvorsteherin sowie der Verbandsvorsteher ist es, auch tatsächlich Gehör zu finden.

Die drei Schulverbände im Amtsbereich sind Träger von insgesamt drei Grundschulen sowie einer weiterführenden Schule.

Die neue Schülerbeförderungssatzung des Kreises sieht als notwendige Kosten für die Beförderung die Kosten für ein Deutschlandticket vor. Auf der Versammlung mit den Schulträgern am 9.2.2024 im Kreishaus antwortete Herr Landrat Dr. Schwemer die Frage. ob die Schulträger zwingend ein Deutschlandticket ausgeben müssen, dass das letztendlich in der Entscheidung des jeweiligen Schulträgers liege. Nun kann ich allerdings in der Formulierung der geplanten neuen Satzung nicht erkennen, ob die Schulträger dann auch die Kosten für die Fahrkarten erstattet bekommen, die nicht als Deutschlandticket ausgegeben werden. Es fehlt da u.E. das Wort grundsätzlich oder bis zu den Kosten für ein Deutschlandticket.

Hintergrund ist, dass die Schulverbände im Amtsbereich offenbar die einzigen Schulträger sind, die fast ausschließlich Fahrkarten der Preisstufe 1 ausgeben. Die Überlegung der Schulverbände ist es, für Grundschüler weiterhin das NAH.SH Ticket und nur für Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schule das Deutschlandticket auszugeben.

Ob es für diese Fälle eine 2/3 Kostenerstattung des Kreises gibt, kann in der derzeitigen Fassung nicht erkannt werden.

Nach Aussage von Herrn Nevermann sollen unsere Schulverbände die finanziell am Stärksten betroffenen Schulverbände sein.

Der Wegfall der Radfahrentschädigung ist sehr erfreulich, da die Auszahlung sehr arbeitsintensiv ist.

Der am 9.2.2024 angekündigte geplante Entfall des Eigenanteils wird jetzt offenbar doch nicht umgesetzt. Da die Satzung erst auf der Sitzung des Kreistages am 24.06.2024 beschlossen wird, kann dies dazu führen, dass die Fahrkarten nicht rechtzeitig bestellt und ausgegeben werden können. Normalerweise würden die Vorbereitungen für das neue Schuljahr nach den Osterferien starten. Allerdings wird der Eigenanteil mutmaßlich dazu führen, dass nicht alle anspruchsberechtigten Fahrschüler ein Deutschlandticket beantragen.

In dem Satzungsentwurf ist nur die Rede von dem Deutschlandticket. Die Kosten für dieses Ticket stehen allerdings ab 01.01.2025 noch gar nicht fest. Was passiert, wenn die Kosten für das Deutschlandticket steigen? Steht es dann jedem Schulträger frei, ab 01.01.2025 wieder auf die Fahrkarten im SH-Tarif zu wechseln und trotzdem eine 2/3 Kostenerstattung zu erhalten? Die Mehrkosten für die Schulverbände würden ansonsten ja immer höher steigen. Nach u.E. sind die Ansprüche aus dem Schulgesetz nicht durch Satzung abdingbar. Notwendige Beförderungen in höherem Umfang festzulegen, als es bei dem Kauf eines Nah-SH-Tickets erforderlich ist, kann daher auch nicht abbedungen werden.

Wünschenswert wäre eine höhere Kostenerstattung für die Schulträger, die, so wie unsere Schulverbände, fast ausschließlich Fahrkarten der Preisstufe 1 ausgeben und dadurch erhebliche Mehrkosten für die Deutschlandtickets haben, zumindest eine Härtefallregelung bei zusätzlichen Belastungen oberhalb eines festzulegenden Betrages z.B. 1 €/Einwohner oder ähnliches wird angeregt.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

(Gnutzmann)

AMT EIDERTAL **Der Amtsdirektor**

Fachdienst Schulen, Generationen und Kultur

Amt Eidertal · Heitmannskamp 2 · 24220 Flintbek

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität

z.Hd. Frau C.Brinke, FD=5:3

Postfach 905

24758 Rendsburg

Rendsburg-Eckernförde

Eing.:

17. APR. 2024

FB/FD:

Zuständia:

Frau Matschall

Durchwahl:

04347 7201-185

Zimmer-Nr.:

j.matschall@amt-eidertal.de

Standort

Heitmannskamp 2 24220 Flintbek

Ihr Zeichen:

FD 5.3

Ihre Nachricht:

15.03.2024

Aktenzeichen:

1.85

Datum:

16.04.2024

Stellungnahme zur:

"Geplante Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schulbeförderung"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die geplanten Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schulbeförderung wird befürwortet.

Ergänzend wird darum gebeten, dass in einem (separaten) Paragraphen auf das neue Bildungsticket verwiesen wird. Es muss nicht explizit dort erklärt, aber erwähnt werden, da der § 15 "Bildungstarif" komplett entfällt.

Zudem folgen ein paar Anmerkungen in dem Entwurf:

- 1. Bei den Erläuterungen zu § 3 "Schulweg" Abs. 3 b) (auf Seite 4) müsste auf § 1 Abs. 2 verwiesen werden und nicht auf § 2.
- 2. In "Neue Fassung ab ..." unter § 3 Abs. 5 Satz 3 (Seite 5) müsste "dem Straßenbaulastenträger" durch "des Straßenbaulastenträgers" getauscht werden, sowie das "und" vor "der Polizei" gestrichen werden (da Doppelung).
- 3. Bei den Erläuterungen zu § 5 "Öffentliche Verkehrsmittel" Abs. 1 (auf Seite 7) müsste meines Erachtens nach auf § 7 Abs. 1 b verwiesen werden und nicht auf Abs. 1c.
- 4. In "Neue Fassung ab ..." müsste § 5 Abs. 2 (Seite 8) auf Abs. 1 verweisen und nicht auf Abs. 2.
- 5. In "Neue Fassung ab ..." müsste § 7 Abs. 1 b) (Seite 10) auf Abs. 1 c) verweisen oder Absatz b) müsste komplett gestrichen werden, weil die Regelung in § 5 Abs. 1 vorab gestrichen wurde.
- 6. In "Neue Fassung ab ..." müsste es in § 10 Abs. 2 a) im letzten Stichpunkt "die Kosten der Beförderung" heißen.
- 7. In "Neue Fassung ab ..." müsste § 16 zu "§ 15" Inkrafttreten angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

m Auftrage

Telefon: 04347/7201-0 Telefax: 04347/7201-50

Sprechzeiten: Mo.,Di.,Do. 8.00-12.00 Uhr Fr. 7.00-12.00 Uhr Di. 14.00-18.00 Uhr Mittwoch geschlossen

Bankverbindung **Bordesholmer Sparkasse**

Kieler Volksbank eG

Postbank Hamburg

IBAN DE06 2105 1275 0021 0016 00

IBAN DE47 2109 0007 0070 0017 07 IBAN DE75 2001 0020 0024 1312 07

SCHULVERBAND BORDESHOLM DER VERBANDSVORSTEHER

Schulverband Bordesholm - Postfach 1151 - 24577 Bordesholm

Kreis Rendsburg-Eckernförde Kreis Rendsburg-Eckernfö Postfach 905 Eing.: 18. APR. 2024

ST / FB / FD

Bearbeiterin: Frau Kroll

Telefon: E-Mail:

04322/695-144

8.30 - 12.00 Uhr

Zimmer:

Hauptamt

Öffnungszeiten: montags, freitags

oder nach Vereinbarung

dienstags

donnerstags

gabriele.kroll@bordesholm.de

8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18 Uhr

7.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16 Uhr

Ihre Zeichen u. Nachricht vom FD 5.3

24758 Rendsburg

Meine Zeichen und Nachricht vom

Bordesholm, den 15.04.2024

Stellungnahme zur Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung

Sehr geehrte Frau Brinke,

positiv ist zu bewerten, dass einheitlich für alle berechtigen Schüler/innen das Deutschlandticket gewährt wird.

Des Weiteren ist positiv, dass kein doppelter Eigenanteil für Schüler/innen verlangt wird, die nicht die nächstgelegene Schule besuchen.

Leider müssen die Eltern weiterhin einen Eigenanteil zahlen.

Dies bedeutet einen hohen Arbeitsaufwand für die Verwaltung und Schulsekretärinnen.

Praktischer wäre es, allen berechtigten Schülern/innen eine Fahrkarte auszugeben, die dann komplett schon vor den Ferien bestellt werden könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Kroll

Fax

E-Mail:

Gemeinde Fockbek Die Bürgermeisterin

Allgemeine Verwaltung Schule, Jugend, Kultur, Sport



Gemeinde Fockbek • Postfach 50 • 24785 Fockbek

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Frau Madlin Loof

FD 5.3 Regionalentwicklung und Mo-

bilität

Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8

24768 Rendsburg

18. APR. 2024

FB/FD:

Auskunft erteilt:

Telefon:

Telefax: Zimmer:

E-Mail:

n.heeschen@fock-

bek.de

Homepage:

www.fockbek.de

Nicole Heeschen 04331 6677-21

04331 6677 - 921

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do., Fr::

Mo., Di.: Do.:

08:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 16:00 Uhr

14:00 - 18:00 Uhr

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom FD 5.3, 15.03.2024

mein Zeichen, mein Schreiben vom 209.50; 209.022; 259153

Fockbek,

12.04.2024

Geplante Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung hier: Anhörung der örtlichen Schulträger

Sehr geehrte Frau Loof,

in Bezug auf das Schreiben vom 15.03.2024 zur geplanten Änderung der Schülerbeförderungssatzung möchte ich für die Gemeinde Fockbek als Schulträger wie folgt Stellung nehmen:

Die frühzeitige Beteiligung der Schulträger durch die Kreisverwaltung ist grundsätzlich positiv zu bewerten.

Allerdings wurde mit Bedauern festgestellt, dass die mitgeteilten Informationen und vorgeschlagenen Änderungen teilweise keine Berücksichtigung mehr in dem vorliegenden Entwurf finden. Dies wird mit Sicherheit auch Verwunderung bei den Eltern auslösen, da die Presse bereits öffentlich über die ursprünglich beabsichtigten Änderungen berichtet

Insbesondere der Wegfall der regulären Eigenbeteiligung, welcher eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands der Schulträger, eine Entlastung der Erziehungsberechtigten und eine einheitlich kreisübergreifende Regelung zu den benachbarten Kreisen mit sich bringen würde, als auch die Berücksichtigung des freigestellten Verkehrs, bei denen keine Einbindung in den ÖPNV möglich ist, wurde hoffnungsvoll erwartet.



Durchaus positiv anzumerken, ist der Wegfall der erhöhten Eigenbeteiligung, der Wegfall der Radfahrentschädigung und der Wegfall der individuellen Ermittlung der Beförderungskosten.

Mit Ihrem Schreiben wären nähere Erläuterungen zu den Beweggründen erstrebenswert und angemessen gewesen, warum nicht alle offen kommunizierten Informationen seitens der Kreisverwaltung in dem Entwurf berücksichtigt wurden. Erst mit der vorliegenden Stellungnahme des SHGT wurden die Anhaltspunkte deutlich und sind durchaus nachvollziehbar.

Die Einführung des landesweit einheitlichen Bildungstickets wird seitens der Gemeinde Fockbek begrüßt und die damit erforderliche Änderung der Schülerbeförderungssatzung gemäß vorliegendem Entwurf befürwortet. Die Auswirkungen der erhöhten Kosten sind dem Schulträger bekannt und werden unter Anbetracht der Attraktivitätssteigerung des ÖPNVs gebilligt.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Heeschen

Fachdienstleitung

Amt Hohner Harde

Der Amtsvorsteher





Gemeinde Fockbek • Postfach 50 • 24785 Fockbek

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Frau Madlin Loof

FD 5.3 Regionalentwicklung und Mo-

bilität

Kaiserstraße 8 18. APR. 2024

24768 Rendsburg

Rendsburg-Eckernförde

Auskunft erteilt:

Telefon: Telefax:

E-Mail:

Nicole Heeschen 04331 6677-21 04331 6677 - 921

Zimmer:

16

n.heeschen@fock-

bek.de

Homepage:

www.fockbek.de

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do., Fr:: Mo., Di.:

08:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 16:00 Uhr

Do.:

14:00 - 18:00 Uhr

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom FD 5.3, 15.03.2024

mein Zeichen, mein Schreiben vom 209.50; 209.022; 260194

Fockbek, 12.04.2024

Geplante Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung hier: Anhörung der örtlichen Schulträger

Sehr geehrte Frau Loof,

in Bezug auf das Schreiben vom 15.03.2024 zur geplanten Änderung der Schülerbeförderungssatzung möchte ich für das Amt Hohner Harde als Schulträger wie folgt Stellung nehmen:

Die frühzeitige Beteiligung der Schulträger durch die Kreisverwaltung ist grundsätzlich positiv zu bewerten.

Allerdings wurde mit Bedauern festgestellt, dass die mitgeteilten Informationen und vorgeschlagenen Änderungen teilweise keine Berücksichtigung mehr in dem vorliegenden Entwurf finden. Dies wird mit Sicherheit auch Verwunderung bei den Eltern auslösen, da die Presse bereits öffentlich über die ursprünglich beabsichtigten Änderungen berichtet hatte.

Insbesondere der Wegfall der regulären Eigenbeteiligung, welcher eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands der Schulträger, eine Entlastung der Erziehungsberechtigten und eine einheitlich kreisübergreifende Regelung zu den benachbarten Kreisen mit sich bringen würde, als auch die Berücksichtigung des freigestellten Verkehrs, bei denen keine Einbindung in den ÖPNV möglich ist, wurde hoffnungsvoll erwartet.

Dienstgebäude (Rathaus): Rendsburger Str. 42 24787 Fockbek

Nebengebäude: Bahnhofstraße 2 24787 Fockbek

Konten der Gemeindekasse Fockbek: VR Bank Schleswig-Mittelholstein eG BIC: GENODEF1SLW Förde Sparkasse BIC: NOLADE21KIE

IBAN: DE69 2169 0020 0005 4400 17

IBAN: DE32 2105 0170 0000 0001 66



Durchaus positiv anzumerken, ist der Wegfall der erhöhten Eigenbeteiligung, der Wegfall der Radfahrentschädigung und der Wegfall der individuellen Ermittlung der Beförderungskosten.

Mit Ihrem Schreiben wären nähere Erläuterungen zu den Beweggründen erstrebenswert und angemessen gewesen, warum nicht alle offen kommunizierten Informationen seitens der Kreisverwaltung in dem Entwurf berücksichtigt wurden. Erst mit der vorliegenden Stellungnahme des SHGT wurden die Anhaltspunkte deutlich und sind durchaus nachvollziehbar.

Die Einführung des landesweit einheitlichen Bildungstickets wird seitens des Amtes Hohner Harde begrüßt und die damit erforderliche Änderung der Schülerbeförderungssatzung gemäß vorliegendem Entwurf befürwortet. Die Auswirkungen der erhöhten Kosten sind dem Schulträger bekannt und werden unter Anbetracht der Attraktivitätssteigerung des ÖPNVs gebilligt.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Heeschen

10050

Fachdienstleitung

Brinke, Christine (Kreis-RD)

Von:

Natalivuju@t-online.de

Gesendet:

Donnerstag, 18. April 2024 11:24

An:

Brinke, Christine (Kreis-RD)

Cc:

Vucaj-Jung, Natali

Betreff:

[EXTERN] Satzung Schülerbeförderung

Hallo Frau Brinke,

anbei die Anmerkungen von uns KEB-Delegierten.

§3 Abs. 3: Der Anspruch auf Schülerbeförderung ergibt sich nach wie vor anhand der nächstgelegenen Schule mit der passenden Schulform, nicht der tatsächlich besuchten Schule. Wenn also SuS eine andere Schule wählen, aber es eine nähergelegene Schule gibt, die näher als 2 bzw. 4 km ist, besteht kein Anspruch auf Schülerbeförderung.

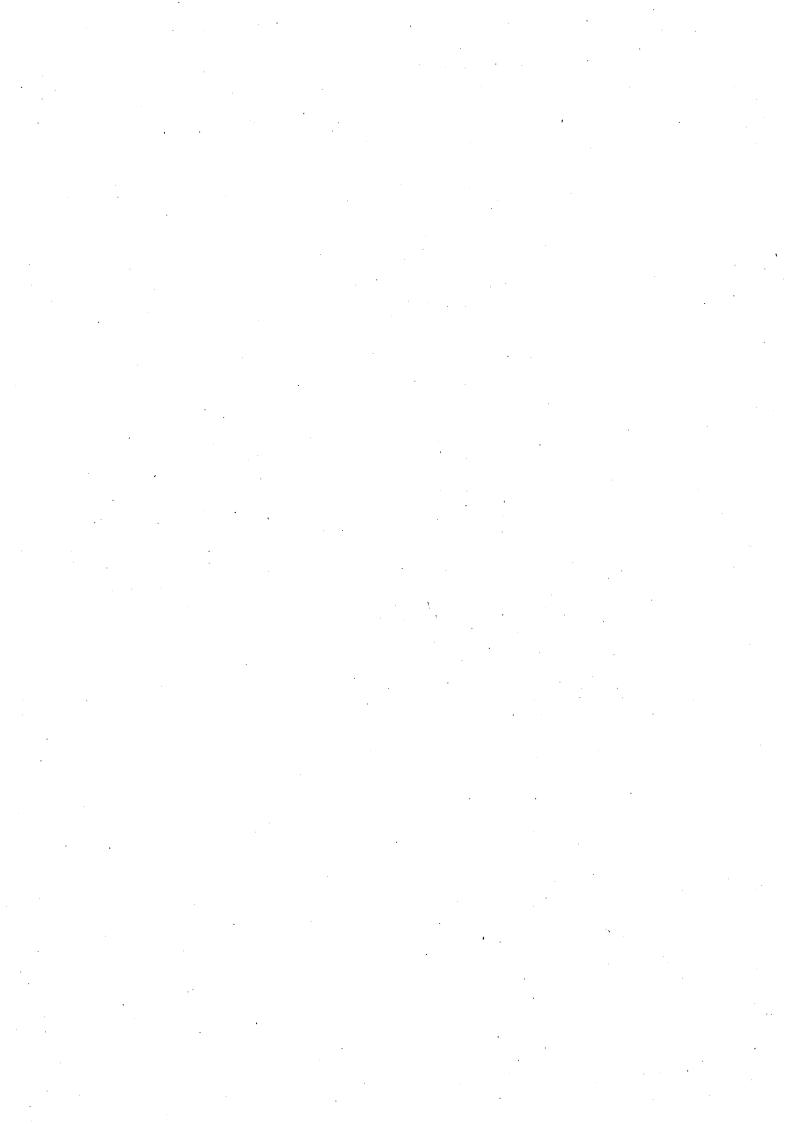
Ansonsten sind die Klassenstufen 10-13 ausgenommen.

Zwar kommt jetzt das Bildungsticket, aber dadurch steigt der Eigenanteil von 150 EUR auf 348 EUR und es gibt keine Sozialstaffel mehr.

Meine Stellungnahme zur Änderung der Satzung Schulbeförderung: im großen und ganzen ganz okay schade finde ich es aber das die Fahrradpauschale wegfällt. (Das Fahrrad ist doch eigentlich eine umweltfreundliche Sache und die Busse sind teils mehr als gut gefüllt.

Vielen Dank Mit freundlichen Grüßen

Natali Vucaj-Jung





Amt Eiderkanal

Der Amtsvorsteher –

Amt Elderkanal • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

Kreis Rendsburg-Eckernförde Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität Postfach 905 24758 Rendsburg Fachteam Kita, Schule und Soziales

Ansprechpartner: Verwaltungsstelle:

Nicole Stärke Schacht-Audorf

Kieler Straße 25,

Telefon:

24790 Schacht-Audorf 04331 / 9474-44 .

Telefax:

04331 / 9474-77

Zimmer:

203

E-Mail:

n.staerke@amt-eiderkanal.de www.amt-eiderkanal.de

Internet: Az./Id-Nr.:

209 - NSt - 266730

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do u. Fr von 08:00 – 12:00 Uhr

Mi geschlossen

Do von 14:00 – 17:00 Uhr im Übrigen nach Vereinbarung

Schacht-Audorf, 19. April 2024

Geplante Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung hier: Stellungnahme des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

Sehr geehrte Damen und Herren.

mit Schreiben vom 15.03.2024 baten Sie um Stellungnahme der Schulträger hinsichtlich der geplanten Änderung der Satzung zur Anerkennung der notwendigen Kosten über die Schülerbeförderung des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Zuerst möchte ich Ihnen mitteilen, dass mich der mit o.g. Schreiben zugestellte Entwurf der Satzung überrascht hat. Laut vorheriger Kommunikation, ob nun schriftlich oder auch im gemeinsamen Austausch am 09.02.2024, wurde immer von einer geplanten Verwaltungsvereinfachung durch Streichung der Eigenanteile der Eltern bei den Kosten der Schülerbeförderung gesprochen, dies wurde auch hier auf Grundlage der geführten Gespräche politisch kommuniziert. Hier hätte ich mir mehr Transparenz vor der Übersendung des Entwurfs der geänderten Satzung gewünscht, gerade da bereits aufgrund der Informationen über die Presse immer wieder Anfragen an uns herangetragen werden.

Nun gehe ich laut dem vorliegenden Entwurf nur von der Streichung der erhöhten Eigenanteile der Eltern aus, dies erschließt sich aufgrund des Deutschlandtickets und des derzeitigen einheitlichen Preises von 49,00 EUR auch. Durch die Fortführung der regulären Eigenbeteiligung laut bestehender Satzung, ergibt sich für uns als Schulträger hierdurch somit keine entscheidende Verwaltungsvereinfachung, da bereits die meisten Kinder mit dem Deutschlandticket befördert werden und für nur wenige Kinder ein erhöhter Eigenanteil gezahlt werden musste.

Grundsätzlich befürworte ich zur Reduzierung der Schülerbeförderungskosten für die Träger die Eigenbeteiligung, insbesondere um bei kostenloser Bereitstellung eines Tickets "Mitnahmeeffekte" zu vermeiden, die nicht bedarfsorientierte Kosten verursachen könnten.

Die geplante Streichung der Fahrradnutzungsentschädigung sehe ich etwas kritisch. Im Schulverband des Amtes Eiderkanal nutzen derzeit zwar hauptsächlich die Kinder aus der Gemeinde Osterrönfeld die Fahrradnutzungsentschädigung und dies ist nur ein geringer Anteil im Verhältnis zu den Busfahrkindern, doch sehe ich diese als Ansporn für die Kinder sich zu bewegen und die Schulstrecke eigenständig zurückzulegen.

Zudem werden die Buskapazitäten, gerade mit Blick nach Rendsburg, sicherlich aufgrund der Streichung der Fahrradpauschale nicht ausreichen. Hier sind dann auch die Schulkinder aus unserem Amtsgebiet betroffen. Es ist davon auszugehen, dass durch den Wegfall der Fahrradnutzungsentschädigung einige dieser Kinder auf das Deutschlandticket zurückgreifen werden.

Ich bitte Sie, dies bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen und dann unmittelbar die Kapazitäten im ÖPNV entsprechend anzupassen.

Abschließend habe noch eine Frage zur Abwicklung der unterschiedlichen Anträge, sprich dem Antrag auf reguläre Schülerbeförderung im Bereich der o.a. Satzung und dem Antrag auf das "rabattierte" Deutschlandticket. Wird es einen Datenabgleich zwischen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und den Schulträgern geben und wenn ja, wie stellen Sie sich den vor?

Ich hoffe, dass meine Anmerkungen Berücksichtigung finden und verbleibe

mit freundlichen Grüßen Im Auftrage

Stärke

2

Brinke, Christine (Kreis-RD)

Von:

Ilka Röschmann <ilka.roeschmann@amt-jevenstedt.de>

Gesendet:

Freitag, 19. April 2024 11:27

An: Cc: Brinke, Christine (Kreis-RD) Lea Malin Christiansen

Betreff:

Änderung Satzung Schülerbeförderung

Sehr geehrte Frau Brinke,

mit Schreiben vom 15.03.2024 haben Sie uns den Entwurf für die Satzungsänderung über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung übersandt.

Zu dem oben genannten Entwurf möchten wir keine Stellung nehmen.

Bei der Prüfung ist uns lediglich aufgefallen, dass in dem § 7 b nochmal auf den § 5a Abs. 1 hingewiesen wurde, welcher ja gestrichen wurde.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

llka Röschmann

Amt Jevenstedt Meiereistraße 5 24808 Jevenstedt

Verwaltungsstelle Jevenstedt, Fachbereich I, 2. OG, Zimmer 305

Tel.: 04331/8478 - 70

E-Mail: ilka.roeschmann@amt-jevenstedt.de

Internet: www.amt-jevenstedt.de

Dies ist eine dienstliche E-Mail des Amtes Jevenstedt.

Behandeln Sie den Inhalt der Mail und ihrer Anlagen grundsätzlich vertraulich, soweit sich nicht aus dem Inhalt etwas anderes ergibt. Sollten Sie diese E-Mail zu Unrecht erhalten haben, bitte ich Sie, diese unverzüglich zu löschen und informieren Sie mich bitte umgehend.

Das Amt Jevenstedt ist zuständig für die Verwaltungsaufgaben des:

- Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg
- Zweckverbandes für die Breitbandversorgung im mittleren Schleswig-Holstein (Postanschrift und Kontaktdaten wie beim Amt Jevenstedt)

Öffnungszeiten der Amtsverwaltung:

Montag:

08:00 - 12:00 Uhr

Dienstag:

08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr

Mittwoch:

Geschlossen

Donnerstag:

08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Freitag:

08:00 - 12:00 Uhr

Und nach Vereinbarung.

Bankverbindungen der Amtskasse:

Förde Sparkasse (BLZ 210 501 70) Nr. 1300318, IBAN DE34210501700001300318 – BIC NOLADE21KIE VR Bank Schleswig-Mittelholstein (BLZ 216 900 20) Nr. 4100964, IBAN DE78216900200004100964 – BIC GENODEF1SLW

Sparkasse Mittelholstein (BLZ 214 500 00) Nr. 2200545, IBAN DE25214500000002200545 -- BIC NOLADE21RDB

Wichtiger Hinweis zur E-Mail-Kommunikation:

Dieser Kommunikationsweg steht ausschließlich für Verwaltungsangelegenheiten zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanträge, Einsprüche, Widersprüche oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax oder auf dem Postwege unbedingt erforderlich.

Haftungsausschluss:

Alle ausgehenden E-Mails werden nach dem aktuellen Stand der Technik auf Viren und sonstigen schädlichen Code untersucht. Ich übernehme jedoch keinerlei Haftung für Schäden, die durch E-Mails aus dem Hause verursacht werden, da der Versand und Empfang von E-Mails durch technische Störungen beeinträchtigt sein kann.



Zustimmung zur Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schulbeförderung

VO/2024/092-01	Beschlussvorlage öffentlich		
öffentlich	Datum: 24.04.2024		
FD 5.3 Regionalentwicklung und	Ansprechpartner/in: Loof, Madlin		
Mobilität	Bearbeiter/in: Christine Brinke		

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö/N
22.05.2024	Regionalentwicklungsausschuss (Beratung)	Ö
24.06.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Entfällt.

Beschlussvorschlag

Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schulbeförderung zu beschließen.

Der Kreistag beschließt die Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schulbeförderung.

Sachverhalt

Die Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schulbeförderung muss aufgrund der Einführung des geplanten landesweit einheitlichen Bildungstickets angepasst werden.

In der Regionalentwicklungsausschusssitzung vom 13.03.2024 wurden die geplanten Änderungen vorgestellt. Der Regionalentwicklungsausschuss beauftragte die Verwaltung daraufhin durch Beschluss, eine Anhörung der Schulträger zur Synopse

der geänderten Satzung durchzuführen.

Die Schulträger hatten zwischen dem 15.03.2024 und dem 19.04.2024 die Gelegenheit zur Stellungnahme. Grundlegende Änderungen werden nach der Anhörung der Schulträger nicht als erforderlich angesehen. Die Synopse wurde daher lediglich redaktionell angepasst.

Zur Anhörung der Schulträger im Einzelnen wird auf VO/2024/142 verwiesen. Der Kreistag soll über die Änderungen der Satzung in seiner Sitzung am 24.06.2024 beschließen.

Relevanz für den Klimaschutz

Keine unmittelbare.

Finanzielle Auswirkungen

Es wird auf die VO/2024/090 zur Sitzung vom 13.03.2024 verwiesen.

Anlage/n:

1	Anlage_2024-04-22_ Synopse_Satzung Anerkennung Kosten Schulbeförderung

Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung Schulbeförderung

Synopse mit Stand vom ...

Aktuelle Satzung (16.06.2021)	Neue Fassung ab	Erläuterung
Satzung	Satzung	
des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Aner- kennung der notwendigen Kosten für die Schulbeförderung	des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Aner- kennung der notwendigen Kosten für die Schulbeförderung	
auf der Grundlage des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 114 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in der Fassung vom 24.01.2007 (GVOBI. SchlH. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2021 (GVOBI. SchlH. S. 201) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 14.06.2021 folgende Satzung erlassen:	(SchulG) in der Fassung vom 24.01.2007 (GVOBI. Schl	
Erster Teil Schulbeförderung	Erster Teil Schulbeförderung	
§ 1 Grundsätze zu den anerkennungsfähigen Kosten	§ 1 Grundsätze zu den anerkennungsfähigen Kosten	

- (1) Diese Satzung regelt die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Beförderung der Schüler*innen der Grundschulen, der Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie der Förderzentren (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 SchulG) mit Wohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde zwischen der Wohnung (§ 2 Abs. 8 SchulG) der Schüler*innen und der besuchten Schule.
- (2) Notwendige Kosten für den Schulverkehr sind die Kosten für die Beförderung der Schüler*innen, die im Kreis Rendsburg-Eckernförde wohnen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssen. weil der Schulweg (§ 3 dieser Satzung) auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden kann. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde erkennt Kosten für den Schulverkehr als notwendig an, wenn diese für die Beförderung zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule der jeweils gewählten Schulart entstehen. Als notwendige Kosten werden auch anerkannt, wenn diese für die Beförderung zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule der jeweils gewählten Schulart innerhalb des Schulverbandes bzw. innerhalb des Zuständigkeitsbereiches einer Schulträgerschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde entstehen. Legt abweichend von den Sätzen 2 und 3 die Schulträgerschaft mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule für den Besuch eines Schulkindes fest oder bestimmt die Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule oder liegt ein anderer Sachverhalt gemäß § 24 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes
- (1) Diese Satzung regelt Die nachfolgenden Vorschriften dieser Satzung regeln die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Beförderung der Schüler*innen Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie der Förderzentren (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 SchulG) mit Wohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde zwischen der Wohnung (§ 2 Abs. 8 SchulG) der Schüler*innen Schülerin oder des Schülers und der besuchten Schule.
- (2) Notwendige Kosten für den Schulverkehr für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler sind die Kosten für die Beförderung der Schüler*innen ein Deutschlandticket für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die im Kreis Rendsburg-Eckernförde wohnen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssen, weil der Schulweg gemäß § 3 dieser Satzung auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden kann. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde erkennt Kosten für den Schulverkehr als notwendig an, wenn diese für die Beförderung zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule der ieweils gewählten Schulart entstehen. Als notwendige Kosten werden auch anerkannt, wenn diese für die Beförderung zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule der jeweils gewählten Schulart innerhalb des Schulverbandes bzw. innerhalb des Zuständigkeitsbereiches einer Schulträgerschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde entstehen. Legt abweichend von den Sätzen 2 und 3 die Schulträgerschaft mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule für den Besuch eines Schulkindes fest oder bestimmt die Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule oder liegt ein anderer

Redaktionelle Anpassung

Anpassung an geschlechtergerechte Formulierung in § 114 SchulG

Anpassung an die Formulierung in Absatz 1

Umstellung auf das Deutschlandticket

Die Beförderungskosten werden künftig nicht mehr individuell ermittelt.

vor (zuständige Schule i. S. d. § 24 Abs. 1 S. 2, Abs. 2,	Si
Abs. 3 und Abs. 5 SchulG), gelten die Kosten des Schul-	S
verkehrs zu dieser Schule als notwendig. Schüler*in-	S
nen, für die die Schulverkehrskosten nach dieser Sat-	de
zung zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schul-	le
art anerkannt werden könnten und die eine nicht nächst-	Z t
gelegene Schule der gewählten Schulart besuchen,	ar
zahlen 84,00 € zuzüglich zu dem von ihnen verlangten	ge
Eigenanteil (§ 10 dieser Satzung). Diese Regelung gilt	84
auch für diejenigen Schüler*innen, die ein Förderzent-	(§
rum besuchen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ein-	ni
richtung eines Schulverkehrs zur nicht nächstgelegenen	be
Schule. Wenn die Schulverkehrskosten bei dem Besuch	₩
einer entfernter gelegenen Schule kostengünstiger oder	S
kostengleich sind, werden die Kosten für den Schulver-	le
kehr dorthin als notwendig anerkannt.	₩
	₩
(3) Schulverkehrskosten im Rahmen der offenen Ganz-	(3
tagsschule werden nach den Grundsätzen in 8 1 Abs. 1	S

(3) Schulverkehrskosten im Rahmen der offenen Ganztagsschule werden nach den Grundsätzen in § 1 Abs. 1 und 2 dieser Satzung anerkannt. Beförderungskosten im Rahmen der offenen Ganztagsschule werden nur vom bzw. zum Schul-/Außenstellenstandort übernommen, an dem auch der Regelunterricht stattfindet.

Sachverhalt gemäß § 24 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vor (zuständige Schule i. S. d. § 24 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 SchulG), gelten die Kosten les Schulverkehrs zu dieser Schule als notwendig. Schüer*innen, für die die Schulverkehrskosten nach dieser Satung zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart nerkannt werden könnten und die eine nicht nächstgeleiene Schule der gewählten Schulart besuchen, zahlen 34,00 € zuzüglich zu dem von ihnen verlangten Eigenanteil § 10 dieser Satzung). Diese Regelung gilt auch für diejenigen Schüler*innen, die ein Förderzentrum besuchen. Es pesteht kein Rechtsanspruch auf Einrichtung eines Schulerkehrs zur nicht nächstgelegenen Schule. Wenn die Schulverkehrskosten bei dem Besuch einer entfernter geegenen Schule kostengünstiger oder kostengleich sind, verden die Kosten für den Schulverkehr dorthin als notvendig anerkannt.

(3) Schulverkehrskosten Kosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der offenen Ganztagsschule werden nach den Grundsätzen in § 1 Abs. 1 und 2 dieser Satzung anerkannt. Beförderungskosten im Rahmen der offenen Ganztagsschule werden nur vom bzw. zum Schul-/Außenstellenstandort übernommen, an dem auch der Regelunterricht stattfindet.

Anpassung an die Formulierung in Absatz 1

§ 2 Schulort

Als Schulort gilt die Gemeinde, in der die Schule ihren Standort hat.

§ 2 Schulort

Als Schulort gilt die Gemeinde, in der die Schule ihren Standort hat.

§ 3 Schulweg

- (1) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen der Wohnung der des Schulkindes und der Schule gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Nicht zumutbar (§ 1 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung) ist die Zurücklegung des Schulweges ohne ein Verkehrsmittel dann, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung
- a) für Schüler*innen bis zur Jahrgangsstufe vier 2 km
- b) für Schüler*innen ab der Jahrgangsstufe fünf 4 km

überschreitet.

§ 3 Schulweg

- (1) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen der Wohnung der des Schulkindes der Schülerin oder des Schülers und der Schule gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Nicht zumutbar (§ 1 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung) ist die Zurücklegung des Schulweges ohne ein Verkehrsmittel dann, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung
- a) für Schüler*innen Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe vier 2 km
- b) für Schüler*innen Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe fünf 4 km

überschreitet.

- (3)
- a) Entscheidend für die Berechnung der Entfernung nach Absatz 2 ist die Entfernung zu der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart.
- b) Wird die nächstgelegene Schule der jeweils gewählten Schulart innerhalb des Schulverbandes bzw. innerhalb des Zuständigkeitsbereiches einer Schulträgerschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde besucht, ist die Entfernung zu dieser Schule zur Berechnung der Entfernung nach Absatz 2 maßgeblich.

Einführung eines neuen Absatzes 3:

Die Klarstellung, dass für die Berechnung der Entfernung im Regelfall auf die nächstgelegene Schule abzustellen ist, erfolgt nun hier und nicht mehr unter § 2 § 1 Abs. 2, weil die Kosten für die

	Legt die Schulträgerschaft der Schulträger mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule für den Besuch eines Schulkindes fest oder bestimmt die Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule oder liegt ein anderer Sachverhalt gemäß § 24 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vor, ist die Entfernung zu dieser	Beförderung zu allen Schulen nun identisch sind. Aufführung der Ausnah-
	Schule zur Berechnung der Entfernung nach Absatz 2 maßgeblich. Weiterhin ausgenommen sind die Fälle, in denen das nächstgelegene Förderzentrum wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden kann. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einrichtung eines Schulverkehrs einer Beförderung zur nicht nächstgelegenen Schule.	men, die sich zuvor in Abs. 2 befunden haben. Redaktionelle Änderung
(3) Für Schüler*innen mit Behinderungen können Ausnahmen von den in Abs. 2 genannten Entfernungen zugelassen werden, wenn die Behinderung dieses nicht nur zeitlich vorübergehend erfordert.	(34) Für Schüler*innen Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen können Ausnahmen von den in Abs. 2 genannten Entfernungen zugelassen werden, wenn die Behinderung dieses nicht nur zeitlich vorübergehend erfordert.	
(4) Der Schulweg ist dann nicht zumutbar, wenn der	(45) Der Schulweg ist dann nicht zumutbar, wenn der Weg als über das übliche Maß hinaus zu gefährlich eingestuft wird. Die Gefährlichkeit ist ausgeschlossen, wenn es der dem Straßenbaulastträgerschaft zuzumuten ist, verkehrssichernde Maßnahmen zu ergreifen. Die Festlegung, ob ein Schulweg als über das übliche Maß hinaus zu gefähren.	Redaktionelle Anpas- sungen
gestuft wird. Die Gefährlichkeit ist ausgeschlossen, wenn es der Straßenbaulastträgerschaft zuzumuten ist, verkehrssichernde Maßnahmen zu ergreifen. Die Festlegung, ob ein Schulweg als über das übliche Maß hinaus zu gefährlich eingestuft wird, wird zunächst in Abstimmung des Schulträgers, der Straßenbaulastträger-	lich eingestuft wird, wird zunächst in Abstimmung des Schulträgers, der dems Straßenbaulastträgersschaft, der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei und der für den ÖPNV zuständigen Stelle des Kreises getroffen. Der Landrat oder die Landrätin kann nach vorheriger Anhörung des Regionalentwicklungsausschusses Einzelfallentscheidun-	
nahmen von den in Abs. 2 genannten Entfernungen zugelassen werden, wenn die Behinderung dieses nicht nur zeitlich vorübergehend erfordert. (4) Der Schulweg ist dann nicht zumutbar, wenn der Weg als über das übliche Maß hinaus zu gefährlich eingestuft wird. Die Gefährlichkeit ist ausgeschlossen, wenn es der Straßenbaulastträgerschaft zuzumuten ist, verkehrssichernde Maßnahmen zu ergreifen. Die Festlegung, ob ein Schulweg als über das übliche Maß hinaus zu gefährlich eingestuft wird, wird zunächst in Ab-	hinderungen können Ausnahmen von den in Abs. 2 genannten Entfernungen zugelassen werden, wenn die Behinderung dieses nicht nur zeitlich vorübergehend erfordert. (45) Der Schulweg ist dann nicht zumutbar, wenn der Weg als über das übliche Maß hinaus zu gefährlich eingestuft wird. Die Gefährlichkeit ist ausgeschlossen, wenn es der dem Straßenbaulastträgerschaft zuzumuten ist, verkehrssichernde Maßnahmen zu ergreifen. Die Festlegung, ob ein Schulweg als über das übliche Maß hinaus zu gefährlich eingestuft wird, wird zunächst in Abstimmung des Schulträgers, der dems Straßenbaulastträgersschaft, der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei und der für den ÖPNV zuständigen Stelle des Kreises getroffen. Der Landrat oder die Landrätin kann nach vorheriger Anhörung des	·

der für den ÖPNV zuständigen Stelle des Kreises getroffen. Der Landrat kann nach vorheriger Anhörung des Regionalentwicklungsausschusses Einzelfallentscheidungen über die Feststellung, ob ein Schulweg als über das übliche Maß hinaus als zu gefährlich eingestuft wird, treffen. (5) Ab dem 01.01.2022 gilt zusätzlich für den Schulweg, dass die für den Schulweg benötigte Beförderungszeit in einer Richtung für Schüler*innen bis zur Jahrgangsstufe vier 30 Minuten, für Schüler*innen ab der Jahrgangsstufe fünf 60 Minuten nicht überschreiten darf. Ein Umstieg der Schüler*innen bis Jahrgangsstufe vier ist nicht zulässig. Ab Klassenstufe fünf sind Umstiege mit einer maximalen Übergangszeit von 20 Minuten zulässig.	übliche Maß hinaus als zu gefährlich eingestuft wird, treffen. (56) Ab dem 01.01.2022 gilt zusätzlich für den Schulweg, dass die für den Schulweg benötigte Beförderungszeit in einer Richtung für Schüler*innen bis zur Jahrgangsstufe vier 30 Minuten, für Schüler*innen ab der Jahrgangsstufe fünf 60 Minuten nicht überschreiten darf. Die für den Schulweg benötigte Beförderungszeit in einer Richtung darf für Schüler*innen Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe vier 30 Minuten, für Schüler*innen Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe fünf 60 Minuten nicht überschreiten. Ein Umstieg der Schüler*innen Schülerinnen und Schüler bis Jahrgangsstufe vier ist nicht zulässig. Ab Klassenstufe-Jahrgangsstufe fünf sind Umstiege mit einer maximalen Übergangszeit von 20 Minuten zulässig.	Redaktionelle sungen	Anpas-
§ 4 Beförderungsarten	§ 4 Beförderungsarten		
(1) Die Beförderung wird durchgeführt in	(1) Die Beförderung wird durchgeführt in		
a) Verkehrsmitteln des Linienverkehrs nach § 42 PBefG sowie des schienengebundenen Verkehrs nach § 4 PBefG und nach § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,	a) Verkehrsmitteln des Linienverkehrs nach § 42 PBefG sowie des schienengebundenen Verkehrs nach § 4 PBefG und nach § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,		
b) Verkehrsmitteln der Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 PBefG,	b) Verkehrsmitteln der Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 PBefG,		
c) angemieteten oder eigenen Kraftfahrzeugen der Trägerschaft des Schulverkehrs im Rahmen des	c) angemieteten oder eigenen Kraftfahrzeugen der Trägerschaft des Schulverkehrs im Rahmen des freigestellten		

§ 5 Öffentliche Verkehrsmittel	§ 5 Öffentliche Verkehrsmittel	
(3) Bei der Bestimmung gemäß Abs. 2 ist § 114 Abs. 5 SchulG zu beachten. Auch wenn öffentliche Verkehrsmittel oder die Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 des PBefG erforderlich sind, bedarf es hierzu der Zustimmung des Kreises. Diese Zustimmung kann in pauschalierter Form erteilt werden.	(3) Bei der Bestimmung gemäß Abs. 2 ist § 114 Abs. 5 SchulG zu beachten. Auch wenn öffentliche Verkehrsmittel oder die Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 des PBefG erforderlich sind, bedarf es hierzu der Zustimmung des Kreises. Diese Zustimmung kann in pauschalierter Form erteilt werden.	Überholt
(2) Die Trägerschaft des Schulverkehrs bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schüler*innen, der Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit. Im Regelfall ist dabei der Beförderungsart nach der Reihenfolge in Abs. 1, Buchst. a) bis d), jeweils der Vorrang zu geben.	(2) Die Trägerschaft des Schulverkehrs bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schüler*innen Schülerinnen und Schüler, der Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit. Im Regelfall ist dabei der Beförderungsart nach der Reihenfolge in Abs. 1, Buchst. a) bis d), jeweils der Vorrang zu geben.	
d) sonstigen Kraftfahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.	d) sonstigen Kraftfahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.	
freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 (BGBI. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung,	Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung,	

Offentiiche verkenfsmittei

(1) Die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt bis zu einem von der Trägerschaft des Schulverkehrs zu bestimmenden Haltepunkt am Schulort. Weitere öffentliche Verkehrsmittel können erstattungsfähig am Schulort nur benutzt werden, wenn die nächstgelegene Schule der gleichen Schulart besucht wird. Hierzu ist die Zustimmung des Schulträgers erforderlich. Diese

Offentiiche verkenrsmittei

(1) Die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt bis zu einem von der Trägerschaft des Schulverkehrs zu bestimmenden Haltepunkt am Schulort. Weitere öffentliche Verkehrsmittel können erstattungsfähig am Schulort nur benutzt werden, wenn die nächstgelegene Schule der gleichen Schulart besucht wird. Hierzu ist die Zustimmung des Schulträgers erforderlich. Diese Zustimmung darf nur

Neufassung unter § 7 Abs. 1 c)-b)

Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Weg vom Haltepunkt bis zur Schule

- a) für Schüler*innen bis zur Jahrgangsstufe vier 1,5 km
- b) im Übrigen 4 km

überschreitet. Entsprechendes gilt für die Rückfahrt. Ab dem 01.01.2022 gilt ab der Jahrgangsstufe fünf für den Weg vom Haltepunkt bis zur Schule 3 km.

- (2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sind im Interesse eines wirtschaftlichen Schulverkehres mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abzustimmen. Dabei ist an den Schulstandorten ein gestaffelter Unterricht anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden und optimierte Fahrzeugumläufe möglich sind.
- (3) Die Trägerschaft des Schulverkehrs ist für die Abstimmung nach Abs. 2 (insbesondere gestaffelter Unterricht) verantwortlich.
- (4) Wird von Seiten der Schulträgerschaft bzw. der Schulen in Ausnahmefällen von den regulären mit dem Fahrplan abgestimmten Schulanfangs- und Schulschlusszeiten abgewichen, beispielsweise aufgrund von Schulausflügen oder vorzeitigem Schulschluss (letzter Schultag vor den Ferien, Zeugnisausgabe etc.), erfolgt eine Bestellung dieser Fahrten durch die Schulträgerschaft direkt beim zuständigen Verkehrsunternehmen. Eventuell entstehende Mehrkosten sowie Mehrkosten

erteilt werden, wenn der Weg vom Haltepunkt bis zur Schule

a) für Schüler*innen Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe vier 1,5 km

b) im Übrigen 4 3 km

überschreitet. Entsprechendes gilt für die Rückfahrt. Ab dem 01.01.2022 gilt ab der Jahrgangsstufe fünf für den Weg vom Haltepunkt bis zur Schule 3 km.

- (1 2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sind im Interesse eines wirtschaftlichen Schulverkehres mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abzustimmen. Dabei ist an den Schulstandorten ein gestaffelter Unterricht anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden und optimierte Fahrzeugumläufe möglich sind.
- (2 3) Die Der Trägerschaft des Schulverkehrs ist für die Abstimmung nach Abs. 2 1 (insbesondere gestaffelter Unterricht) verantwortlich.
- (3 4) Wird von Seiten der des Schulträgerschaft bzw. der Schulen in Ausnahmefällen von den regulären mit dem Fahrplan abgestimmten Schulanfangs- und Schulschlusszeiten abgewichen, beispielsweise aufgrund von Schulausflügen oder vorzeitigem Schulschluss (letzter Schultag vor den Ferien, Zeugnisausgabe etc.), erfolgt eine Bestellung Organisation dieser Fahrten durch den Schulträger. durch die Schulträgerschaft direkt beim zuständigen Verkehrsunternehmen. Eventuell entstehende Mehrkosten

durch mangelnde oder nicht ausreichende Abstimmung sind in voller Höhe von der Schulträgerschaft zu tragen.	sowie Mehrkosten durch mangelnde oder nicht ausreichende Abstimmung sind in voller Höhe von der Schulträgerschaft dem Schulträger zu tragen.
6 Freigestellter Verkehr	§ 6 Freigestellter Verkehr
Fahrzeuge von Verkehrsunternehmen für den Schulversehr im freigestellten Verkehr können grundsätzlich nur eingesetzt werden, soweit öffentliche Verkehrsmittel veder vorhanden sind noch entsprechende Linienversehre eingerichtet werden können oder wenn die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Wege eines Schulsonderlinienverkehrs gem. § 43 Nr. 2 PBefGnicht möglich oder zumutbar ist.	Fahrzeuge von Verkehrsunternehmen für den Schulverkehr im freigestellten Verkehr können grundsätzlich nur eingesetzt werden, soweit öffentliche Verkehrsmittel weder vorhanden sind noch entsprechende Linienverkehre eingerichtet werden können oder wenn die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Wege eines Schulsonderlinienverkehrs gem. § 43 Nr. 2 PBefG nicht möglich oder zumutbar ist.
7 Zumutbarkeitsgrenzen im Hinblick auf Wartezeiten und Wege zur Haltestelle	§ 7 Zumutbarkeitsgrenzen im Hinblick auf Wartezeiten und Wege zur Haltestelle
1) Die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schulsonderlinienverkehren ist in der Regel nicht zumutbar, wenn	(1) Die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schulsonderlinienverkehren ist in der Regel nicht zumut- bar, wenn
a) regelmäßige Wartezeiten von mehr als	a) regelmäßige Wartezeiten von mehr als
- 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 60 Minuten nach Unterrichtsschluss bzw. 30 Minuten	 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 60 30 Minuten nach Unterrichtsschluss bzw. 30 Minuten nach 14:00 Uhr für Schüler*innen für Schülerinnen und

Minuten nach Unterrichtsschluss bzw. 30 Minuten

nuten nach Unterrichtsschluss bzw. 30 Minuten

nach 14:00 Uhr für die übrigen Schüler*innen entstehen, ohne dass ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht oder	nach 14:00 Uhr für die übrigen Schüler*innen Schülerinnen und Schüler entstehen, ohne dass ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht oder	Redaktionelle sung	Anpas-
b) der Weg von der Wohnung zur Haltestelle oder von dieser zur Schule die zumutbare Entfernung nach § 5 Abs. 1 überschreitet.	b) der Weg von der Wohnung zur Haltestelle oder von dieser zur Schule die zumutbare Entfernung nach Abs. c) § 5 Abs. 1 überschreitet.		
c) Ab dem 01.01.2022 gilt anstelle der Wartezeiten gem. § 7 Abs. 1 lit. a):	c) Ab dem 01.01.2022 gilt anstelle der Wartezeiten gem. § 7 Abs. 1 lit. a):		
 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 30 Minuten nach Unterrichtsschluss für Schüler*innen der Grundschulen und Förderzentren (bis zur Klassenstufe 4) 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn sowie 45 Minuten nach Unterrichtsschluss bzw. 30 Minuten nach 14:00 Uhr für die übrigen Schüler*innen entstehen, ohne dass ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht. 	- 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 30 Mi-nuten nach Unterrichtsschluss für Schüler*innen der Grundschulen und Förderzentren (bis zur Klassenstufe 4) - 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn sowie 45 Mi-nuten nach Unterrichtsschluss bzw. 30 Minuten nach 14:00 Uhr für die übrigen Schüler*innen entstehen, ohne dass ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht.		
(2) Die zumutbaren Wartezeiten gelten auch im freigestellten Schulverkehr.	 c) der Weg von der Wohnung zur Haltestelle oder von der Haltestelle zur Schule in einfacher Entfernung für Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe vier 1,5 km, im Übrigen 3 km überschreitet. Entsprechendes gilt für die Rückfahrt. 		
	(2) Die zumutbaren Wartezeiten gelten auch im freigestellten Schulv Verkehr.	Redaktionelle sung, § 5 Abs. 1	Anpas- nun hier

§ 8 Sonstige Kraftfahrzeuge	§ 8 Sonstige Kraftfahrzeuge	
(1) Ist eine Beförderungsart nach § 4 Abs. 1 a - c wegen einer Behinderung von Schüler*innen nicht möglich, können die Kosten für die Beförderung mit einem sonstigen Kraftfahrzeug vom Kreis als notwendig anerkannt werden.	(1) Ist eine Beförderungsart nach § 4 Abs. 1 a) - c) wegen einer Behinderung von Schüler*innen Schülerinnen und Schülern nicht möglich, können die Kosten für die Beförderung mit einem sonstigen Kraftfahrzeug vom Kreis als notwendig anerkannt werden.	Redaktionelle Anpas- sung
(2) Ist eine Beförderungsart nach § 4 Abs. 1 a - c aus anderen als in Abs. 1 genannten Gründen nicht möglich und können die Schüler*innen auf andere Weise die Schule nicht erreichen, kann vom Kreis ausnahmsweise anerkannt werden, dass die Kosten der Beförderung in einem sonstigen Kraftfahrzeug erstattungsfähig sind. Dieses gilt nur für den Weg von der Wohnung bis zur nächsten Haltestelle, es sei denn, die Kosten der Beförderung unmittelbar bis zur Schule sind gleich oder geringer.	(2) Ist eine Beförderungsart nach § 4 Abs. 1 a) - c) aus anderen als in Abs. 1 genannten Gründen nicht möglich und können die Schüler*innen Schülerinnen und Schüler auf andere Weise die Schule nicht erreichen, kann vom Kreis ausnahmsweise anerkannt werden, dass die Kosten der Beförderung in einem sonstigen Kraftfahrzeug erstattungsfähig sind. Dieses gilt nur für den Weg von der Wohnung bis zur nächsten Haltestelle, es sei denn, die Kosten der Beförderung unmittelbar bis zur Schule sind gleich oder geringer.	
§ 9 Umfang der notwendigen Beförderungskosten	§ 9 Umfang der notwendigen Beförderungskosten	
(1) Notwendige Kosten sind	(1) Notwendige Kosten sind	
a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Ausgaben für Fahrkarten für Schüler*innen nach dem kostengünstigsten Tarif für die Beförderung zwischen Wohnort und Schulort,	a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Ausgaben für Fahrkarten für Schüler*innen nach dem kostengünstigsten Tarif für die Beförderung zwischen Wohnort und Schulort, für ein (rabattiertes) Deutschlandticket,	Umstellung auf das (ra-battierte) Deutschlandti- cket
b) für den mit Zustimmung des Kreises für den Linienverkehr geöffneten Schulverkehr die Kosten nach den vertraglich vereinbarten Kostensätzen,	b) für den mit Zustimmung des Kreises für den Linienver- kehr geöffneten Schulverkehr die Kosten nach den ver- traglich vereinbarten Kostensätzen,	Fallgruppe existiert nicht mehr

- c) bei Benutzung von Verkehrsmitteln der Sonderform des Linienverkehrs oder eines von der Trägerschaft des Schulverkehrs angemieteten Busses die Kosten nach den vertraglichen Kostensätzen,
- d) bei Einsatz eines eigenen Busses der Trägerschaft des Schulverkehrs die Kosten, die durch die günstigste Streckenführung entstehen; hierzu gehört auch eine Abschreibung des Fahrzeuges in Höhe von 20 v. H. der Anschaffungskosten abzüglich eines Verkaufserlöses im Anschaffungsjahr und den vier darauf folgenden Jahren,
- e) im Übrigen die unabweisbaren Kosten.
- (2) Bei einer Beförderung mit den in den Linienverkehr integrierten Schulverkehren, mit der Sonderform des Linienverkehrs und im freigestellten Verkehr mit angemieteten oder eigenen Bussen werden in der Regel die Kosten für je eine tägliche An- und Abfahrt zum bzw. vom Schulort als notwendig anerkannt. Die Kosten für zusätzliche An- und Abfahrten können unter Berücksichtigung der Struktur der jeweiligen Schule vom Kreis als notwendig anerkannt werden.
- (3) Bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge (§ 8 dieser Satzung) wird die Zahlung einer Wegstreckenentschädigung anerkannt. Diese richtet sich beim Einsatz eines nicht privateigenen Kraftfahrzeuges nach der vertraglich vereinbarten Höhe. Bei der Beförderung mit einem privateigenen Personenkraftwagen wird je gefahrenen Kilometer eine Entschädigung in entsprechender

- b) bei Benutzung von Verkehrsmitteln der Sonderform des Linienverkehrs oder eines von derm Trägerschaft des Schulverkehrs angemieteten Busses die Kosten nach den vertraglichen Kostensätzen,
- c) bei Einsatz eines eigenen Busses ders Trägersschaft des Schulverkehrs die Kosten, die durch die günstigste Streckenführung entstehen; hierzu gehört auch eine Abschreibung des Fahrzeuges in Höhe von 20 v. H. der Anschaffungskosten abzüglich eines Verkaufserlöses im Anschaffungsjahr und den vier darauf folgenden Jahren,
- d) im Übrigen die unabweisbaren Kosten.
- (2) Bei einer Beförderung mit den in den Linienverkehr integrierten Schulverkehren, mit der Sonderform des Linienverkehrs und im freigestellten Verkehr mit angemieteten oder eigenen Bussen werden in der Regel die Kosten für je eine tägliche An- und Abfahrt zum bzw. vom Schulort als notwendig anerkannt. Die Kosten für zusätzliche An- und Abfahrten können unter Berücksichtigung der Struktur der jeweiligen Schule vom Kreis als notwendig anerkannt werden.
- (3) Bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge (§ 8 dieser Satzung) wird die Zahlung einer Wegstreckenentschädigung anerkannt. Diese richtet sich beim Einsatz eines nicht privateigenen Kraftfahrzeuges nach der vertraglich vereinbarten Höhe. Bei der Beförderung mit einem privateigenen Personenkraftwagen wird je gefahrenen Kilometer eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der

Fallgruppe existiert nicht mehr.

Anwendung der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (§ 5 Abs. 1 BRKG) anerkannt. (4) Werden von den Berechtigten Fahrkarten für Schüler*innen für den Linienverkehr nicht in Anspruch genommen, wird bei Benutzung des Fahrrades eine Entschädigung in Höhe von 0,10 Euro je gefahrenen Kilometer, anerkannt.	Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (§ 5 Abs. 1 BRKG) anerkannt. (4) Werden von den Berechtigten Fahrkarten für Schüler*innen für den Linienverkehr nicht in Anspruch genommen, wird bei Benutzung des Fahrrades eine Entschädigung in Höhe von 0,10 Euro je gefahrenen Kilometer, anerkannt.	Streichung der Fahrrad- pauschale: - Vereinheitlichung der Satzung (Rd-Eck ist der letzte Kreis mit einer Fahrradpauschale), - eine Fahrradpauschale widerspricht mit Bestre- ben, die Schülerinnen und Schüler den ÖPNV näher zu bringen.
§ 10	§ 10	
Eigenanteil an den Kosten des Schulverkehrs (1) Zur Umsetzung der Regelung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 SchulG haben sich die Eltern oder volljährige Schüler*innen mit Wohnsitz im Kreis Rendsburg- Eckernförde an den Kosten des Schulverkehrs gemäß den nachstehenden Regelungen zu beteiligen (Eigen- beteiligung). (2) Diese Eigenbeteiligung ist wie folgt ausgestaltet: a) Der Eigenanteil beträgt je Schüler*in und Schuljahr der Jahrgangsstufen eins bis zehn	Eigenanteil an den Kosten des Schulverkehrs (1) Zur Umsetzung der Regelung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 SchulG haben sich die Eltern oder volljährige Schüler*innen mit Wohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde an den Kosten des Schulverkehrs gemäß den nachstehenden Regelungen zu beteiligen (Eigenbeteiligung). (2) Diese Eigenbeteiligung ist wie folgt ausgestaltet: a) Der Eigenanteil beträgt je Schüler*in Schülerinnen und Schüler und Schuljahr der Jahrgangsstufen eins bis zehn	Redaktionelle Anpas- sungen

- für das 1. Kind, für das die Kosten des Schulverkehrs nach dieser Satzung übernommen werden: 84,00 €,
- ----für das 2. Kind, für das die Kosten des Schulverkehrs nach dieser Satzung übernommen werden: 24,00 € und
- —ab dem 3. Kind, für das die Kosten des Schulverkehrs nach dieser Satzung übernommen werden: 0,00 €.
- b) Der Eigenanteil beträgt je Schüler*in und Schuljahr der Jahrgangsstufen eins bis zehn, die nicht die nächstgelegene Schule der gewählten Schulart besuchen (§ 1 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung)
 - für das 1. Kind, für das die Kosten des Schulverkehrs nach dieser Satzung übernommen werden: 168.00 €.
 - für das 2. Kind, für das die Kosten des Schulverkehrs nach dieser Satzung übernommen werden: 108,00 € und
 - ab dem 3. Kind, für das die Kosten des Schulverkehrs nach dieser Satzung übernommen werden: 84,00 €.

Im Übrigen gilt § 1 Abs. 2 letzter Satz dieser Satzung.

(3) Für Schüler*innen, die ein Förderzentrum nach § 45 Absatz 2 Nr. 3 bis 9 SchulG besuchen, wird keine Eigenbeteiligung nach Abs. 2 a) erhoben.

- für das 1. Kind, für das die Kosten der s Schulverkehrs Beförderung nach dieser Satzung übernommen werden: 84,00 €,
- für das 2. Kind, für das die Kosten der s Schulverkehrs Beförderung nach dieser Satzung übernommen werden: 24,00 € und
- ab dem 3. Kind, für das die Kosten der s Schulverkehrs Beförderung nach dieser Satzung übernommen werden: 0.00 €.

b) Der Eigenanteil beträgt je Schüler*in Schülerin und Schüler der Jahrgangsstufen eins bis zehn, die nicht die nächstgelegene Schule der gewählten Schulart besuchen (§ 1 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung), je Schuljahr

- für das 1. Kind, für das die Kosten des Schulverkehrs nach dieser Satzung übernommen werden: 168,00 €,

- für das 2. Kind, für das die Kosten des Schulverkehrs nach dieser Satzung übernommen werden: 108,00 € und

- ab dem 3. Kind, für das die Kosten des Schulverkehrs nach dieser Satzung übernommen werden: 84,00 €.

Im Übrigen gilt § 1 Abs. 2 letzter Satz dieser Satzung.

(3) Für Schüler*innen Schülerinnen und Schüler, die ein Förderzentrum nach § 45 Absatz 2 Nr. 3 bis 9 SchulG besuchen, wird keine Eigenbeteiligung nach Abs. 2 a) erhoben.

Sitzung des Regionalausschusses 13.03.2024 - auf Antrag der Grünen wurde mehrheitlich beschlossen § 10 Abs. 2 b) im Entwurf zu streichen.

Redaktionelle Anpassung

- (4) Soweit für die Eltern oder den volljährigen Schüler*innen Wohngeld oder ein Kindergeldzuschlagsbezug gewährt wird, wird keine Eigenbeteiligung nach Abs. 2 a) erhoben. In diesem Falle hat sich die Schulträgerschaft bzw. die Trägerschaft des Schulverkehrs die entsprechenden Nachweise jeweils vorlegen zu lassen.
- (5) Die Eigenbeteiligung wird grundsätzlich vor Beginn des jeweiligen Schuljahres als Jahresbeitrag erhoben. Eine monatsweise Berechnung erfolgt bei Neuaufnahme in die Schule und bei umzugsbedingter Veränderung der Wohnung ohne gleichzeitigen Schulwechsel während des laufenden Schuljahres. Gleiches gilt beim Verlassen der Schule während des laufenden Schuljahres in Form einer Erstattung je vollen Monat nach Rückgabe der Zeitkarte bzw. des Berechtigungsnachweises. Ebenfalls ist eine monatsweise Berechnung möglich bei einem Wechsel zwischen einer Inanspruchnahme der Fahrradentschädigung (§ 9 Abs. 4 dieser Satzung) und einer Inanspruchnahme des Schulverkehrs im Linienverkehr (Bahn und Bus, ohne Linienverkehre mit Pauschalverträgen, wobei dieser Wechsel nur zweimal während des Schuljahres berücksichtigungsfähig ist.
- (6) Soweit während der Sommermonate (April bis Oktober) ein Schulverkehr nicht in Anspruch genommen wird, entfällt für die entsprechenden Monate gleichzeitig die Eigenbeteiligung. Dieses gilt nicht im Falle der Nichtinanspruchnahme des Schulverkehrs nur für die Monate, in die Zeitabschnitte der Sommerferien fallen.

- (4) Soweit für die Eltern oder den volljährigen Schüler*innen Schülerinnen und Schüler Wohngeld oder ein Kindergeldzuschlagsbezug gewährt wird, wird keine Eigenbeteiligung nach Abs. 2 a) erhoben. In diesem Falle hat sich die Schulträgerschaft bzw. die Trägerschaft des Schulverkehrs die entsprechenden Nachweise jeweils vorlegen zu lassen.
- (5) Die Eigenbeteiligung wird grundsätzlich vor Beginn des jeweiligen Schuljahres als Jahresbeitrag erhoben. Eine monatsweise Berechnung erfolgt bei Neuaufnahme in die Schule und bei umzugsbedingter Veränderung der Wohnung ohne gleichzeitigen Schulwechsel während des laufenden Schuljahres. Gleiches gilt beim Verlassen der Schule während des laufenden Schuljahres in Form einer Erstattung je vollen Monat. nach Rückgabe der Zeitkarte Chipkarte bzw. des Berechtigungsnachweises.

Ebenfalls ist eine monatsweise Berechnung möglich bei einem Wechsel zwischen einer Inanspruchnahme der Fahrradentschädigung (§ 9 Abs. 4 dieser Satzung) und einer Inanspruchnahme des Schulverkehrs im Linienverkehr (Bahn und Bus, ohne Linienverkehre mit Pauschalverträgen, wobei dieser Wechsel nur zweimal während des Schuljahres berücksichtigungsfähig ist.

(6) Soweit während der Sommermonate (April bis Oktober) ein Schulverkehr nicht in Anspruch genommen wird, entfällt für die entsprechenden Monate gleichzeitig die Eigenbeteiligung. Dieses gilt nicht im Falle der Nichtinanspruchnahme des Schulverkehrs nur für die Monate, in die Zeitabschnitte der Sommerferien fallen. Auch in den Fällen gemäß Satz 1 ist ein Wechsel nur zweimal während des Schuljahres berücksichtigungsfähig.

Redaktionelle Anpassung

Redaktionelle Anpassunng

Durch den Entfall der Radfahrentschädigung ist dieser Absatz nicht mehr notwendig.

Veraltete Regelung, die den Pauschalverkehr betraf

Auch in den Fällen gemäß Satz 1 ist ein Wechsel nur zweimal während des Schuljahres berücksichtigungsfähig.	(7) (6) Der Eigenanteil wird von demr Schulträgerschaft bzw. demr Trägerschaft des Schulverkehrs vor Beginn des jeweiligen Schuljahres erhoben. 2/3 der zu erhebenden Ei-		
(7) Der Eigenanteil wird von der Schulträgerschaft bzw. der Trägerschaft des Schulverkehrs vor Beginn des jeweiligen Schuljahres erhoben. 2/3 der zu erhebenden	genanteile nach Abs. 2 a) sind mit dem Kreis bis zum 15.10. des jeweiligen Schuljahres abzurechnen und zu überweisen.	Redaktionelle sung	Anpas-
Eigenanteile nach Abs. 2 a) sind mit dem Kreis bis zum 15.10. des jeweiligen Schuljahres abzurechnen und zu überweisen.	(8) (7) In Fällen, in denen nach Inkrafttreten dieser Satzung als Folge schulorganisatorischer Maßnahmen der Schulaufsichtsbehörde (Auflösung von Schulstandorten) für Schüler*innen Schülerinnen und Schüler in den Klassen-		
(8) In Fällen, in denen nach Inkrafttreten dieser Satzung als Folge schulorganisatorischer Maßnahmen der Schulaufsichtsbehörde (Auflösung von Schulstandorten) für Schüler*innen in den Klassenstufen 1 bis 10 erstmalig ein Schulverkehr nach den Regelungen dieser Satzung erforderlich wird mit einer damit verbundenen erstmaligen pflichtigen Eigenbeteiligung, kann der zuständige Fachausschuss des Kreises im Sinne einer Härtefallregelung entscheiden, inwieweit eine Eigenbeteiligung nicht erhoben wird.	stufen 1 bis 10 erstmalig ein Schulverkehr nach den Regelungen dieser Satzung erforderlich wird mit einer damit verbundenen erstmaligen pflichtigen Eigenbeteiligung, kann der zuständige Fachausschuss des Kreises im Sinne einer Härtefallregelung entscheiden, inwieweit eine Eigenbeteiligung nicht erhoben wird.	Redaktionelle sung	Anpas-
§ 11 Erstattungsverfahren	§ 11 Erstattungsverfahren		
Das Erstattungsverfahren wird im Einzelnen durch Verwaltungsvorschrift des Kreises geregelt. Kostenerstattungen und Wegstreckenentschädigung nach der Satzung sind von den Eltern oder den volljährigen Schüler*innen im laufenden Schuljahr, spätestens jedoch 6 Monate nach Ablauf des Schuljahres zu beantragen.	Das Erstattungsverfahren wird im Einzelnen durch Verwaltungsvorschrift des Kreises geregelt. Kostenerstattungen und Wegstreckenentschädigung nach der Satzung sind von den Eltern oder den volljährigen Schüler*innen Schülerinnen und Schülern im laufenden Schuljahr, spätestens jedoch 6 Monate nach Ablauf des Schuljahres zu beantragen.		
§ 12	§ 12		

Qualitätsanforderungen	Qualitätsanforderungen		
Die von der Aufgabenträgerschaft gestellten Qualitäts- anforderungen zum Schulverkehr werden in geeigneter Form (Internet etc.) öffentlich gemacht. Diese beinhal- ten u.a. die Punkte: Standard der eingesetzten Fahr- zeuge, maximale Anzahl der zu befördernden Schü- ler*innen und Barrierefreiheit. Gesetzestexte, auf die in der Schulverkehrssatzung Bezug genommen wird, wer- den mit einer Verlinkung zu dem Gesetzestext auf der Homepage des Kreises veröffentlicht.	Die von dem r Aufgabenträgerschaft-gestellten Qualitäts- anforderungen zur m Schulverkehr Beförderung werden in geeigneter Form (Internet etc.) öffentlich gemacht. Diese beinhalten u.a. die Punkte: Standard der eingesetzten Fahrzeuge, maximale Anzahl der zu befördernden Schü- ler*innen Schülerinnen und Schüler und Barrierefreiheit. Gesetzestexte, auf die in der Schulverkehrs-Schulbeförde- rungssatzung Bezug genommen wird, werden mit einer Verlinkung zu dem Gesetzestext auf der Homepage des Kreises veröffentlicht.	Redaktionelle sung	Anpas-
§ 13	§ 13		
Erhebung und Verarbeitung von Daten	Erhebung und Verarbeitung von Daten		
(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 114 Abs. 3 SchulG (Erstattungsverfahren) darf der Kreis folgende personenbezogene Daten verarbeiten:	(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 114 Abs. 3 SchulG (Erstattungsverfahren) darf der Kreis folgende personenbezogene Daten verarbeiten:	Redaktionelle sungen	Anpas-
a) Name, Vorname und Anschrift der Schüler*innen	a) Name, Vorname und Anschrift der Schüler*innen Schülerinnen und Schüler		
b) Name, Vorname und Anschrift der Eltern	b) Name, Vorname und Anschrift der Eltern		
c) Geburtsdatum der Schüler*innen			
d) besuchte Schule und Klassenstufe	c) Geburtsdatum der Schülerinnen und Schüler Schüler*innen		
e) Zu- und Abgangsdaten von der Schule	d) besuchte Schule und Klassenstufe Jahrgangsstufe		
f) Einstiegshaltestelle und Tarifzone.	e) Zu- und Abgangsdaten von der Schule		
	f) Einstiegshaltestelle und Tarifzone.		

 (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 114 Abs. 1 SchulG als Trägerschaft des Schulverkehrs darf der Kreis zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Daten die Telefonnummer von a) und b) verarbeiten. (3) Die personenbezogenen Daten werden spätestens nach 5 Jahren gelöscht. 	 (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 114 Abs. 1 SchulG als Trägerschaft des Schulverkehrs darf der Kreis zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Daten die Telefonnummer von a) und b) verarbeiten. (3) Die personenbezogenen Daten werden spätestens nach 5 Jahren gelöscht. 	
§ 14 Schlussvorschriften	§ 14 Schlussvorschriften	
(1) In besonders gelagerten Härtefällen, die in dieser Satzung nicht bereits ausdrücklich erfasst sind, kann von den Regelungen dieser Satzung durch den Kreis oder mit Zustimmung des Kreises abgewichen werden.	(1) In besonders gelagerten Härtefällen, die in dieser Satzung nicht bereits ausdrücklich erfasst sind, kann von den Regelungen dieser Satzung durch den Kreis oder mit Zustimmung des Kreises abgewichen werden.	
(2) Diese Satzung begründet gemäß § 136 SchulG keine Ansprüche der Schulleitungen, Lehrkräfte, Eltern, Schüler*innen gegen die Schulträgerschaft, die Trägerschaft des Schulverkehrs oder das Land.	(2) Diese Satzung begründet gemäß § 136 SchulG keine Ansprüche der Schulleitungen, Lehrkräfte, Eltern, sowie der Schüler*innen Schülerinnen und Schüler gegen die den Schulträgerschaft, die den Trägerschaft der s Schulverkehrs Beförderung oder das Land.	Redaktionelle Anpas- sungen
Zweiter Teil Bildungstarif	Zweiter Teil Bildungstarif	
§ 15 Bildungstarif	§ 15 Bildungstarif	
(1) Der Bildungstarif wird Schüler*innen der Klassenstufe 11-13 der allgemeinbildenden Schulen sowie allen	(1) Der Bildungstarif wird Schüler*innen der Klassenstufe 11-13 der allgemeinbildenden Schulen sowie allen	Der Bildungstarif wird durch das Bildungsticket ersetzt.

Schüler*innen, die an einer Beruflichen Schule eine schulische Ausbildung absolvieren, gewährt. (2) Voraussetzung für die Gewährung des Bildungstarifes ist, dass der Wohnort der Schüler*innen im Kreis Rendsburg-Eckernförde liegt und dass die Wohnortgemeinde nicht die Gemeinde des Schulortes ist. (3) Für jede Fahrschüler*innen, die oder der den Bildungstarif in Anspruch nehmen, wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 150,00 € pro Schuljahr erhoben.	Schüler*innen, die an einer Beruflichen Schule eine schulische Ausbildung absolvieren, gewährt. (2) Voraussetzung für die Gewährung des Bildungsta-rifes ist, dass der Wohnort der Schüler*innen im Kreis Rendsburg-Eckernförde liegt und dass die Wohnort-gemeinde nicht die Gemeinde des Schulortes ist. (3) Für jede Fahrschüler*innen, die oder der den Bil-dungstarif in Anspruch nehmen, wird ein Pauschalbe-trag in Höhe von 150,00 € pro Schuljahr erhoben.		
	Dritter Teil Inkrafttreten	Redaktionelle sung	Anpas-
§ 16 Inkrafttreten	§ 16 16-15 Inkrafttreten		
Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zurzeit geltende Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung in der Fassung vom 26.09.2017 mit der zuletzt erfolgten Änderung vom 19.12.2017 einschließlich aller vorherigen Versionen außer Kraft.	Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zurzeit geltende Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung in der Fassung vom 26.09.2017 16.06.2021 mit der zuletzt erfolgten Änderung vom 19.12.2017 einschließlich aller vorherigen Versionen außer Kraft.		



Neufassung der Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für Zuwendungen an politische Jugendorganisationen

VO/2024/141	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 26.04.2024
FB 3 Jugend, Familie und Schule	Ansprechpartner/in: Flemming Caruso- Mohr
	Bearbeiter/in: Marco Röschmann

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö/N
	Jugendhilfeausschuss (Beratung)	Ö
24.06.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, der Neufassung der Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für Zuwendungen an politische Jugendorganisationen zuzustimmen.

Der Kreistag stimmt der Neufassung der Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für Zuwendungen an politische Jugendorganisationen zu.

Sachverhalt

Im Rahmen der Haushaltsberatung für das Jahr 2024 wurde beschlossen, den Ansatz zur Förderung der politischen Jugendorganisationen von jährlich 17.000 Euro auf 25.000 Euro gemäß der Beratung und Entscheidung des Kreistags am 18. Dezember 2023 zu erhöhen. Diese Erhöhung zielt darauf ab, die politische Partizipation junger Menschen im Kreisgebiet zu stärken und ihnen eine aktive Rolle in der demokratischen Gesellschaft zu ermöglichen. Die vorgeschlagene Neufassung der Richtlinie gemäß der beigefügten Anlage beinhaltet wesentliche Änderungen zur bisherigen Fassung aus dem Jahre 2003, die ebenfalls der Vorlage als Anlage nachrichtlich beigefügt wurde.

Diese Änderungen wurden durch eine sorgfältige Überprüfung und in Abstimmung mit den Bedürfnissen der politischen Jugendorganisationen entwickelt, um eine gerechtere und transparentere Verteilung der Zuwendungen sicherzustellen.

Die beiden Hauptänderungen sind wie folgt:

- 1. Alle politischen Jugendorganisationen, deren Partei über einen Sitz im Kreistag zum Stichtag 01.01. eines Jahres verfügt, sind förderberechtigt.
- 2. Die Festlegung der Höhe der Zuwendungen erfolgt anhand klarer Kriterien. Neben einem jährlichen Grundbetrag von 1.500 € je Jugendorganisation werden außerdem sowohl die Wahlergebnisse der letzten Kreistagswahl der vertretenen Parteien als auch die Mitgliederzahlen berücksichtigt. Dies ermöglicht eine faire Verteilung der Haushaltsmittel und eine angemessene Unterstützung für alle politischen Jugendorganisationen im Kreisgebiet. Ein entsprechendes Berechnungsblatt mit ausschließlich angenommenen Werten ist als Beispiel beigefügt. Weiterhin bleibt unverändert zu den bisherigen Regelungen, dass der Zuschussbetrag einer Förderquote von 80 % entspricht, der durch einen Verwendungsnachweis im Folgejahr nachgewiesen und dann voll anerkannt wird.

Die vorgeschlagene Richtlinie soll rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft treten.

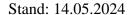
Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt 2024 wurde ein jährlicher Betrag von 25.000 € veranschlagt.

Anlage/n:

1	Entwurf Neufassung Richtlinien für Zuwendungen an politische Jugendorganisationen Stand 14.05.2024
2	Beispielrechnung für die Verteilung von Fördermitteln an politische Jugendorganisationen
3	Richtlinien für Zuwendungen an politische Jugendorganisationen ab 2003





Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für Zuwendungen an politische Jugendorganisationen

Förderziel

Die Jugendarbeit soll politische Bildung vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für eine demokratische Gesellschaft stärken.

Sie soll die Auseinandersetzung mit Extremismus, Radikalismus, Fremdenfeindlichkeit, Vorurteilen und Intoleranz fördern sowie zu einem fairen Umgang mit politisch Andersdenkenden anregen.

Des Weiteren sollen junge Menschen über aktuelle politische und gesellschaftliche Themen sowie über globale Herausforderungen informiert werden.

Die Förderung zielt darauf ab, das Interesse an Politik zu wecken, politisches Problembewusstsein zu schärfen und die politische Urteilsfähigkeit zu stärken. Ziel ist es, junge Menschen dazu zu ermutigen, sich aktiv am politischen Leben zu beteiligen und sie auf die Übernahme politischer Verantwortung vorzubereiten.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Gegenstand der Förderung

Die Förderung umfasst die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung von politischen Bildungsmaßnahmen, die dem genannten Förderziel entsprechen.

Dazu gehören insbesondere Projekte, Veranstaltungen und Bildungsfahrten. Voraussetzung für förderfähige Kosten ist, dass der Schwerpunkt auf allgemeiner und fachlicher Information liegt und nicht auf parteipolitischer Stellungnahme.

Kosten für Fahrt, Verpflegung, und Räumlichkeiten, Referentenhonorare, die Erstellung jugendpolitischer Materialien sowie Aufwand für die Geschäftsführung, z. B. Bürobedarf, Telefon, Porto und Miete, sind förderfähig.

Nicht förderfähig sind Kosten für rein parteipolitische Maßnahmen, interne Angelegenheiten der Partei, z. B. Personaldebatten und Wahlkämpfe, Arbeits- und Organisationsstrukturen, Wahlkampf- und Wahlkampfvorbereitung sowie die Kosten für Feiern, alkoholische Getränke, Geschenke und Restaurantbesuche.

Zudem sind Kosten, die durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt werden, nicht berücksichtigungsfähig.

Zuwendungsempfänger

Förderberechtigt sind Kreisjugendverbände politischer Parteien im Kreis Rendsburg-Eckernförde, die zum Stichtag 01.01. des laufenden Jahres mindestens über einen Sitz im Kreistag verfügen.

Antragstellung und Zuwendungshöhe

Anträge sind schriftlich vom Vorsitzenden des Kreisjugendverbandes unter Verwendung des vom Kreis Rendsburg-Eckernförde vorgegebenen Antragsvordruckes bis zum 31.01. des Jahres einzureichen.

Zuwendungshöhe:

Die Zuwendungshöhe für politische Kreisjugendverbände wird wie folgt festgelegt: Jeder Kreisjugendverband erhält einen jährlichen Sockelförderbetrag von 1.500 €. Die darüber hinaus zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel basieren auf den Wahlergebnissen der letzten Kreistagswahl der Parteien, die die Kreisjugendverbände im Kreistag vertreten, sowie deren Mitgliederzahlen. Die Berechnung erfolgt anhand eines Schlüssels, der zu 30 Prozent auf den Wahlergebnissen und zu 70 Prozent auf den Mitgliederzahlen basiert.

Der Zuschussbetrag entspricht einer Förderquote von 80% der mit dem Verwendungsnachweis in Folgejahr nachzuweisenden anerkannten und förderfähigen Kosten.

Verwendungsnachweis

Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses (Verwendungsnachweis) ist eigenverantwortlich von jedem Kreisjugendverband bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres beim Kreis Rendsburg-Eckernförde einzureichen.

Inhalt des Verwendungsnachweises:

Der Verwendungsnachweis setzt sich aus einem Sachbericht über die durchgeführten politischen Bildungsmaßnahmen sowie einem zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben zusammen, die den jeweiligen Bildungsmaßnahmen zugeordnet sind.

Einreichung und Aufbewahrung von Belegen:

Für die Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben ist ausschließlich der vom Kreis Rendsburg-Eckernförde vorgegeben digitale Vordruck zu verwenden. Eine Vorlage der Belege ist entbehrlich, sofern die zweckentsprechende Verwendung der Kreiszuwendungen durch einen schriftlichen Vermerk des Vorsitzenden des Kreisjugendverbandes bestätigt wird. Dennoch sind sämtliche Belege und Zahlungsnachweise zu den Ausgaben fünf Jahre aufzubewahren, um eine mögliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises zu ermöglichen.

Zuschussbetrag und Rückzahlung:

Die Zuwendung wird in Höhe von **80%** der nachgewiesenen anerkannten - förderfähigen Kosten - bis zu dem möglichen Höchstbetrag - gewährt.

Nicht verbrauchte Mittel sind dem Kreis Rendsburg-Eckernförde zu erstatten. Ebenfalls ist die Zuwendung zurückzuzahlen, wenn der Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wurde.

Inkrafttreten der Richtlinie

Die Richtlinie tritt nach Beschluss im Jugendhilfeausschuss am ##.##.2024 rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Richtlinie außer Kraft.

Verteilung der Zuwendungen an politische Jugendorganisationen gemäß der Förderrichtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Gesamtvolumen im Haushalt 2024:	25.000€
Sockelbetrag je Jugendorganisation:	1.500€

 A) Förderanteil gem. Sockelbetrag 		
Mitglieder im VPJ S-H		
Junge Union	1.500€	
Jungsozialisten	1.500€	
Grüne Jugend	1.500€	
Junge Liberale	1.500€	
SSW Ungdom	1.500€	

				Jugenuven
Junge Union	1.500€	Junge Union	300	5.485€
Jungsozialisten	1.500€	Jungsozialisten	150	2.743€
Grüne Jugend	1.500€	Grüne Jugend	100	1.828€
Junge Liberale	1.500€	Junge Liberale	70	1.280€
SSW Ungdom	1.500€	SSW Ungdom	50	914€
Gesamt:	7.500€	Gesamt:	670	12.250€
ln	47.5000	les i se	10.000	7
Restfördersumme:	17.500€	Fördersumme Mitgliederäquivalent:	18,28€	

Mitglieder im VPJ S-H

B) Förderanteil gem. der Mitgliederzahlen (70 % der

Mitgliederzahl Fördersumme je

C) Förderanteil gem. der durchschnittlichen Anzahl			
Partei Kreistag	Sitze	Fördersumme je Jugendverband	
CDU	23	2.322€	
SPD	14	1.413€	
B90/Grüne	9	909€	
FDP	3	303€	
SSW	3	303€	
Cocamt:	52	5 250€	

Gesamtförderung je Antragsteller A)+B)+ C)			
Mitglieder im VPJ S-H	max. Förderbetrag *	VN **	
Junge Union	9.307€	11.634€	
Jungsozialisten	5.656€	7.070€	
Grüne Jugend	4.237€	5.296€	
Junge Liberale	3.083€	3.853€	
SSW Ungdom	2.717€	3.396€	

.50€	Gesamt:	25.000€	31.250€

Förderanteil gem. der Mitgliederzahlen (70 % der Restfördersumme):	12.250€
Förderanteil gem. der durchschnittlichen Anzahl (letzte drei Kreistagswahlen) der Sitze der Mutterparteien im Kreistag (30% der Restfördersumme)	5.250€

Fördersumme Sitzäquivalent:	100,96€

* 80% der	** 100% der nach-
	zuweisenden
förderungsfähigen	Kosten
Kosten	

Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für Zuwendungen an politische Jugendorganisationen gültig ab 01. April 2003

Die Richtlinien finden Anwendung für die im Verband politischer Jugend (VPJ - Rendsburg-Eckernförde) zusammengeschlossenen und in der Satzung dieses Verbandes vermerkten politischen Jugendorganisationen:

I. Vorbemerkung

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde fördert Maßnahmen der politischen Bildung im Kreisgebiet.

Schwerpunkte dieser Arbeit sind

- Förderung des Verständnisses und Weckung des Verantwortungsbewusstseins für unsere freiheitlich-demokratische Gesellschaftsordnung
- Ausbildung des politischen Problembewusstseins, der politischen Urteilsfähigkeit und Urteilsbereitschaft
- Einübung demokratischer Spielregeln und Verfahrensweisen
- Auseinandersetzung mit dem politischen Radikalismus in Gegenwart und Vergangenheit, Überwindung von Antisemitismus, Rassendiskriminierung und Vorurteilen
- Analyse der gegenwärtigen politischen und gesellschaftlichen Probleme der Bundesrepublik und Beschäftigung mit Entwicklungsprozessen auf politischem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf dem Gebiet der Bildung
- Information über die Probleme anderer Völker und Staaten
- Förderung der europäischen Integration

II. Voraussetzungen der Förderung

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde fördert Träger der politischen Bildung mit gemeinnütziger Zielsetzung unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit. Die Förderung setzt voraus, dass die Träger Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten. Eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit verlangt Bejahung der freiheitlichdemokratischen Grundordnung und der parlamentarischen repräsentativen Willensbildung.

III. Rechtsgrundlagen der Förderung

Die Gewährung einer Zuwendung erfolgt auf der Grundlage der haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe der Beschlüsse des Jugendwohlfahrtsausschusses.

IV. Formen der Förderung

Die Zuwendung an den VPJ werden gewährt für verschiedene im Laufe eines Rechnungsjahres durchzuführende politische Bildungsmaßnahmen in Form eines Gesamtzuwendungsbetrages (institutionelle Förderung).

Für die politische Arbeit der Parteien und für den Wahlkampf können keine Zuwendungen gewährt werden (BVerfG 20, 56).

V. Umfang der Förderung

Die Förderung besteht in finanziellen Zuwendungen des Kreises zu den Kosten für Vorbereitung und Durchführung von politischen Bildungsmaßnahmen (einschließlich politischer Informationsfahrten und Exkursionen), die gemäß Ziffer I und II als förderungswürdig anerkannt wurden.

Die Berücksichtigung von Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt werden, ist ausgeschlossen.

Zuwendungsfähig sind

- die Fahrtkosten der Teilnehmer bis zur Höhe der zweiten Wagenklasse der Deutschen Bundesbahn, der Referenten und Tagungsleiter bis zur Höhe der ersten Wagenklasse,
 - bei Benutzung eines Kraftwagens Kilometergeld in Höhe der nach den Reisekostenbestimmungen für den öffentlichen Dienst geltenden Sätze,
- 2. die Kosten für Verpflegung und Unterkunft der Teilnehmer, Referenten und Tagungsleiter für die Dauer der Tagung pro Person und Tag. Nach Möglichkeit sind die im Lande Schleswig-Holstein zur Durchführung von Bildungsvorhaben eingerichteten Bildungs- und Tagungsstätten zu benutzen,
- 3. die Honorare für Referenten in der Regel bis zu 76,69 Euro pro Lehr- bzw. Arbeitseinheit.
- die Kosten für Erstellung und Druck jugendpolitischer Zeitschriften und Informationen,
- 5. Aufwand für Bürobedarf, Geschäftsführung, Telefon, Postversand und Miete; von den Aufwendungen für diesen Bereich können max. bis zu 40 % der als förderungsfähig anzuerkennenden Aufwendungen gemäß TZ V im Rahmen des Verwendungsnachweises anerkannt werden.

- 1. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt auf Antrag.
- Der Antrag wird jeweils vom geschäftsführenden Verband des VPJ dem Kreis Rendsburg-Eckernförde bis spätestens zum Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt.

Versäumt der geschäftsführende Verband des VPJ diese Antragstellung, so gilt die Einbringung eines entsprechenden Antrages durch einen der im VPJ zusammengeschlossenen politischen Jugendverbände als Antrag des VPJ. Anträge auf nachträglich Förderung können nicht berücksichtigt werden.

- 3. Der Antrag ist formlos einzureichen.
- 4. Über die Bewilligung erhält der VPJ über den jeweils geschäftsführenden Verband einen schriftlichen Bescheid über die Gesamtzuwendung sowie jeder einzelne Jugendverband einen Bescheid über die ihm gewährte Zuwendung.
- 5. Der Gesamtförderungsbetrag ist gemäß dem in der Satzung des VPJ niedergelegten Schlüssel anteilig innerhalb des I. Quartals des Haushaltsjahres den einzelnen Verbänden zur Verfügung zu stellen.

VII. Abrechnung

Über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist von jedem Jugendverband eigenverantwortlich ein Nachweis zu führen, welcher dem Kreisjugendamt bis spätestens zum 31. Januar des folgenden Jahres vorzulegen ist.

Der Verwendungsnachweis ist in einfacher Ausfertigung auf den vom Kreisjugendamt zur Verfügung gestellten Vordrucken zu erstellen, wobei auf dem letzten Blatt die Aufstellung vom Kassenführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden mit dem Vermerk "sachlich richtig" gegenzuzeichnen ist.

Der Verwendungsnachweis besteht daneben aus

- 1. dem Sachbericht, der den Verlauf und das Ergebnis der politischen Bildungsmaßnahmen für das abgerechnete Haushaltsjahr darlegt,
- 2. der zahlenmäßigen Nachweisung, aus der alle Einnahmen und Ausgaben aufgegliedert hervorgehen. Alle Ausgaben sind zu belegen. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde kann auf die Vorlage von Belegen verzichten, jedoch sind alle Belege und Unterlagen für eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt 5 Jahre zu verwahren.
- 3. Aus den Belegen muss ersichtlich sein
- Name und Anschrift des Empfängers
- Zahlungsnachweis (Quittung, Bank- oder Postbeleg)
- Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit und Feststellungsvermerk des Zeichnungsberechtigten.
- 4. der Zuschuss wird in Höhe von 80% der anerkannten nachzuweisenden Ausgaben bis zu dem möglichen Höchstbetrag gewährt.

VIII. Nicht verbrauchte Mittel

Ergibt der Verwendungsnachweis, dass ein Jugendverband die ihm zugewiesenen Mittel nicht verbrauchen konnte, so ist der Anteil der nicht verbrauchten Mittel an den Kreis Rendsburg-Eckernförde zurückzuerstatten.

Gleiches gilt, wenn einer der Jugendverbände die ihm zustehenden Mittel überhaupt nicht in Anspruch nimmt.

Eine anteilige Aufteilung nicht abgerufener Mittel auf die übrigen Jugendverbände ist ausgeschlossen.



Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur barrierefreien Gestaltung von Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr im Kreis Rendsburg-Eckernförde

VO/2019/089-02	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 23.05.2024
FB 5 Regionalentwicklung und Bauen	Ansprechpartner/in: Loof, Madlin
	Bearbeiter/in: Madlin Loof

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö/N
24.06.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die 2. Novellierung der Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur barrierefreien Gestaltung von Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr im Kreis Rendsburg-Eckernförde mit der Maßgabe, den letzten Satz in der Ziffer 2.1 der Richtlinie zu "regional ausgewogene Verteilung" anzupassen.

Sachverhalt

Die Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur barrierefreien Gestaltung von Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr im Kreis Rendsburg-Eckernförde trat 2018 in Kraft. Eine erste Novellierung gab es Ende 2019. Seit dieser Novellierung gab es u. a. eine komplette Umstrukturierung des Regionalverkehrs und seit 2022 eine hohe Inflation. Dies führt dazu, dass Teile der Förderrichtlinie nicht mehr zeitgemäß sind, sodass die Förderrichtlinie entsprechend angepasst werden muss.

Folgende relevante Anpassungen der Förderrichtlinie werden vorgeschlagen:

- Entfernung der Priorisierungsliste der Haltestellen, da diese seit der Umstellung des Regionalverkehrs veraltet ist. Stattdessen wurden Kriterien festgelegt, nach der eine Haltestelle hinsichtlich ihrer Förderfähigkeit beurteilt wird. Dies ermöglicht es flexibel auf zukünftige Entwicklungen im ÖPNV reagieren zu können.
- Erhöhung der maximalen Fördersumme aufgrund der hohen Inflation.

 Einführung unterschiedlicher Förderquoten, entsprechend der Haushaltslage der Antragssteller. Dies soll insbesondere auch finanzschwachen Gemeinden einen neuen Anreiz bieten den barrierefreien Ausbau von Haltestellen in Angriff zu nehmen. Die grundsätzliche Förderquote für Haltestellen z. B. an Gemeindestraßen sinkt von 50 % auf 45 %. Je nach Einstufung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde, kann die Förderquote auf bis zu 60 % steigen. Ein weiterer Grund für diese Anpassung ist der bisher geringe Abruf der Mittel. Von den ursprünglich 2,2 Mio. € zur Verfügung gestellten Mittel sind bisher ca. 1,2 Mio. € als Fördersumme beantragt worden.

In seiner Sitzung am 22.05.2024 hat der Regionalentwicklungsausschuss über die Vorlage VO/2019/089-01 beraten und folgende geänderte Empfehlung an den Kreistag beschlossen:

Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die 2. Novellierung der Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur barrierefreien Gestaltung von Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr im Kreis Rendsburg-Eckernförde mit der Maßgabe, den letzten Satz in der Ziffer 2.1 der Richtlinie zu "regional ausgewogene Verteilung" anzupassen, zu beschließen.

Relevanz für den Klimaschutz

Ein attraktiver ÖPNV trägt zur Reduzierung des Individualverkehrs bei, wodurch der CO2-Ausstoß verringert werden kann.

Finanzielle Auswirkungen

Es werden keine finanziellen Auswirkungen entstehen.

Anlage/n:

1	Novellierung der Förderrichtlinie

Derzeitiger Stand

Veränderung

PRÄAMBEL

Im Rahmen der barrierefreien Gestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und im Kontext seiner Ergänzungsund Ausgleichsfunktion fördert der Kreis Rendsburg-Eckernförde den barrierefreien Um- und Ausbau von Bushaltestellen im Kreisgebiet, soweit die Baulast bei Kreis oder Gemeinden liegt. So soll innerhalb des Kreises Rendsburg-Eckernförde die öffentliche Infrastruktur des ÖPNV barrierefrei gestaltet und, in besonderer Hinsicht auf § 8 Abs. 3 PBefG, an heutige Erfordernisse angepasst werden.

lm Rahmen der barrierefreien Gestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und im Kontext seiner Ergänzungs-Ausgleichsfunktion fördert der Kreis Rendsburg-Eckernförde barrierefreien Um- und Ausbau von Bushaltestellen im Kreisgebiet, soweit die Baulast bei Kreis oder Gemeinden liegt. die Baulast bei Ämtern, Städten oder Gemeinden liegt. So soll innerhalb des Kreises Rendsburg-Eckernförde die öffentliche Infrastruktur des ÖPNV barrierefrei gestaltet und, in besonderer Hinsicht auf § 8 Abs. 3 PBefG, an heutige Erfordernisse angepasst werden.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt auf der Grundlage des Gesetzes über öffentlichen den Personennahverkehr Schleswigin Holstein in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Richtlinie Zuwendungen für Investitionen in barrierefreie Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in Städten, Ämter und Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde.
- 1.2 Ein Anspruch der Antragssteller auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel von 2 Mio. € (sog. Windhund-Prinzip).

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden, sofern sie nicht durch andere Maßnahmen gefördert werden:

2.1 der barrierefreie Um- oder Ausbau von Bushaltestellen. die nach den Vorgaben des Rechtsgutachtens über die "Zuständigkeit für den Umbau von Bushaltestellen" in Verbindung mit "Vorschlagsliste barrierefrei dem auszubauender Haltestellen (Anlage Priorität 01)" der 1a oder zugeordnet sind und deren Baulast in die Zuständigkeit des Kreises oder der Städte. Ämter und Gemeinden fallen.

2.1 der barrierefreie Um- oder Ausbau von Bushaltestellen, die nach den Vorgaben des Rechtsgutachtens über die "Zuständigkeit für den Umbau von Bushaltestellen" in Verbindung mit dem "Vorschlagsliste barrierefrei auszubauender Haltestellen (Anlage 01)" der Priorität 1a oder 1b zugeordnet sind und deren Baulast in die Zuständigkeit des Kreises oder der Städte, Ämter und Gemeinden fallen.

mit besonderer Bedeutung, deren Baulast in die Zuständigkeit des Kreises oder Städte, Ämter und Gemeinden fallen. Die Bewilligungsbehörde beurteilt die besondere Bedeutung auf Basis folgender Parameter:

- Anzahl Ein- und Aussteiger (soweit vorhanden)
- Linienanzahl
- Taktfrequenz
- Umsteigehaltestelle
- Knotenpunkt
- Bahnhof
- Erwartete zukünftige Bedeutung
- besondere Merkmale in unmittelbarer Nähe der Haltestelle (Alten-/Pflegeheim, Arztpraxen, Einkaufsmöglichkeiten, Schulen, Kindergärten, etc.).

Die Bewilligungsbehörde achtet auf eine gerechte Verteilung der Mittel.

2.2 sowie dafür notwendige Planungskosten.

Sollten Zuschüsse durch das Gesetz über die Verwendung der Kompensationsmittel des Bundes nach Art. 143c Abs. 1 des Grundgesetzes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden in Schleswig-Holstein bestehen, so bezieht sich der Zuschuss des Kreises auf die übrig bleibenden Kosten.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind Städte und Gemeinden sowie Ämter des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind Städte und Gemeinden sowie und Ämter des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Voraussetzungen der Gewährung einer Zuwendung sind, dass

- 4.1 die Maßnahme nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Barrierefreiheit dient und in der Anlage 01 als erforderliche Maßnahme Darstellung findet.
- 4.2 das Vorhaben beantragte zur vollständigen Barrierefreiheit des Haltestellenbereiches führt. Sollte dies aufgrund der räumlichen Gegebenheiten am Standort nicht möglich sein, sollte im direkten Umfeld nach einem alternativen Standort gesucht werden bzw. Neuordnung des Straßenraumes (Schließung einer Busbucht bzw. Bau Buskaps), der Zukauf eines Grundstücks (oder -teiles), der Einsatz von 22-24 cm hohen Sonderbordsteinen oder die Erstellung eines verkürzten erhöhten Haltestellenbereiches zu prüfen. Sollte es keine vernünftigerweise leistbaren Alternativen geben, kann vom Fördermittelgeber geprüft werden, ob eine eingeschränkte Barrierefreiheit ebenfalls zuwendungsfähig ist.
- 4.3 der Zuwendungsempfänger den geförderten Haltestellenbereich nach seiner Fertigstellung eigenständig zu unterhalten und zweckentsprechend zu nutzen hat.
- 4.4 der Zuwendungsempfänger sicherzustellen hat, dass der geförderte Haltestellenbereich jedem für diesen Bereich konzessionierten Verkehrsunternehmen diskriminierungsfrei zur Nutzung zur Verfügung gestellt wird.
- 4.5 zum Zeitpunkt der Bewilligung mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden sein darf. Die Maßnahmen müssen grundsätzlich ausführungsreif sein und spätestens ein Jahr nach Bewilligung abgeschlossen werden können. Kosten dürfen nicht infolge zu aufwändiger Planung überhöht und daher mit den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit unvereinbar sein.

4.1 die Maßnahme nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Barrierefreiheit dient und in der Anlage 01 als erforderliche Maßnahme Darstellung findet, und nach Nr. 2.1 als förderfähig eingestuft wurde.

4.5 zum Zeitpunkt der Bewilligung mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden sein darf. Die Maßnahmen müssen grundsätzlich ausführungsreif sein und spätestens ein Jahr nach Bewilligung abgeschlossen werden können. Die Kosten dürfen nicht infolge zu aufwändiger Planung überhöht und daher mit den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit

Maßgeblich für die Gewährung der Fördermittel ist der Bewilligungsbescheid des Kreises Rendsburg-Eckernförde. unvereinbar sein. Maßgeblich für die Gewährung der Fördermittel ist der Bewilligungsbescheid des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Sollte die Maßnahme nach einem Jahr nicht abgeschlossen sein hat der Zuwendungsempfänger eine Verlängerung der Förderbewilligung noch während des ursprünglichen Förderzeitraums beim Fördermittelgeber zu beantragen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung oder als einmalige Anschubfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Das Gesamtbudget beträgt hierbei 2 Mio. Euro.
- 5.2 a) Der Zuschuss beträgt 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Haltestellen, die nach den Vorgaben des Rechtsgutachtens über die "Zuständigkeit für den Umbau von Bushaltestellen", in Verbindung mit der Anlage 01, der Priorität 1a oder 1b zugeordnet sind und im Rahmen der Baulast (Kreisstraße) in die Zuständigkeit des Kreises fallen. Bestandteile von Haltestellen an Kreisstraßen deren Baulast bei einer Gemeinde liegt, werden zu gefördert. Selbige Staffelung gilt für die entstehenden Planungskosten gemäß der Verordnung über die Honorare Architektenund Ingenieurleistungen (HOAI). Standorte die im Rahmen des ÖPNV-Konzeptes des Kreises Rendsburg-Eckernförde Knotenpunkte darstellen werden ebenso zu 100% gefördert.

5.2 a) Der Zuschuss beträgt 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Haltestellen, die nach den Vorgaben des Rechtsgutachtens über die "Zuständigkeit für den Umbau von Bushaltestellen", in Verbindung mit der Anlage 01, der Priorität 1a oder 1b zugeordnet sind und im Rahmen der Baulast (Kreisstraße) in die Zuständigkeit des Kreises fallen. Bestandteile von förderfähigen Haltestellen nach Nr. 2.1 an Kreisstraßen, deren Baulast nach den Vorgaben des Rechtsgutachtens über die "Zuständigkeit für den Umbau von Bushaltestellen" bei einer Gemeinde liegt, werden zu-75 70 % gefördert. Selbige Staffelung gilt für die entstehenden Planungskosten gemäß der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI). Standorte die im Rahmen des ÖPNV-Konzeptes des Kreises Rendsburg-Eckernförde Knotenpunkte darstellen werden ebenso zu 100 90 % gefördert.

Es gilt ergänzend bei Haltestellen an Kreisstraßen hierzu:

 Gemeinden mit einer eingeschränkten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein

- Zuschuss in Höhe von bis zu 75 % gewährt werden.
- Gemeinden mit einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 80 % gewährt werden.
- Gemeinden mit einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 85 % gewährt werden.

Die Einstufung der dauernden Leistungsfähigkeit erfolgt jährlich durch den Fachdienst Kommunalaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Maßgeblich ist die jüngste Bewertung, die beim Kreis für die antragstellende Gemeinde zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegt.

- b) Bei Haltestellen, die der Priorität 1a oder 1b zugeordnet sind und bei denen die Zuständigkeit bei den Gemeinden liegt, beträgt der Zuschuss 50 %. Selbige Staffelung gilt für die entstehenden Planungskosten gemäß der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI). Gesonderter Prüfung bedürfen Fälle, in denen ein Baulastträger Dritter und ein eine abweichende Vereinbarung über Straßenbaulast oder über die Herstellung Unterhaltung Straßenteilen und von getroffen haben.
- b) Bei Haltestellen, die der Priorität 1a oder 1b zugeordnet sind die nach Nr. 2.1 als förderfähig eingestuft wurden, und bei denen die Zuständigkeit nach den Vorgaben des Rechtsgutachtens über die "Zuständigkeit für den Umbau von Bushaltestellen" bei den Gemeinden liegt, beträgt der Zuschuss 50 45 %. Selbige Staffelung gilt für die entstehenden Planungskosten gemäß der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI). Gesonderter Prüfung bedürfen Fälle, in denen ein Baulastträger und ein Dritter eine abweichende Vereinbarung über die Straßenbaulast über die Herstellung und Unterhaltung Straßenteilen von getroffen haben.

Es gilt ergänzend hierzu:

- Gemeinden mit einer eingeschränkten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % gewährt werden.
- Gemeinden mit einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 55 % gewährt werden.
- Gemeinden mit einer weggefallenen dauernden

Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 60 % gewährt werden.

Die Einstufung der dauernden Leistungsfähigkeit erfolgt jährlich durch den Fachdienst Kommunalaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Maßgeblich ist die jüngste Bewertung, die beim Kreis für die antragstellende Gemeinde zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegt.

- 5.3 Die Maximalsumme der zuwendungsfähigen pro Ausgaben Haltestelle beträgt 30.000 € für die baulichen Maßnahmen, sowie 5.000 € für die Planungskosten. Sollte diese Summe Haltestellen Kreisstraßen bei an überschritten werden, kann der Landrat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel über einen Wegfall der Maximalsumme entscheiden.
- 5.4 Die Standards richten sich nach dem Leitfaden zur Barrierefreiheit der NAH.SH für den Kreis Rendsburg-Eckernförde und beinhalten:
- Hochbord und Buskapsteine, Bodenindikatoren (Warnstreifen parallel zur Bordsteinkante), Betonformsteine, Untergrund, Haltestellenmast, Tragschicht, Decke (genauer definiert im Anhang)
- 5.5 Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger sind nicht zuwendungsfähig.
- 6. Verfahren Antragsstellung, Entscheidung, Prüfungsrecht
- 6.1 Bewilligungsbehörde ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde.

5.3 Die Maximalsumme der zuwendungsfähigen Ausgaben pro Haltestelle beträgt 30.000 70.000 € für baulichen Maßnahmen, die 5.000 7.000 € für die Planungskosten. Sollte diese Summe bei Haltestellen an Kreisstraßen an Knotenpunkten überschritten werden, kann der Landrat Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel über einen Wegfall der Maximalsumme entscheiden.

6.2 Die Anträge sind in einfacher Ausfertigung mit den folgenden

6.2 Die Einstufung der Förderfähigkeit nach Nr. 2.1 ist vor Antragstellung mit

Unterlagen an den Kreis Rendsburg-Eckernförde zu richten:

- Beschreibung des Vorhabens mit Darstellung des gegenwärtigen und geplanten Zustandes,
- Für die Beurteilung nötige Pläne, insbesondere Lageplan, Längsschnitt, Regelquerschnitte,

Grunderwerbspläne und -verzeichnis,

- Sonderpläne (Grundriss, Längsschnitt, Querschnitt), soweit sie zur Darstellung der Bauwerke erforderlich sind,
- Kostenzusammenstellung (ggf. mit eingeholten Angeboten),
- Finanzierungsübersicht, Antragskopien auf Zuwendungen Dritter.

- 6.3 Die Förderung bereits begonnener Vorhaben ist ausgeschlossen.
- 6.4 Die Antragsteller sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel sicherzustellen und dies nach Abschluss der Maßnahme unter Beifügung eines zahlenmäßigen Nachweises unverzüglich dem Kreis Rendsburg-Eckernförde mitzuteilen.
- 6.5 Nachträgliche Abweichungen von den mit dem Antrag eingereichten Bau- und Planungsunterlagen sind der Bewilligungsbehörde mit Begründung vorzulegen.
- 6.6 Die Auszahlung der per Bescheid festgesetzten Zuwendungen erfolgt nach der erfolgreichen Endabnahme durch den Fördermittelgeber.

7. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum 16.12.2019 in Kraft.

der Bewilligungsbehörde abzustimmen. Möchte eine Gemeinde einen erhöhten Förderbetrag beantragen, kann sie vor Antragstellung beim Fachdienst Kommunalaufsicht die Einstufung ihrer dauernden Leistungsfähigkeit erfragen. Die jeweilige Einstufung ist im Antrag anzugeben.

- 6.23 Die Anträge sind in einfacher Ausfertigung mit den folgenden Unterlagen an den Kreis Rendsburg-Eckernförde zu richten:
- Beschreibung des Vorhabens mit Darstellung des gegenwärtigen und geplanten Zustandes,
- Für die Beurteilung nötige Pläne, insbesondere Lageplan, Längsschnitt, Regelquerschnitte, Grunderwerbspläne und verzeichnis,
- Sonderpläne (Grundriss, Längsschnitt, Querschnitt), soweit sie zur Darstellung der Bauwerke erforderlich sind,
- Kostenzusammenstellung (ggf. mit eingeholten Angeboten),
- Finanzierungsübersicht,
 Antragskopien auf Zuwendungen Dritter,
- gegebenenfalls die Einstufung der dauernden Leistungsfähigkeit der antragstellenden Gemeinde,
- Verträge/Vereinbarungen bei mehreren beteiligten Baulastträgern über Baulastträgerschaften und Kostenteilungen.
- 6.34Die Förderung bereits begonnener Vorhaben ist ausgeschlossen.
- 6.4-5 Die Antragsteller sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel sicherzustellen und dies nach Abschluss der Maßnahme unter Beifügung eines zahlenmäßigen Nachweises unverzüglich dem Kreis Rendsburg-Eckernförde mitzuteilen.
- 6.56 Nachträgliche Abweichungen von den mit dem Antrag eingereichten Bau-

Anhang

Bestandteile der Förderung sowie deren Standards

Die Standards richten sich nach dem Maßnahmenplan Barrierefreiheit im ÖPNV für den Kreis Rendsburg-Eckernförde und beinhalten im Wesentlichen:

- Hochbord, 16-18 cm bzw.
 bei geeigneter
 Haltestellengeometrie und geeigneten Fahrzeugen 22-24 cm
- Betonformsteine oder "Kasseler Sonderbord" bzw. artverwandte Bordsteine
- Außer bei Ausstiegshaltestellen normgerechte Bodenindikatoren (Auffindestreifen und Einstiegsfeld; bei Haltemöglichkeit mehrerer Busse hintereinander bzw. nachgefragten stark sonstigen Haltestellen Warn-/Leitstreifen parallel Bordsteinkante. zur bei alternativ letzteren optisch/taktil kontrastreicher Bordstein geringer (bei Einsteigerfrequenz Entfall zulässig)
- Pflasterung, Untergrund etc. (eben, rutschfest, ohne Stufen und Spalten)
- Ausreichende
 Manövrierräume (2,50 m
 Tiefe im Bereich der 2.
 Bustür; Freihalten eines 1,50
 m breiten Streifens parallel
 zum Bordstein von
 Hindernissen/Einbauten, 60
 cm Abstand selbiger von
 Bodenindikatoren)
- Einhaltung der Grenzwerte für Längs- und Querneigungen
- Haltestellenmast
- Tragschicht, Decke

und Planungsunterlagen sind der Bewilligungsbehörde mit Begründung vorzulegen.

6.67 Die Auszahlung der per Bescheid festgesetzten Zuwendungen erfolgt nach der erfolgreichen Endabnahme durch den Fördermittelgeber.

Bordsteinabsenkung auf max. 3 cm (oder alternativ differenziert 0/6 cm) in unmittelbarer
 Haltestellennähe bei Erfordernis der Fahrbahnquerung; ausreichend breite Zuwegung

Ergänzend wird auf den Leitfaden der NAH.SH verwiesen, insbesondere mit Blick auf weitere Erläuterungen zu den einzelnen Barrierefreiheits-Elementen.

Klatt FD 5.3



Förderung von Digitalen Fahrgastinformations-Anzeigern (DFI): Förderrichtlinie

VO/2024/069-01	Beschlussvorlage öffentlich	
öffentlich	Datum: 22.04.2024	
FB 5 Regionalentwicklung und Bauen	Ansprechpartner/in:	
	Bearbeiter/in: Tonya Klatt	

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö/N
22.05.2024	Regionalentwicklungsausschuss (Entscheidung)	Ö
24.06.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

- Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Beschaffung und Installation von Digitalen Fahrgastinformations-Anzeigern (DFI) für den öffentlichen Personennahverkehr im Kreis Rendsburg-Eckernförde zu beschließen.
- 2. Der Kreistag beschließt die Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Beschaffung und Installation von Digitalen Fahrgastinformations-Anzeigern (DFI) für den öffentlichen Personennahverkehr im Kreis Rendsburg-Eckernförde.

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 18.03.2024 hat der Kreistag die Vorlage VO/2024/069 zur erneuten Behandlung in den Regionalentwicklungsausschuss zurück verwiesen.

Nachfolgend werden die Gründe für das von der Verwaltung vorgeschlagene Verfahren bezüglich der Umsetzung von DFI-Anzeigern und die verschiedenen Herangehensweisen näher erläutert.

Im Rahmen des Ausbaus des ÖPNV wurden ergänzend als Testversuch auch erste DFI-Anzeiger an ausgewählten Standorten in Rendsburg, Eckernförde und Hamdorf installiert.

Diese Anzeiger wurden im Rahmen zweier kombinierter Förderprogramme von Bund und Land gefördert. Die Förderung wurde vom Kreis als Pilotprojekt beantragt, um

erste Erfahrungen mit DFI-Anzeigern zu gewinnen und den Nutzen bewerten zu können.

Das Ziel des Förderprojektes war es, in dem Pilotprojekt das Verkehrsgeschehen im ÖPNV transparenter zu machen und eine weitere Erleichterung bei der Nutzung des ÖPNV-Angebots und zu erzielen, um so den Umstieg auf den ÖPNV attraktiver zu gestalten.

Als Antragsteller im Rahmen der Förderprogramme ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde zwangsweise Eigentümer dieser DFI-Anzeiger aus dem Pilotvorhaben. Aufgrund einer Vorgabe der Förderbedingungen ist die Übertragung des Eigentums an diesen DFI-Anzeigern für 20 Jahre ausgeschlossen.

Auf Grund der positiven Erfahrungen mit den ersten DFI-Anzeigern aus dem Pilotprojekt soll ein geregelter Prozess für den weiteren Ausbau von DFI-Anzeigern im Kreis geschaffen werden. Hierfür wurde die anliegende Förderrichtlinie entworfen.

Auf Basis dieser Förderrichtlinie ist vorgesehen, dass der Kreis die Beschaffung der DFI-Anzeiger zu hundert Prozent fördert und den technisch anspruchsvollen Beschaffungsprozess durchführt. Nach erfolgter Beschaffung gehen die DFI Anzeiger in das Eigentum der Kommune über.

Dieses Vorgehen ist aus Sicht der Verwaltung sachgerecht und entspricht dem Vorgehen in vergleichbaren Fällen, zum Beispiel bei der Förderung von Mobilitätsstationen oder Haltestellen, bei denen ebenso die Investition gefördert wird und der Aufwand für Wartung, Pflege etc. Aufgabe der Kommunen ist, die zudem i.d.R. Eigentümer der vorgesehenen Flächen sind. Diese Kostenteilung zwischen Gemeinde (Unterhalt) und Kreis (Beschaffung) ist auch in anderen als Vergleich herangezogenen Förderungen üblich und spiegelt zudem das beiderseitige Interesse an den DFI-Anzeigern und den resultierenden Nutzen daraus berechtigt wider, in dem sich jeder Akteur mit seinen Kompetenzen einbringen kann und eine faire Aufgabenteilung daraus erfolgt.

Eine Gleichbehandlung mit den Kommunen, in denen die aus dem Pilotprojekt stammenden DFI-Anzeiger installiert wurden ist dahingehend nicht möglich, da eine Übertragung der Pilot-DFI vom Kreis auf die Kommunen wie oben beschrieben auf Grund der Förderbestimmungen ausscheidet. Eine Übernahme auch des Unterhalts der weiteren DFI durch den Kreis wird nicht als sachgerecht eingestuft, da dies zum einen gängiger Praxis widerspräche und zusätzliche Strukturen beim Kreis aufgebaut werden müssten, da bereits bestehende Ressourcen vor Ort (Stromversorgung für z.B. Straßenbeleuchtung) dann nicht genutzt werden können.

Relevanz für den Klimaschutz

Durch ein attraktives ÖPNV-Angebot kann der Individualverkehr verringert werden, wodurch der CO2-Aussstoß reduziert wird.

Finanzielle Auswirkungen

Die für 2024 notwendigen Mittel in Höhe von 50.000 € sind bereits in den Haushalt eingestellt. Für die folgenden Jahre werden jeweils Mittel für die vorgesehenen Standorte eingestellt.

1 2024 04 22 Förderrichtlinie DFI-Anzeiger	1	2024 04 22 Förderrichtlinie DFI-Anzeiger	
---	---	--	--

Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Beschaffung und Installation von Digitalen Fahrgastinformations-Anzeigern (DFI) für den öffentlichen Personennahverkehr im Kreis Rendsburg - Eckernförde

PRÄAMBEL

Im Rahmen des Ausbaus des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und im Kontext seiner Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion fördert der Kreis Rendsburg-Eckernförde die Beschaffung und Installation von DFI-Anzeigern an Knoten-, Umsteigepunkten und Bushaltestellen des ÖPNVs im Kreis Rendsburg-Eckernförde. So soll innerhalb des Kreises Rendsburg-Eckernförde die Attraktivität des ÖPNVs gesteigert werden. DFI-Anzeiger erleichtern die Umsteigebeziehungen für Fahrgäste, erhöhen die Sichtbarkeit des ÖPNVs und bilden die Digitalisierung des ÖPNVs in der Fläche ab.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt auf der Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Richtlinie, Zuwendungen für die Beschaffung und Installation von DFI-Anzeigern in Städten und Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde.
- 1.2 Ein Anspruch der Antragssteller auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- 2.1 die Beschaffung und Installation von DFI-Anzeigern im Kreis Rendsburg-Eckernförde an Bushaltestellen mit besonderer Bedeutung. Die Bewilligungsbehörde beurteilt die besondere Bedeutung auf Basis folgender Parameter:
 - Umsteigebeziehung (Bahnhof/ZOB/Knotenpunkt)
 - Linienanzahl

- Taktfrequenz
- Anzahl Ein- und Aussteiger (soweit vorhanden)
- Erwartete zukünftige Bedeutung
- Besondere Merkmale in unmittelbarer Nähe (Einkaufsmöglichkeiten, Arztpraxen, Alten-/Pflegeheim, Schulen, Kindergärten etc.).
- 2.2 Die Bewilligungsbehörde übernimmt die Beschaffung und Installation des DFI-Anzeigers.
- 2.3 Nach erfolgter Installation geht der DFI-Anzeiger in das Eigentum des Antragstellers über.

Die Bewilligungsbehörde achtet auf eine gerechte Verteilung der Mittel.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind Städte und Gemeinden sowie Ämter des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen der Gewährung einer Zuwendung sind, dass

- 4.1 die für die Förderung von DFI-Anzeigern vorgesehenen Flächen und Grundstücke sich im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Antragsstellers befinden. Trifft dies nicht zu, muss der Antragssteller über die vorgesehenen Flächen verfügen können (z. B. in Form eines Gestattungsvertrags, als Baulastträger, Grundbucheintrag etc.). Die für die Maßnahmen vorgesehenen Flächen müssen die Voraussetzung für eine Widmung im Sinne des jeweiligen Straßengesetzes als öffentlich genutzte Verkehrsfläche erfüllen.
- 4.2 die Installation des DFI-Anzeigers die Attraktivität und Sichtbarkeit des ÖPNVs im Kreis Rendsburg-Eckernförde erhöht.
- 4.3 das beantragte Vorhaben zu einem funktionstüchtigen, dem Standort angepassten, DFI-Anzeiger führt.

- 4.4 der Zuwendungsempfänger den geförderten DFI-Anzeiger nach seiner Fertigstellung eigenständig zu unterhalten und zweckentsprechend zu nutzen hat.
- 4.5 der Zuwendungsempfänger sicherzustellen hat, dass der geförderte DFI-Anzeiger jedem für diesen Bereich konzessionierten Verkehrsunternehmen, einschließlich der Bahnunternehmen, diskriminierungsfrei zur Nutzung zur Verfügung gestellt wird.
- 4.6 zum Zeitpunkt der Bewilligung mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden sein darf. Die Maßnahmen spätestens ein Jahr nach Bewilligung abgeschlossen werden können. Maßgeblich für die Gewährung der Fördermittel ist der Bewilligungsbescheid des Kreises Rendsburg-Eckernförde.
- 4.7 der Zuwendungsempfänger im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Installation unterstützt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendungen werden als einmalige Anschubfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 5.2 Der Zuschuss beträgt 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.3 Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger sind nicht zuwendungsfähig.

6. Verfahren - Antragsstellung, Entscheidung, Prüfungsrecht

- 6.1 Bewilligungsbehörde ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde.
- 6.2 Die Einstufung der Förderfähigkeit nach Nr. 2.1, der genaue Standort, sowie die Ausmaße des Anzeigers sollen vor Antragstellung mit der Bewilligungsbehörde abgestimmt werden.
- 6.3 Die Anträge sind in einfacher Ausfertigung mit den folgenden Unterlagen an den Kreis Rendsburg-Eckernförde zu richten:

- Beschreibung des Vorhabens mit Darstellung des geplanten DFI-Anzeigers,
- Lageplan,
- Grundstückseigentümerübersicht,
- Erklärung über die Übernahme und eigenständigen Unterhaltung des DFI-Anzeigers,
- Ggf. Antragskopien auf Zuwendungen Dritter.
- 6.4 Die Förderung bereits begonnener Vorhaben ist ausgeschlossen.
- 6.5 Die Übergabe des DFI-Anzeigers an den Zuwendungsempfänger erfolgt nach der Endabnahme durch den Fördermittelgeber.

7. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum xx.xx.xxxx in Kraft.

Rendsburg, xx.xx.xxxx

Kreis Rendsburg-Eckernförde

- Der Landrat -

Dr. Rolf-Oliver Schwemer



Satzungsentwurf über die Übernahme der Kostendifferenz für das landesweit einheitliche Bildungsticket

VO/2024/089-01	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 23.04.2024
FD 5.3 Regionalentwicklung und	Ansprechpartner/in: Loof, Madlin
Mobilität	Bearbeiter/in: Christine Brinke

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö/N
22.05.2024	Regionalentwicklungsausschuss (Beratung)	Ö
24.06.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Entfällt.

Beschlussvorschlag

Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Übernahme der Kostendifferenz für das landesweit einheitliche Bildungsticket zu beschließen.

Der Kreistag beschließt die Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Übernahme der Kostendifferenz für das landesweit einheitliche Bildungsticket.

Sachverhalt

Zur Einführung des landesweit einheitlichen Bildungstickets für den Kreis Rendsburg-Eckernförde ist es erforderlich, dass der Kreis Rendsburg-Eckernförde durch Satzung die Übernahme der Kosten für die Differenz zwischen dem Anteil der Antragsberechtigten für das Deutschlandticket als Bildungsticket in Höhe von 29 Euro pro Monat und dem regulären Preis für das Deutschlandticket in Höhe von 49 Euro pro Monat regelt. Pro Abonnement des Bildungstickets entsteht eine Differenz in Höhe von 20 Euro monatlich, die der Kreis übernehmen soll.

Sollten sich die Kosten für das Deutschlandticket ab dem 01.01.2025 erhöhen, erhöht sich der Anteil des Kreises gemäß Vereinbarung zwischen dem Land und dem SHLKT nicht. Eventuelle künftige Mehrkosten sind durch die Abonnentin oder den Abonnenten zu tragen.

Der Entwurf der Satzung wurde bereits in der Sitzung des Regionalausschusses vom 13.03.2024 zur Kenntnisnahme vorgelegt. Der Entwurf enthält nur geringfügige redaktionelle Änderungen wie aus der Anlage ersichtlich.

Relevanz für den Klimaschutz

Keine unmittelbare.

Finanzielle Auswirkungen

Zur Prognose der Anzahl der Abonnements sowie der Kosten für die Betreuung wird auf die VO/2024/090 zur Sitzung vom 13.03.2024 zum TOP Geplantes landesweit einheitliches Bildungsticket – Informationen und Kosten verwiesen.

1	2024-04-22_Satzung Übernahme der Differenzkosten Bildungsticket



Satzung

des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Übernahme der Differenzkosten für das sog. "Bildungsticket" (rabattiertes Deutschlandticket)

Basierend auf der Vereinbarung der Kommunalen Landesverbände und dem Land Schleswig-Holstein über die Einführung eines landesweit einheitlichen Bildungstickets, erkennt der Kreis Rendsburg-Eckernförde die Übernahme der Kostendifferenz zwischen der Eigenbeteiligung an den monatlichen Kosten der berechtigten Schülerinnen und Schüler für Abonnements des Bildungstickets und dem regulären Preis eines Deutschlandtickets nach den Vorgaben dieser Satzung an.

I. Voraussetzungen

- 1. Die beantragende Person muss ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde haben.
- 2. Für die Beantragung des sog. "Bildungstickets" (rabattiertes Deutschlandticket) berechtigte Gruppen sind
 - Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen (Grund- und weiterführende Schulen, einschl. Oberstufe), die
 - Schülerinnen und Schüler an Förderzentren,
 - Schülerinnen und Schüler ohne Arbeitgeber an berufsbildenden Schulen,
 - Schülerinnen und Schüler an dänischen Schulen,
 - Schülerinnen und Schüler an anerkannten Ersatzschulen,
 - Schülerinnen und Schüler, die nach der Schulbeförderungssatzung des Kreises anspruchsberechtigt sind und ausschließlich freigestellte Schülerverkehre nutzen
- 3. Nicht berechtigt für die Beantragung eines sog. "Bildungstickets" (rabattiertes Deutschlandticket) sind Schülerinnen und Schüler, die bereits anderweitig einen Anspruch auf Beförderung (z.B. nach der Satzung des Kreises über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schulbeförderung) oder anderweitige Rabattierungen (z.B. das Jobticket) haben.

II. Verfahren

Die Beantragung eines Bildungstickets erfolgt im Rahmen eines Abonnements mit einer Antragstellung online unter www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de/login unter der Rubrik Mobilität. Mit Beantragung des Bildungstickets bei dem Kreis Rendsburg-Eckernförde wird versichert, dass die begünstigte Person im Kreisgebiet lebt und zu einer der unter I. Nr. 2 aufgezählten Personengruppen gehört und die Antragsberechtigung nicht durch I. Nr. 3 ausgeschlossen ist.

III. Kostenübernahme durch den Kreis

- 1. Der Kreis trägt die Kostendifferenz i.H.v. 20€ zwischen dem Eigenanteil der Antragsberechtigten Schülerinnen und Schüler für das sog. "Bildungsticket" (rabattiertes Deutschlandticket) und den Kosten eines regulären Deutschlandtickets für diejenigen Schülerinnen und Schüler nach I.) 2.), die im Kreisgebiet leben gehen.
- 2. Sollten sich die Kosten für das Deutschlandticket ab dem 01.01.2025 über 49€ monatlich hinaus erhöhen, ergibt sich aus dieser Satzung kein Anspruch auf Übernahme von mehr als 20€ monatlichen Differenzkosten pro Abonnement des Bildungstickets durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde.

IV. Erhebung und Verarbeitung von Daten

Zur Bearbeitung des Antrages auf Erteilung eines Abonnements für das Bildungsticket darf der Kreis folgende personenbezogene Daten verarbeiten und an seinen Vertriebsdienstleister zur Verarbeitung weitergeben:

- 1. Name, Vorname, und Anschrift, E-Mail Adresse und Telefonnummer der Schülerin bzw. des Schülers,
- 2. bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Namen, Vornamen, und Anschrift, E-Mail Adresse und Telefonnummer der Eltern,
- 3. Geburtsdatum der Schülerin bzw. des Schülers,
- 4. die besuchte Schule und Klassenstufe,
- 5. Zu- und Abgangsdaten von der Schule.

Die Einwilligung antragstellenden Person zur Datenverarbeitung erfolgt bei Antragstellung.

VI. Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 26.06.2024 in Kraft.

Dr. Rolf-Oliver Schwemer Landrat

Rendsburg, den _____



Marketing-Konzept für den Welterbeverein Haithabu-Danewerk e.V.

VO/2024/120	Beschlussvorlage öffentlich	
öffentlich	Datum: 12.04.2024	
FD 3.4 Schul- und Kulturwesen	Ansprechpartner/in: Flemming Caruso- Mohr	
	Bearbeiter/in: Alina Pahl	

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö/N
06.05.2024	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (Beratung)	Ö
24.06.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung empfiehlt dem Kreistag, dem Marketing Konzept Welterbe Haithabu und Danewerk zuzustimmen.

Der Kreistag beschließt, dem Marketing-Konzept Welterbe Haithabu und Danewerk zuzustimmen.

Sachverhalt

Als Mitglied im Verein Haithabu und Danewerk e.V. besteht die Möglichkeit über das Marketing-Budget des Vereins Flaggen im Welterbe-Design zu erhalten. Die Beflaggung soll zu den im Konzept genannten Terminen erfolgen. Außerdem soll eine Verlinkung auf der Homepage des Kreises eingefügt werden sowie eine Darstellung der für das Welterbe wichtigen Termine.

Der weitere Sachverhalt ergibt sich aus dem beiliegenden Vermerk.

Relevanz für den Klimaschutz

Entfällt

Finanzielle Auswirkungen

Unverändert

1	Vermerk Beflaggung Marketing Konzept



10.04.2024

Marketing-Konzept Welterbe Haithabu-Danewerk

<u>Ausgangslage</u>

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist seit 2014 Mitglied im Verein Haithabu und Danewerk e.V.

Der Haithabu und Danewerk e. V. gibt der Beteiligung verschiedener regionaler Interessengruppen am Welterbe eine dauerhafte und verbindliche Organisationsform. Zur wirksamen Umsetzung von Zielen und Maßnahmen aus dem Managementplan müssen diese mit den (öffentlichen) Eigentümern und anderen Beteiligten abgestimmt werden. Der Verein wurde 2009 gegründet und hat derzeit 26 ordentliche Mitglieder bzw. 29 ordentliche und fördernde Mitglieder. Die Mitglieder stammen u. a. aus folgenden Bereichen: Kreise, Ämter, Städte / Gemeinden, Museen, Tourismus, Kultur und Naturschutz. Zwecke des gemeinnützigen Vereins sind die Förderung

des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,

des Naturschutzes sowie

der natur- und denkmalverträglichen Welterbevermittlung und -erlebbarkeit. zur nachhaltigen Erhaltung und Nutzung des UNESCO-Welterbes Haithabu und Danewerk und seiner Umgebung.

Die Geschäftsführung wird durch das Projektmanagement Welterbe Haithabu und Danewerk wahrgenommen.

Im Jahr 2022 hat der Kreis freiwillig seinen Mitgliedsbeitrag auf 750 Euro erhöht.

Aktuell zahlt der Kreis Rendsburg-Eckernförde jährlich:
Mitgliedsbeitrag 750,00 €
Marketing-Zuschuss 540,00 €
Im Jahr 2022 kamen einmalig 139,92 € für eine Organisationsuntersuchung hinzu.

Kraft Satzung stellt der Kreis ein Mitglied im Vorstand des Haithabu und Danewerk e.V. Auf der Sitzung des Fachausschusses Schule, Sport, Kultur und Bildung vom 03.04.2023 wurde Herr Dr. Wenzel als Nachfolger für Herrn Lutz Clefsen in den Vorstand des Vereins gewählt.

1. Beflaggung Welterbe

Es gibt die Möglichkeit über den Haithabu und Danewerk e.V. **Flaggen im Welterbe- Design zu bestellen**. Die Kosten werden über das Marketing-Budget des Vereins gedeckt. Pro Vereinsmitglied können bei Bedarf bis zu drei Flaggen bestellt werden.
Es soll zu drei Hauptterminen beflaggt werden:

- UNESCO Welterbetag (jährlich erster Sonntag im Juni)
- Tag des offenen Denkmals (jährlich zweiter Sonntag im September)
- Internationaler Museumstag (jährlich dritter Sonntag im Mai)

Für die individuelle Beflaggung an weiteren Tagen ist der Verein offen aufgestellt.

2. Aufnahme auf der Homepage des Kreises

Im Zuge der Repräsentation des Welterbes kann die Kreisverwaltung als Mitglied auch eine Verlinkung zur Homepage des Haithabu und Danewerk e.V. auf die eigene Homepage aufnehmen. Auch Veranstaltungen könnten aufgenommen werden.

<u>Problemstellung</u>

Da das Kreisgebiet nicht zum Hauptstandort des Welterbes gehört, ist der Kreis nur am Rande daran beteiligt. Jedoch liegt das Kreisinteresse darin, die eigene Wirtschaftskraft und Imagepflege durch regionale und überregionale Zusammenarbeit zu fördern. Dies ist u.a. im Bereich Tourismus anzustreben. Der Tourismus im Kreisgebiet profitiert wirtschaftlich vom Welterbe, da sich viele Touristen auch in der Kreisregion aufhalten.

Lösungsvorschlag

Eine Beteiligung an der Beflaggung im Kreisgebiet ist erstrebenswert. Der Vorschlag von Herrn Dr. Rolf Wenzel, Mitglied im Vorstand des Vereins, sich auf die rote Flagge (siehe Anhang) zu einigen und an den o.g. Tagen zu beflaggen, wird unterstützt. Es wird vorgeschlagen, zwei Fahnen vor dem Kreishaus anzubringen. Vor dem Kreishaus stehen drei Fahnenmasten. Daher könnte die Beflaggung wie folgt aussehen:

Welterbeflagge – Flagge des Kreises – Welterbeflagge Die Vorüberlegung, auch an Kreisgebäuden in Eckernförde aufgrund des touristischen Schwerpunkts zu beflaggen, ist nicht möglich. Nach Information des Fachdienstes Infrastruktur steht an Verwaltungsgebäuden in Eckernförde kein Fahnenmast, da diese lediglich angemietet sind.

Außerdem soll der Welterbeverein auf der kreiseigenen Homepage dargestellt werden bzw. eine Verlinkung zur Homepage des Vereins erfolgen. Des Weiteren sollen auch auf der Homepage des Kreises für das Welterbe wichtige Termine dargestellt werden, etwa in der Rubrik Kultur → Aktuelles. Dies ist nach Abstimmung mit dem Content Management des Kreises möglich.

Die Eingabe dieses Konzeptes als Beschlussvorlage in der Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport, Kultur und Bildung am 06.05.2024 ist vorgesehen. Danach ist nach Workflow im Kreistag am 24.05.2024 darüber zu entscheiden.

Gez. Alina Pahl

Anlage

Flaggenentwurf im Welterbe-Design

Verfügung

- 1. Fachdienstleitung zur Kenntnis und Freigabe
- 2. Fachbereichsleitung zur Kenntnis und Freigabe
- 3. Landrat zur Kenntnis und Freigabe



Neue Geschäftsanweisung für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Kreises

VO/2024/165	Beschlussvorlage öffentlich	
öffentlich	Datum: 06.05.2024	
S 02 Stabsstelle Rechnungs- und	Ansprechpartner/in:	
emeindeprüfungsamt	Bearbeiter/in: Carsten Ludwig	

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö/N
13.06.2024	Hauptausschuss (Beratung)	Ö
24.06.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, der neuen Geschäftsanweisung für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Kreises in der vorgelegten Fassung zuzustimmen.

Der Kreistag stimmt der neuen Geschäftsanweisung des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Kreises in der vorgelegten Fassung zu.

Sachverhalt

Seit Inkrafttreten der aktuellen Geschäftsanweisung für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt (GA) am 01.01.2000 haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Arbeit des Prüfungsamtes verändert und machen eine Neufassung erforderlich.

Die vorgelegte neue Fassung verzichtet weitestgehend auf die wörtliche Wiederholung der Gesetzeswortlaute (vor allem GO und KPG). Sie beschränkt sich auf die Regelung der Punkte, die gesetzlich vorgeschrieben sind oder die Zusammenarbeit mit Kreis- bzw. Selbstverwaltung betreffen.

Grundsätzlich betreffen Dienst- und Geschäftsanweisungen den inneren Dienstbetrieb und entziehen sich dem direkten Einfluss der Selbstverwaltung. Aufgrund seiner besonderen Stellung gemäß § 115 GO i. V. m. § 57 KrO und dem Umstand, dass nur der Kreistag dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben gem. § 16 Abs. 2 GO (siehe § 2 Abs. 3 GA) übertragen kann, ist in diesem Fall eine Zustimmung des Kreistages erforderlich. Da das Rechnungsprüfungsamt dem

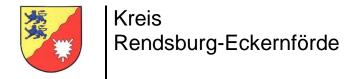
Kreistag unmittelbar verantwortlich ist, wird eine jährliche Information des Hauptausschusses über die Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes vorgeschlagen.

Der Beschluss des Hauptausschusses vom 25.04.2024 zum zukünftigen Jahresabschlussberichts-Verfahren wurde in die GA aufgenommen.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

1	Neufassung der Geschäftsanweisung Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises Rendsburg-Eckernförde -
2	Synopse alte und neue Fassung Geschäftsanweisung - Synopse alte und neue Fassung Geschäftsanweisung



Geschäftsanweisung für die Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Rechtsgrundlagen und Stellung	2
§ 2	Aufgaben als Rechnungsprüfungsamt (örtliche Prüfung)	2
§ 3	Zusammenarbeit in der Kreisverwaltung	3
§ 4	Prüfungsergebnisse	3
§ 5	Gemeindeprüfungsamt (überörtliche Prüfung)	4
8.8	Inkrafttreten	4

Mit Zustimmung des Kreistages vom 24.06.2024 wird folgende Geschäftsanweisung für die Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises Rendsburg-Eckernförde erlassen:

§ 1 Rechtsgrundlagen und Stellung

- (1) Der Kreis hat gem. § 57 Kreisordnung (KrO) i. V. m. §§ 114-116 Gemeindeordnung (GO)¹ ein Rechnungsprüfungsamt für die örtliche Prüfung der Kreisverwaltung als Stabsstelle "Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt" eingerichtet. Es ist für diesen Aufgabenbereich unmittelbar dem Kreistag verantwortlich.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt die Aufgaben der überörtlichen Prüfungen der kommunalen Körperschaften, über die die Landrätin oder der Landrat die Kommunalaufsicht führt, zugleich als Gemeindeprüfungsamt nach dem Kommunalprüfungsgesetz (KPG) wahr (untere Landesbehörde). Für diesen Aufgabenbereich ist es der Landrätin bzw. dem Landrat verantwortlich.

§ 2 Aufgaben als Rechnungsprüfungsamt (örtliche Prüfung)

- (1) Die Aufgaben der örtlichen Prüfung ergeben sich aus den §§ 115 Abs. 1 S. 3, 116 Abs. 1 und 3, 92 f. GO und § 14 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ).
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist ferner zuständig für:
 - Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenprüfungen oder Prüfungen der Finanzbuchhaltungen bei anderen Körperschaften aufgrund von Satzungsbestimmungen dieser Körperschaften, sofern Kreistag oder Hauptausschuss mit Beitrittsbeschluss oder durch Einzelbeschluss der Prüfung zugestimmt haben;
 - 2. die Prüfung von Verwendungsnachweisen für erhaltene Zuwendungen aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes und des Landes, sofern dies rechtlich vorgeschrieben ist.
- (3) Der Kreistag überträgt dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 116 Abs. 2 GO folgende weitere Aufgaben:
 - 1. Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände;
 - 2. die Prüfung von Vergaben;
 - 3. Prüfung der Betätigung des Kreises als Gesellschafter oder Aktionär;
 - 4. Durchführung der Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich der Kreis bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat;
 - 5. die Äußerung vor der Entscheidung über Änderungen von Vorschriften und Grundsätzen des Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Vergabewesens, einschließlich der Vermögens- und Schuldenverwaltung, der Prävention und Bekämpfung von Korruption sowie des Compliance Managements;
 - 6. die Prüfung von Verwendungsnachweisen für bewilligte Zuwendungen an außerhalb der Kreisverwaltung stehende Stellen.

_

¹ Die Vorschriften der GO gelten im Folgenden gem. § 57 KrO entsprechend.

(4) Der Kreistag kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen. Dies oder die Erteilung von Aufträgen gemäß § 115 Abs. 1 S. 3 bzw. § 116 Abs. 3 GO muss auf die Arbeitsbelastung unter Einbeziehung der weiteren Aufgaben im Bereich der Gemeindeprüfung – insbesondere auch auf die festgelegte überörtliche Prüfungsplanung – Rücksicht nehmen.

§ 3 Zusammenarbeit in der Kreisverwaltung

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat grundsätzlich uneingeschränkte aktive wie auch passive Informationsrechte, inklusive des Zugangs zu allen eingesetzten IT-Fachanwendungen. Die Informationsrechte bestehen im Rahmen der gesetzlichen und übertragenen Aufgaben auch unabhängig von einer konkreten Prüfung.
- (2) Dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt ist für Prüfungsvermerke und -zeichen im Bereich der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes die grüne Farbe vorbehalten.

§ 4 Prüfungsergebnisse

- (1) Die geprüfte Stelle und die Landrätin bzw. der Landrat werden über die Prüfungsergebnisse schriftlich in Form von Prüfungsberichten oder -vermerken unterrichtet. Geringfügige Beanstandungen können nichtförmlich ausgeräumt werden. Einwendungen gegen wesentliche Prüfungsfeststellungen, denen durch das Rechnungsprüfungsamt nicht gefolgt werden kann, sind im Bericht zu vermerken.
- (2) Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses wird allen Kreistagsabgeordneten unverzüglich nach Fertigstellung des Prüfberichts über den Landrat zugesandt und in einer gesonderten Informationsveranstaltung durch die Leitungen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes und des Fachdienstes Finanzen erläutert. Im Anschluss legt die Landrätin bzw. der Landrat den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 92 Abs. 3 S. 1 GO dem Kreistag über den Hauptausschuss vor dem 31. Dezember zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die Leitung des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes berichtet im Hauptausschuss über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung.
- (3) Die Leitung des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes berichtet dem Hauptausschuss jährlich bis Ende Mai zusammenfassend über die Arbeit und die Prüfungsergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes im Vorjahr. Schutzwürdige Interessen Bediensteter der Kreisverwaltung sind zu beachten.
- (4) Prüfungsergebnisse, -berichte oder Gutachten, die das Rechnungsprüfungsamt gem. § 115 Abs. 1 S. 3 bzw. § 116 Abs. 3 GO zu erstellen hat, sind dem Organ vorzulegen, das den Auftrag erteilt hat. Dieses entscheidet über die weitere Behandlung. Landrätin bzw. Landrat erhalten immer eine Ausfertigung.

§ 5 Gemeindeprüfungsamt (überörtliche Prüfung)

- (1) Die Aufgaben im Rahmen der überörtlichen Prüfung als Gemeindeprüfungsamt ergeben sich aus dem KPG, den weiteren auf dieses Bezug nehmenden landesrechtlichen Regelungen sowie § 35 Abs. 4 Brandschutzgesetz (BrSchG).
- (2) Dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt ist für Prüfungsvermerke und -zeichen im Bereich der Aufgaben des Gemeindeprüfungsamtes die rote Farbe vorbehalten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsanweisung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsanweisung für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 01.01.2000 außer Kraft.

Rendsburg, XX.06.2024

Dr. Rolf-Oliver Schwemer Landrat

Neue Geschäftsanweisung 2024 (neue Version)	Alte Geschäftsanweisung 2000	Hinweise / Erläuterungen	
Mit Zustimmung des Kreistages vom 24.06.2024 wird folgende Geschäftsanweisung für die Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises Rendsburg-Eckernförde erlassen:	Mit Zustimmung des Kreistages vom 13.12.1999 wird folgende Geschäftsanweisung erlassen:	In der neuen Fassung ist auch nach der deutlichen Verkür- zung und Konzentration ein In- haltsverzeichnis vorangestellt.	
§ 1 Rechtsgrundlagen und Stellung	2. <u>Stellung des Rechnungs- und Gemeindeprü-</u> <u>fungsamtes</u>		
(1) Der Kreis hat gem. § 57 Kreisordnung (KrO) i. V. m. §§ 114-116 Gemeindeordnung (GO)¹ ein Rechnungsprüfungsamt für die örtliche Prüfung der Kreisverwaltung als Stabsstelle "Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt" eingerichtet. Es ist für diesen Aufgabenbereich unmittelbar dem Kreistag verantwortlich.	2.1 Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt ist für den Aufgabenbereich des Rechnungsprüfungsamtes nach § 57 Kreisordnung in Verbindung mit § 115 Abs. 1 Gemeindeordnung unmittelbar dem Kreistag	Allgemeine Regelungen in neuer Version an den Anfang	
(2) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt die Aufgaben der überörtlichen Prüfungen der kommunalen Körperschaften, über die die Landrätin oder der Landrat die Kommunalaufsicht führt, zugleich als Gemeindeprüfungsamt nach dem Kommunalprüfungsgesetz (KPG) wahr (untere Landesbehörde). Für diesen Aufgabenbereich ist es der Landrätin bzw. dem Landrat verantwortlich.	und für den Aufgabenbereich des Gemeindeprüfungsamtes nach §§ 1 ff. Kommunalprüfungsgesetz der Landrätin/dem Landrat verantwortlich.	gezogen. Im Folgenden dann meist nur noch auf die konkre- ten Normen verwiesen.	
	2.2 Unbeschadet der Rechte nach § 115 Abs. 1 Gemeindeordnung i.V.m. § 57 Kreisordnung, §§ 3, 4, 5a und 10 des Kommunalprüfungsgesetzes, Aufträge zur Prüfung zu erteilen, sind die Leiterin/der Leiter und die Prüfer des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes bei der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nicht an Weisungen gebunden.	Eine reine Gesetzestext-Wiederholung ist nicht erforderlich; bei den Aufgaben wird auf die §§ hingewiesen	

_

¹ Die Vorschriften der GO gelten im Folgenden gem. § 57 KrO entsprechend.

§ 2 Aufgaben als Rechnungsprüfungsamt (örtliche Prüfung)	1.1 Örtliche Prüfung	
	1.1.1 Dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt obliegt es als Rechnungsprüfungsamt:	
(1) Die Aufgaben der örtlichen Prüfung ergeben sich aus den §§ 115 Abs. 1 S. 3, 116 Abs. 1 und 3, 92 f. GO und § 14 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ).	 die Jahresrechnung zu prüfen die Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung laufend zu prüfen, die Kassen des Kreises, seiner Eigenbetriebe und anderer Sondervermögen dauernd zu überwachen sowie die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen vorzunehmen, die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung der Eigenbetriebe und anderer Sondervermögen zu prüfen. 	Verweis auf die gesetzlichen Regelungen ausreichend. Im Weiteren dann nur noch die Ergänzungen, die nicht unmit- telbar durch die genannten §§ geregelt sind.
(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist ferner zuständig für:	1.1.2 Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt ist als Rechnungsprüfungsamt ferner zuständig für	wie bisher
1. Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenprüfungen oder Prüfungen der Finanzbuchhaltungen bei anderen Körperschaften aufgrund von Satzungsbestimmungen dieser Körperschaften, sofern Kreistag oder Hauptausschuss mit Beitrittsbeschluss oder durch Einzelbeschluss der Prüfung zugestimmt haben;	die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenprüfung bei den Zweckverbänden nach § 14 GkZ und die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenprüfung anderer Körperschaften aufgrund von Satzungsbe- stimmungen dieser Körperschaften, sofern der Hauptausschuss mit Beitrittsbeschluss oder durch Einzelbeschluss der Prüfung zugestimmt hat.	wie bisher, zB BBZ und zu- künftig Kulturstiftung
2. die Prüfung von Verwendungsnachweisen für erhaltene Zuwendungen aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes und des Landes, sofern dies rechtlich vorgeschrieben ist.		NEU : Zunehmende Bedeutung in den letzten Jahren; Voraussetzung für den Erhalt und Verbleib der Zuwendung.

(3) Der Kreistag überträgt dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 116 Abs. 2 GO folgende weitere Aufgaben:	1.1.3 Daneben überträgt der Kreistag dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt als Rechnungsprü- fungsamt folgende Aufgaben:	Deshalb muss der Kreistag darüber beschließen im Wege der Zustimmung zur Ge- schäftsanweisung.
Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände;	Die Vorräte und Vermögensbestände zu prüfen,	wie bisher
2. die Prüfung von Vergaben;	2. die Vergaben zu prüfen,	wie bisher
	3. die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe laufend zu prüfen,	gibt keine
3. Prüfung der Betätigung des Kreises als Gesellschafter oder Aktionär;	4. die Betätigung des Kreises als Gesellschafter oder Aktionär zu prüfen und	wie bisher
4. Durchführung der Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich der Kreis bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat;	5. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung vorzu- nehmen, die sich der Kreis bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehal- ten hat.	wie bisher
5. die Äußerung vor der Entscheidung über Änderungen von Vorschriften und Grundsätzen des Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Vergabewesens, einschließlich der Vermögens- und Schuldenverwaltung, der Prävention und Bekämpfung von Korruption sowie des Compliance Managements;	3.3 Formulare des Kreises, die für das Kassen- und Rechnungswesen verwendet werden sollen, sind vor ihrer Einführung dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt zur Begutachtung zuzuleiten.	Verdeutlichung und bessere Abbildung der Praxis; Auf- nahme des neuen Themas "Compliance Managements"
6. die Prüfung von Verwendungsnachweisen für bewilligte Zuwendungen an außerhalb der Kreisverwaltung stehende Stellen.		NEU : Bisher in einer internen Dienstanweisung der Kreisverwaltung ohne Zustimmung des Kreistages geregelt. Sollte Aufgabe des RPA bleiben, zukünftig aber diesem im Rahmen der Prüfungsautonomie überlassen sein, wie geprüft wird.

§ 3 Zusammenarbeit in der Kreisverwaltung	3. Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen der Kreisverwaltung	
(4) Der Kreistag kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen. Dies oder die Erteilung von Aufträgen gemäß § 115 Abs. 1 S. 3 bzw. § 116 Abs. 3 GO muss auf die Arbeitsbelastung unter Einbeziehung der weiteren Aufgaben im Bereich der Gemeindeprüfung – insbesondere auch auf die festgelegte überörtliche Prüfungsplanung – Rücksicht nehmen.		NEU : Entspricht der Kommentierung zu den §§ 115 f. GO, ist zwar ableitbar aus GO, aber eben nicht konkret geregelt.
	1.1.4 Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt hat sich als Rechnungsprüfungsamt gutachtlich zu einer Planung oder Maßnahme zu äußern, wenn der Kreistag, die Landrätin/der Landrat oder der Hauptausschuss in der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 40b KrO es verlangen. Ferner haben die Landrätin/der Landrat sowie der Hauptausschuss in der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 40 b KrO das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen.	Nicht erforderlich, weil gesetz- lich vorgegegeben.

(1) Das Rechnungsprüfungsamt hat grundsätzlich uneingeschränkte aktive wie auch passive Informationsrechte, inklusive des Zugangs zu allen eingesetzten IT-Fachanwendungen. Die Informationsrechte bestehen im Rahmen der gesetzlichen und übertragenen Aufgaben auch unabhängig von einer konkreten Prüfung.	3.1 Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt ist im Aufgabenbereich des Rechnungsprüfungsamtes berechtigt, alle für die Prüfungen nötigen Unterlagen zu verlangen, die erforderlichen Erhebungen anzustellen und Auskünfte einzuholen. Alle Abteilungen der Kreisverwaltung haben die Arbeit des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes wirkungsvoll zu unterstützen. Tatsachen, die den Verdacht auf Unregelmäßigkeiten begründen, sind - neben der Verpflichtung, diese Tatsachen dem Dienstvorgesetzten zu melden - unverzüglich dem Rechnungsund Gemeindeprüfungsamt anzuzeigen. 3.2 Alle Dienststellen der Kreisverwaltung haben dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt die Erlasse der Aufsichtsbehörden sowie Beschlüsse des Kreistages, der Kreistagsausschüsse, Anordnungen der Kommunal- und Fachaufsichtsbehörden, Satzungen, Dienstanweisungen und sonstige Anordnungen zuzuleiten, die für die Aufgaben dieses Amtes von Bedeutung sind.	NEU: Beschränkung auf eine "Generalklausel". RPA verfügt grundsätzlich über die Möglichkeiten, sich erforderliche Informationen auch selbst zu beschaffen. Ggf. wird auf FB/FD direkt zugegangen, um ein Verfahren abzustimmen, wie erforderliche Informationen frühzeitiger zur Verfügung gestellt werden.
(2) Dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungs- amt ist für Prüfungsvermerke und -zeichen im Be- reich der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes die grüne Farbe vorbehalten.	 3.4 Dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt ist für Prüfungsvermerke und -zeichen im Bereich der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes die grüne Farbe vorbehalten. 	wie bisher
§ 4 Prüfungsergebnisse	1.3 Prüfungsberichte	

(1) Die geprüfte Stelle und die Landrätin bzw. der Landrat werden über die Prüfungsergebnisse schriftlich in Form von Prüfungsberichten oder -vermerken unterrichtet. Geringfügige Beanstandungen können nichtförmlich ausgeräumt werden. Einwendungen gegen wesentliche Prüfungsfeststellungen, denen durch das Rechnungsprüfungsamt nicht gefolgt werden kann, sind im Bericht zu vermerken	1.3.1 Das Ergebnis jeder Prüfung ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen. Prüfungsberichte über die Kreisverwaltung sind der Landrätin/dem Landrat vorzulegen.	Klarstellung Auch die geprüfte Stelle erhält die Prüfungsergebnisse.
	1.3.3 Im Aufgabenbereich des Rechnungsprüfungsamtes werden die Berichte über die Prüfung unter der Bezeichnung	Nicht erforderlich:
	"Kreis Rendsburg-Eckernförde Rechnungsprüfungsamt" verfasst. Auch im Schriftverkehr ist diese Bezeich-	Bezeichnung ergibt sich aus Kreisordnung und Dienst- und Geschäftsanweisung mit "Die
	nung zu führen. 1.3.5 Prüfungsberichte werden von der Leiterin/vom Leiter des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes ohne einen Zusatz oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter mit dem Zusatz "Im Auftrage" unterzeichnet.	Landrätin" bzw. "Der Landrat". Da es sich bei Prüfungsberichten, -vermerken und sonstigen Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes um inneren Geschäftsverkehr handelt, erfolgt die Zeichnung gemäß Dienst und Geschäftsanwei-
	Sonstige Prüfungsfeststellungen (z.B. zu Verwendungsnachweisen) werden von der jeweiligen Prüferin/von dem jeweiligen Prüfer ohne Zusatz unterzeichnet.	sung des Kreises ohne Zusatz.

(2) Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses wird allen Kreistagsabgeordneten unverzüglich über den Landrat zugesandt und in einer gesonderten Informationsveranstaltung durch die Leitungen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes und des Fachdienstes Finanzen erläutert. Im Anschluss legt die Landrätin bzw. der Landrat den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 92 Abs. 3 S. 1 GO dem Kreistag über den Hauptausschuss vor dem 31. Dezember zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die Leitung des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes berichtet im Hauptausschuss über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung.	1.3.2 Das Rechnungsprüfungsamt fasst seine Prüfungsbemerkungen zur Jahresrechnung in einem Schlussbericht zusammen; es adressiert seinen Bericht an die Landrätin/den Landrat.	NEU : entspricht Beschluss Hauptausschuss am 25.04.24.
(3) Die Leitung des Rechnungs- und Gemeinde- prüfungsamtes berichtet dem Hauptausschuss jähr- lich bis Ende Mai zusammenfassend über die Arbeit und die Prüfungsergebnisse des Rechnungsprü- fungsamtes im Vorjahr. Schutzwürdige Interessen Bediensteter der Kreisverwaltung sind zu beachten.		NEU: Auch ohne besondere Aufforderung durch Kreistag o- der Landrätin bzw. Landrat und trotz Fehlens einer ent- sprechenden gesetzlichen Re- gelung sollte das Rechnungs- prüfungsamt über das Ergeb- nis seiner vorzunehmenden Prüfungen zumindest einmal jährlich zusammenfassend der Landrätin bzw. dem Landrat und dem Kreistag berichten. Da das RPA unmittelbar dem Kreistag gegenüber verant- wortlich ist, soll dies nun in Form der Berichterstattung im nach der Hauptsatzung zu- ständigen Hauptausschuss er- folgen.

(4) Prüfungsergebnisse, -berichte oder Gutachten, die das Rechnungsprüfungsamt gem. § 115 Abs. 1 S. 3 bzw. § 116 Abs. 3 GO zu erstellen hat, sind dem Organ vorzulegen, das den Auftrag erteilt hat. Dieses entscheidet über die weitere Behandlung. Landrätin bzw. Landrat erhalten immer eine Ausfertigung.		Klarstellung, da so nicht direkt in Gesetz steht.
§ 5 Gemeindeprüfungsamt (überörtliche Prüfung)	1.2 <u>Überörtliche Prüfung</u>	
	1.2.1 Bei der überörtlichen Prüfung hat das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt als Gemeindeüberprü- fungsamt insbesondere festzustellen, ob	
(1) Die Aufgaben im Rahmen der überörtlichen Prüfung als Gemeindeprüfungsamt ergeben sich aus dem KPG, den weiteren auf dieses Bezug nehmenden landesrechtlichen Regelungen sowie § 35 Abs. 4 Brandschutzgesetz (BrSchG).	1. die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstigen Verwaltungstätigkeiten der kommunalen Körperschaft und ihrer Sondervermögen den Rechtsvorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden entsprechen (Ordnungsprüfung) und	Verweis auf die gesetzlichen Regelungen ausreichend. NEU : Verweis auf BrSchG (Prüfung des Kreisfeuerwehr- verbandes)
	die Kassengeschäfte ordnungsgemäß geführt werden (Kassenprüfung)	
	3. die Verwaltung der kommunalen Körperschaften und ihrer Sondervermögen sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird (Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung)	
	und	
	4. die zweckgebundenen Zuwendungen des Bundes, des Landes oder anderer Träger der öffentlichen Verwaltung bestimmungsgemäß verwendet werden (Verwendungsprüfung)	

1.2.2 Dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt als Gemeindeprüfungsamt obliegt es ferner, Prüfungsaufträge nach den §§ 3, 4, 5a und 10 des Kommunalprüfungsgesetzes auszuführen.	Nicht erforderlich, weil im Gesetz geregelt.
1.3.1 Das Ergebnis jeder Prüfung ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen Berichte über die Prüfung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter sowie Zweckverbände legt das Gemeindeprüfungsamt der geprüften Körperschaft und der Landrätin/dem Landrat als Kommunalaufsichtsbehörde vor.	Keine weiteren Konkretisierun- gen in einer Geschäftsanwei- sung erforderlich, weil gesetz- lich geregelt.
1.3.4 Im Aufgabenbereich des Gemeindeprüfungsamtes werden die Prüfungsfeststellungen und Vorschläge unter der Bezeichnung "Die Landrätin oder Der Landrat	
des Kreises Rendsburg-Eckernförde Gemeindeprüfungsamt"	
zusammengefasst. Auch im Schriftverkehr ist diese Bezeichnung zu führen.	Nicht erforderlich, da sich dies für die Aufgabenwahrnehmung als allgemeine untere Landes-
1.3.5 Prüfungsberichte werden von der Leiterin/vom Leiter des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes ohne einen Zusatz oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter mit dem Zusatz "Im Auftrage" unterzeichnet.	behörde aus der Dienst- und Geschäftsanweisung des Krei- ses ergibt.
Sonstige Prüfungsfeststellungen (z.B. zu Verwendungsnachweisen) werden von der jeweiligen Prüferin/von dem jeweiligen Prüfer ohne Zusatz unterzeichnet. Schriftwechsel mit den kreisangehörigen Gemeinden, Städten und Ämtern als	

	Gemeindeprüfungsamt werden mit dem Zusatz "Im Auftrage" unterzeichnet.	
(2) Dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungs- amt ist für Prüfungsvermerke und -zeichen im Be- reich der Aufgaben des Gemeindeprüfungsamtes die rote Farbe vorbehalten.	3.4 Dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt ist für Prüfungsvermerke und -zeichen im Bereich der Aufgaben des Gemeindeprüfungsamtes die rote Farbe vorbehalten.	wie bisher
	4. <u>Schlussbestimmungen</u> Soweit sich aus den Bestimmungen dieser Geschäftsanweisung nichts Abweichendes ergibt, gilt für den Dienstbetrieb des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes die allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung der Kreisverwaltung.	Nicht erforderlich, weil selbst- verständlich.
§ 6 Inkrafttreten	5. Inkrafttreten	
Diese Geschäftsanweisung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsanweisung für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 01.01.2000 außer Kraft.	Die Geschäftsanweisung tritt am 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsanweisung für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt vom 01.01.1981 außer Kraft.	



Bestellung einer Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 115 Abs. 2 S. 1 GO i.V.m. § 57 KrO

VO/2024/167	Beschlussvorlage öffentlich	
öffentlich	Datum: 06.05.2024	
S 02 Stabsstelle Rechnungs- und	Ansprechpartner/in:	
Gemeindeprüfungsamt	Bearbeiter/in: Carsten Ludwig	

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö/N
13.06.2024	Hauptausschuss (Beratung)	Ö
24.06.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, Frau Lena Müske-Lammers gem. § 115 Abs. 2 S. 1 GO i. V. m. § 57 KrO zur Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes zu bestellen.

Der Kreistag bestellt Frau Lena Müske-Lammers gem. § 115 Abs. 2 S. 1 GO i. V. m. § 57 KrO zur Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes.

Sachverhalt

Gem. § 115 Abs. 2 S. 1 GO i. V. m. § 57 KrO bestellt der Kreistag die Prüfkräfte des Rechnungsprüfungsamtes. Frau Müske-Lammers hat sich im Rahmen eines Auswahlverfahrens nach interner Ausschreibung der Stelle als die bestgeeignete Bewerberin erwiesen.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Keine



Antrag der CDU- Kreistagsfraktion auf Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz

VO/2024/163-01	Fraktionsantrag
öffentlich	Datum: 29.05.2024
FB 2 Umwelt und Ordnung	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Liesa Brasch

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö/N
10.06.2024	Umwelt- und Bauausschuss (Beratung)	Ö
24.06.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Ö
	(Entscheidung)	O

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz in der Fassung vom 19.11.2023, wie in der Anlage unter Punkt 1 dargestellt, zu ändern.

Der Kreistag beschließt, die Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz in der Fassung vom 19.11.2023, wie in der Anlage unter Punkt 1 dargestellt, zu ändern.

Sachverhalt

Dieser Antrag war bereits Gegenstand der Sitzung des Umweltund Bauausschusses vom 23.05.2024 und wurde vertagt. Der weitere Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage und der Ursprungsvorlage (VO/2024/163).

Relevanz für den Klimaschutz entfällt

Finanzielle Auswirkungen entfällt

1	2024-04-24 Antrag A_nderung Klimaschutzfonds_rev _002_



CDU-Kreistagsfraktion Kreishaus, Kaiserstraße 8-10 24768 Rendsburg

Groß Wittensee, den 30.04.2024

Antrag auf Änderung der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, liebe Ina,

die CDU-Kreistagsfraktion stellt folgende Anträge:

- 1. Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz in der Fassung vom 19.12.2023 wie folgt zu ändern:
 - "5. Zuwendungsvoraussetzungen" wird wie folgt rot markiert geändert:

Gefördert werden

- Investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen und eine nachhaltige Verringerung bzw. Bindung der CO2-Emissionen und weiterer klimaschädlicher Treibhausgase bewirken,
- für die bereits eine Förderung durch Dritte in Höhe von mindestens 20 % beantragt und zugesagt wurde (ausgenommen für Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien),
- die im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde durchgeführt werden.

- - -

"6. Verfahren" wird – wie folgt rot markiert – geändert:

. . .

Die Entscheidungen erfolgen nach fachlicher Prüfung und Vorlage durch die Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Eine Förderung kann auch unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass eine Förderung durch einen Dritten von mindestens 20 % der förderfähig anerkannten Kosten erfolgreich beantragt wird.

. . .

"10.Maßnahmenbeginn" wird – wie folgt rot markiert – geändert:

. . .

Der Antrag nach Ziffer 6 kann mit einem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn verbunden werden. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, warum ein Abwarten der Bewilligung unzumutbar ist. Über den Antrag entscheidet die Verwaltung nach Anhörung des Umwelt- und Bauausschusses. Die Verwaltung hat den Umwelt- und Bauausschuss in der folgenden Sitzung hierüber zu unterrichten. Ein positiv beschiedener Antrag hat allein die Rechtsfolge, dass ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn eine spätere Bewilligung des Förderantrags nicht ausschließt. Den Antragstellenden erwachsen darüber hinaus keine Rechte aus einer positiven Entscheidung, insbesondere können sie aus dieser Entscheidung keine Ansprüche wegen einer späteren Versagung der Förderung herleiten.

. . .

2. Der Umwelt und Bauausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, der Gemeinde Holzbunge für den Neubau einer klimafreundlichen Kindertagesstätte aus dem Klimaschutzfonds des Kreises einen Zuschuss in Höhe von 400.000 Euro zu gewähren. Diese Förderzusage soll dabei unabhängig von der in Punkt 5. der Richtlinie geforderten Förderquote durch Dritte in Höhe von mindestens 20 % erfolgen.

Begründung:

Zu 1.:

Der Kreis verfolgt das Ziel, mit der Förderung aus dem Klimaschutzfonds bei der Investition in Klimaschutzmaßnahmen im Kreisgebiet zu unterstützen und so ein Beitrag zur Bindung bzw. Reduzierung von Treibhausgasen zu leisten. Dabei hängt eine Förderung derzeit davon ab, ob der Antragsteller erfolgreich Fördermittel bei einem Dritten in Höhe von mindestens 20% der Kosten beantragt. In der ursprünglichen Richtlinie lag diese Quote sogar bei 50%.

Dass die Kreisförderung von einer Förderung Dritter abhängig gemacht wurde, hatte unter anderem den Grund, das Verfahren für die Antragsprüfung möglichst einfach zu gestalten: Wenn ein Drittmittelgeber einen Antrag anerkennt, muss der Kreis nicht erneut die Zweckmäßigkeit und die Angemessenheit der Kosten prüfen. Dieses Verfahren hängt jedoch nicht von der Höhe der Förderquote ab.

Deshalb sollte eine Förderung künftig unabhängig von dieser Quote möglich sein, so wie es auch bereits für Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien der Fall ist.

Sowohl der Bund als auch das Land haben in den vergangenen Monaten die Förderungen in Klimaschutzmaßnahmen aufgrund der Haushaltssituation in vielen Fällen deutlich reduziert, teilweise sogar komplett gestrichen. So wurde z.B. die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) Anfang 2022 eingestellt und im Laufe des Jahres mit deutlichen Änderungen wieder aufgenommen. In der Folge können Kommunen für Nichtwohngebäude bei der Kfw geringere Zuschüsse erlangen als es vorher der Fall war.

Der Kreis sollte auf diese Entwicklung reagieren. Sinnvolle und klimafreundliche Investitionen sollten vom Kreis unabhängig von den geänderten bundes- und landespolitischen Rahmenbedingungen weiter unterstützt werden. Diese Änderung ist im Übrigen schon jetzt sinnvoll und muss nicht erst im Rahmen der für 2024 vorgesehenen Evaluation erfolgen. In den vergangenen Monaten wurden durch den Kreis in erster Linie Zuschüsse zu PV-Anlagen bewilligt, die von der Förderung Dritter unabhängig sind. Dieser Trend zeigt deutlich, dass der Kreis auf die geänderten politischen Rahmenbedingungen reagieren sollte.

Einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu bewilligen hat – so steht es auch in der Richtlinie - lediglich das Ziel, dass eine Bewilligung zu einem späteren Zeitpunkt nicht versagt werden muss. Hierfür ist eine Anhörung des Umwelt- und Bauausschusses nicht
notwendig und kann aufgrund der Ladungsfristen und sitzungsfreien Zeiten im Einzelfall zu größeren Verzögerungen führen. Deswegen sollte die Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns im Rahmen der Richtlinie durch die Verwaltung gemeinsam
mit der Klimaschutzagentur geprüft und beschieden werden.

Zu 2.:

Dem Umwelt- und Bauausschuss liegt der Antrag der Gemeinde Holzbunge für eine Zuschuss zum Neubau einer klimafreundlichen Kindertagesstätte vor. Das Gebäude ist als KfW-Effizienzhaus 40EE mit Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude geplant. Es erfüllt damit die Anforderungen der Richtlinie in Punkt 5.: Es handelt sich um eine investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz dient und eine nachhaltige Verringerung bzw. Bindung der C02-Emissionen und weiterer klimaschädlicher Treibhausgase bewirkt.

Dieser Antrag wäre aufgrund der weiteren Regelungen in der Förderrichtlinie trotzdem nicht förderfähig: Die Gemeinde hat einen Antrag auf einen Zuschuss bei der Kfw im Programm 499 - Klimafreundlicher Neubau Nichtwohngebäude – Kommunen gestellt. Dieses Programm ermöglicht aber lediglich eine Förderquote von max. 10% und nicht von mindestens 20%.

Um den Anforderungen der Richtlinie zu genügen, müssten also weitere Fördermittel erfolgreich beantragt sein. Hier hat die Gemeinde Holzbunge bereits 2021 einen Antrag auf Fördermittel im Rahmen des Landesinvestitionsprogramms zum Ausbau von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gestellt. Nach den bisherigen Förderbedingungen (max. 22.000 Euro pro Betreuungsplatz) hätte die Gemeinde bis zu 770.000 Euro Förderung in Aussicht. Da die Mittel beim Land allerdings ausgeschöpft sind, ist eine Förderung derzeit nicht absehbar.

Gleichzeitig muss die Gemeinde tätig werden und neue Betreuungsplätze schaffen. Denn die Betreuungsplätze werden derzeit von einer Kita in Bünsdorf sichergestellt, deren Betriebserlaubnis allerdings im Juli 2025 ausläuft.

Aus diesem Grund sollte der Antrag der Gemeinde Holzbunge unabhängig vom Antrag auf Änderung der Richtlinie im Einzelfall bereits jetzt genehmigt werden, um Planungssicherheit zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen Karola Blunck



Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz 2024

VO/2024/163-03	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 11.06.2024
FD 4.5 Infrastruktur	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Jörn Voß

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö/N
24.06.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt, die Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz in der Fassung vom 19.11.2023, wie in der Anlage dargestellt, zu ändern.

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 10.06.2024 hat sich der Umwelt- und Bauausschuss mit möglichen Änderungen der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz befasst und dabei folgenden Beschluss gefasst:

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Anlage 3 zur Vorlage zu beschließen und dabei folgende Änderungen vorzunehmen:

In Punkt 6 Ansatz 3 soll es heißen "die Entscheidung bis zu 125.000 Euro wird dem Umwelt- und Bauausschuss des Kreises Rendsburg- Eckernförde übertragen" In Punkt 6 Absatz 6 soll es heißen "Die Klimaschutzagentur berichtet quartalsweise dem Umwelt- und Bauausschuss über alle gestellten Anträge und den entsprechenden Sachstand".

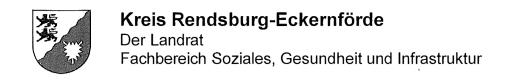
Diese Empfehlungen sind in der beigefügten Anlage bereits eingearbeitet.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	Anlage 4 Richtlinie KSF-Beratungsgrundlage-nachUBA(10_06_2024)



Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz

1. Allgemeines

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt durch den Hauptausschuss Zuschüsse zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Der Kreis entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung von Klimaschutzmaßnahmen ist eine freiwillige Leistung des Kreises, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

2. Zuwendungszweck

Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung von investiven Klimaschutzmaßnahmen im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Der Kreis will dabei unterstützen, investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz und der Reduktion bzw. der Bindung von Treibhausgasen dienen, zu realisieren.

3. Gegenstand der Förderung

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von bis zu 30 % der vom Drittmittelgeber oder von der Drittmittelgeberin als förderfähig anerkannten Kosten. Die maximale Höhe der Förderung beträgt 200.000 Euro.

Für kreisangehörige Gemeinden gilt ergänzend hierzu:

- Gemeinden mit einer eingeschränkten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 35 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 250.000 Euro gewährt werden.
- Gemeinden mit einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 40 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 300.000 Euro gewährt werden.
- Gemeinden mit einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 45 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 350.000 Euro gewährt werden.

Die Einstufung der dauernden Leistungsfähigkeit erfolgt jährlich durch den Fachdienst Kommunalaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Maßgeblich ist die jüngste Bewertung, die beim Kreis für die antragstellende Gemeinde im Zeitpunkt der Antragstellung vorliegt.

Bei Maßnahmen, die auch, aber nicht ausschließlich dem Klimaschutz und der Reduktion bzw. der Bindung von Treibhausgasen dienen, sind alle Teile der Kosten, die diesen Zwecken dienen, förderfähige Kosten.

Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien werden unabhängig von einer Förderung durch Dritte mit 30 % der Gesamtkosten, maximal jedoch mit 20.000 Euro, bezuschusst.

Für kreisangehörige Gemeinden gilt ergänzend hierzu:

- Gemeinden mit einer eingeschränkten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 35 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 25.000 Euro gewährt werden.
- Gemeinden mit einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 40 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 30.000 Euro gewährt werden.
- Gemeinden mit einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 45 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 35.000 Euro gewährt werden.

Die Summe sämtlicher Förderungen darf die Höhe der Investitionskosten nicht übersteigen.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger oder -empfängerin sind:

- die kreisangehörigen Gemeinden
- die kreisangehörigen Ämter
- Schulträger
- Träger von Kindertageseinrichtungen
- als gemeinnützig anerkannte Sportvereine
- kulturelle Einrichtungen in gemeinnütziger Trägerschaft.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden

- investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen und eine nachhaltige Verringerung bzw. Bindung der CO2-Emissionen und weiterer klimaschädlicher Treibhausgase bewirken,
- für die bereits eine Förderung durch Dritte in Höhe von mindestens 5 % beantragt und zugesagt wurde (ausgenommen für Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien),
- die im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde durchgeführt werden.

Die Gesamtfinanzierung der jeweiligen Maßnahmen muss durch den Antragsteller oder die Antragstellerin sichergestellt sein.

Auf die Förderung durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde ist in geeigneter Weise hinzuweisen.

6. Verfahren

Anträge auf Zuwendungen sind schriftlich bei der Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde einzureichen.

Möchte eine Gemeinde einen erhöhten Förderbetrag beantragen, kann sie vor Antragstellung beim Fachdienst Kommunalaufsicht die Einstufung ihrer dauernden Leistungsfähigkeit erfragen. Die jeweilige Einstufung ist im Antrag anzugeben.

Die Entscheidung über eine Förderung bis zu 125.000 Euro wird dem Umwelt- und Bauausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde übertragen. Förderanträge über 125.000 Euro werden vom Hauptausschuss entschieden.

Die Entscheidungen erfolgen nach fachlicher Prüfung und Vorlage durch die Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Eine Förderung kann auch unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass eine Förderung durch einen Dritten von mindestens 5 % der förderfähig anerkannten Kosten erfolgreich beantragt wird.

Die Klimaschutzagentur berichtet quartalsweise dem Umwelt- und Bauausschuss über alle gestellten Anträge und den entsprechenden Sachstand.

Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid des Fachdienstes Infrastruktur.

Im Einzelfall kann der Ausschuss eine Abweichung von der Förderquote, von der vorgenannten Höchstsumme und dem Gegenstand der Förderung beschließen.

7. Einzureichende Unterlagen

Dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Eine Erläuterung der beabsichtigten Maßnahme/Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses sowie eines Zeitplans und, wenn möglich, über die zu erwartenden CO2-Einsparungen,
- eine kurze Selbstdarstellung des verantwortlichen Trägers / der antragsstellenden Gemeinde (bei erstmaliger Antragsstellung),
- ein Kosten- und Finanzierungsplan des Vorhabens,
- ein Mittelabflussplan bzw. die Angabe des voraussichtlichen Mittelabrufs,
- die F\u00f6rderzusage / der Bewilligungsbescheid der F\u00f6rderung Dritter oder die F\u00f6rderrichtlinie, auf dessen Grundlage die F\u00f6rdermittel bei Dritten beantragt wird,
- gegebenenfalls (siehe Ziffer 6) die Einstufung der dauernden Leistungsfähigkeit.

8. Verwendungsnachweis

Die Förderung darf nur für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck verwendet werden. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist spätestens 6 Monate nach

Abschluss der Maßnahme gegenüber der Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu belegen. Dafür kann der Verwendungsnachweis gegenüber dem Drittmittelgeber oder der Drittmittelgeberin dienen.

Wahlweise kann die Bestätigung des Drittmittelgebers oder der Drittmittelgeberin eingereicht werden, in dem die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bestätigt werden.

Der Kreis behält sich vor, im Einzelfall selbst oder durch eine von ihm beauftragte Person die zweckentsprechende Verwendung durch die Einsicht in die Bücher und Belege des Zuwendungsempfängers sowie durch örtliche Besichtigungen zu überprüfen.

9. Auszahlung und Rückforderung

Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung und Vorliegen eines positiven Bescheides eines Drittmittelgebers oder einer Drittmittelgeberin. Der Zuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- eine Maßnahme nicht durchgeführt wurde,
- die Förderung nicht zweckentsprechend verwendet wurde,
- mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht eingehalten wurden,
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß vorgelegt wurde,
- die zugrunde gelegten f\u00f6rderf\u00e4higen Gesamtkosten laut Finanzierungsplan unterschritten wurden.

Die geförderte Klimaschutzmaßnahme muss im Übrigen mindestens 10 Jahre nach Inbetriebnahme im Eigentum des Zuwendungsempfängers oder der Zuwendungsempfängerin verbleiben (Zweckbindungsfrist) bzw. in diesem Zeitraum von diesem oder dieser zum Zwecke dieser Richtlinie verwendet werden. Änderungen sind dem Kreis unverzüglich anzuzeigen.

Werden die neu errichteten Gebäude/Anlagen weniger als 10 Jahre zweckentsprechend betrieben, vermindert sich die Förderung für jedes volle Jahr der Unterschreitung der Zweckbindungsfrist um 10 Prozent. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin frei über die aus der Zuwendung erworbenen Klimaschutzmaßnahmen verfügen.

10. Maßnahmenbeginn

Ein Maßnahmenbeginn ist nach Bewilligung eines Förderantrags durch Dritte möglich.

Die Projekte müssen in einem Zeitraum von 6 Monaten nach der Zuschussgewährung begonnen werden.

Der Antrag nach Ziffer 6 kann mit einem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn verbunden werden. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, warum ein Abwarten der Bewilligung unzumutbar ist. Über den Antrag entscheidet die Verwaltung unter Beteiligung der Klimaschutzagentur. Ein positiv beschiedener Antrag hat allein die Rechtsfolge, dass ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn eine spätere Bewilligung des Förderantrags nicht ausschließt. Den Antragstellenden erwachsen darüber hinaus keine

Rechte aus einer positiven Entscheidung, insbesondere können sie aus dieser Entscheidung keine Ansprüche wegen einer späteren Versagung der Förderung herleiten.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch den Kreistag am xx.xx.2024 ab dem xx.xx.2024 in Kraft.

Rendsburg, den .

Landrat



Erweiterung des Klimaschutzfonds um Maßnahmen der Klimaanpassung

VO/2024/077-01	Beschlussvorlage öffentlich					
öffentlich	Datum:	27.05.2024				
FB 5 Regionalentwicklung und Bauen	Ansprechpartner/	/in:				
	 Bearbeiter/in:	Miriam Hentrich				

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö/N
24.06.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit entfällt

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die Änderung der "Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung" wie in der Anlage dargestellt.

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 23.05.2023 hat der Umwelt- und Bauausschuss über die Vorlage beraten und empfiehlt dem Kreistag, die angepasste Richtlinie zu beschließen.

Im Nachgang der Sitzung ist ein redaktioneller Fehler aufgefallen. Unter Ziffer 4 – Zuwendungsempfänger wird im letzten Satz auf die Ziffer 3.3.3 verwiesen, gemeint ist aber Ziffer 3.3.5. Dies wurde im beiliegenden Entwurf korrigiert, damit der Kreistag über die richtige Richtlinie entscheidet.

Im Übrigen stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Der Umwelt- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung vom 23.11.2023 auf Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, CDU und SPD die Verwaltung und das Klimaanpassungsmanagement beauftragt (VO/2023/371-01), förderfähige Maßnahmen für den Klimaschutzfonds vorzuschlagen. Es soll sich um investive Maßnahmen handeln, die der Anpassung an den Klimawandel dienen und die eine nachhaltige Reduktion der negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschen im Kreisgebiet erwirken können.

Das Klimaanpassungsmanagement schlägt vor, die nachstehenden Punkte in die Richtlinie zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz aufzunehmen.

Dieser Vorlage liegt der Entwurf einer Richtlinie bei.

Begrünung

 Die Anlage von Dachbegrünungen mit extensiver oder intensiver Begrünung bei Bestandsbauten mit einer Förderquote von 40 % und einer maximalen Förderhöhe von 15.000 Euro. Es werden Dachbegrünungen ab einer Nettovegetationsfläche von 50 m² bzw. einer Mindestförderhöhe von 2.000 Euro gefördert.

Die Dachbegrünung sollte kombinierbar sein mit der Förderung für PV-Anlagen durch den Klimaschutzfonds. Denkbar ist auch eine erhöhte Förderquote bei gleichzeitiger Begrünung eines Flachdaches und Ausbau von PV. Dieses ist im Entwurf der Förderrichtlinie (noch) nicht berücksichtigt.

Bei der Begrünung von Bauwerken sind die Richtlinien für Planung, Bau- und Instandhaltung von Dachbegrünungen – Dachbegrünungsrichtlinie – der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. einzuhalten sowie die jeweils gültigen Normen und allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik.

- Die Anlage von Fassadenbegrünungen von Bestandsbauten für
 - **a.** bodengebundenen Fassadenbegrünungen mit einer Förderquote von 40 % und einer maximalen Förderhöhe von 10.000 Euro. Es werden bodengebundene Fassadenbegrünungen ab einer Nettovegetationsfläche von 50 m² bzw. einer Mindestförderhöhe von 2.000 Euro gefördert.
 - **b.** Fassadengebundene Begrünungen mit einer Förderquote von 40 % und einer maximalen Förderhöhe von 25.000 Euro. Es werden fassadengebundene Begrünungen ab einer Nettovegetationsfläche von 20 m² bzw. einer Mindestförderhöhe von 5.000 Euro gefördert.

Bei der Begrünung der Fassade sind die Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen – Fassadenbegrünungsrichtlinie – der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. einzuhalten sowie die jeweils gültigen Normen und allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik.

Entsiegelung und Niederschlagswasserspeicherung

- Die Entsiegelung von bisher versiegelten Flächen, um Niederschlagswasser über Versickerung dem natürlichen Wasserhaushalt zur Verfügung zu stellen, z.B. Parkplätze an (kommunalen) Liegenschaften mit Rasengittersteinen ausstatten, mit einer Förderquote von 30 % und einer maximalen Förderhöhe von 10.000 Euro. Es werden Entsiegelungen von Flächen ab einer Größe von 100 m² bzw. einer Mindestförderhöhe von 2.000 Euro gefördert.
- Die Errichtung von Regenwasserspeichern wie Zisternen und Regentanks für die Regenwassernutzung zur Bewässerung und zur Nutzung in Gebäuden mit einer Förderquote von 40 % und einer maximalen Förderhöhe von 10.000 Euro. Es werden Anlagen mit einer Mindestförderhöhe von 2.000 Euro gefördert.

Hitzeschutz

 Die Einrichtung von Verschattungen an Gebäuden und Außenbereichen (z.B. Kindergärten, Schulen, kommunale Liegenschaften) durch natürliche (Begrünung durch die Neuanpflanzung von Bäumen oder bewachsene

- Pergola) oder technische Maßnahmen (z.B. Sonnensegel, Außenjalousien) mit einer Förderquote von 80 %. Die Mindestförderhöhe liegt bei 2.000 Euro. Die maximale Förderhöhe beträgt 25.000 Euro.
- Die Installation von Trinkbrunnen im öffentlichen Raum mit einer Förderquote bis zu 90 % und einer maximalen Förderhöhe von 15.000 Euro pro Trinkbrunnen. Die Mindestförderhöhe liegt bei 5.000 Euro.

Begründung

Begrünung

Die Begrünung von Dächern und Fassaden trägt zu einer Reduzierung der Hitzebelastung bei, da die Begrünung dafür sorgt, dass sich Gebäude bei Hitze nicht so stark erwärmen, es findet eine Abkühlung durch Verdunstungsprozesse statt und das Mikroklima wird verbessert. Des Weiteren haben begrünte Dächer und Fassaden den Vorteil, dass Regenwasserspitzen abgefedert werden können, wodurch die Kanalisation entlastet wird. Auch die Biodiversität und die Aufenthaltsqualität werden durch begrünte Dächer und Fassaden erhöht. Begrünte Fassaden und Dächer tragen ebenfalls zur Lärmminimierung bei. Zudem binden Begrünungen (Fein)Staub und führen so zu einer Verbesserung der (lokalen) Luftqualität. Die Kombination eines Gründach mit einer PV-Anlage, ein sogenanntes Solargründach, führt zu einer Steigerung der Effizienz der PV-Module, da die Begrünung zu einer Abkühlung der Module führt.

Entsiegelung und Niederschlagswasserspeicherung

Mit der Förderung von Entsiegelungsmaßnahmen leistet der Kreis einen Beitrag zur verstärkten Versickerung im Kreisgebiet und damit zur Grundwasserneubildung. Dies ist der Maßnahme "RB.1 Grundwasser nachhaltig bewirtschaften" aus der Klimaanpassungsstrategie zuträglich. Es kann ein Beitrag dazu geleistet werden, der Absenkung des Grundwasserspiegels entgegenzuwirken. Des Weiteren werden die Kanalisation und Fließgewässer unterschiedlicher Größe entlastet, was einen Beitrag zum Überflutungs- und Hochwasserschutz leistet.

Die Errichtung von Regenwasserspeichersystemen trägt ebenfalls dazu bei, die wertvolle Ressource des Grundwassers sowie des Trinkwassers zu schützen. Wird Regenwasser aufgefangen und für die Bewässerung oder zur Nutzung in Gebäuden verwendet, muss dafür kein kostbares Trinkwasser verwendet werden.

Hitzeschutz

Kinder, Menschen über 65 Jahre und Personen mit Vorerkrankungen sind besonders von Auswirkungen von Hitze betroffen. Mit Maßnahmen zur Verschattung wird ein Beitrag dazu geleistet, dass sich Gebäude an heißen Tagen nicht so stark erwärmen und im Außenbereich beschattete Flächen zur Erholung und Abkühlung geschaffen werden. Eine Umfrage der Fachgruppe Gesundheitsförderung und Prävention des Kreises unter den Kindertagesstätten im Kreisgebiet im Herbst 2023 hat bereits den Bedarf an natürlicher und technischer Verschattung in den Einrichtungen erhoben und dargestellt.

Mit der Installation von Trinkbrunnen im öffentlichen Raum würden die Ämter, Städte und Gemeinden allen Bürgerinnen und Bürgern sowie Besucherinnen und Besuchern kostenfreies Trinkwasser zur Verfügung stellen und damit einen Beitrag zur Anpassung an heiße Tage und zum Hitzeschutz leisten.

Die Umstellung auf ein naturnahes Grünflächenmanagement, die Pflanzung von Bäumen und die Einrichtung von Naturoasen werden in Kommunen seit Februar 2024 bis mindestens Ende 2026 auf Bundesebene über das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz im Förderprogramm KfW 444 mit einer Förderquote von

80 %, bzw. 90 % in finanzschwachen Kommunen, gefördert. Da diese Förderquote der Bundesförderung schon sehr hoch ist, werden diese Maßnahmen für den Klimaschutzfonds zunächst nicht vorgeschlagen.

Relevanz für den Klimaschutz

Die genannten Maßnahmen der Klimaanpassung leisten ebenfalls einen Beitrag zum Klimaschutz.

Finanzielle Auswirkungen

Mit dem Beschluss des Haushaltes sind im Teilhaushalt Klimaschutz Mittel für den Klimaschutzfonds eingestellt worden.

Anlage/n:

1	Richtline_KSF_Entwurf_korrigiert



Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung

1. Allgemeines

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt durch den Hauptausschuss Zuschüsse zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Der Kreis entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen ist eine freiwillige Leistung des Kreises, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

2. Zuwendungszweck

Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung von investiven Klimaschutzmaßnahmen sowie Klimaanpassungsmaßnahmen im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Der Kreis will dabei unterstützen, investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz und der Reduktion bzw. der Bindung von Treibhausgasen dienen, zu realisieren. Zudem möchte er dabei unterstützen, eine nachhaltige Reduktion der negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschen im Kreisgebiet zu erwirken.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen in drei Förderschwerpunkten:

3.1 Investive Klimaschutzmaßnahmen

Gefördert werden investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen und eine nachhaltige Verringerung bzw. Bindung der CO₂-Emissionen und weiterer klimaschädlicher Treibhausgase bewirken und für die bereits eine Förderung durch Dritte in Höhe von mindestens 20 % beantragt und zugesagt wurde.

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von bis zu 30 % der vom Drittmittelgeber oder von der Drittmittelgeberin als förderfähig anerkannten Kosten. Die maximale Höhe der Förderung beträgt 300.000 Euro.

Für kreisangehörige Gemeinden gilt ergänzend hierzu:

- Gemeinden mit einer eingeschränkten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 35 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 350.000 Euro gewährt werden.
- Gemeinden mit einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 40 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 400.000 Euro gewährt werden.
- Gemeinden mit einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 45 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 450.000 Euro gewährt werden.

Die Einstufung der dauernden Leistungsfähigkeit erfolgt jährlich durch den Fachdienst Kommunalaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Maßgeblich ist die jüngste Bewertung, die beim Kreis für die antragstellende Gemeinde im Zeitpunkt der Antragstellung vorliegt.

Bei Maßnahmen, die auch, aber nicht ausschließlich dem Klimaschutz und der Reduktion bzw. der Bindung von Treibhausgasen dienen, sind alle Teile der Kosten, die diesen Zwecken dienen, förderfähige Kosten.

3.2 Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien

Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien werden unabhängig von einer Förderung durch Dritte mit 20 % der Gesamtkosten, maximal jedoch mit 15.000 Euro, bezuschusst.

Für kreisangehörige Gemeinden gilt ergänzend hierzu:

- Gemeinden mit einer eingeschränkten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss in Flöhe von bis zu 25 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 20.000 Euro gewährt werden.
- Gemeinden mit einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 30 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 25.000 Euro, gewährt werden.
- Gemeinden mit einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 35 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 30.000 Euro gewährt werden.

3.3 Investive Maßnahmen der Klimaanpassung

Gefördert werden investive Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen und die eine nachhaltige Reduktion der negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschen im Kreisgebiet erwirken können.

Gefördert werden im Einzelnen:

3.3.1 Dachbegrünungen

Gefördert wird die Anlage von Dachbegrünungen mit extensiver oder intensiver Begrünung bei Bestandsbauten mit einer Förderquote von 40 % und einer maximalen Förderhöhe von 15.000 Euro. Es werden Dachbegrünungen ab einer Nettovegetationsfläche von 50 m² bzw. einer Mindestförderhöhe von 2.000 Euro gefördert.

Bei der Begrünung von Bauwerken sind die Richtlinien für Planung, Bau- und Instandhaltung von Dachbegrünungen – Dachbegrünungsrichtlinie – der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. einzuhalten sowie die allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik.

3.3.2 Fassadenbegrünungen

Gefördert wird die Anlage von Fassadenbegrünungen von Bestandsbauten für

- a. bodengebundenen Fassadenbegrünungen mit einer Förderquote von 40 % und einer maximalen Förderhöhe von 10.000 Euro. Es werden bodengebundene Fassadenbegrünungen ab einer Nettovegetationsfläche von 50 m² bzw. einer Mindestförderhöhe von 2.000 Euro gefördert.
- b. fassadengebundene Begrünungen mit einer Förderquote von 40 % und einer maximalen Förderhöhe von 25.000 Euro. Es werden fassadengebundene Begrünungen ab einer Nettovegetationsfläche von 20 m² bzw. einer Mindestförderhöhe von 5.000 Euro gefördert.

Bei der Begrünung der Fassade sind die Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen – Fassadenbegrünungsrichtlinie – der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. einzuhalten sowie die jeweils gültigen Normen und allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik.

3.3.3 Entsiegelung von Flächen

Gefördert wird die Entsiegelung von bisher versiegelten Flächen, um Niederschlagswasser über Versickerung dem natürlichen Wasserhaushalt zur Verfügung zu stellen, beispielsweise Parkplätze an (kommunalen) Liegenschaften mit Rasengittersteinen auszustatten, mit einer Förderquote von 30 % und einer maximalen Förderhöhe von 10.000 Euro gefördert. Es werden Entsiegelungen von Flächen ab einer Größe von 100 m² bzw. einer Mindestförderhöhe von 2.000 Euro gefördert.

Der Abriss beziehungsweise Rückbau von Hochbauten sowie die Beseitigung von Bodenverunreinigungen (Altlastensanierung) sind nicht förderfähig.

3.3.4 Niederschlagswasserspeicherung

Gefördert wird die Errichtung von Regenwasserspeichern wie Zisternen und Regentanks für die Regenwassernutzung zur Bewässerung und zur Nutzung in Gebäuden mit einer Förderquote von 40 % und einer maximalen Förderhöhe von 10.000 Euro. Es werden Anlagen mit einer Mindestförderhöhe von 2.000 Euro gefördert.

3.3.5 Hitzeschutz

Gefördert wird die Einrichtung von Verschattungen an Gebäuden und Außenbereichen (z.B. Kindergärten, Schulen, kommunale Liegenschaften) durch natürliche (Begrünung durch die Neuanpflanzung von Bäumen oder das Anlegen einer bewachsenen Pergola) oder technische Maßnahmen (z.B. Außenjalousien) mit einer Förderquote von 80 %. Die Mindestförderhöhe liegt bei 2.000 Euro. Die maximale Förderhöhe beträgt 25.000 Euro.

3.3.6 Anlage von Trinkwasserbrunnen

Gefördert wird die die Installation von Trinkbrunnen im öffentlichen Raum mit einer Förderquote bis zu 90 % und einer maximalen Förderhöhe von 15.000 Euro pro Trinkbrunnen. Die Mindestförderhöhe liegt bei 5.000 Euro.

4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger oder -empfängerin sind:

- die kreisangehörigen Gemeinden
- die kreisangehörigen Ämter
- Schulträger
- Träger von Kindertageseinrichtungen
- als gemeinnützig anerkannte Sportvereine
- kulturelle Einrichtungen in gemeinnütziger Trägerschaft.

Im Förderschwerpunkt gemäß 3.3.5 sind zusätzlich zu den oben genannten Antragsberechtigten auch Pflegeeinrichtungen antragsberechtigt.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

Unabhängig von den Zuwendungsvoraussetzungen, zu den einzelnen Förderschwerpunkten, die unter 3. genannt sind, gelten für alle 3 Förderschwerpunkte folgende Zuwendungsvoraussetzungen:

- Die Maßnahmen werden im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde durchgeführt.
- Die Gesamtfinanzierung der jeweiligen Maßnahmen muss durch den Antragsteller oder die Antragstellerin sichergestellt sein.

Änderungsvorschläge sind in Rot dargestellt.

- Die Summe sämtlicher Förderungen darf die Höhe der Investitionskosten nicht übersteigen.
- Auf die Förderung durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde ist in geeigneter Weise hinzuweisen.

6 Verfahren

Anträge auf Zuwendungen sind schriftlich bei der Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde einzureichen.

Möchte eine Gemeinde einen erhöhten Förderbetrag beantragen, kann sie vor Antragstellung beim Fachdienst Kommunalaufsicht die Einstufung ihrer dauernden Leistungsfähigkeit erfragen. Die jeweilige Einstufung ist im Antrag anzugeben.

Die Entscheidung über eine Förderung wird dem Hauptausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde übertragen.

Die Entscheidungen erfolgen nach fachlicher Prüfung und Vorlage durch die Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Eine Förderung zum Förderschwerpunkt 3.1 kann auch unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass eine Förderung durch einen Dritten von mindestens 20 % der förderfähig anerkannten Kosten erfolgreich beantragt wird.

Die Klimaschutzagentur berichtet quartalsweise dem Hauptausschuss über alle gestellten Anträge und den entsprechenden Sachstand.

Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid des Fachdienstes Infrastruktur.

Im Einzelfall kann der Ausschuss eine Abweichung von der Förderquote, von der vorgenannten Höchstsumme und dem Gegenstand der Förderung beschließen.

7 Einzureichende Unterlagen

Dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Eine Erläuterung der beabsichtigten Maßnahme/Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses sowie eines Zeitplans und, wenn möglich, über die zu erwartenden CO₂-Einsparungen,
- eine kurze Selbstdarstellung des verantwortlichen Trägers / der antragsstellen den Gemeinde (bei erstmaliger Antragsstellung),
- ein Kosten- und Finanzierungsplan des Vorhabens,
- für Förderschwerpunkt gemäß 3.1: die Förderzusage / der Bewilligungsbescheid der Förderung Dritter oder die Förderrichtlinie, auf dessen Grundlage die Fördermittel bei Dritten beantragt wird,
- gegebenenfalls (siehe Ziffer 6) die Einstufung der dauernden Leistungsfähigkeit.

8 Verwendungsnachweis

Die Förderung darf nur für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck verwendet werden.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist spätestens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme gegenüber der Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg- Eckernförde zu belegen. Dafür kann der Verwendungsnachweis gegenüber dem Drittmittelgeber oder der Drittmittelgeberin dienen.

Wahlweise kann die Bestätigung des Drittmittelgebers oder der Drittmittelgeberin eingereicht werden, in dem die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bestätigt werden.

Der Kreis behält sich vor, im Einzelfall selbst oder durch eine von ihm beauftragte Person die zweckentsprechende Verwendung durch die Einsicht in die Bücher und Belege des Zuwendungsempfängers sowie durch örtliche Besichtigungen zu überprüfen.

9 Auszahlung und Rückforderung

Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung und Vorliegen eines positiven Bescheides eines Drittmittelgebers oder einer Drittmittelgeberin (für Förderschwerpunkt 3.1) bzw. auf Abruf des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin. Abschlagdszahlungen sind zulässig, wenn ein entsprechender Mittelabluss nachgewiesen wird. Der Zuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn eine Maßnahme nicht durchgeführt wurde, die Förderung nicht zweckentsprechend verwendet wurde, mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht eingehalten wurden, der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß vorgelegt wurde, die zugrunde gelegten förderfähigen Gesamtkosten laut Finanzierungsplan unterschritten wurden.

Die geförderte Klimaschutzmaßnahme muss im Übrigen mindestens 10 Jahre nach Inbetriebnahme im Eigentum des Zuwendungsempfängers oder der Zuwendungsempfängerin verbleiben (Zweckbindungsfrist) bzw. in diesem Zeitraum von diesem oder dieser zum Zwecke dieser Richtlinie verwendet werden. Änderungen sind dem Kreis unverzüglich anzuzeigen.

Werden die neu errichteten Gebäude/Anlagen weniger als 10 Jahre zweckentsprechend betrieben, vermindert sich die Förderung für jedes volle Jahr der Unterschreitung der Zweckbindungsfrist um 10 Prozent. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin frei über die aus der Zuwendung erworbenen Klimaschutzmaßnahmen verfügen.

10 Maßnahmenbeginn

Ein Maßnahmenbeginn ist nach Bewilligung eines Förderantrags durch Dritte (für Förderschwerpunkt 3.1) bzw. auf Antrag durch den Antragstellenden möglich.

Die Projekte sollen in einem Zeitraum von 6 Monaten nach der Zuschussgewährung begonnen werden.

Der Antrag nach Ziffer 6 kann mit einem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn verbunden werden. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, warum ein Abwarten der Bewilligung unzumutbar ist. Über den Antrag entscheidet die Verwaltung nach Anhörung des Umwelt- und Bauausschusses. Ein positiv beschiedener Antrag hat allein die Rechtsfolge, dass ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn eine spätere Bewilligung des Förderantrags nicht ausschließt. Den Antragstellenden erwachsen darüber hinaus keine Rechte aus einer positiven Entscheidung, insbesondere können sie aus dieser Ent scheidung keine Ansprüche wegen einer späteren Versagung der Förderung herleiten.

11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch den Kreistag am xx.xx.2024 ab dem xx.xx.2024 in Kraft.

Rendsburg, den



1. Nachtragshaushalt 2024

VO/2024/173	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 15.05.2024
FD 1.4 Finanzen	Ansprechpartner/in: Nina Fiedler
	Bearbeiter/in: Matthias Kruse

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö/N
13.06.2024	Hauptausschuss (Entscheidung)	Ö
24.06.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 zu beschließen.

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses vom 13.06.2024, die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024.

Sachverhalt

Aufgrund diverser Entwicklungen in verschiedenen Bereichen der Kreisverwaltung, welche auch Auswirkungen auf den Kreishaushalt haben, ist die Aufstellung eines 1. Nachtragshaushalts notwendig.

Folgende Sachverhalte werden im Nachtrag berücksichtigt:

1) Weiterbetrieb temporärer kommunaler Gemeinschaftsunterkunft

Aufgrund des weiterhin hohen Niveaus der Zuweisung von Schutzsuchenden, wurde der Weiterbetrieb der Gemeinschaftsunterkunft bis zum 31.12.2025 beschlossen. Die dafür notwendigen Mittel für das Haushaltsjahr 2024 werden bereitgestellt.

2) Kostensteigerungen Kindertagespflege

Durch u.a. Tariferhöhungen und steigende Sachkosten erhöht sich der Finanzaufwand im Bereich der Kindertagespflege. Die Refinanzierungssätze je Kind wurden erhöht, was bei unveränderten Elternbeiträgen zu erhöhten Aufwendungen beim Land und den Kommunen führt.

3) Kreisstraßen

Aufgrund reduzierter Fördermittel des Landes aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) sind geringere Erträge für 2024 zu erwarten. Des Weiteren führen u.a. Kanalsanierungsarbeiten zur Verschiebung von Maßnahmen ins Folgejahr.

4) Feuerwehrtechnische Zentrale – Überdachung Containerstellflächen Die Überdachung von bestehenden Containerstellflächen soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

5) BBZ RD-Eck – Fachschule Sozialpädagogik

Aufgrund des akuten Platzmangels ist die Errichtung von vier Klassenräumen in Containerbauweise vorgesehen.

6) Förderzentrum Hochfeld

Aufgrund des akuten Platzmangels soll die ungenutzte Hausmeisterwohnung abgerissen werden und anschließend kurzfristig ein Anbau entstehen.

7) Kostensteigerungen Brand- und Katastrophenschutz

Im Rahmen der Markterkundung wurde deutlich, dass durch massive Kostensteigerungen eine Anpassung der Ansätze für die Beschaffungsmaßnahmen im Brand- und Katastrophenschutz notwendig sind. Des Weiteren ist aufgrund von Aufträgen, die erst in 2025 geliefert werden die Bildung entsprechender Verpflichtungsermächtigungen für das folgende Haushaltsjahr notwendig.

8) Wiederaufbau- und Katastrophenschutzfonds

Aufgrund der Tatsache, dass bisher keine Mittel abgeflossen sind und auch keine Erkenntnisse zu einem perspektivischen Bedarf vorliegen, werden die Haushaltsansätze entsprechend angepasst.

9) Klimaschutzfonds

Auf Basis der zugesagten Maßnahmen und den jeweiligen Umsetzungsständen wurde die Prognose des Mittelabflusses für 2024 angepasst, um dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit gerecht zu werden. Durch die Umwandlung in Verpflichtungsermächtigungen fließen die zugesagten Mittel je nach Umsetzungsstand im Folgejahr.

Die beschriebenen Sachverhalte samt finanzieller Auswirkungen können zusammenfassend den beigefügten Veränderungslisten entnommen werden.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Anlage

Anlage/n:

1	Veränderungsliste 1. Nachtragshaushalt 2024						
2	1. Nachtragshaushalt 2024						

Veränderungsliste 1. Nachtragshaushalt 2024 - Ergebnisplan

				Ert	räge	Aufwer	ndungen	Differen	zen								
√r.	Teilhaushalt	Zeile	Bezeichnung des Sachverhalts	Planansatz des Sachverhalts HH-Plan 2024	neuer Planansatz des Sachverhalts 1. Nachtrag 2024	Planansatz des Sachverhalts HH-Plan 2024	neuer Planansatz des Sachverhalts 1. Nachtrag 2024	Differenz Erträge	Differenz Aufwendungen	Veränderung des Planansatzes der Folgejahre aufgrund des Sachverhalts	Begründung	Produkt	Konto	Leistung	Kostenart	Fachdienst	Nachfrage an
1	315500	13	Notunterkunft	-	-	408.700 €	618.200 €	-	209.500 €	2025: 502.700 2026: 2027:	Verlängerung der temporären Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber bis 31.12.25		5231000, 5241000, 5291000.	31551000		2.3	Ströh/Staa
2	315500	16	Notunterkunft		-	344.200 €	605.200 €		261.000 €	2025: 626.400 2026: 2027:			5429000	31551000		2.3	Ströh/Staa
3	361200	2	Zuwendungenund allg.Umlagen	4.347.200 €	4.621.700 €			274.500 €	0€	2025: 4.621.700 2026: 4.621.700 2027: 4.621.700		361210	4141000	36121001	41410000	3.1	Röschmanr d.Heide
4	361200	3	sonstige Transfererträge	960.200 €	969.600 €			9.400 €	0€	2025: 969.600 2026: 969.600 2027: 969.600	Im Bereich der Kindertagespflege sind Kostensteigerungen durch Tariferhöhungen, Inlationsausgleich, Prämien und steigende Sachkosten zu verzeichnen. Die Refinanzierungssätze ie Kind wurden im vergangenen Jahr viermal seitens des Landes	361210	4211000	36121001	42110000	3.1	Röschmanr d.Heide
5	361200	6	Kostenerstattungen/Kosten umlagen	3.488.500 €	3.696.900€			208.400 €	0€	2025: 3.696.900 2026: 3.696.900 2027: 3.696.900	erhöht, was nicht in die Planung einbezogen werden konnte. Die Elternbeiträge blieben unverändert, was die Belastung für Land, Kommunen und Kreis erhöhte.	361210	4482000	36121001	44820000	3.1	Röschmanr d.Heide
ô	361200	15	Transferaufwendungen			7.933.200 €	8.658.500 €	0€	725.300 €	2025: 8.658.500 2026: 8.658.500 2027: 8.658.500		361210	5332000	36121001	53320000	3.1	Röschmann d.Heide
7	542110	13	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens			12.079.300 €	9.879.800 €	0€	-2.199.500 €	2025: 2026: 2027:	Verschiebung: Keine Durchführung der K 99 OD Owschlag aufgrund von Kanalsanierungsarbeiten in 2024	542110	5221	54211000	52211100	4.5	Hr. Marx
8	542110	2	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land f. laufende Zwecke	4.566.300 €	3.598.600 €			-967.700€		2025: 2026: 2027:	Wegfall der Fördermittel 2024 (GVFG-Mittel) 3.090.200 € und Neuveranschlagung enwarteter GVFG-Mittel aus Vorjahren 2.122.500 €	542110	4141	54211000	41411100	4.5	Hr. Marx

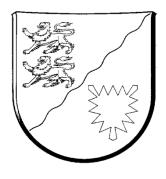
Differenz Erträge gesamt Differenz Aufwendungen gesamt ergibt Haushaltsveränderung -475.400 € -1.003.700 € 528.300 €

Veränderungsliste 1. Nachtragshaushalt 2024 - Finanzplan (investiv)

VEI	anuerungs	onste i	1. Nachtragshaush		nanzpian (in		hlungen	Ve	ernflichtungs	ermächtigungen			Differenzen			Begründung					
Nr.	Teilhaushalt	Zeile	Bezeichnung des Sachverhalts	Planansatz des Sachverhalts HH-Plan 2024	neuer Planansatz des Sachverhalts 1. Nachtrag 2024	Planansatz des Sachverhalts HH-Plan 2024	neuer Planansatz des Sachverhalts 1. Nachtrag 2024	VE des Sachverhalts HH-Plan 2024	belastetes HH-Jahr	neue VE des Sachverhalts 1. Nachtrag 2024	belastetes HH-Jahr	Differenz Einzahlungen	Differenz Auszahlungen	Differenz VE	Veränderung des Planansatzes der Folgejahre aufgrund des Sachverhalts		Produkt	Konto	Inv Maßnahme	Fachdienst	Nachfragen an
1	111430	31	Überdachung Containerabstellflächen und Ladestation für die Liegenschaft Neubau FTZ / LZG			0€	130.000 €					0 €	130.000 €	0€	2025: 2026: 2027:	Überdachung Containerabstellflächen und Ladestation für die Liegenschaft Neubau FTZ / LZG	11143027	0900000 / 0342000	Neu	4.5	H. Marx / Fr. Wollschläger
2	111430	31	Kauf von 20 Containern für die Errichtung von 4 neuen Klassenräumen (akuter Platzmangel), BBZ RD-Eck, RD Fachschule Sozialpädagogik			0€	850.000 €					0€	850.000 €	0€	2025: 2026: 2027:	Kauf von 20 Containern für die Errichtung von 4 neuen Klassenräumen (akuter Platzmangel), BBZ RD-Eck, RD Fachschule Sozialpädagogik	11143024	0900000 / 0332000	Neu	4.5	H. Marx / H. Cuber
3	111430	31	Abriß der "alten" Hausmeisterwohnung - dort soll ein Anbau (wg. akutem Platzmangel) kurzfristig entstehen, RD Schule Hochfeld			0€	100.000 €					0€	100.000 €	0€	2025: 2026: 2027:	Anbau wegen akutem Piatzmangel, RD Schule Hochfeld – Abriss	11143013	0900000 / 0332000	Neu	4.5	H. Marx / Fr. Kühl-Clausen
4	111430	31	Planungskosten der Leistungsphase 1 - 3 für die Anbau (akuter Platzmangel), siehe Ziffer Nr. 3, RD Schule Hochfeld			0€	200.000 €					0€	200.000 €	0€	2025: 2026: 2027:	ungenutzte Hausmeisterwohnung sowie Planungskosten	11143013	0900000 / 0332000	Neu	4.5	H. Marx / Fr. Kühl-Clausen
5	126100	29	Brandübungscontainer			300.000€	0 €			550.000 €	2025	0 €	-300.000 €	550.000 €	2025: 550.000 € 2026: 2027:	Im Zuge der Beschaffungsmaßnahmen der Haushalitsjahre 2024 und 2025 (eingestellte VE) wurde bei der Einholung von aktuellen Informationsangeboten vor Ausschreibungsstant festgestellt, dass auf dem Markt massive Kostensteigerungen im	12611000	0700000	126110002403	2.5	Bornholdt/ Schröder
6	128100	29	Schlauchwagen			218.000 €	0 €			330.000 €	2025	0 €	-218.000 €	330.000 €	2025: 330.000 € 2026: 2027:	Zuge der Ukraine-Krise, der Inflation aber auch der Überlastung der Fahrzeughersteller erfolgt sind. Mit den Kostensteigerungen wird kein zusätzlicher Bedarf angezeigt, sondern Kostensteigerungen zu Maßnahmen, die in der Investtionsplanung festgesetzt wurden.	12811000	0700000	128110002402	2.5	Bornholdt/ Schröder
7	126100	29	Einsatzleitwagen I					180.000 €	2025	220.000 €	2025	0 €	0 €	40.000 €	2025: 220.000 € 2026: 2027:	Ohne eine Erhöhung des Planansatzes ist keine Ausschreibung möglich, da hierfür nicht ausreichend Mittel in den Haushalt 2024 eingestellt sind. Die Fahrzeuge/Geräte sind in der Beschaffung für die Haushaltsjahre 2024/2025	12611002	0700000	126110002502	2.5	Bornholdt/ Schröder
8	126100	29	Wechselladerfahrzeug 2					180.000 €	2025	330.000 €	2025	0 €	0€	150.000 €	2025: 330.000 € 2026: 2027:	vorgesehen und können derzeit nicht beauftragt werden. Bei den Maßnahmen 1 + 2 kann aufgrund von langen Lieferfristen eine Lieferung im Haushaltsjahr 2024 ausgeschlossen werden. Daher sind die Investitionen in voller Höhe	12611002	0700000	126110002501	2.5	Bornholdt/ Schröder
9	128100	29	Schlauchwagen					225.000 €	2025	330.000 €	2025	0 €	0 €	105.000 €	2025: 330.000 € 2026: 2027:	radustatisjatir 2024 ausgeschildssen Weidert. Danier sind die investitionen in voller none als VE im Haushalt 2025 einzustellen.	12611002	0700000	128110002402	2.5	Bornholdt/ Schröder
10	128200	27	Auszahlung aus Zuweisungen und Zuschüssen			1.000.000 €	0 €					0 €	-1.000.000 €	0 €	2025: 2026: 2027:	Rückführung der Mittel Wiederaufbau- und Katastropehenschutzfonds					
11	511121	27	Auszahlung aus Zuweisungen und Zuschüssen			2.980.000€	1.000.000 €			3.170.000 €	2025 2026	0 €	-1.980.000 €	3.170.000 €	2025: 2.000.000 € 2026: 1.170.000 € 2027:	Prognose der Auszahlungen für den Klimaschutzfonds gem. Gespräch vom 26.02.2024				4.5	Hr. Marx
12	542100	31	Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen			5.226.400 €	3.641.500 €					0 €	-1.584.900 €	0€	2025: 2026: 2027:	Verschiebung: Keine Durchführung der K 99 OD Owschlag und K8 OD Negenharrie aufgrund von Kanalsanierungsarbeiten in 2024	542110	7852000	542110002401	4.5	Hr. Marx
13	542100	18	Einzahlung aus Zuweisungen und Zuschüssen	2.235.700 €	1.168.300 €							-1.067.400 €	0€	0 €	2025: 2026: 2027:	Wegfall der Fördermittel 2024 (GVFG-Mittel) 2.235.700 € und Neuveranschlagung erwartelter GVFG-Mittel aus Vorjahren 639.200 € sowie zusätzliche Fördermittel der Baumaßnahme K 29 529.100 €	542110	6811000	542110002401	4.5	Hr. Marx
14	542100	27	Auszahlung aus Zuweisungen und Zuschüssen					1.500.000€		1.940.000 €				440.000 €	2025: 440.000 € 2026: 2027:	Aufholung der ausstehenden VE zum 6,5 Mio Fördertopf, gem. Haushaltsanmeldung	542120	7812000	542120002401	4.5	Hr. Marx

Differenz Einzahlung gesamt -1.067.400 €
Differenz Auszahlung gesamt -3.802.900 €
ergibt Haushaltsveränderung 2.735.500 €

Differenz Verpflichtungsermächtigung gesamt 4.785.000 €



KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

und

NACHTRAGSHAUSHALTSPLAN

für das Haushaltsjahr

2024

1. Nachtragshaushaltssatzung der Kreis Rendsburg-Eckernförde für die Haushaltsjahre 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom und mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde – folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Ge Haushaltsplanes e	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
		EU	IR	
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	492.300	967.700	586.474.300	585.998.900
Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.195.800	2.199.500	599.221.300	598.217.600
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	703.500	1.231.800	12.747.000	12.218.700
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen				
aus laufender Verwaltungstätigkeit: Gesamtbetrag der Auszahlungen	492.300	967.700	575.554.400	575.079.000
aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.195.800	2.199.500	585.646.000	584.642.300
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der				
Finanzierungstätigkeit Gesamtbetrag der Auszahlungen	0	1.067.400	83.404.000	82.336.600
aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	1.280.000	5.082.900	23.978.400	20.175.500

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 3.615.000 EUR auf 8.400.000 EUR

Rendsburg,

Dr. Rolf-Oliver Schwemer -Landrat-

Vorbericht

zum 1. Nachtragshaushaltsplan des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2024

1) Übersicht über die Steuererträge und wichtigsten Finanzzuweisungen sowie die Umlagen gem. \S 6 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik

	2020	2021	2022	2023	2024
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1	3	4	5	6	6
allgemeine Schlüsselzuweisungen	73.488	74.380	88.564	104.687	92.214
Sonderschlüsselzuweisungen	0	0	0	0	0
Summer der allgemeinen Deckungsmittel	73.488	74.380	88.564	104.687	92.214
Veränderung Vorjahr (in %)	-	1,21%	19,07%	18,20%	-11,91%
allgemeine Kreisumlage	96.597	101.196	112.260	123.200	114.121
zusätzlich Kreisumlage	0	0	0	0	0
Finanzausgleichsumlage	1.197	1.341	1.997	2.000	3.199
Summe der Umlagen	97.794	102.537	114.257	125.200	117.320
Veränderung Vorjahr (in %)	-	4,85%	11,43%	9,58%	-6,29%

2) Übersicht über die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten (ohne Umschuldung, kamerale innere Darlehen und Kredite zur Liquiditätssicherung) gem. § 6 Abs.1 Nr. 2 GemHVO-Doppik

Hausi	Haushaltsjahre		+ Kredit- aufnahmen	- Tilgung	Stand am 31.12.		nachrichtlich: Restkredit- ermächtigung
		in T€	in T€	in T€	T€ €/Ew.		in T€
	1	2	3	4	5	6	7
Ist	2020	966	0	465	502	2	0
Ist	2021	502	0	302	200	1	0
Ist	2022	200	0	29	171	1	0
Soll	2023	171	0	25	146	1	0
Soll	2024	146	0	23	124	0	\searrow
Soll	2025	124	0	23	101	0	
Soll	2026	101	0	23	79	0	
Soll	2027	78	0	23	56	0	\searrow

31.12.2022 Einwohner

278.978

0,44448

3) Übersicht über die übernommenen Bürgschaften und ähnliche Verpflichtungen gem. § 6 Abs.1 Nr. 3 GemHVO-Doppik

		Datum der Über- nahme	Zweck	Begünstigter	Ursprungs- höhe - in TEUR -	sichtliche Höhe zu Beginn des Haushalts- jahres	voraus- sichtliches Datum des Auslaufens der Bürgschaft
I Bü	rgschaften						
1)	Investitions- bank Schleswig- Holstein	13.12.2004	Finanzierung des Erwerbs und des Umbaues des Bürogebäudes in Rendsburg, Berliner Straße 2 (WFG)	WFG Kreis RD- Eck mbh	1.700	720	31.05.2038
2)	Sparkasse Mittel- holstein AG	17.08.2005	Sicherung der Forderungen gegen nordkolleg rendsburg GmbH	Nordkolleg Rendsburg GmbH	871	100	30.08.2025
3)	Förde Sparkasse	11.11.2011	Hallenbau in Eckern- förde zur Unterbringung der Schmiede (BBZ RD- Eck.)		175	66	30.06.2031
Sum	me				2.746	886	
II Ve	rpflichtungen						
 	.) entfällt				-	-	
Sum	me				-	-	

4) Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Sonderrücklage, der Sonderposten und der

Rückstellungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO-Doppik

	kstelluligeli gelli. § 0 Abs. 1 N	Stand zu		Ī			
		Beginn des	Stand zu	Stand zum			Stand zum
		Vorvor-	Beginn des	Beginn des			Ende des
		jahres	Vorjahres	Haushalts-			Haushalts-
		2022	2023	jahres	Zuführung	Entrohmo	
		_		_	_	Entnahme	jahres
\vdash	2	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR
1	2 Sandarriiaklarra	3	4	5	6	7	8
	Sonderrücklage	0	0	0	0	0	0
	nicht aufzulösende Zuschüsse	0	0	0	0	0	0
	nicht aufzulösende Zuweisungen Stellplatzrücklage	0	0	0		0	0
	Zwischensumme zu 1	0	0	0	_	0	0
		U	U	U	U	U	U
	Sonderposten aufzulösende Zuschüsse	887	935	002	0	F1	050
	aufzulösende Zuschusse aufzulösende Zuweisungen	67.520	68.676	903 66.061	4.008	51 5.664	852 64.405
	aufzulösende Zuweisungen aufzulösende Beiträge	67.520	08.676	06.061		5.004	04.405
	nicht aufzulösende Beiträge	0	0	0	, ,	0	0
	Gebührenausgleich	2.942	6.238	4.609	0	-	2.439
	Treuhandvermögen	2.942	0.236	4.609	0	2.170	2.439
	J	0	-	0		ŭ	0
	Dauergrabpflege		0		0	0	0
	sonstige Sonderposten	71.349	75.849	71. 573	4.008	7.885	67.696
2.9	Zwischensumme zu 2. Rückstellungen nach § 24	71.349	75.649	71.573	4.006	7.000	67.696
3	GemHVO-Doppik						
	Pensionsrückstellungen	54.186	55.796	56.101	1.110	1.064	56.147
	Beihilferückstellungen	11.103	12.197	12.631	642	0	13.273
	Altersteilzeitrückstellungen	510	631	631	042	0	631
5.5	Alterstellzeitrackstellangen	310	031	031	0	U	031
	Rückstellungen für später entste-						
3.4	hende Kosten	13.236	13.212	12.824	0	480	12.344
	Altlastenrückstellung	13.230	13.212	12.024		0	12.544
	Steuerrückstellung	0	0	0		_	0
	Verfahrensrückstellung	286	315	315	0		v
	Finanzausgleichsrückstellung	0	0	0	0	0	0
	Instandhaltungsrückstellung	0	0	0			
	Rückstellungen für	·	- ·	Ŭ	Ŭ	Ŭ	Ŭ
0.10	Verbindlichkeiten für im						
	Haushaltsjahr empfangene						
	Lieferungen und Leistungen, für						
	die keine Rechnung vorliegt und						
	der Rechnungsbetrag nicht						
	bekannt ist	0	0	0	0	0	0
2 11	sonstige Rückstellungen	0	0	0	0	0	0
		79.321	82.151	82.502	1.752	1.544	82.710
J. 12	Zwischensumme zu 3	79.321	ŏ ∠. 151	8∠.502	1./52	1.544	j 6∠./10

¹ Ist-Wert

5) Übersicht über die geplanten erheblichen Investitionsmaßnahmen gem. § 6 Abs.1 Nr. 5 GemHVO-Doppik

GemHVO-D	GemHVO-Doppik								
Teil- haushalt	Bezeichnung der Maßnahme	Ausz. 2024 TEUR	Einz. 2024 TEUR	Kreisanteil 2024 TEUR	Bemerkungen				
111430	Neue Dächer inkl. energetischer Sanierung Fischerkoppel 5 (Tagesgruppe) und Verwaltungstrakt	350		350					
111430	Neubau Bauhalle	2.500		2.500					
111430	Parkplatzerweiterung inkl. E- Ladestation	300		300					
111430	Überdachung Containerabstellflächen und Ladestation FTZ / LZG	130		130	Neuaufnahme 1. Nachtrag				
111430	Einrichtung 4 Container BBZ RD- ECK, RD	850		850	Neuaufnahme 1. Nachtrag				
111430	Anbau Schule Hochfeld	300		300	Neuaufnahme 1. Nachtrag				
126100	Zuweisung aus der Feuerschutzsteuer	4.086	791	3.295	Der rechnerische Kreisanteil im Haushaltsjahr ergibt sich durch die zeitverzögerte Auskehrung der Mittel aus den Vorjahren.				
126100	Brandübungscontainer	0		0	Änderung 1. Nachtrag VE 2025: 550 T€				
126100	Abrollbehälter Atemschutz/Strahlenschutz	300		300					
126100	Abrollbehälter Atemschutz	105		105					
126100	Abrollbehälter Sonderlöschmittel	180		180					
126100	Tanklöschfahrzeug	463		463					
128100	Landesbeschaffungsprogramm	228	70	158					
128100	Schlauchwagen	0		0	Änderung 1. Nachtrag VE 2025: 330 T€				
128100	Gerätewagen Logistik (Feldküche)	140		140					
128200	Wiederaufbau- und Katastrophenschutzfonds	0		0	Änderung 1. Nachtrag				
233210	Investive Zuwendung Budget an BBZ RD-ECK	445		445					
233220	Investive Zuwendung Budget an BBZ NOK	514	34	480					
273100	Zuschuss für energetische Sanierungsmaßnahmen des Nordkollegs	124		124					
365100	Förderung des Baus von Kindertagesstätten - Erweiterung der Kita Mäuseburg Osterby	53	878	-825					
421110	Förderung von Sportstättensanierungen	750		750					
	·								

511121	Klimaschutzfonds	1.000.000		1.000.000	Änderung 1. Nachtrag
542100	Grundsanierung von Kreisstraßen	3.642	1.168	2.473	Änderung 1. Nachtrag
542100	Förderung des Radwegeneubaus an Kreisstraßen	2.000		2.000	
547110	Ausbau barrierefreie Haltstellen	665		665	

6) Übersicht über die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO-Doppik

			<u> </u>			
Havahalta	Fortgeschriebener	lst	Nicht mehr benötigte		Folgejahr ertragen	nachrichtlich: Investitionsvolumen geplanter kredit-
Haushalts- jahre	Planansatz	151	Ermächtigungen ¹	Gesamt	Aus Planung	ähnlicher
			0	Ocoanii	Vorjahre ³	Rechtsgeschäfte ²
	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR
1	2	3	4	5	6	7
2020	29.064	18.582	0	10.773	3891	0
2021	57.399	33.565	7.573	16.261	529	0
2022	29.248	22.403	0	7.954		0
2023	10.026	-	-	-	-	
2024	20.153	-	•	-	-	
2025	16.192	-	-	-	-	
2026	10.352	-	-	-	-	
2027	10.217	-	=	-	-	

¹ Gründe für nicht mehr benötigte Ermächtigungen können sein: Die Maßnahme konnte mit geringeren Auszahlungen durchgeführt werden; die Maßnahme soll nicht mehr durchgeführt werden; die Maßnahme ist erneut veranschlagt worden oder soll erneut veranschlagt werden.

² kreditähnliche Rechtsgeschäfte sind in dem Jahr erstmals zu erfassen, in dem der Vertrag geschlossen wird.

³ Der Teil der in Spalte 5 angegebenen übertragenen gesamten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die schon in Vorjahren geplant waren und erneut übertragen werden sollen.

⁴ Angaben entfallen, wenn diese noch nicht vorliegen.

7) Darstellung der Entwicklung der bereinigten Aufwendungen aus laufender

Verwaltungstätigkeit gem. § 6 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO-Doppik

			Haushaltsjahr						
		Bezeichnung	2022	2023	2024	2025	2026	2027	
			in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
5	1	Aufwendungen	564.588	554.154	598.211	606.821	609.942	617.183	
5341	2	abzgl. Gewerbesteuerumlage	0	0	0	0	0	0	
5371	3	abzgl. Allgemeine Umlage an das Land - Finanzausgleichsumlage an das Land -	0	0	0	0	0	0	
5372	4	abzgl. allgemeine Umlage an Gemeinden und Gemeindeverbände - Kreisumlage, Amtsumlage, Zusatzumlage, Finanzausgleichs- umlage an den Kreis	0	0	0	0	0	0	
5373	5	abzgl. Allgemeine Umlagen an Zweckverbände	0	0	0	0	0	0	
	6	bereinigte Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	564.588	554.154	598.211	606.821	609.942	617.183	
	7	Veränderung Vorjahr (in %)			7,95	1,44	0,51	1,19	
	8	Empfehlung (in %) 7			<+7,0	<+1,5	<+1,5	<+1,5	

¹ Ergebnisse des Jahresabschlusses des zweiten, dem laufenden Haushaltsjahr vorangehenden Jahres

² Ansätze der Haushaltsplanung des dem laufenden Haushaltsjahr vorangehenden Jahres

³ Ansätze der Haushaltsplanung des laufenden Haushaltsjahres

⁴ Ansätze der Haushaltsplanung der dem Haushaltsjahr folgenden Jahre

⁵ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wurde.

⁶ laufende Nummerierung der Zeile

⁷ Im Haushaltserlass veröffentlichte Orientierungsdaten für die Steigerung der bereinigten Auszahlungen

8) Zusammenstellung der Zuschüsse an Verbände, Vereine und dgl. gem. § 6 Abs. 1 Nr. 8 c) GemHVO-Doppik

Teil- plan	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2022 Euro	Bemerkungen (freiwillig ohne Bindung) (freiwillig mit vertragl. Bindung)	Grundlage (Beschluss vom, Vertrag vom)
111120	5318	Zuschüsse an die Kreistagsfraktionen	128.000	128.000	128.000	gem. Erlass des Mdl v. 17.11.1988 entscheiden d. Vertretungs- körperschaften der Kreise ob und wenn ja in welcher Höhe sie den Fraktionen eine finanzielle Hilfe gewähren; Mehraufwand durch drei zusätzliche Kreistags-fraktionen	div. Beschlüsse des Kreistages
111130	5318	Budget für abschl. Entscheidungen der Ausschüsse im Sinne von § 9 Abs.1 Hauptsatzung - Hauptausschuss	20.000	20.000	20.000	freiwillig ohne Bindung	KT Beschluss vom 13.12.2021

Teil- plan	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2022 Euro	Bemerkungen (freiwillig ohne Bindung) (freiwillig mit vertragl. Bindung)	Grundlage (Beschluss vom, Vertrag vom)
111230	5318	Budget für abschl. Entscheidungen der Ausschüsse im Sinne von § 9 Abs.1 Hauptsatzung - Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung	20.000	20.000	20.000	freiwillig ohne Bindung	KT Beschluss vom 13.12.2021
111240	5312	Anteil des Kreises an den Verwaltungs- und Prüfkosten des Interreg 6A- Programms	52.000	52.000		freiwillig mit vertraglicher Bindung	KT Beschluss vom 21.09.2015
111240	5312	Einmaliger Kostenanteil am Interreg Bürgerprojektefond	0	8.400	0	freiwillig ohne Bindung	war einmalig.
111320	5318	Projekte Frauenforum und Förderung der Akzeptanz für geschlechtliche Vielfalt	15.500	14.500	15.500	freiwillig ohne Bindung	Frauenforum 2022 = 5.500 €; 2023 = 4.500 € 2024 = 5.500 € SoGA 09.11.2023 Förderung der Akzeptanz für geschlechtliche Vielfalt dauerhaft 10.000 € KT 01.03.2021

Teil- plan	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2023 Euro	2022	Bemerkungen (freiwillig ohne Bindung) (freiwillig mit vertragl. Bindung)	Grundlage (Beschluss vom, Vertrag vom)
122120	5318	Zuschüsse an Tierschutzvereine	100.000	170.000	130.000	freiwillig ohne Bindung	HA vom 16.01.2003, 04.12.2014 + KT 15.12.2014; HA vom 06.12.2018; HA 23.05.2019 und 18.11.2021; UBA 24.11.2022 und KT 19.12.2022; UBA 23.11.2023
122120	5318	Kastenkastration	50.000			freiwillig ohne Bindung	UBA 23.11.2023
122120	5318	Unterhaltung Tierheim	200.000			freiwillig ohne Bindung	UBA 23.11.2023
122200	5318	Zuschuss an die Kreisverkehrswacht	4.100	4.100	4.100	freiwillig ohne Bindung	WVA vom 17.11.2004

Teil- plan	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2022 Euro	Bemerkungen (freiwillig ohne Bindung) (freiwillig mit vertragl. Bindung)	Grundlage (Beschluss vom, Vertrag vom)
126100	5313	Zuschuss an den Kreisfeuerwehrverband	242.000	217.000	212.000	gesetzliche Verpflichtung	§ 13 Abs. 5 Brandschutzgesetz (BrSchG): Die Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte tragen die Kosten der Feuerwehrverbände.
126100	5318	Förderung der Nachwuchssicherung in den Feuerwehrmusikzügen des Kreises	5.000	0	0	freiwillig ohne Bindung	HA v. 07.12.23
128100	5318	Beschaffungs- und Verwaltungs-zuschuss gem. § 34 Abs. 5 LKatSG an Hilfsorganisationen	26.900	26.900	26.900	gesetzliche Verpflichtung	§ 34 Abs. 5 Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG): Die Kreise und kreisfreien Städte unterstützen die privaten Träger des Katastrophenschutzdienstes bei den ihnen durch die Mitwirkung ihrer Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz entstehenden Aufwendungen durch Zuschüsse im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.
221120	5318	Zuschuss für ein Schulprojekt - Schule am Noor	0	5.000	0	freiwillig ohne Bindung	SSKB 21.11.2022 u. KT 19.12.2022 einmalig 2023

Teil- plan	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2022 Euro	Bemerkungen (freiwillig ohne Bindung) (freiwillig mit vertragl. Bindung)	Grundlage (Beschluss vom, Vertrag vom)
221130	5318	Zuschuss für ein Schulprojekt - Schule Hochfeld	0	5.000	0	freiwillig ohne Bindung	SSKB 21.11.2022 u. KT 19.12.2022 einmalig 2023
221140	5318	Zuschuss für ein Schulprojekt - Schule an den Eichen	0	5.000	0	freiwillig ohne Bindung	SSKB 21.11.2022 u. KT 19.12.2022 einmalig 2023
233210	5315	Zuschuss Energiekosten, Gas etc BBZ Rendsburg-Eckernförde	0	303.400	0	freiwillig ohne Bindung	SSKB 21.11.2022 u. KT 19.12.2022 einmalig 2023
233220	5315	Zuschuss Energiekosten, Gas etc BBZ am NOK	0	318.600	U	freiwillig ohne Bindung	SSKB 21.11.2022 u. KT 19.12.2022 einmalig 2023
241100	5318	Schülerbeförderung an freie Schulen	30.000	30.000	30.000	freiwillig ohne Bindung	SSKB v. 11.03.2013 + KT 29.04.2013
241100	5312	Zuschuss zu Schülerbeförderungs- kosten beim Besuch außerschulischer Lernorte	200.000	200.000	0	freiwillig ohne Bindung	SSKB 21.11.2022 u. KT 19.12.2022 befristet 2023-2026
252110	5318	Zuschuss an das Jüdische Museum	33.200	33.200	33.200	freiwillig ohne Bindung	SSKB v. 14.11.2001 und jeweils lfd. im Rahmen der Haushaltsberatungen

Teil- plan	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2022 Euro	Bemerkungen (freiwillig ohne Bindung) (freiwillig mit vertragl. Bindung)	Grundlage (Beschluss vom, Vertrag vom)
261100	5316	Zuschuss an Landestheater und Sinfonieorchester GmbH	600.000	594.700		freiwillig mit vertraglicher Bindung	Erforderlich wäre, die Änderung des Gesellsch Vertrages vom 26.06. 2009 rückgängig zu machen; Inhalt des Beschlusses des KT vom 29.03.2010 (Resolution): Der Kreis RD-Eck kommt seinen Verpflichtungen für das Landestheater auch in schwierigen Zeiten uneingeschränkt nach
263100	5318	Zuschüsse für den Musikunterricht	245.900	222.800	217.700	freiwillig ohne Bindung;	SSKB 31.05.2010 + 13.11.2017; KT-Beschluss vom 28.06.2010 und jeweils lfd. im Rahmen der Haushaltsberatungen SSKB 27.11.23

Teil- plan	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2022 Euro	Bemerkungen (freiwillig ohne Bindung) (freiwillig mit vertragl. Bindung)	Grundlage (Beschluss vom, Vertrag vom)
263100	5318	Zuschuss an die Musikschule Rendsburg (Mietwert Schulgebäude)	119.300	119.300		freiwillig mit vertraglicher Bindung	Mietfreie Überlassung an den Verein Rendsburger Musikschule e.V. seit dem 01.07.2012 (Erlös im TP 111403 - Liegenschaften). Die Anpassung des Mietpreises an den allgemeinen ortsüblichen Mietzins erfolgte ab 01.01.2014.
271100	5318	Zuschuss an Abendvolkshoch-schulen	144.100	208.900	185.000	freiwillig ohne Bindung	SSKB 31.05.2010 + 17.07.2017 und jeweils lfd. im Rahmen der Haushaltsberatungen; KT-Beschluss vom 28.06.2010; SSKB 21.11.2022 u. KT 19.12.2022 unbefristet Personalkostensteigerung; SSKB v. 27.11.23
271100		Zuschuss für die Errichtung eines Grundbildung-szentrums mit kreisweiter Ausrichtung an den jeweiligen VHS- Standorten	100.000	100.000	100.000	freiwillig ohne Bindung	SSKB 18.11.2019 Befristet von 2020 bis 2023; SSKB 27.11.23 Fortführung 2024 bus 2026 mit jährl. 100.000 €

Teil- plan	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2022 Euro	Bemerkungen (freiwillig ohne Bindung) (freiwillig mit vertragl. Bindung)	Grundlage (Beschluss vom, Vertrag vom)
271100	5318	Zuschuss zur dänischen Erwachsenenbildung	2.000	2.000	2.000	freiwillig ohne Bindung	SSKB 31.05.2010 + 17.07.2017 und jeweils ldf. Im Rahmen der Haushaltsberatungen KT-Beschluss vom 28.06.2011
272100	5318	Zuschuss zur Förderung der Standbüchereien	351.600	363.400	352.800	freiwillig mit vertraglicher Bindung	KA 25.08.1997 und SSKB 09.09.2003 und 22.01.2004 und jeweils lfd. im Rahmen der Haushaltsberatungen
272100	5318	Zuschuss zur Förderung der Fahrbüchereien	166.000	158.700	154.000	freiwillig mit vertraglicher Bindung	KA 25.08.1997 und SSKB 09.09.2003 und 22.01.2004
272100	5318	Zuschüsse für das dänische Büchereiwesen	21.000	17.200	17.200	freiwillig ohne Bindung	SSKB 09.09.2003 und 22.01.2004 + 25.11.2013 und jeweils lfd. im Rahmen der Haushaltsberatungen; SSKB v. 27.11.23
273100	5315	Zuschuss an nordkolleg Rendsburg GmbH	293.400	333.400		freiwillig mit vertraglicher Bindung	HA 03.12.2015 + KT 14.12.2015; HA 02.11.23 Anhebung anteiliger Ertragszuschuss 2024

Teil- plan	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2022 Euro	Bemerkungen (freiwillig ohne Bindung) (freiwillig mit vertragl. Bindung)	Grundlage (Beschluss vom, Vertrag vom)
281100	5318	Zuschuss an die Kulturstiftung des Kreises Rendsburg-Eckernförde	130.000	130.000	74.000	freiwillig ohne Bindung	SSKB 21.11.2022 u. KT 19.12.2022 - unbefristet
281100	5318	Zuschuss an die Kulturstiftung des Kreises RD-ECK für das Programm "Schule trifft Kultur, Kutur trifft Schule"	10.000	10.000		freiwillig ohne Bindung	SSKB 21.11.2022 u. KT 19.12.2022 - befristet 2023- 2025
281100	5318	Förderung Patenschaftsarbeit in Nordschleswig	0	1.500	1.500	freiwillig ohne Bindung	lfd. im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen
281100	5318	Zuschuss für den Regionalwettbewerb "Jugend musiziert"	2.300	2.300	2.300	freiwillig ohne Bindung	SSKB 01.11.2004 und lfd. im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen
281100	5318	Zuschuss an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	1.500	1.500	1.500	freiwillig ohne Bindung	KT-Beschluss 31.10.1973
281100	5318	Zuschuss an die Heimatgemeinschaft Eckernförde	1.100	1.100	1.100	freiwillig ohne Bindung	lfd. im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen
281100	5318	Zuschuss an KV Rendsburg für Heimatkunde und Geschichte	1.100	1.100	1.100	freiwillig ohne Bindung	lfd. im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen

Teil- plan	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2022 Euro	Bemerkungen (freiwillig ohne Bindung) (freiwillig mit vertragl. Bindung)	Grundlage (Beschluss vom, Vertrag vom)
281100	5318	Förderung Junge Kunst	3.000	0	0	freiwillig ohne Bindung	Beschluss SSKB 27.11.23,
281100	5318	Zuschuss Niederdeutsche Bühne	1.000	0	0	freiwillig ohne Bindung	Beschluss SSKB 27.11.23
281100		Zuschuss Verstetigungsphase I des Projekts "Trafo2"	25.000	0	0	freiwillig ohne Bindung	Beschluss SSKB 27.11.23
281100		Zuschuss Bekämpfung von Antisemitisums (inkl. Projekt " Stolpersteine")	25.000	0	0	freiwillig ohne Bindung	Beschluss SSKB 27.11.23
281100	5'31X	Zuschuss Fußballturnier EUROPEADA	10.000	0	0	freiwillig ohne Bindung	Beschluss SSKB 27.11.23
313900	5318	Integrationsmittel	106.600	230.000	360.000	freiwillig ohne Bindung	HA 02.06.2022; KT 13.06.2022

Teil- plan	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2022 Euro	Bemerkungen (freiwillig ohne Bindung) (freiwillig mit vertragl. Bindung)	Grundlage (Beschluss vom, Vertrag vom)
313900	5318	VHS Rendsburger Ring e.V. Projekt "Kulturvermittler - Flüchtlinge gestalten aktiv den Integrationsprozess und Einrichtung des Servicebüros "Kulturelle Integration"	71.800	71.100	70.400	freiwillig ohne Bindung	befristet bis 2024; SoGA 16.11.2021
313900	5318	Zuschüsse Migrationssozialberatung - umgesetzt aus dem Teilhaushalt 331110 ab 2023	60.000	30.000	0	freiwillig ohne Bindung	SoGA 21.11.18/KT 17.12.18; SoGA 09.11.23 verstetigte Erhöhung auf 60.000 €
313900	5318	Einrichtung und Betrieb einer Servicestelle Ehrenamtskoordination	73.400	50.000	0	freiwillig ohne Bindung	SoGA 17.11.2022 u. KT 19.12.2022 - einmalig SoGa 19.06.2023
313900	5318	Zuschuss Integrationsprojekt " Tschei Khana"	97.400	0	0	freiwillig ohne Bindung	SoGA 09.11.23

Teil- plan	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2022 Euro	Bemerkungen (freiwillig ohne Bindung) (freiwillig mit vertragl. Bindung)	Grundlage (Beschluss vom, Vertrag vom)
315000	5318	Zuschuss an den Kreisseniorenbeirat Rendsburg-Eckernförde	3.000	3.000	3.000	freiwillig ohne Bindung	siehe aber § 7 Pkt. 2 Satzung Kreisseniorenbeirat
315000	5318	Zuschüsse an die Nebenstellen Pflegestützpunkte	89.000	83.300	86.700	freiwillig mit vertraglicher Bindung	Richtlinie des Kreises vom 30.09.2009 u. § 8 der Vereinbarungen mit den Nebenstellenträgern
315000	5318	Finanzierung von zwei zusätzlichen Schutzplätzen im Frauenhaus	26.000	24.000	24.000	freiwillig ohne Bindung	SoGA 17.11.2022 u. KT 19.12.2022; SoGA 09.11.2023; fortlaufend, Dynamisierung 2,5 % ab 2025
331110	5318	Zuschuss an Praxis ohne Grenzen	30.000	20.000	20.000	freiwillig ohne Bindung	Beschluss KT 16.12.19, SOGA Beschluss vom 17.11.2016; SoGA v. 09.11.23
331110	5318	Zuschüsse Migrationssozialberatung (Kreismittel) - umgesetzt in den Teilhaushalt 313900 ab 2023	0	0	30.000	freiwillig ohne Bindung	SoGA 21.11.18/KT 17.12.18
331110	5318	Zuschüsse an die Bahnhofsmissionen	5.600	6.600	5.600	freiwillig ohne Bindung	Beschluss vom 07.03.1957 und 10.12.1968 + SoGA 19.11.15 + HA 03.12.2015 + KT 14.12.2015 SoGA 17.11.2022 u. KT 19.12.2022

Teil- plan	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2022 Euro	Bemerkungen (freiwillig ohne Bindung) (freiwillig mit vertragl. Bindung)	Grundlage (Beschluss vom, Vertrag vom)
331110	5318	Zuschuss an Frauenberatung	60.500	57.800	50.000	freiwillig ohne Bindung, paritätische Mitfinanzierung gemäß Landesrichtlinie	Beschluss KT 16.12.19, Beschluss vom 13.11.2004
331110	5318	Zuschuss pro familia für sexualpädagogische Beratung	60.000	60.000	19.500	freiwillig ohne Bindung	Beschluss SoGA vom 24.01.2019; SoGA 17.11.2022 u. KT 19.12.2022
331110	5318	Zuschuss Frauenberatungs-stelle Via! Pilotprojekt zur Bekämpfung häuslicher Gewalt gegen Frauen im Rahmen der Istanbul- Konvention	30.600	30.600	27.900	freiwillig ohne Bindung	SoGA 26.04.2022 u. KT 19.12.2022
331110	5318	Verein W.I.R. Für Rendsburg e.V dauerhafte institutionelle Förderung ab 2023	25.000	25.000	20.000	freiwillig ohne Bindung	SoGA 17.11.2022 u. KT 19.12.2022

Teil- plan	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2022 Euro	Bemerkungen (freiwillig ohne Bindung) (freiwillig mit vertragl. Bindung)	Grundlage (Beschluss vom, Vertrag vom)
331110	5318	Verein Gesundheits- und Präventions-region im Kreis Rendsburg- Eckernförde e.V. Projekt "Gesund am NOK"	0	0	25.000	freiwillig ohne Bindung	
331110	5318	Brücke Rendsburg- Eckernförde e.V Förderung des Projektes "Wohnen für alle" für 3 Jahre	196.700	178.000	0	freiwillig ohne Bindung	SoGA 17.11.2022 u. KT 19.12.2022 - Förderung 175.000 € zuzügl. 3.000 € für Organisation einer Veranstaltung in 2023; SoGa 09.11.23 - Gewährung Kreiszuschuss 2024 (196.608 €) und 2025 (257.933 €)
331110	5318	Palliativnetzwerk Horizonte, Co- Finanzierung Koordination Hospiz- und Palliativnetzwerk	15.000	15.000	0	feriwllig ohne Bindung	SoGa 17.11.2022 VO/2022/060 (2023 - 2025)

Teil- plan	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2022 Euro	Bemerkungen (freiwillig ohne Bindung) (freiwillig mit vertragl. Bindung)	Grundlage (Beschluss vom, Vertrag vom)	
331110	5318	Zuschuss für die Durchführung von Kursen und Projetken für ehrenamtliche Sterbe- und Hospizvereine	25.000	0	0	feriwllig ohne Bindung	SoGA 09.11.2023	
331110	5318	Budget für abschl. Entscheidungen der Ausschüsse im Sinne von § 9 Abs.1 Hauptsatzung - Sozial- und Gesundheits- ausschuss	20.000	20.000	20.000	freiwillig ohne Bindung	KT Beschluss vom 13.12.2021	
331120	5318	Zuschüsse für die Drogenberatung und - prävention	156.200	156.200	152.700	Freiwillige Leistung mit Bindung	SoGA 16.11.2000, 22.11.2007, 21.11.2018 und jährliche Haushaltsberatungen	
331120	5318	Zuschüsse für die Suchtgefährdetenhilfe	59.000	14.000	13.100	Freiwillige Leistung ohne Bindung	SoGA 16.11.2000, 22.11.2007, 21.11.2018 und jährliche Haushaltsberatungen SoGA 17.11.2022 u. KT 19.12.2022 einmalig 2023 (Ausgleich aktuelle Inflation)	

Teil- plan	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2022 Euro	Bemerkungen (freiwillig ohne Bindung) (freiwillig mit vertragl. Bindung)	Grundlage (Beschluss vom, Vertrag vom)
331120	5318	Suchtberatung im Kreis Rendsburg-Eckernförde	44.600	44.600	38.500	Freiwillige Leistung ohne Bindung	Zuschuss an DROGE 70, SoGA 21.11.2013 und 21.11.2018; HA 03.12.2015; KT 14.12.2015; SoGA 17.11.2022 u. KT 19.12.2022 - erhöhter Betrag 2023 und 2024
343100	5318	Zuschuss an den Betreuungsverein Rendsburg-Eckernförde e.V.		90.000	90.000	Freiwillige Leistung ohne Bindung	Beschluss SGA vom 14.11.2002
361200	5318	Zuschüsse zur Qualifikation von Tagespflegepersonen	40.700	37.400	37.400	Freiwillige Leistung ohne Bindung	JHA 14.11.2018/17.11.2021
361200	5318	Erstausstattungspauscha le für Tagespflegepersonen	30.000	30.000	30.000	Freiwillige Leistung ohne Bindung	JHA 13.11.2019
361200	5318	Ausstattungspauschale für langjährige Tagespflegepersonen	14.000	14.000	14.000	Freiwillige Leistung ohne Bindung	JHA 27.01.2021
362000	5318	Zuschuss für Streetworkarbeit	88.200	59.600	79.300	Freiwillige Leistung mit vertraglicher Grundlage	JHA 16.11.2022/ 21.09.2022
362000	5318	Zuschuss an KJR zur Umsetzung der Kreis- richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit	262.000	245.300		Freiwillige Leistung mit vertraglicher Grundlage	JHA 27.01.2021/15.11.2023 - pauschale Dynamisierung mit durchschnittlichem Verbraucherpreisindex 6,8 %

Teil- plan	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2022 Euro	Bemerkungen (freiwillig ohne Bindung) (freiwillig mit vertragl. Bindung)	Grundlage (Beschluss vom, Vertrag vom)
362000	5318	Zuschuss an KJR für seine satzungsgemäßen Aufgaben sowie Bildungs- und Präventionsarbeit	59.000	55.300	55.000	Freiwillige Leistung mit vertraglicher Grundlage	JHA 21.02.2018 / 27.01.2021/ 15.11.2023 - pauschale Dynamisierung mit durchschnittlichem Verbraucherpreisindex 6,8 %
362000	5318	Zuschuss an KJR Verwaltungskostenpausc hale Jugendferienwerk	7.500	7.000	7.000	Freiwillige Leistung mit vertraglicher Grundlage	JHA 15.11.2023 - pauschale Dynamisierung mit durchschnittlichem Verbraucherpreisindex 6,8 %
362000	5318	Zuschüsse zur allgemeinen Bildungsarbeit	2.600	2.600	2.600	Freiwillige Leistung mit vertraglicher Grundlage	
362000	5318	Zuschüsse an politische Jugend-organisationen	25.000	12.000	12.000	freiwillige Leistungen ohne Bindung	Zuschüsse auf der Grundlage der Richtlinien des Kreises; HA 08.12.2022 u. KT 19.12.2022; HA 07.12.2023 - Erhöhung der Mittel für Verband politischer Jugend SH
362000	5318	Förderung von Jugendforen und Zukunftswerkstätten	10.000	10.000	5.000	freiwillige Leistungen ohne Bindung	JHA 16.11.2022 u. KT 19.12.2022 - Organisation und Durchführung eines Fachtages "Beteiligung von Jugendlichen in den Kommunen"

Teil- plan	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2022 Euro	Bemerkungen (freiwillig ohne Bindung) (freiwillig mit vertragl. Bindung)	Grundlage (Beschluss vom, Vertrag vom)
362000	5318	Projektförderung Jugendarbeit	33.800	33.800	33.800	Freiwillige Leistung mit vertraglicher Grundlage	JHA 16.11.2022
363200	5318	Zuschüsse an den Verein "Treffpunkt e.V." für Arbeit im Stadtteil Mastbrook	297.300	290.000	230.600	Freiwillige Leistung mit vertraglicher Grundlage	
363300	5318	Zuschuss an den Pflegeelternverein Rendsburg-Eckernförde	2.500	2.500	2.500	Freiwillige Leistung ohne Bindung	
363510	5318	Zuschüsse zur Betreuung der Amtsmündel und Amtspfleglinge	2.000	2.000	2.000	Freiwillige Leistung ohne Bindung	
363600	5318	Beratungsangebot bei Kindeswohl-gefährdung	129.500	119.900	117.500	Kinderschutz; gesetzliche Verpflichtung	KinderschutzG; SGB VIII
363600	5318	Projekt "Babymobil"	82.000	80.000	0	Freiwillige Leistung ohne Bindung	JHA 16.11.2022 u. KT 19.12.2022; JHA 15.11.23 - Anpassung Kosten, Dynamisierung ab 2025

Teil- plan	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2022 Euro	Bemerkungen (freiwillig ohne Bindung) (freiwillig mit vertragl. Bindung)	Grundlage (Beschluss vom, Vertrag vom)
363600	5318	Budget für abschl. Entscheidungen der Ausschüsse im Sinne von § 9 Abs.1 Hauptsatzung - Jugendhilfe-ausschuss	20.000	20.000	20.000	freiwillig ohne Bindung	KT Beschluss vom 13.12.2021
367200	5318	Beteiligung am Projekt Familienzentrum	30.000	30.000	60.000	Freiwillige Leistung ohne Bindung	JHA 12.11.2014 + KT 15.12.2014
367200	5318	Qualitätsförderung an Familienzentren	324.000	100.000	30.000	Freiwillige Leistung ohne Bindung	JHA 16.11.2022 u. KT 19.12.2022; JHA 15.11.23 - Qualitätssteigerung Familienzentren 2024-2026
367500	5318	Zuschuss an Kirchenkreis Rendsburg (Erziehungs- beratungsstelle)	529.800	497.300	490.000	gesetzliche Verpflichtung	§ 28 SGB VIII; vertragliche Vereinbarung mit den Kirchenkreisen; Mehraufwand für Beratungsleistungen aufgrund Tariferhähung um rd. 10%
367500	5318	Zuschuss an Kirchenkreis Kiel (Erziehungs- beratungsstelle)	89.300	81.200	80.000	gesetzliche Verpflichtung	§ 28 SGB VIII; vertragliche Vereinbarung mit den Kirchenkreisen; Mehraufwand für Beratungsleistungen aufgrund Tariferhähung um rd. 10%

Teil- plan	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2022 Euro	Bemerkungen (freiwillig ohne Bindung) (freiwillig mit vertragl. Bindung)	Grundlage (Beschluss vom, Vertrag vom)
412100	5318	Zuschüsse für die dezentrale Psychiatrie	40.500	40.500	38.400	Freiwillige Leistung ohne Bindung	SoGA 17.11.2016
414131	5318	Förderung der Arbeit der Beratungsstellen nach dem Schwanger- schaftskonfliktgesetz	27.400	27.000	26.600	gesetzliche Verpflichtung	§ 2, 5-7 Schwangerschafts- konfliktgesetz; Vereinbarung vom 17.12.2012
421100	5318	Zuschüsse für Übungsleiter an den Kreissportverband und die DLRG	460.000	460.000	450.000	Freiwillige Leistung mit vertraglicher Grundlage	SSKB 21.11.2022 u. KT 19.12.2022 - 2023-2025 Unterstützung des Schwimmunterrichts für Nichtschwimmer mit 10.000 € jährlich
421100	5318	Koordination und Entwicklung der Sportentwicklungs- planung	75.000	75.000	0	Freiwillige Leistung ohne Bindung	SSKB 21.11.2022 u. KT 19.12.2022 - 2023-2025
421100	5318	DLRG-Bezirksverbände Rendsburg-Eckernförde	30.000	30.000	30.000	Freiwillige Leistung mit vertraglicher Grundlage	SSKB 21.03.2022

Teil- plan	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2022 Euro	Bemerkungen (freiwillig ohne Bindung) (freiwillig mit vertragl. Bindung)	Grundlage (Beschluss vom, Vertrag vom)
421100	5318	Zuschuss zur Benutzung von Schulsporthallen / Förderung des Vereinssports über den KSV	4.100	4.100	4.100	Freiwillige Leistung ohne Bindung	
511110	5318	Budget für abschl. Entscheidungen der Ausschüsse im Sinne von § 9 Abs.1 Hauptsatzung - Regionalentwicklungs- ausschuss	20.000	20.000	20.000	freiwillig ohne Bindung	KT Beschluss vom 13.12.2021
511121	5318	Förderung der Kosten für die Unterhaltung und Wartung eines Waldpädagogik- anhängers	5.000				
511121	5318	Förderung eines Klimaanpassungs- managements	18.000	18.000	0	freiwillig ohne Bindung	HA 08.12.2022 u. KT 19.12.2022 - befristet 2023- 2025

Teil- plan	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2022 Euro	Bemerkungen (freiwillig ohne Bindung) (freiwillig mit vertragl. Bindung)	Grundlage (Beschluss vom, Vertrag vom)
551100	5318	Förderung Naturparke einschl. Erstellung Naturparkpläne	100.000	100.000	100.000	freiwillig ohne Bindung	Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Träger von Naturparken im Kreis v. 25.06.2014; Förderung von Maßnahmen im Bereich Natur- und Landschaftspflege
551100	5318	Fortführung der Unterstützung der Grünen Klassenzimmer	30.000	0	0	freiwillig ohne Bindung	HA v. 07.12.23
554100	5318	Zuschüsse für Naturschutz und Landschaftspflege	20.000	20.000	20.000	freiwillig ohne Bindung	Richtlinien des Kreises RD- Eck. zur Förderung von Maßnahmen im Bereich Natur- und Landschaftspflege; UBA 12.11.2014 + KT 15.12.2014

Teil- plan	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz	Bemerkungen (freiwillig ohne Bindung) (freiwillig mit vertragl. Bindung)	Grundlage (Beschluss vom, Vertrag vom)
554100	5318	Budget für abschl. Entscheidungen der Ausschüsse im Sinne von § 9 Abs.1 Hauptsatzung - Umwelt- und Bauausschuss	20.000	20.000	20.000	freiwillig ohne Bindung	KT Beschluss vom 13.12.2021
		zusammen	7.564.600	7.582.700	5.970.800		

9) Zusammenstellung der Beiträge und Umlagen an Verbände und Vereine

gem. § 6 Abs. 1 Nr. 8 d) GemHVO-Doppik

Teil- plan		Verein/Verband	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2022 Euro	Bemerkungen
111130	5429	Schleswig-Holst. Landkreistag	273.800	255.400	251.500	Erhöhung 2024
111210	5429	Landesverband der Standesbeamten Schleswig-Holstein	100	100	100	
111310	5429	Arbeitsgem. der Personalräte	200	300	200	
111420	5429	Kommunaler Arbeitgeberveb.	7.700	7.700	6.300	
111420	5429	Kommunale Gemeinschaftsstelle f. Verwaltungsmanagement (KGSt)	7.200	7.200	7.200	
111407	5429	Fachverband der Kommunalkassenverwalter	100	100	0	
221110	5429	Sternschule - Förderzentrum S	300	300	300	Deutsche Gesellschaft für Sprach- pädagogik
221120	5429	Förderzentrum Schule am Noor Eckerförde	100	100	100	
221130	5429	Förderzentrum Schule Hochfeld Rendsburg	100	100	100	
221140	5429	Förderzentrum Schule an den Eichen Nortorf	100	100	100	
272110	5429	Büchereiverein Schleswig-Holstein e.V.	100	100	100	
273110	5315	Nordkolleg rendsburg GmbH	61.000	61.000	61.000	
281110	5429	Beiträge an 14 Vereine und Verbände	7.600	7.600	7.600	siehe am Ende der Liste
331110	5429	Deutscher Verein für öffentl. und private Fürsorge	1.200	1.200	1.200	
363910	5429	Deutsches Institut für Jugendhilfe	3.800	3.800	3.800	
414160	5429	SchlH. Vereinigung zur Bekämpfung der Tbc e.V.	300	300	300	
414110	5429	SchlH. Landesausschuss f. Krebsbekämpfung	200	200	200	
511121	5429	Klimabündnis der deutschen Städte und Gemeinden	1.600	1.600	1.600	
551110	5429	Verband Deutscher Naturparke	10.000	10.000	9.800	
554110	5429	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	300	300	300	
561110	5429	DWA, Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall, BWK	900	900	900	
		zusammen:	376.700	358.400	352.700	

Beitragsempfänger aus 281101/54292:

- a) Schl.-H. Heimatbund
- b) Tiergartenvereinigung Neumünster
- c) Akademie f. ländliche Räume Schl.-H. e.V.
- d) Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V.
- e) Verein zur Erhaltung der Wind- und Wassermühlen
- f) Verein Jordsand
- g) Danewerk Haithabu e.V.

- h) Heimatgemeinschaft Eckernförde e.V.
- i) Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge e.V.
- j) Gesellschaft für Pommersche Geschichte e.V.
- k) Fehrs-Gilde
- I) Schl.-Holst. Freilichtmuseum
- m) Ges. für schleswig-holsteinische Geschichte
- n) Schleswig-Holsteinische Universitätsgesellschaft

10) Übersicht über die Ergebnisse der kostenrechnenden Einrichtungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 10 GemHVO-Doppik

Pozoiohnung	2022	2023	2024		
Bezeichnung	TEUR	TEUR	TEUR	Annerkung	
Abfallbeseitigung (TP 537100)		•			
Erträge	24.976	23.921	25.617		
darunter Entnahme aus Gebührenausgleichsrücklage	0	1.629	2.170	7	
Aufwendungen	24.222	23.233	24.886	T_ , . ,	
'darin enthalten kalkulatorische Kosten	-	-	-	Ergebnis nach Leistungs-verrechnung	
darunter Zuführung zur Gebührenausgleichsrücklage	3.295	-	-	— Leistungs-verrechnung	
Zuschuss/Überschuss	754	688	731		
Kostendeckungsgrad in %	103,1	103,0	102,9		
Fuhrpark (TP 573100)					
Erträge	37	21	21		
Aufwendungen	310	246	350		
'darin enthalten kalkulatorische Kosten	-	-	-		
Zuschuss/Überschuss	-273	-225	-329		
Kostendeckungsgrad in %	11,9	8,5	6,0		

11) Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen nach § 106 GO, gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 GkZ und die anderen Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen

	Name	Stamm- kapital	kapital am Stammkapital Vo		Verl Vor- vorjahr	ewinnabfü ustabdeck Umlagen Vorjahr	ung (-) (-) Haus- halts- jahr	Bemerkungen
		TEUR	TEUR	%	2022 TEUR	2023 TEUR	2024 TEUR	
1. 3	Sondervermögen	7-011						
_	-	-	-	-				
II. 2	Zweckverbände					•		
1	Zweckverband "Sparkasse Rendsburg- Eckernförde"	-	-	-	-	-	-	Im Zuge der Fusion der Sparkassen Eckernförde, Kiel und Kreis Plön wurde zum 01.01.2007 der Zweckverband "Förde Sparkasse" gegründet. Dieser besteht aus Mitgliedern der Stadt Kiel (52,1 %), des Zweckverbandes Sparkasse Rendsburg-Eckernförde (20,6 %) und des Zweckverbandes Sparkasse Kreis Plön (27,3 %). Der Haftungsanteil des Kreises am Zweckverband Spk. RD-ECK beträgt 48,6 %.
2	kommunit IT-Zweckverband Schleswig-Holstein	131,3	15,0	11,42	-	-3.220,0	-5.022,0	Beitritt zum 01.01.2023
III.	Gesellschaften							
1	WFG Infrastruktur GmbH	3.000,0	2.884,8	96,16	-	-	-	
2	WFG GmbH & Co. KG			100,0				Tochtergesellschaft zu Ziffer 4
	WFG Verwaltungsgesellschaft mbH	25,0	25,0	100,0				Tochtergesellschaft zu Ziffer 4
	Kiel Region GmbH	50,0	18,3	36,6				Tochtergesellschaft zu Ziffer 4
5	Rendsburg Port Authority GmbH	300,0	100,0	33,33				Tochtergesellschaft zu Ziffer 5
6	Abfallwirtschaft Rendsburg- Eckernförde GmbH	3.296,3	1.681,1	51,0				Tochtergesellschaft zu Ziffer 5
7	AWR BioEnergie GmbH	500,0	365,0	73,0				Tochtergesellschaft zu Ziffer 6

	Name	Stamm- kapital	Anteil des Kreises am Stammkapital			ewinnabfü ustabdeck Umlagen	kung (-)	Bemerkungen
		TEUR	TEUR	%	Vor- vorjahr 2022 TEUR	Vorjahr 2023 TEUR	halts- jahr 2024 TEUR	
8	Rettungsdienst-Kooperation in Schleswig-Holstein (RKiSH) GmbH	125,0	25,0	20,0				
9	nordkolleg rendsburg GmbH	151,0	61,0	40,4	-	-	-	
10	Schleswig-Holsteinische Landestheater und Sinfonieorchester GmbH	38,4	3,8	9,90				
11	HanseWerk AG	267.357,0	10.248,0	3,83				Anteil am dividenden- berechtigten Kapital = 4,24%; Aktien werden von der WFG und dem Kreis gehalten
12	Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH).	26,1	0,9	3,33				
13	Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH (GOES), Kiel	300,0	5,1	1,68				
14	Familienhorizonte gGmbH	100,0	21,0	21,0				
15	Klimaschutzagentur im Kreis Rendsburg- Eckernförde gGmbH	91,0	25,0	27,5				
IV.	Kommunalunternehmen nach § 106 a GO							
_1	Berufsbildungszentrum Rendsburg-Eckernförde	-	-	-				Eigenkapital: Ubertragung bewegliches Vermögen
2	Berufsbildungszentrum am Nord-Ostsee-Kanal	-	-	-				Eigenkapital: Übertragung bewegliches Vermögen
V.	gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 l	b GkZ						
1	Zentrale Stelle Rettungsdienst (ZSR) AöR	30,0	2,0	6,66				
VI.	andere Anstalten, die vom Kreis getragen werde	n, mit Ausnahme der öf	fentlich-red	htlichen	Sparkas	ssen		
	-	-	-	-				

15) Übersicht über die Gesamtverschuldung¹ des Kreises Rendsburg-Eckernförde jeweils zum 31. Dezember gem. § 6 Abs.1 Nr. 17 GemHVO-Doppik

Haushaltsjahre	Haushaltsjahre				2022	2023	Haushalts- jahr	2025	2026	2027
Kredite nach § 85 GO	1	Mio. €	0,5	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Kasssenkredite nach § 87 GO	2	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Eigenbetriebe und andere Sondervermögen ²	3	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Kommunalunternehmen (>50%) ³	4	Mio. €	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0
andere Anstalten 4	5	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zweckverbände (>50%) 5	6	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesellschaften ⁶	7	Mio. €	2,7	1,7	1,5	1,3	1,1	4,4	4,1	3,8
Gesamt I (Summe Zeilen 1 bis 7)	8	Mio. €	3,3	2,0	1,8	1,4	1,2	4,5	4,2	3,9
Gesami (Summe Zellen i bis 7)	9	€/Ew.	11,7	7,1	6,3	5,2	4,3	16,2	15,1	14,1
Kommunalunternehmen (20 % bis 50 %) ⁷	10	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zweckverbände (20 % bis 50 %) ⁸	11	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
andere Gesellschaften 9	12	Mio. €	33,3	21,7						
Gesamt II (Summe Zeilen 1 bis 7	13	Mio. €	36,5	23,7	1,8	1,4	1,2	4,5	4,2	3,9
und 10 bis 12)	14	€/Ew.	131,0	84,8	6,3	5,2	4,3	16,2	15,1	14,1
kreditähnliche Rechtsgeschäfte 10	15	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Bürgschaften	16	Mio. €	1,3	1,1	1,0	0,9				
Treuhandvermögen 11	17	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Stiftungen 12	18	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

¹Kredite und Kassenkredite des Kernhaushalts sowie (anteilige) Kreditverschuldung der Aufgabenträger, gemeinsamen Kommunalunternehmen, Zweckverbänden und Gesellschaften nach § 93 Absatz 1 bis 3 GO

²Eigenbetriebe nach § 106 GO und andere Sondervermögen nach § 97 GO sowie Unternehmen und Einrichtungen, die nach § 101 Abs. 4 ganz oder teilweise nach den Vorschriften der EigVO geführt werden

³Kommunalunternehmen nach § 106 a, die von der Gemeinde getragen werden und gemeinsame Kommunalutnernehmen nach § 19b GkZ, zu deren Stammkapital die Gemeinde mehr als 50 % beigetragen hat: BBZ am NOK, BBZ RD-Eck

⁴mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen

⁵Zweckverbände nach § 15 Absatz 3 GkZ und Zweckverbände, die die Regelungen nach § 15 Absatz 3 aufgrund § 15 Absatz 4 entsprechend anwenden, zu deren Stammkapital die

⁶Gesellschaften, die der Gemeinde gehören und Gesellschaften, an denen die Gemeinde, auch mittelbar, mit mehr als 50 % beteiligt ist: **WFG Infrastruktur GmbH, WFG GmbH & Co. KG, WFG Verwaltungsgesellschaft mbH**

⁷gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 GkZ, zu deren Stammkapital die Gemeinde mindestens 20 % beigetragen hat (bis maximal 50 %; ansonsten Spalte 4)

⁸Zweckverbände nach § 15 Absatz 3 GkZ u nd Zweckverbände, die die Regelungen nach § 15 Absatz 3 KgZ aufgrund § 15 Absatz 4 entsprechend anwenden, zu deren Stammkapital die Gemeinde mindestens 20 % beigetragen hat (bis maximal 50 %; ansonsten Spalte 6)

⁹Gesellschaften, an denen die Gemeinde oder ein Aufgabenträger nach § 93 Asatz 1 GO mit mindestens 20 % beteiligt ist, soweit diese noch nicht in Spalte 7 einzubeziehen sind

¹⁰kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinde sowie der Ausgliederungen nach den Spalten 3 bis 7 sind zu erfassen; kreditähnliche Rechtsgeschäfte sind in dem Jahr erstmals zu erfassen, in dem der Vertrag geschlossen wird

¹¹Treuhandvermögen der Gemeinde, die von Dritten verwaltet werden (z.B. Städtebauförderung); siehe Ziffer 5 des Runderlasses zu § 85 der Gemeindeordnung - Kredite vom 1. Februar 2022

¹²rechtsfähige Stiftungen nach § 15 Stiftungsgesetz

Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals und des Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO-Doppik

Haushalts- jahre	Allgemeine Rücklage	Sonder- rücklage	Ergebnis- rücklage	vorge- tragener Jahresfehl-	Jahres- überschuss Jahresfehl-	Eigen- kapital	Bilanz- summe	Anteil Eigenkapital an der	Anteil der allgemeinen Rücklage an der
	am 31.12.	am 31.12.	am 31.12.	betrag	betrag	am 31.12.	am 31.12.	Bilanzsumme	Bilanzsumme
	in TEur	in TEur	in TEur	in TEur	in TEur	in TEur	in TEur	in %	in %
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2020	74.754	0	24.321	0	17.393	116.468	294.997	39,48	25,34
2021	87.570	0	28.898	0	-3.758	112.710	290.393	38,81	30,16
2022	87.570	0	25.140	0	-13.207	99.503	311.694	31,92	28,09
2023	87.570	0	11.933	0	24.840	124.343	311.694	39,89	28,09
2024	87.570	0	36.773	0	-12.219	112.124	311.694	35,97	28,09
2025	87.570	0	24.554	0	-12.272	99.852	311.694	32,04	28,09
2026	87.570	0	12.282	0	-9.896	89.956	311.694	28,86	28,09
2027	87.570	0	0	-2.386	-5.416	79.768	311.694	25,59	28,09

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen

Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan 2024	Voraussichtlich fällige Auszahlungen in TEUR								
iiii Hausiiaitspiaii 2024	2025	2026	2027	2028	2029				
1	2	3	4	5	6				
2020	0,0	-	-	-	-				
2021	0,0	0,0	-	-	-				
2022	0,0	0,0	0,0	-	-				
2023	2.340,0	0,0	0,0	0,0	-				
2024									
bisheriger Ansatz	3.015,0	600,0	0,0	0,0	0,0				
mehr (+) oder weniger (-)	3.615,0	1.170,0	0,0	0,0	0,0				
neuer Ansatz	6.630,0	<u>1.770,0</u>	0.0	0.0	0.0				
Summe Nachrichtlich	8.970,0	<u>1.770,0</u>	0.0	0.0	0.0				
In der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehene Kreditaufnahmen (ohne Umschuldungskredite)									
bisheriger Ansatz	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0				
mehr (+) oder weniger (-)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0				
neuer Ansatz	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0				

17.05.2024 07:43:27 Nutzer: 00035 Höpfner

s:/hh/hh-prog/hkr/form-hh/f-ven.rtf

Nachtragshaushaltsplan für den Ergebnisplan¹

Ertr	ags-	und Aufwandsarten	bisheriger Ansatz	Mehr(+) oder weniger (-) gegenüber dem bisherigen Ansatz	neuer Ansatz	Erläuterung ²
			in EUR	in EUR	in EUR	
13	24	3	4	5	6	7
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	328.917.100	-693.200	328.223.900	
42	3	+ sonstige Transfererträge	6.006.200	9.400	6.015.600	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.448.800	0	9.448.800	
441- 442, 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	23.557.700	0	23.557.700	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	209.089.800	208.400	209.298.200	
45	7	+ sonstige Erträge	5.692.800	0	5.692.800	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	
	10	= Erträge (= Zeilen 1 bis 9)	582.712.400	-475.400	582.237.000	
50	11	Personalaufwendungen	60.304.800	0	60.304.800	
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	110.700	0	110.700	
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	21.846.200	-1.990.000	19.856.200	
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	12.277.600	0	12.277.600	
53	15	+ Transferaufwendungen	399.265.000	725.300	399.990.300	
54	16	+ sonstige Aufwendungen	105.410.000	113.000	105.523.000	
	17	= Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	599.214.300	-1.151.700	598.062.600	
	18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 17)	-16.501.900	676.300	-15.825.600	
46000 0- 46199 8, 462- 469	19	+ Finanzerträge	3.761.900	0	3.761.900	
55000 0- 55199 8,		Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen				
5562- 5599			7.000	0	7.000	
	21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	3.754.900	0	3.754.900	
	22	= Jahresergebnis3 (= Zeilen 18 und 21)	-12.747.000	676.300	-12.070.700	
49	23	Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 zum Haushaltsausgleich.	0	0	0	
	24	= Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage (= Zeilen 22 und 23)	-12.747.000	676.300	-12.070.700	

¹ ergeben sich durch den Nachtragshaushalt erhebliche Änderungen im Ergebnisplan der Folgejahre, ist zusätzlich der Ergebnisplan für die Folgejahre anzupassen

 $^{^{2}\,\}mathrm{kann}$ entfallen, wenn die Erläuterungen an anderer Stelle stehen

 $^{^{3}}$ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

⁴ laufende Nummerierung der Zeile

⁵ kann entfallen, wenn die Erläuterungen an anderer Stelle stehen

Nachtragshaushaltsplan für den Finanzplan¹

			iaitspiaii iui ueii i			
Ein-	und	Auszahlungsarten	bisheriger Ansatz	mehr(+) oder weniger (-) gegenüber dem bisherigen Ansatz	neuer Ansatz	Erläuterung ²
			in EUR	in EUR	in EUR	
1 ³	24	3	4	5	6	7
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	323.201.400	-693.200	322.508.200	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	6.006.200	9.400	6.015.600	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.279.100	0	7.279.100	
642,	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	00 000 000		00 000 000	
646 648	c	Wastern fell and a Marker plant	22.068.600		22.068.600	
	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	209.089.800	208.400	209.298.200	
65	0	+ sonstige Einzahlungen	4.147.400		4.147.400	
	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	3.761.900	0	3.761.900	
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 1 bis 8)	575.554.400		575.079.000	
70		Personalauszahlungen	58.664.300		58.664.300	
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0	-	0	
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	22.295.800	-1.990.000	20.305.800	
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	7.000	0	7.000	
73	14	+ Transferauszahlungen	399.263.000	725.300	399.988.300	
74	15	+ sonstige Auszahlungen	105.415.900	113.000	105.528.900	
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 10 bis 15)	585.646.000	-1.151.700	584.494.300	
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	-10.091.600	676.300	-9.415.300	
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	4.008.100	-1.067.400	2.940.700	
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	1.000	0	1.000	
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0	0	0	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	107.100	0	107.100	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0		0	
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	
	26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 18 bis 25)	4.116.200	-1.067.400	3.048.800	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	12.688.700	-2.980.000	9.708.700	
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	443.500	0	443.500	
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2.722.500	332.000	3.054.500	
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	5.000		5.000	
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	8.096.200		6.941.300	
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0		0	
787	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0		0	
	34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)	23.955.900	-3.802.900	20.153.000	
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	-19.839.700		-17.104.200	
67910 00- 67913 00,		Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln				
67914 01- 67999						

Ein-	und	Auszahlungsarten	bisheriger Ansatz	mehr(+) oder weniger (-) gegenüber dem bisherigen Ansatz	neuer Ansatz	Erläuterung ²
	-1		in EUR	in EUR	in EUR	7
13	24	3	4	5	6	7
772, 77900 00- 77913 00, 77914 01- 77999	1	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln				
99	35c	Saldo aus fremden Finanzmitteln	0 0	0	0	
	36		U	U	U	
	30	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17, 35, 35c und 35f)	-29.931.300	3.411.800	-26.519.500	
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0	
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0	0	0	
693	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0	0	0	
792	40	Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	22.500	0	22.500	
795	41	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0	0	0	
793	42	- Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0	0	0	
	43	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-22.500	0	-22.500	
	44	= Finanzmittelsaldo (=Zeilen 36 + 43)	-29.953.800	3.411.800	-26.542.000	
	45	+ Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres	79.287.800	0	79.287.800	
	46	Anfangsbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0	0	0	
332	47	+ Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0	0	0	
	48	= Finanzmittelbestand zum Ende des Haushaltsjahres (=Zeilen 44 bis 47)	49.334.000	3.411.800	52.745.800	

¹ ergeben sich durch den Nachtragshaushalt erhebliche Änderungen im Finanzplan der Folgejahre, ist zusätzlich der Finanzplan für die Folgejahre anzupassen

 $^{^{\}rm 2}$ kann entfallen, wenn die Erläuterungen an anderer Stelle stehen

³ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

⁴ laufende Nummerierung der Zeile

 $^{^{\}rm 5}$ kann entfallen, wenn die Erläuterungen an anderer Stelle stehen

Teilhaushalt 111430 Liegenschafts- und Gebäudemanagement

Nachtragshaushaltsplan für den Teilfinanzplan^{1,2}

Part					topian iai acii				
19 27 3 4 5 6 7 8 9	Ein-	und	Auszahlungsarten	bisheriger Ansatz	weniger gegenüber dem bisherigen		Betrag an Verpflichtungs-	dem bisherigen	
Infende Verwaltungstätigkeit				in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
	1 ⁶	27	3	4	5	6	7	8	9
11 2 - Zuvendungen und aligemeine Umlagen 0 0 0 0 0 0 0 0 0			laufende Verwaltungstätigkeit						
22 3 Sonstige Transfereinzahlungen	60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0			
	61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0			
25	62	3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0			
	63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0			
146 10 12 13 14 15 15 15 15 15 15 15	641-	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte						
	646			425.300	0	425.300			
	648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	38.100	0	38.100			
Part	65	7		0	0	0			
Page	66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0	0	0			
10 Personalauszahlungen		9	= Einzahlungen aus laufender	463.400	0	463.400			
11 - Versorgungsauszahlungen	70	10	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	1.830.400	0	1.830.400			
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0	0	0			
14	72	12		6.138.100	0	6.138.100			
14	75	13		0	0	0			
16	73	14		0	0	0			
16	74	15	+ sonstige Auszahlungen	158.600	0	158.600			
Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 bis 15)		16							
(= Zeilen 9 / 16)		17	Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 bis 15)	8.127.100	0	8.127.100			
18				-7.663.700	0	-7.663.700			
Für Investitionen und Investitionen fürderungsmaßnahmen			Investitionstätigkeit						
Second 19	681	18	für Investitionen und	0	0	0	0	0	0
Season 20 + Einzahlungen aus der Veräußerungen von beweglichem Anlagevermögen 0 0 0 0 0 0 0 0 0	682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von	-					0
Seed 21	683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerungen von	-	-		0		0
See Sec Sec Sec Sec Sec Sec Sec Sec Sec	684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerungen von	0	0	0	0	0	0
Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von				0		0
688 24 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten 0<	686	23	Investitionen und	0	0	0	0	0	0
25	688	24	_						0
26	689	+		_					0
Zeilen 18 bis 25)			· · ·	-	-				
Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 0 0 0 0 0 0 782 28 + Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden 350.000 0 350.000 0 0 783 29 + Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen 89.900 850.000 939.900 0 0 784 30 + Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen 0 0 0 0 0 0				0	0	0	0	0	0
Grundstücken und Gebäuden 350.000 0 350.000 0 0 783 29	781	27	Zuschüssen für Investitionen und	0	0	0	0	0	0
783 29 + Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen 89.900 850.000 939.900 0 0 0 0 0 0 0 0 0	782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von	350.000	0	350.000	0	0	0
784 30 + Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen 0 0 0 0 0	783	29					0	0	0
	784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von	0	0		0	0	0
	785	31		2.869.800	430.000	3.299.800	1.440.000	0	1.440.000

Teilhaushalt 111430 Liegenschafts- und Gebäudemanagement

Ein-	und	Auszahlungsarten	bisheriger Ansatz in EUR	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz ³ in EUR	neuer Ansatz in EUR	bisheriger Betrag an Verpflichtungs- ermächtigung ⁴ in EUR	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Betrag an VE in EUR	neuer Betrag an Verpflichtungs- ermächtigung ⁵ in EUR
16	27	3	4	5	6	7	8	9
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0	0	0	0
787	33	+ Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0	0	0
	34	= Summe der investiven Auszahlungen (= Zeilen 27 bis 33)	3.309.700	1.280.000	4.589.700	1.440.000	0	1.440.000
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	-3.309.700	-1.280.000	-4.589.700	-1.440.000	0	-1.440.000
672, 67900 00- 67913 00, 67914 01- 67919 99		Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	0	0	0
772, 77900 00- 77913 00, 77914 01- 77999 99		Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	0	0	0
	35c	Saldo aus fremden Finanzmitteln	0		0	0	Ť	0
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17, 35, und 35c)	-10.973.400	-1.280.000	-12.253.400	-1.440.000	0	-1.440.000

¹ es sind nur Teilfinanzpläne aufzuführen, in denen Änderungen durch den Nachtragshaushalt eintreten. Sofern durch den Nachtragshaushalt erhebliche Änderungen im Teilfinanzplan der Folgejahre auftreten, ist zusätzlich der Teilfinanzplan für die Folgejahre anzupassen.

² Im Teilfinanzplan für die Produktgruppe "Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft" sind die Zeilen 37 bis 43 des Musters zum Finanzplan auszuweisen.

³ Veränderungen sind zu erläutern

⁴ Zu den Verpflichtungsermächtigungen in Spalte 7 ist anzugeben, wie sich die Belastung auf die folgenden Jahre verteilt.

⁵ Zu den Verpflichtungsermächtigungen in Spalte 7 ist anzugeben, wie sich die Belastung auf die folgenden Jahre verteilt.

⁶ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

⁷ laufende Nummerierung der Spalte

Teilhaushalt

111430 Liegenschafts- und Gebäudemanagement

Erläuterungen zum Teilfinanzplan

Zeile 31 (Auszahlung Hochbaumaßnahme)

Uberdachung Containerabstellflächen und Ladestation für die Liegenschaft	+130.000 €
Neubau FTZ / LZG	
Kauf von 20 Containern für die Errichtung von 4 neuen Klassenräumen	+850.000€
(akuter Platzmangel), BBZ RD-Eck, RD Fachschule Sozialpädagogik	
Anbau wegen akutem Platzmangel, RD Schule Hochfeld – Abriss	+300.000€
ungenutzte Hausmeisterwohnung sowie Planungskosten	

Teilhaushalt 126100 Brandschutz

Nachtragshaushaltsplan für den Teilfinanzplan^{1,2}

		Nac	ını aysınausınan	ispiaii iui ueii	remmanzpiam	-,-		
Ein-	und	Auszahlungsarten	bisheriger Ansatz	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz ³		bisheriger Betrag an Verpflichtungs- ermächtigung ⁴	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Betrag an VE	Verpflichtungs- ermächtigung ⁵
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
16	27	3	4	5	6	7	8	9
		laufende Verwaltungstätigkeit						
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0			
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	208.600	0	208.600			
62	3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0		-			
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.100	0	2.100			
641- 642, 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	56.400	0	56.400			
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	145.800					
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0					
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0	0	-			
00	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 1 bis 8)	412.900	-	•			
70	10	Personalauszahlungen	613.100					
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	013.100	İ				
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	222.900	-				
75	13	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0					
73	14	+ Transferauszahlungen	249.300	_				
74	15	+ sonstige Auszahlungen	525.200					
14	16	= Auszahlungen aus laufender	323.200	0	323.200			
		Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 bis 15)	1.610.500	0	1.610.500			
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	-1.197.600	0	-1.197.600			
		Investitionstätigkeit						
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	791.000	0	791.000	C	0	(
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	791.000	0		((
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerungen von beweglichem Anlagevermögen	0	0				
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerungen von Finanzanlagen	0	0	0	(0	(
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0	0	0	C	0	C
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0	0	0	(
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0	-	_			(
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0		-	•	-	•
000	26	= Summe der investiven Einzahlungen (= Zeilen 18 bis 25)	791.000	-	-			(
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und						
782	28	Investitionsförderungsmaßnahmen + Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	4.085.800					
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.647.900	-	-			
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	1.047.300	-300.000				1.100.000
				0				

Teilhaushalt 126100 Brandschutz

Ein-	und	Auszahlungsarten	bisheriger Ansatz in EUR	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz ³ in EUR	neuer Ansatz in EUR	bisheriger Betrag an Verpflichtungs- ermächtigung ⁴ in EUR	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Betrag an VE in EUR	neuer Betrag an Verpflichtungs- ermächtigung ⁵ in EUR
16	27	3	4	5	6	7	8	9
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0	0	0	0
787	33	+ Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0	0	0
	34	= Summe der investiven Auszahlungen (= Zeilen 27 bis 33)	5.733.700	-300.000	5.433.700	360.000	740.000	1.100.000
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	-4.942.700	300.000	-4.642.700	-360.000	-740.000	-1.100.000
672, 67900 00- 67913 00, 67914 01- 67919 99	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	O	0	0
	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	0	0	n
	35c	Saldo aus fremden Finanzmitteln	-	_				0
—	35C		0	0	0	0	0	U
	30	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17, 35, und 35c)	-6.140.300	300.000	-5.840.300	-360.000	-740.000	-1.100.000

¹ es sind nur Teilfinanzpläne aufzuführen, in denen Änderungen durch den Nachtragshaushalt eintreten. Sofern durch den Nachtragshaushalt erhebliche Änderungen im Teilfinanzplan der Folgejahre auftreten, ist zusätzlich der Teilfinanzplan für die Folgejahre anzupassen.

² Im Teilfinanzplan für die Produktgruppe "Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft" sind die Zeilen 37 bis 43 des Musters zum Finanzplan auszuweisen.

³ Veränderungen sind zu erläutern

⁴ Zu den Verpflichtungsermächtigungen in Spalte 7 ist anzugeben, wie sich die Belastung auf die folgenden Jahre verteilt.

⁵ Zu den Verpflichtungsermächtigungen in Spalte 7 ist anzugeben, wie sich die Belastung auf die folgenden Jahre verteilt.

⁶ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

⁷ laufende Nummerierung der Spalte

Teilhaushalt

126100 Brandschutz

Erläuterungen zum Teilfinanzplan

Zeile 29 (Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen)

Aufgrund von langen Lieferfristen kann bei der Beschaffung eines Brandschutzübungscontainers eine Lieferung im Haushaltsjahr 2024 ausgeschlossen werden. Daher ist die Investition in voller Höhe als Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2025 einzustellen.

-300.000€

Zudem wurde im Rahmen einer Markterkundung deutlich, dass durch massive Kostensteigerungen eine Anpassung der Ansätze für die Beschaffungsmaßnahmen im Brandschutz notwendig sind.

Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2024 für das Jahr 2025: +740.000 €

Teilhaushalt 128100 Katastrophenschutz

Nachtragshaushaltsplan für den Teilfinanzplan^{1,2}

		1140	ıııı aysılausılal	topian iai aon	- Cilimanizpiani			
Ein-	und	Auszahlungsarten	bisheriger Ansatz	weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz ³		bisheriger Betrag an Verpflichtungs- ermächtigung ⁴	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Betrag an VE	Verpflichtungs- ermächtigung ⁵
	-7		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
16	27	3	4	5	6	7	8	9
		laufende Verwaltungstätigkeit		_	_			
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0		0			
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	39.600					
62	3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0		·			
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0			
641- 642, 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	200	0	200			
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.300	0	6.300			
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0					
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0	0	0			
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 1 bis 8)	46,100	0	46.100			
70	10	Personalauszahlungen	158.800					
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0					
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	94.100	_				
75	13	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0 11100					
73	14	+ Transferauszahlungen	54.500		54.500			
74	15	+ sonstige Auszahlungen	14.800		14.800			
	16	= Auszahlungen aus laufender	14.000		14.000			
		Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 bis 15)	322.200	0	322.200			
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	-276.100	0	-276.100			
		Investitionstätigkeit						
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	70.000	0	70.000	0	0	0
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	70.000		70.000	0		0
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerungen von beweglichem Anlagevermögen	1.000	-	4 000	0		0
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerungen von Finanzanlagen	0			0		0
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0	0	0	0
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0			0	·	0
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0		0	0		0
	26	= Summe der investiven Einzahlungen (= Zeilen 18 bis 25)	71.000		71.000	0		0
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	71.000		71.000	0		0
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0			0		0.
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	790.500			315.000		750.000
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0		0	0		0
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0			0		0

Teilhaushalt 128100 Katastrophenschutz

Ein-	und	Auszahlungsarten	bisheriger Ansatz	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz ³ in EUR	neuer Ansatz in EUR	bisheriger Betrag an Verpflichtungs- ermächtigung ⁴ in EUR	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Betrag an VE in EUR	neuer Betrag an Verpflichtungs- ermächtigung ⁵ in EUR
16	27	3	4	5	6	7	8	9
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0	0	0	0
787	33	+ Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0	0	0
	34	= Summe der investiven Auszahlungen (= Zeilen 27 bis 33)	790.500	-218.000	572.500	315.000	435.000	750.000
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	-719.500	218.000	-501.500	-315.000	-435.000	-750.000
672, 67900 00- 67913 00, 67914 01- 67919 99		Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	O	0	0
772, 77900 00- 77913 00, 77914 01- 77999 99		Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	0	0	0
33	35c	Saldo aus fremden Finanzmitteln	0	0	0			0
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17, 35, und 35c)	-995.600		-777.600	-315.000		-750.000

¹ es sind nur Teilfinanzpläne aufzuführen, in denen Änderungen durch den Nachtragshaushalt eintreten. Sofern durch den Nachtragshaushalt erhebliche Änderungen im Teilfinanzplan der Folgejahre auftreten, ist zusätzlich der Teilfinanzplan für die Folgejahre anzupassen.

² Im Teilfinanzplan für die Produktgruppe "Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft" sind die Zeilen 37 bis 43 des Musters zum Finanzplan auszuweisen.

³ Veränderungen sind zu erläutern

⁴ Zu den Verpflichtungsermächtigungen in Spalte 7 ist anzugeben, wie sich die Belastung auf die folgenden Jahre verteilt.

⁵ Zu den Verpflichtungsermächtigungen in Spalte 7 ist anzugeben, wie sich die Belastung auf die folgenden Jahre verteilt.

⁶ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

⁷ laufende Nummerierung der Spalte

Teilhaushalt

128100 Katastrophenschutz

Erläuterungen zum Teilfinanzplan

Zeile 29 (Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen)

Aufgrund von langen Lieferfristen kann bei der Beschaffung eines Schlauchwagens eine Lieferung im Haushaltsjahr 2024 ausgeschlossen werden. Daher ist die Investition in voller Höhe als Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2025 einzustellen.

-218.000€

Zudem wurde im Rahmen einer Markterkundung deutlich, dass durch massive Kostensteigerungen eine Anpassung der Ansätze für die Beschaffungsmaßnahmen im Katastrophenschutz notwendig sind.

Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2024 für das Jahr 2025: +435.000 €

Teilhaushalt 128200 Wiederaufbau- u. Katastrophenschutzfonds

Nachtragshaushaltsplan für den Teilfinanzplan^{1,2}

		INAC	ili aysilausilai	tspian für den	Tellillalizpiali			
Ein-	und	Auszahlungsarten	bisheriger Ansatz	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz ³	neuer Ansatz	bisheriger Betrag an Verpflichtungs- ermächtigung ⁴	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Betrag an VE	Verpflichtungs- ermächtigung ⁵
	-		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
16	27	3	4	5	6	7	8	9
		laufende Verwaltungstätigkeit						
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0		0			
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0			
62	3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0			
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0			
641- 642, 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0			
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0			
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0	0	0			
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0	0	0			
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 1 bis 8)	0	0	0			
70	10	Personalauszahlungen	0	0	0			
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0	0	0			
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0			
75	13	– Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0	0	0			
73	14	+ Transferauszahlungen	0	0	0			
74	15	+ sonstige Auszahlungen	0	0	0			
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 bis 15)	0	0	0			
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	0	0	0			
		Investitionstätigkeit						
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0	0	0	C
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	C
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerungen von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	C
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerungen von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	C
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	C
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0	0	0	C
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0	0	0	0	0	C
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0	0	C
	26	= Summe der investiven Einzahlungen (= Zeilen 18 bis 25)	0	0	0	0	0	0
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.000.000	-1.000.000	0	0	0	0
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0		0	0	0	C
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	C
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	C

Teilhaushalt 128200 Wiederaufbau- u. Katastrophenschutzfonds

Ein-	und	Auszahlungsarten	bisheriger Ansatz in EUR	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz ³ in EUR	neuer Ansatz in EUR	bisheriger Betrag an Verpflichtungs- ermächtigung ⁴ in EUR	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Betrag an VE in EUR	neuer Betrag an Verpflichtungs- ermächtigung ⁵ in EUR
16	27	3	4	5	6	7	8	9
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	-	0	0		0
787	33	+ Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0	0	0
	34	= Summe der investiven Auszahlungen (= Zeilen 27 bis 33)	1.000.000	-1.000.000	0	0	0	0
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	-1.000.000	1.000.000	0	0	0	0
672, 67900 00- 67913 00, 67914 01- 67919 99		Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	0	0	0
772, 77900 00- 77913 00, 77914 01- 77999		Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	0	0	0
99			-	_	0	0	Ť	0
		Saldo aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	0	0	0
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17, 35, und 35c)	-1.000.000	1.000.000	0	0	0	0

¹ es sind nur Teilfinanzpläne aufzuführen, in denen Änderungen durch den Nachtragshaushalt eintreten. Sofern durch den Nachtragshaushalt erhebliche Änderungen im Teilfinanzplan der Folgejahre auftreten, ist zusätzlich der Teilfinanzplan für die Folgejahre anzupassen.

² Im Teilfinanzplan für die Produktgruppe "Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft" sind die Zeilen 37 bis 43 des Musters zum Finanzplan auszuweisen.

³ Veränderungen sind zu erläutern

⁴ Zu den Verpflichtungsermächtigungen in Spalte 7 ist anzugeben, wie sich die Belastung auf die folgenden Jahre verteilt.

⁵ Zu den Verpflichtungsermächtigungen in Spalte 7 ist anzugeben, wie sich die Belastung auf die folgenden Jahre verteilt.

⁶ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

⁷ laufende Nummerierung der Spalte

Teilhaushalt

128200 Wiederaufbau- und Katastrophenschutzfonds

Erläuterungen zum Teilfinanzplan

Zeile 27 (Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen)

Aufgrund der Tatsache, dass bisher keine Mittel abgeflossen sind und auch keine Erkenntnisse zu einem perspektivischen Bedarf vorliegen, werden die Haushaltsansätze entsprechend angepasst.

Teilhaushalt 315500 Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber

Dem Teilhaushalt zugeordnete Produkte:

31 Grundversorgung und Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Nachtragshaushaltsplan für den Teilergebnisplan^{1,2}

		Tuona agona aona a	bisheriger	mehr(+) oder	neuer	Erläuterung ³
Ertr	ane.	und Aufwandsarten	Ansatz	weniger gegenüber dem		Lilauterung
Eluc	ays.	und Adiwandsarten		bisherigen Ansatz		
	_	3	in EUR 4	in EUR 5	in EUR 6	7
14	2 ⁵	·		-	•	
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0	0	0	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	
441-	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte				
442, 446			0	0	0	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	200.000	0	200.000	
45	7	+ sonstige Erträge	0	0	0	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	
	10	= Erträge (= Zeilen 1 bis 9)	200.000	0	200.000	
50	11	Personalaufwendungen	0	0	0	
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0	0	0	
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	408.700	209.500	618.200	
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	
53	15	+ Transferaufwendungen	0	0	0	
54	16	+ sonstige Aufwendungen	344.200	261.000	605.200	
54291	17	davon Verfügungsmittel	0	0	0	
	18	= Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	752.900	470.500	1.223.400	
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	-552.900	-470.500	-1.023.400	
46000	20	+ Finanzerträge				
0-						
46199 8, 462-						
469			0	0	0	
55000 0-	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen				
0- 55199						
8, 552-			0	0	0	
559	22	= Finanzergebnis (= Zeilen 20 und 21)	0	0	0	
	23	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen	0	0	<u> </u>	
	23	Leistungsbeziehungen (= Zeilen 19 und 22)	-552.900	-470.500	-1.023.400	
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	
58	25	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	
	26	= Ergebnis (= Zeilen 23, 24, 25)	-552.900	-470.500	-1.023.400	

¹ es sind nur Teilergebnispläne aufzuführen, in denen Änderungen durch den Nachtragshaushalt eintreten. Sofern durch den Nachtragshaushalt erhebliche Änderungen im Teilergebnisplan der Folgejahre auftreten, ist zusätzlich der Teilergebnisplan für die Folgejahre anzupassen.

² bei Einrichtungen, die sich in der Regel zu mehr als 10 % aus Entgelten finanzieren, sind kalkulatorische Zinsen nachrichtlich auszuweisen.

 $^{^{3}}$ kann entfallen, wenn die Erläuterungen an anderer Stelle stehen

 $^{^4\,\}mathrm{Die}$ Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

⁵ laufende Nummerierung der Spalte

 $^{^6}$ Zinsen sind regelmäßig nur im Teilergebnisplan für den Produktbereich "Allgemeine Finanzwirtschaft" auszuweisen

Teilhaushalt 315500 Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber

Nachtragshaushaltsplan für den Teilfinanzplan^{1,2}

		Nac	ını aysınausınan	topian iui uen	i ellillializpiali	-,-		
Ein-	und	Auszahlungsarten	bisheriger Ansatz	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz ³		bisheriger Betrag an Verpflichtungs- ermächtigung ⁴	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Betrag an VE	Verpflichtungs- ermächtigung ⁵
	_	T	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
16	27	3	4	5	6	7	8	9
		laufende Verwaltungstätigkeit						
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0		0			
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0		0			
62	3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0			
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0			
641- 642, 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0			
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	200.000	0	200.000			
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0	0	0			
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0	0	0			
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 1 bis 8)	200.000	0	200.000			
70	10	Personalauszahlungen	0	0	0			
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0	0	0			
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	408.700	209.500	618.200			
75	13	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0		0			
73	14	+ Transferauszahlungen	0	0	0			
74	15	+ sonstige Auszahlungen	344.200	261.000	605.200			
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 bis 15)	752.900					
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	-552.900					
		Investitionstätigkeit	002.000					
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0		0	0		0
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerungen von beweglichem Anlagevermögen	0			0		0
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerungen von Finanzanlagen	0	0	0	C	0	0
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0	0	0	C	0	0
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0	O	0	0
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0	0	0	C	0	0
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	C	0	0
	26	= Summe der investiven Einzahlungen (= Zeilen 18 bis 25)	0	0	0	0		0
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0	C	0	0
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0			0		0
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0			0		0
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von						
		Finanzanlagen	0	0	0	C	0	0

Teilhaushalt 315500 Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber

Ein-	und	Auszahlungsarten	bisheriger Ansatz in EUR	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz ³ in EUR	neuer Ansatz in EUR	bisheriger Betrag an Verpflichtungs- ermächtigung ⁴ in EUR	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Betrag an VE in EUR	neuer Betrag an Verpflichtungs- ermächtigung ⁵ in EUR
16	27	3	4	5	6	7	8	9
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0	0	0	0
787	33	+ Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0	0	0
	34	= Summe der investiven Auszahlungen (= Zeilen 27 bis 33)	0	0	0	0	0	0
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	0	0	0	0	0	0
672, 67900 00- 67913 00, 67914 01- 67919 99		Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	0	0	0
		Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	0	0	0
	0.5		0	_				0
		Saldo aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	0	0	0
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17, 35, und 35c)	-552.900	-470.500	-1.023.400	0	0	0

¹ es sind nur Teilfinanzpläne aufzuführen, in denen Änderungen durch den Nachtragshaushalt eintreten. Sofern durch den Nachtragshaushalt erhebliche Änderungen im Teilfinanzplan der Folgejahre auftreten, ist zusätzlich der Teilfinanzplan für die Folgejahre anzupassen.

² Im Teilfinanzplan für die Produktgruppe "Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft" sind die Zeilen 37 bis 43 des Musters zum Finanzplan auszuweisen.

³ Veränderungen sind zu erläutern

⁴ Zu den Verpflichtungsermächtigungen in Spalte 7 ist anzugeben, wie sich die Belastung auf die folgenden Jahre verteilt.

⁵ Zu den Verpflichtungsermächtigungen in Spalte 7 ist anzugeben, wie sich die Belastung auf die folgenden Jahre verteilt.

⁶ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

⁷ laufende Nummerierung der Spalte

Teilhaushalt 315500 Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Zeile 13 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen) / Zeile 16 (Sonstige Aufwendungen)

Verlängerung der temporären Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber bis zum 31.12.2025 +470.500 €

Teilhaushalt 361200 Tagespflege

Dem Teilhaushalt zugeordnete Produkte:

36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Nachtragshaushaltsplan für den Teilergebnisplan^{1,2}

Ertra	ags-	· und Aufwandsarten	bisheriger Ansatz	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz		Erläuterung ³
1	2 ⁵	3	in EUR 4	in EUR 5	in EUR 6	7
14		·	<u> </u>	-	-	•
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.347.200	274.500	4.621.700	
42	3	+ sonstige Transfererträge	960.200	9.400	969.600	
	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	
441- 442, 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.488.600	208.400	3.697.000	
45	7	+ sonstige Erträge	0	0	0	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	
	10	= Erträge (= Zeilen 1 bis 9)	8.796.000	492.300	9.288.300	
50	11	Personalaufwendungen	400.800	0	400.800	
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0	0	0	
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.000	0	8.000	
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	
53	15	+ Transferaufwendungen	7.933.200	725.300	8.658.500	
54	16	+ sonstige Aufwendungen	78.000	0	78.000	
54291	17	davon Verfügungsmittel	0	0	0	
	18	= Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	8.420.000	725.300	9.145.300	
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	376.000	-233.000	143.000	
46000 0- 46199 8, 462- 469	20	+ Finanzerträge	0	0	0	
55000 0- 55199 8, 552- 559	21	– Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	
	22	= Finanzergebnis (= Zeilen 20 und 21)	0	0	0	
	23	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 19 und 22)	376.000	-233.000	143.000	
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	
58	25	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	
	26	= Ergebnis (= Zeilen 23, 24, 25)	376.000	-233.000	143.000	

¹ es sind nur Teilergebnispläne aufzuführen, in denen Änderungen durch den Nachtragshaushalt eintreten. Sofern durch den Nachtragshaushalt erhebliche Änderungen im Teilergebnisplan der Folgejahre auftreten, ist zusätzlich der Teilergebnisplan für die Folgejahre anzupassen.

² bei Einrichtungen, die sich in der Regel zu mehr als 10 % aus Entgelten finanzieren, sind kalkulatorische Zinsen nachrichtlich auszuweisen.

 $^{^{3}}$ kann entfallen, wenn die Erläuterungen an anderer Stelle stehen

⁴ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

⁵ laufende Nummerierung der Spalte

⁶ Zinsen sind regelmäßig nur im Teilergebnisplan für den Produktbereich "Allgemeine Finanzwirtschaft" auszuweisen

Teilhaushalt 361200 Tagespflege

Nachtragshaushaltsplan für den Teilfinanzplan^{1,2}

		1400	ina agona aona	ispiaii iui ueii	· ommanzpian	•		
Ein-	und	Auszahlungsarten	bisheriger Ansatz	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz ³		bisheriger Betrag an Verpflichtungs- ermächtigung ⁴	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Betrag an VE	neuer Betrag an Verpflichtungs- ermächtigung ⁵
	1		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
16	27	3	4	5	6	7	8	9
		laufende Verwaltungstätigkeit						
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0			
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.347.200	274.500	4.621.700			
62	3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	960.200	9.400	969.600			
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0			
641- 642, 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0			
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.488.600	208.400	3.697.000			
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0	0	0			
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0	0	0			
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 1 bis 8)	8.796.000	492.300	9.288.300			
70	10	Personalauszahlungen	400.800	0	400.800			
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0	0	0			
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	8.000	0	8.000			
75	13	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0	0	0			
73	14	+ Transferauszahlungen	7.933.200	725.300	8.658.500			
74	15	+ sonstige Auszahlungen	78.000	0	78.000			
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 bis 15)	8.420.000	725.300	9.145.300			
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	376.000	-233.000	143.000			
		Investitionstätigkeit						
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0	C	0	C
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	C	0	C
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerungen von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	C	0	(
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerungen von Finanzanlagen	0	0	0	C	0	C
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0	0	0	C	0	C
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0	C	0	C
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0	0	0	С	0	(
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	С	0	(
	26	= Summe der investiven Einzahlungen (= Zeilen 18 bis 25)	0	0	0	0	0	C
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0	C	0	(
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0			(
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0				(
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	C	0	(
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	C	0	(

Teilhaushalt 361200 Tagespflege

Ein-		Auszahlungsarten	bisheriger Ansatz in EUR	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz ³ in EUR	neuer Ansatz in EUR	bisheriger Betrag an Verpflichtungs- ermächtigung ⁴ in EUR	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Betrag an VE in EUR	neuer Betrag an Verpflichtungs- ermächtigung ⁵ in EUR
16	27	3	4	5	6	7	8	9
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0	0	0	0
787	33	+ Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0	0	0
	34	= Summe der investiven Auszahlungen (= Zeilen 27 bis 33)	0	0	0	0	0	0
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	0	0	0	0	0	0
672, 67900 00- 67913 00, 67914 01- 67919 99	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	0	0	0
772, 77900 00- 77913 00, 77914 01- 77999 99		Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	0	0	0
	35c	Saldo aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	0	0	0
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17, 35, und 35c)	376.000	-233.000	143.000	0	0	0

¹ es sind nur Teilfinanzpläne aufzuführen, in denen Änderungen durch den Nachtragshaushalt eintreten. Sofern durch den Nachtragshaushalt erhebliche Änderungen im Teilfinanzplan der Folgejahre auftreten, ist zusätzlich der Teilfinanzplan für die Folgejahre anzupassen.

² Im Teilfinanzplan für die Produktgruppe "Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft" sind die Zeilen 37 bis 43 des Musters zum Finanzplan auszuweisen.

³ Veränderungen sind zu erläutern

⁴ Zu den Verpflichtungsermächtigungen in Spalte 7 ist anzugeben, wie sich die Belastung auf die folgenden Jahre verteilt.

⁵ Zu den Verpflichtungsermächtigungen in Spalte 7 ist anzugeben, wie sich die Belastung auf die folgenden Jahre verteilt.

⁶ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

⁷ laufende Nummerierung der Spalte

Teilhaushalt

361200 Tagespflege

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Kostensteigerungen durch Tariferhöhungen, Inlationsausgleich, Prämien und steigende Sachkosten. Zudem wurden die Refinanzierungssätze seitens des Landes erhöht.

Zeile 2 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen)

Erhöhte Zuweisungen des Landes als Finanzierungsbeitrag zur	+274.500 €
Kindertagespflege gemäß § 52 KiTaG nach SQKM	

Zeile 3 (Sonstige Transfererträge)

Erhöhte Kostenbeiträge der Eltern für die Inanspruchnahme der	+9.400€
Förderung in Kindertagespflege gemäß § 50 KiTaG	

Zeile 6 (Kostenerstattungen und Kostenumlagen):

Erhöhte Erstattungen der Wohnortgemeinden als Finanzierungsbeitrag	+208.400 €
zur Kindertagespflege gemäß § 51 KiTaG nach SQKM	

Zeile 15 (Transferaufwendungen):

Erhöhte Leistungen für Tagespflege	+725.300 €

Teilhaushalt 511121 Klimaschutz

Nachtragshaushaltsplan für den Teilfinanzplan^{1,2}

		Nac	iitiagənadənai	ispiaii iui ueii	i cililianzpian	<u> </u>		
Ein-	und	Auszahlungsarten	bisheriger Ansatz	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz ³		bisheriger Betrag an Verpflichtungs- ermächtigung ⁴	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Betrag an VE	neuer Betrag an Verpflichtungs- ermächtigung ⁵
.0			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
16	27	3	4	5	6	7	8	9
		laufende Verwaltungstätigkeit						
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0		0			
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	96.600	0	96.600			
62	3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0			
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0			
641- 642, 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0			
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0			
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0	0	0			
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0	0	0			
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 1 bis 8)	96.600	0	96.600			
70	10	Personalauszahlungen	96.600	0	96.600			
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0					
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0			
75	13	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0	0	0			
73	14	+ Transferauszahlungen	23.000	0	23.000			
74	15	+ sonstige Auszahlungen	1.600	-	1.600			
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 bis 15)	121.200					
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	121.200		121.200			
		(= Zeilen 9 / 16)	-24.600	0	-24.600			
		Investitionstätigkeit						
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0	0	0	C
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	(
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerungen von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0			(
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerungen von Finanzanlagen	0	0	0	(0	(
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0	0	0	C	0	C
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0	(0	C
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0	-	-	(
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0		•		<u> </u>	(
000	26	= Summe der investiven Einzahlungen (= Zeilen 18 bis 25)	0	0	0			
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und	<u> </u>	-	<u> </u>			
782	28	Investitionsförderungsmaßnahmen + Auszahlungen für den Erwerb von	2.980.000			(3.170.000
783	29	Grundstücken und Gebäuden + Auszahlungen für den Erwerb von	0	0		0		0
							,, U	
784	30	beweglichem Anlagevermögen + Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0			C	0	

Teilhaushalt 511121 Klimaschutz

Ein-	und	Auszahlungsarten	bisheriger Ansatz in EUR	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz ³ in EUR	neuer Ansatz in EUR	bisheriger Betrag an Verpflichtungs- ermächtigung ⁴ in EUR	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Betrag an VE in EUR	neuer Betrag an Verpflichtungs- ermächtigung ⁵ in EUR
16	27	3	4	5	6	7	8	9
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0	O	0	0
787	33	+ Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	C	0	0
	34	= Summe der investiven Auszahlungen (= Zeilen 27 bis 33)	2.980.000	-1.980.000	1.000.000	0	3.170.000	3.170.000
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	-2.980.000	1.980.000	-1.000.000	0	-3.170.000	-3.170.000
672, 67900 00- 67913 00, 67914 01- 67919 99	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	C	0	0
772, 77900 00- 77913 00, 77914 01- 77999 99	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	C	0	0
	35c	Saldo aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	0	0	0
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17, 35, und 35c)	-3.004.600	1.980.000	-1.024.600	0	-3.170.000	-3.170.000

¹ es sind nur Teilfinanzpläne aufzuführen, in denen Änderungen durch den Nachtragshaushalt eintreten. Sofern durch den Nachtragshaushalt erhebliche Änderungen im Teilfinanzplan der Folgejahre auftreten, ist zusätzlich der Teilfinanzplan für die Folgejahre anzupassen.

² Im Teilfinanzplan für die Produktgruppe "Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft" sind die Zeilen 37 bis 43 des Musters zum Finanzplan auszuweisen.

³ Veränderungen sind zu erläutern

⁴ Zu den Verpflichtungsermächtigungen in Spalte 7 ist anzugeben, wie sich die Belastung auf die folgenden Jahre verteilt.

⁵ Zu den Verpflichtungsermächtigungen in Spalte 7 ist anzugeben, wie sich die Belastung auf die folgenden Jahre verteilt.

⁶ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

⁷ laufende Nummerierung der Spalte

Teilhaushalt

511121 Klimaschutz

Erläuterungen zum Teilfinanzplanplan

Zeile 27 (Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen)

Auf Basis der zugesagten Maßnahmen und den jeweiligen Umsetzungsständen wurde die Prognose des Mittelabflusses für 2024 angepasst, um dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit gerecht zu werden. -1.980.000 €

Durch die Umwandlung in Verpflichtungsermächtigungen fließen die zugesagten Mittel je nach Umsetzungsstand im Folgejahr. Hierdurch ergibt sich für den Haushalt 2024 eine Verpflichtungsermächtigung von insgesamt 3.170.000 € (für 2025: 2.000.000 € und für 2026 1.170.000 €).

Teilhaushalt 542100 Kreisstraßen

Dem Teilhaushalt zugeordnete Produkte:

54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV

Nachtragshaushaltsplan für den Teilergebnisplan^{1,2}

Ertraç			bisheriger	mehr(+) oder	neuer	Erläuterung ³
Litia	ue-	und Aufwandsarten	Ansatz	weniger gegenüber dem		Litationary
	95	did Adiwandsarten	:» CUD	bisherigen Ansatz	:» EUD	
14	2 ⁵	3	in EUR 4	in EUR 5	in EUR 6	7
		Otto and The Pales About			0	<u> </u>
		Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	,	
41 2		+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.566.300	-967.700	3.598.600	
42 3		+ sonstige Transfererträge	0	0	0	
43 4		+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	13.000	0	13.000	
441- 5 442,	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte				
446			0	0	0	
448 6	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	
45 7	7	+ sonstige Erträge	0	0	0	
471 8	3	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	
472 9	9	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	
1	10	= Erträge (= Zeilen 1 bis 9)	4.579.300	-967.700	3.611.600	
50 1	11	Personalaufwendungen	156.000	0	156.000	
51 1	12	+ Versorgungsaufwendungen	0	0	0	
52 1	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.105.300	-2.199.500	9.905.800	
57 1	14	+ bilanzielle Abschreibungen	2.626.000	0	2.626.000	
53 1	15	+ Transferaufwendungen	0	0	0	
54 1	16	+ sonstige Aufwendungen	4.673.500	0	4.673.500	
54291 1	17	davon Verfügungsmittel	0	0	0	
1	18	= Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	19.560.800	-2.199.500	17.361.300	
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	-14.981.500	1.231.800	-13.749.700	
46000 2	_	+ Finanzerträge				
0-						
46199 8, 462-						
469			0	0	0	
55000 2	21	– Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen				
0- 55199						
8, 552-			0			
559		- F'	0	0	0	
	22	= Finanzergebnis (= Zeilen 20 und 21)	0	0	0	
2	23	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 19 und 22)	-14.981.500	1.231.800	-13.749.700	
48 2	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	
	25	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	
	26	= Ergebnis (= Zeilen 23, 24, 25)	-14.981.500	1.231.800	-13.749.700	

¹ es sind nur Teilergebnispläne aufzuführen, in denen Änderungen durch den Nachtragshaushalt eintreten. Sofern durch den Nachtragshaushalt erhebliche Änderungen im Teilergebnisplan der Folgejahre auftreten, ist zusätzlich der Teilergebnisplan für die Folgejahre anzupassen.

16.05.2024 16:19:48 Nutzer: 00035 Höpfner

² bei Einrichtungen, die sich in der Regel zu mehr als 10 % aus Entgelten finanzieren, sind kalkulatorische Zinsen nachrichtlich auszuweisen.

 $^{^{3}}$ kann entfallen, wenn die Erläuterungen an anderer Stelle stehen

 $^{^4\,\}mathrm{Die}$ Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

⁵ laufende Nummerierung der Spalte

⁶ Zinsen sind regelmäßig nur im Teilergebnisplan für den Produktbereich "Allgemeine Finanzwirtschaft" auszuweisen

Teilhaushalt 542100 Kreisstraßen

Nachtragshaushaltsplan für den Teilfinanzplan^{1,2}

		Nac	ını aysınausınar	ispiaii iui ueii	reillilalizpiali	-,-		
Ein-	und	Auszahlungsarten	bisheriger Ansatz	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz ³		bisheriger Betrag an Verpflichtungs- ermächtigung ⁴	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Betrag an VE	Verpflichtungs- ermächtigung ⁵
	T . 7		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
16	27	3	4	5	6	7	8	9
		laufende Verwaltungstätigkeit						
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0			
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.090.200	-967.700	2.122.500			
62	3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0			
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	13.000	0	13.000			
641- 642, 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0			
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0			
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0		•			
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0	0				
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 1 bis 8)	3.103.200	·	<u> </u>			
70	10	Personalauszahlungen	156.000	0				
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0	0				
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	12.105.300	-2.199.500				
75	13	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0	0				
73	14	+ Transferauszahlungen	0	0	0			
74	15	+ sonstige Auszahlungen	4.673.500	0	4.673.500			
	16	= Auszahlungen aus laufender						
	17	Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 bis 15) = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.934.800	-2.199.500	14.735.300			
	11	(= Zeilen 9 / 16)	-13.831.600	1.231.800	-12.599.800			
		Investitionstätigkeit						
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und	2 225 700	1.067.400	1 169 200	C	0	0
682	19	Investitionsförderungsmaßnahmen + Einzahlungen aus der Veräußerung von	2.235.700	-1.067.400	1.168.300	· ·	0	U
683		Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	(0	C
	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerungen von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	C	0	C
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerungen von Finanzanlagen	0	0	0	C	0	C
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0	0	0	C	0	C
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0	(0	C
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0	0	-	(0
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	•	(-	0
	26	= Summe der investiven Einzahlungen (=	-	-1.067.400	-			
781	27	Zeilen 18 bis 25) Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und	2.235.700	-1.007.400	1.168.300	(0	0
		Investitionsförderungsmaßnahmen	2.000.000	0	2.000.000	1.500.000	440.000	1.940.000
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	93.500	0	93.500	C	0	C
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	C	0	C
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	C	0	(
			5.226.400	-1.584.900	3.641.500	(0	I

Teilhaushalt 542100 Kreisstraßen

Ein-	und	Auszahlungsarten	bisheriger Ansatz in EUR	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz ³ in EUR	neuer Ansatz in EUR	bisheriger Betrag an Verpflichtungs- ermächtigung ⁴ in EUR	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Betrag an VE in EUR	neuer Betrag an Verpflichtungs- ermächtigung ⁵ in EUR
16	27	3	4	5	6	7	8	9
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0	0	0	0
787	33	+ Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0	0	0
	34	= Summe der investiven Auszahlungen (= Zeilen 27 bis 33)	7.319.900	-1.584.900	5.735.000	1.500.000	440.000	1.940.000
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	-5.084.200	517.500	-4.566.700	-1.500.000	-440.000	-1.940.000
672, 67900 00- 67913 00, 67914 01- 67919 99	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	O	0	0
772, 77900 00- 77913 00, 77914 01- 77999 99	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	0	0	0
	25-	0.11	·	_				0
—	35c 36	Saldo aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	0	0	0
	30	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17, 35, und 35c)	-18.915.800	1.749.300	-17.166.500	-1.500.000	-440.000	-1.940.000

¹ es sind nur Teilfinanzpläne aufzuführen, in denen Änderungen durch den Nachtragshaushalt eintreten. Sofern durch den Nachtragshaushalt erhebliche Änderungen im Teilfinanzplan der Folgejahre auftreten, ist zusätzlich der Teilfinanzplan für die Folgejahre anzupassen.

² Im Teilfinanzplan für die Produktgruppe "Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft" sind die Zeilen 37 bis 43 des Musters zum Finanzplan auszuweisen.

³ Veränderungen sind zu erläutern

⁴ Zu den Verpflichtungsermächtigungen in Spalte 7 ist anzugeben, wie sich die Belastung auf die folgenden Jahre verteilt.

⁵ Zu den Verpflichtungsermächtigungen in Spalte 7 ist anzugeben, wie sich die Belastung auf die folgenden Jahre verteilt.

⁶ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

⁷ laufende Nummerierung der Spalte

Teilhaushalt

542100 Kreisstraßen

Erläuterungen zum Teilergebnisplan 2024

Zeile 2a (Zuwendungen und allgemeine Umlagen)

Wegfall der Landeszuweisung gem. GVFG-SH/FAG im Jahr 2024 für Schwarzdeckenerneuerung	-3.090.200 €
Neuveranschlagung noch ausstehender Landeszuweisungen gem. GVFG-SH/FAG aus Vorjahren	+2.122.500 €
·	-967.700 €

Zeile 13 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen)

Deckenerneuerungen auf Kreisstraßen und Radwegen

Verschiebung der Maßnahme K99 Ortsdurchfahrt Owschlag in 2025 -2.199.500 €

Erläuterungen zum Teilfinanzplan 2024

Zeile 18 (Einzahlungen von Zuw. und Zusch. für Investitionen)

Wegfall der Landeszuweisung gem. GVFG-SH/FAG im Jahr 2024 für Grundsanierung	-2.235.700 €
Neuveranschlagung noch ausstehender Landeszuweisungen gem. GVFG-SH/FAG aus Vorjahren (639.200 €) sowie zusätzliche Fördermittel zur Baumaßnahme K29 Ortsdurchfahrt Ellerdorf (529.100 €)	+1.168.300 €
	-1.067.400 €

Zeile 27 (Auszahlungen von Zuw. und Zusch. für Investitionen)

Förderung des Radwegeneubau an Kreisstraßen Zur Berücksichtigung des Mittelabflusses werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 440.000 € für das Haushaltsjahr 2025 für die Förderung von Radwegeneubau an Kreisstraßen eingestellt.

Das im Jahr 2021 erarbeitete Radverkehrskonzept sieht nach wie vor ein Volumen von insgesamt 6,5 Mio. € vor.

Zeile 31 (Auszahlung für Baumaßnahmen)

Verschiebung der Maßnahmen K99 Ortsdurchfahrt Owschlag und K8 Ortsdurchfahrt Negenharrie in 2025.

-1.584.900 €



1. Nachtragshaushalt 2024

VO/2024/173-01	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 24.06.2024
FD 1.4 Finanzen	Ansprechpartner/in: Nina Fiedler
	Bearbeiter/in: Christiane Ostermeyer

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö/N
24.06.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024.

Sachverhalt

Redaktioneller Fehler in der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 in der Zeile Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit wurde korrigiert.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Anlage der Ursprungsvorlage mit Ausnahme der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024

Anlage/n:

1	2024 - 1. Nachtragssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Kreis Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 57 Kreisordnung in Verbindung mit § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Kreistages vom 24.06.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Ge Haushaltsplanes e	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
		EU	JR	
 im Ergebnisplan der 				
Gesamtbetrag der Erträge	492.300	967.700	586.474.300	585.998.900
Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.195.800	2.199.500	599.221.300	598.217.600
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	703.500	1.231.800	12.747.000	12.218.700
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen				
aus laufender Verwaltungstätigkeit: Gesamtbetrag der Auszahlungen	492.300	967.700	575.554.400	575.079.000
aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.195.800	2.199.500	585.646.000	584.642.300
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0	1.067.400	4.116.200	3.048.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der	v	1.007.100	1.110.200	0.010.000
Finanzierungstätigkeit	1.280.000	5.082.900	23.978.400	20.175.500

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag derVerpflichtungsermächtigungenvon bisher3.615.000 EUR auf8.400.000 EUR

Rendsburg,

Dr. Rolf-Oliver Schwemer -Landrat-



Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt öffentlichen Rechts: Beschlussfassung über die Änderung der Organisationssatzung

VO/2024/172	Beschlussvorlage öffentlich	
öffentlich	Datum: 14.05.2024	
FD 1.5 Kommunalaufsicht	Ansprechpartner/in: Barbara Rennekamp	
	Bearbeiter/in: Katrin Abendroth	

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö/N
13.06.2024	Hauptausschuss (Entscheidung)	Ö
24.06.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss beschließt dem Kreistag zu empfehlen, der Neufassung der Organisationssatzung des Kommunalunternehmens Zentrale Stelle Rettungsdienst – Anstalt des öffentlichen Rechts – (ZSR.SH) in der vorgelegten Fassung zuzustimmen.

Der Kreistag stimmt der Neufassung der Organisationssatzung des Kommunalunternehmens Zentrale Stelle Rettungsdienst – Anstalt des öffentlichen Rechts – (ZSR.SH) in der vorgelegten Fassung zu.

Sachverhalt

Die Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt öffentlichen Rechts ist ein durch alle Rettungsdienstträger (die Kreise und kreisfreie Städte) im Land Schleswig-Holstein zum 01.03.2022 errichtetes Kommunalunternehmen im Bereich des Rettungsdienstes. Zweck des Unternehmens ist die Umsetzung der Aufgabe der zentralen Qualitätssicherung im Rettungsdienst. Diese Aufgabe ist allen Rettungsdienstträgern durch § 10 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Rettungs-dienstgesetzes übertragen worden.

Ein Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechs hat gemäß § 106 a Abs. 2 Gemeindeordnung eine Organisationssatzung aufzustellen. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 der aktuellen Organisationssatzung obliegt dem Verwaltungsrat die Aufgabe der Änderung der Organisationssatzung. Für einige Aspekte ist nach § 9 Abs. 4 und 5 zusätzlich die Zustimmung aller Träger vorgesehen.

Aufgrund einer Anpassung der Aufgaben ist eine Änderung der Organisationssatzung notwendig, die zum Anlass genommen wird, eine Effizienzsteigerung in den Verwaltungsprozessen zu erzielen. Die ZSR AöR steht vor der Herausforderung, sich in einem dynamischen Anforderungsumfeld effizient und effektiv zu positionieren. Hierzu ist es unerlässlich, die internen Prozesse zu verschlanken sowie Verwaltungsverfahren zu

vereinfachen und zu beschleunigen. Einige Verwaltungsverfahren sind durch eine hohe Komplexität und Langwierigkeit gekennzeichnet, was zu Verzögerungen in der Umsetzung von entscheidenden Prozessen führt. Bisher erfordert die Organisationssatzung für den fünfjährigen Finanzplans, Wirtschaftsplans des Ergebnisverwendung eine doppelte Bestätigung sowohl durch den Verwaltungsrat als auch durch die Kreistage. Da jedoch alle Träger eine verantwortliche Vertretung im Verwaltungsrat stellen, ist diese doppelte Bestätigung redundant und ein zeitlicher und administrativer Abschaffung doppelten Mehraufwand. Die dieser Bestätigung Entscheidungsprozesse signifikant beschleunigen und die Abstimmung mit den Krankenkassen als Refinanzierungsträger erleichtern. Die Zuleitung der fünfjährigen Finanzplanung sowie des Wirtschaftsplanes an die Gremien vor Beginn des Wirtschaftsjahres gemäß § 13 Abs. 1 der Organisationssatzung sowie § 16 Abs. 2 KUVO ist davon unberührt und bleibt unverändert bestehen. Insofern handelt es sich um unwesentliche Änderungen der Organisationsatzung.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	ZSR.SH_Organisationssatzung

Organisationssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt des öffentlichen Rechts

Aufgrund der §§ 19 d Abs. 2, 19 d Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 GkZ und § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) erlässt die Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt des öffentlichen Rechts nach der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 02.03.2022 sowie nach der Erklärung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung als Kommunalaufsichtsbehörde vom 25.08.2021 gemäß § 57 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in Verbindung mit § 108 Abs. 1 Satz 4 GO darüber, der Errichtung der AöR nicht zu widersprechen, folgende von den Trägern der AöR durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 22.02.2022 vereinbarte und zuletzt durch den Verwaltungsrat am 07.05.2024 geänderte Organisationssatzung:

Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel, Dienstherrenfähigkeit

- (1) Die AöR führt den Namen "Zentrale Stelle Rettungsdienst <u>Schleswig-Holstein</u>". Sie tritt unter diesem Namen im Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "ZSR AöR ZSR.SH". Die AöR ist eine gemeinsam von den Kreisen Dithmarschen, Nordfriesland, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Segeberg, Steinburg und Stormarn, den kreisfreien Städten Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster getragene Anstalt des öffentlichen Rechts nach den §§ 19 b ff. GkZ.
- (2) Sitz der AöR ist Kiel.
- (3) Die AöR führt das Landessiegel mit der Umschrift "Zentrale Stelle Rettungsdienst AöR".
- (4) Die AöR besitzt Dienstherrenfähigkeit.

§ 2

Stammkapital, Stammeinlagen, Haftung, Anstaltslast, finanzielle Ausstattung

- (1) Das Stammkapital der AöR beträgt 30.000,00 Euro, in Worten dreißigtausend Euro.
- (2) Die Träger der AöR haben folgende Einlagen in Geld auf das Stammkapital zu leisten:

Kreis Dithmarschen	2.000,00 Euro,
Kreis Nordfriesland	2.000,00 Euro,
Kreis Herzogtum Lauenburg	2.000,00 Euro,
Kreis Ostholstein	2.000,00 Euro,
Kreis Pinneberg	2.000,00 Euro,
Kreis Plön	2.000,00 Euro,
Kreis Rendsburg-Eckernförde	2.000,00 Euro,
Kreis Schleswig-Flensburg	2.000,00 Euro,

Kreis Segeberg	2.000,00 Euro,
	_:000,00 _0:0,

Kreis Steinburg	2.000,00 Euro,
IN CID DECITION A	2.000,00 Earo,

Kreis Stormarn 2.000,00 Euro.

Kreisfreie Stadt Flensburg 2.000,00 Euro.

Kreisfreie Stadt Kiel 2.000,00 Euro.

Kreisfreie Stadt Lübeck 2.000,00 Euro.

Kreisfreie Stadt Neumünster 2.000,00 Euro.

- (3) Die Träger haften nicht für Verbindlichkeiten der AöR, sind aber verpflichtet, die AöR mit den für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen Mitteln auszustatten.
- (4) Die Träger sind verpflichtet, der AöR die laufenden Kosten der Aufgabenerfüllung nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes der AöR zu erstatten.
- (5) Die Aufteilung der Kosten erfolgt unter den Vertragspartnern und den Trägern der Luftrettung zu gleichen Anteilen.

δ3

Gegenstand, Aufgaben, räumlicher Wirkungsbereich

(1) Die AöR, als die zentrale Stelle nach § 10 Abs. 1 Satz 3 SHRDG erledigt auf Grundlage eines Dienstleistungsverhältnisses die Aufgabe, anhand einer standardisierten elektronischen Datenerfassung und -auswertung eine regelmäßige Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des Rettungsdienstes vorzunehmen, um daraus mögliche Verbesserungen zu ermitteln und deren Umsetzung durch die Rettungsdienstträger und Träger der Luftrettung zu begleiten.

Dies umfasst im Einzelnen:

 die Erarbeitung der zu erfassenden beziehungsweise zu berechnenden Indikatoren für die Qualitätssicherung,

- die Festlegungen der Datengrundlage und Standards für den Datenaustausch,
 die Bereitstellung der Infrastruktur für den Datenaustausch,
- 3. die Erfassung und Prüfung von Daten der Rettungsleitstellen, des Rettungsdienstes i.S.d. § 1 Abs. 2 SHRDG sowie der Luftrettung, optional auch, soweit für die Qualitätssicherung im Rettungsdienst erforderlich, Daten der Behandlungseinrichtungen gemäß § 10 Absatz 3 SHRDG,
- 4. die Analyse und Identifikation von Verbesserungsmöglichkeiten,
- 5. die Bereitstellung der Ergebnisse der Datenerfassung und -auswertung (auch für die Öffentlichkeit) sowie
- 6. die Führung und Organisation der AöR selbst.

Zusätzlich übernimmt die AöR die Aufgabe einer Anlauf- und Dokumentationsstelle für die Nutzung von Rettungsdiensteinsatzdaten gemäß Artikel 26 DSGVO.

- (2) Ergänzend kann die AöR eine Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität im Rahmen wissenschaftlicher Studien durchführen.
- (3) Zur Sicherstellung der sachgerechten Umsetzung der Aufgaben aus Abs. 1 und 2 baut die AöR ein eigenes Qualitätsmanagement- und Informationssicherheitsmanagementsystem auf, entwickelt dieses kontinuierlich fort und lässt die Wirksamkeit und Eignung durch akkreditierte Zertifizierungsstellen regelmäßig überprüfen.
- (4) Die AöR erledigt die in Abs. 1 bis 2 beschriebenen Aufgaben auch für das Land Schleswig-Holstein und den Kreis Ostholstein, die Träger der Luftrettung sind. Insoweit schließen das Land Schleswig-Holstein und der Kreis Ostholstein einen Vertrag mit der AöR über die Aufgabenerledigung für die Luftrettung.
- (5) Die Träger stellen sicher, dass der AöR die für die Qualitätssicherung benötigten Daten zur Verfügung gestellt werden und führen die dafür erforderlichen Maßnahmen durch.
- (6) Die Träger behalten sich vor, die AöR mit der Erledigung weiterer Aufgaben zu beauftragen.
- (7) Räumlicher Wirkungsbereich ist das gesamte Gebiet des Landes Schleswig-Holstein.

§ 4

Organe, Verwaltung, Beirat

- (1) Die Organe der AöR sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.
- (2) Die AöR bildet einen Beirat.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem hauptamtlich tätigen Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat längstens für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet die AöR eigenverantwortlich. Er ist zuständig für alle Aufgaben der AöR, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand ist auch zuständig für alle beamtenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen. Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter, soweit nicht der Verwaltungsrat oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter ist. Entscheidungen über Umstrukturierungen in der Verwaltung der AöR darf der Vorstand nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats treffen.
- (4) Der Vorstand vertritt die AöR gerichtlich und außergerichtlich. Dies betrifft insbesondere die Abgabe privatrechtlicher Willenserklärungen und anderer privatrechtlicher Erklärungen und Gestaltungsakte, die Ausfertigung von Satzungen, die Unterzeichnung öffentlich-rechtlicher Verträge, den Erlass von Verwaltungsakten und die Abgabe sonstiger öffentlich-rechtlicher Erklärungen. Für arbeits- und beamtenrechtliche Maßnahmen und Anordnungen sowie allgemeine oder konkrete Weisungen gegenüber den Bediensteten der AöR gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu erteilen.

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Jeder Träger entsendet für die Dauer von fünf Jahren ein Mitglied in den Verwaltungsrat. Zusätzlich entsendet das Land Schleswig-Holstein für die Dauer von fünf Jahren ein Mitglied in den Verwaltungsrat. Erneute Entsendung der Mitglieder in den Verwaltungsrat ist möglich.
- (2) Die zuständigen Organe der Träger benennen jeweils ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied. Im Falle der Verhinderung eines Verwaltungsratsmitglieds wird dieses Mitglied durch das stellvertretende Verwaltungsratsmitglied vertreten.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren. Eine Abwahl ist jederzeit möglich, indem der Verwaltungsrat aus seiner Mitte eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden wählt. Scheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende aus dem Verwaltungsrat aus, so hat der Verwaltungsrat eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren zu wählen. Im Falle der Verhinderung wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, für deren oder dessen Wahl, Wahlzeit und Abwahl die Sätze 1 bis 3 entsprechend gelten.
- (4) Das jeweils vom Träger entsandte Verwaltungsratsmitglied hat das Organ des Trägers, das ihn entsendet hat, über alle für den jeweiligen Träger bedeutsamen Vorgänge der AöR zu unterrichten und dem Träger, das ihn entsendet hat, auf Verlangen Auskunft über alle Vorgänge der AöR zu erteilen.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig und erhalten kein Sitzungsgeld.
- (6) Für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates gelten §§ 22 ff. Gemeindeordnung (GO) entsprechend.

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. § 5 Absatz 5 gilt entsprechend. Der Verwaltungsrat hat auch das Recht, sich die Akten der AöR vorlegen zu lassen und einzusehen. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat das Recht, den Vorstand zu befragen.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über
 - den Erlass von Satzungen im Rahmen der Aufgaben der AöR sowie die Änderung der Organisationssatzung;
 - die Beteiligung der AöR an anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, anderen juristischen Personen des Privatrechts sowie sonstigen Gesellschaften, Verbänden und Vereinigungen;
 - die Bestellung und Abberufung des Vorstandes, die Regelung des Dienstverhältnisses mit der zum Vorstand bestellten Person; zudem obliegt dem Verwaltungsrat die Aufgabe der obersten Dienstbehörde und des Dienstvorgesetzten des Vorstands;
 - 4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, die Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben sowie zu überplanmäßigen Ausgaben, sofern die Ausgaben den betreffenden Ansatz im Wirtschaftsplan um mehr als 50.000,-Euro übersteigen;
 - 5. die Veräußerung und den Erwerb von Anlagevermögen, insbesondere Erwerb, Kauf, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn das Geschäft nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist und einen Gegenstandswert von 100.000,00 Euro überschreitet;
 - 6. die Festsetzung von Tarifen und Entgelten für Leistungen der AöR;
 - den Vorschlag an die Pr
 üfungsbeh
 örde f
 ür die Bestellung der Abschlusspr
 üfers;
 - 8. die Feststellung des Jahresabschlusses;

- 9. die Ergebnisverwendung;
- 10. die Entlastung des Vorstands;
- den Abschluss von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträgen mit einem der Träger oder mehreren der Träger;
- 12. Stundungen, wenn der Betrag im Einzelfall 50.000,00 Euro überschreitet;
- den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Betrag im Einzelfall 50.000,00 Euro überschreitet;
- 14. die Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;
- 15. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Stellung von Sicherheiten für Dritte;
- den Verzicht auf Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Betrag im Einzelfall 50.000,00 Euro überschreitet;
- 17. die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB;
- 18. die Aufnahme von weiteren Trägern, den Austritt von Trägern;
- 19. die Übernahme zusätzlicher Aufgaben
- 20. die Erledigung weiterer Aufgaben
- 21. die Aufhebung der AöR.
- (3) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung oder Entscheidung des Verwaltungsrats nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Im Übrigen gilt § 65 Abs. 4 GO entsprechend.
- (4) Gegenüber dem Vorstand vertritt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats die AöR gerichtlich und außergerichtlich. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die

AöR gerichtlich und außergerichtlich, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 8

Einberufung, Sitzungsleitung, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort der Sitzung und die vorgesehene Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. Die Einladungen sollen den stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats nachrichtlich übersandt werden. Die konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates berufen die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder des Städteverbandes Schleswig-Holstein und Schleswig-Holsteinischen Landkreistages ein. Sie nehmen bis zur Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden diese Funktion kommissarisch wahr.
- (2) Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal je Halbjahr einzuberufen. Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.
- (3) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung, es sei denn der jeweilige Beratungsgegenstand ist nach höherrangigen Vorschriften öffentlich zu behandeln. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat beschließen, öffentlich zu tagen. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von den Sitzungen durch Beschluss ausschließen, sofern ein oder mehrere Beratungsgegenstände dieses aus Sicht des Verwaltungsrats erfordern. Der Verwaltungsrat kann die Teilnahme weiterer Bediensteter der AöR oder ihrer Träger zulassen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates ordnungsgemäß geladen sind und mindestens zwei Drittel der kreisfreien Städte und Kreise vertreten sind. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende soll die Beschlussfähigkeit zu Beginn jeder Sitzung prüfen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände

- darf nur Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt.
- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrats zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn bei der zweiten Ladung auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (6) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden unterzeichnet und den Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie nachrichtlich deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern übersandt. Erhebt bis zur darauffolgenden Sitzung nach Erhalt der Niederschrift niemand Einwendungen, so gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (7) Die Sitzungen des Verwaltungsrats können in Form von Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden, soweit der Verwaltungsrat nicht in öffentlicher Sitzung tagt.
- (8) Beschlüsse des Verwaltungsrats können auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Regelungen gemäß Abs. 7 gelten entsprechend.
- (9) Ein Vertreter oder eine Vertreterin des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages und des Städteverbandes Schleswig-Holstein wird als Gast zu den Sitzungen des Verwaltungsrates eingeladen. Er/Sie verfügt über kein Stimmrecht.

§ 9

Beschlussfassung, Zustimmungsvorbehalte der Träger

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrats sind die Vertreter der Träger sowie der Vertreter des Landes Schleswig-Holstein.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme je 100 Euro Einlage des Trägers, der das betreffende Mitglied entsandt hat. Das vom Land Schleswig-Holstein entsandte Mitglied hat 20 Stimmen.

- (3) Beschlüsse des Verwaltungsrats kommen, soweit nachstehend oder in gesetzlichen Vorschriften nichts Abweichendes geregelt ist, zustande, wenn mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben werden.
- (4) Entscheidungen über
 - Änderungen der Aufgaben und des Gegenstands der AöR sowie der Höhe des Stammkapitals,
 - die Beteiligung der AöR an anderen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,
 - die Aufstellung des fünfjährigen Finanzplans, des Wirtschaftsplans sowie über die Ergebnisverwendung,
 - 4.3. die Aufnahme von weiteren Trägern oder den Austritt von Trägern,
 - 5.4. der Abschluss von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verträgen mit anderen kommunalen Verwaltungsträgern über die Erledigung von Aufgaben

und

6.5. die Verschmelzung, Umwandlung oder Aufhebung der AöR

bedürfen neben der Beschlussfassung des Verwaltungsrats der Zustimmung aller Träger und in den Fällen des Abs. 4 Nr. 1, 3, und 5 auch des Landes.

(5) Für die Änderung oder Aufhebung von Abs. 1 bis 4 sowie dieses Abs. 5 gilt Abs. 4 entsprechend.

§ 10

Beirat

Dem Beirat gehören Vertreter der Rettungsdienstträger, der Träger der Luftrettung, und der Kostenträger an. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und im Beirat ist zulässig. Der Beirat berät die Organe der AöR in Fragen der fachlichen Aufgabenwahrnehmung sowie in

Grundsatzangelegenheiten. Näheres regelt eine vom Verwaltungsrat beschlossene Geschäftsordnung für den Beirat.

§ 11

Personalausstattung, personelle Unterstützung, Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltungen der Träger

- (1) Die AöR verfügt über eigene Bedienstete und kann Bedienstete im Rahmen des Stellenplans einstellen.
- (2) Die AöR kann sich von Bediensteten der Träger unterstützen und beraten lassen.
- (3) Die Beteiligungsverwaltungen der Träger dürfen sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten der AöR informieren, an den Sitzungen des Verwaltungsrats und des Beirates teilnehmen und Unterlagen einsehen.

§ 12

Verpflichtungserklärungen

- (1) Erklärungen, durch die die AöR verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstand handschriftlich zu unterzeichnen.
- (2) Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Abs. 1.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn der Wert der Leistung der AöR aufgrund der Verpflichtungserklärung den Betrag von 200,00 Euro im Einzelfall oder 2.400,00 Euro jährlich nicht übersteigt.

§ 13

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

(1) Die AöR ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des Zwecks der AöR zu führen. Der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung sind den Trägern so rechtzeitig zuzuleiten, dass die Kreistage bzw. Ratsversammlungen der Träger den Wirtschaftsplan nach § 16 Abs. 2 Satz 2 KUVO jeweils vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Kenntnis nehmen können.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, und den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Die allgemeinen Vorschriften, die Vorschriften über den Ansatz, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung über den Anhang, die nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches (Erster und Zweiter Abschnitt) für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften gelten, finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der KUVO nichts anderes ergibt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern sowie dem Land zuzuleiten.

§ 14

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr der AöR ist das Kalenderjahr.

§ 15

Vergütungsoffenlegung

Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne von § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) des Vorstandes sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats sind nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 GkZ zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitgliedes dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweispflicht gilt auch für

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zu gesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
- Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der AöR

- während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 16

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der AöR erfolgen nach den §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 4 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (BekanntVO) durch Bereitstellung auf der Internetseite der AöR.
- (2) In der Form nach Abs. 1 sind auch die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung und auf den Ort hinzuweisen, an dem der Jahresabschluss und der Lagebericht eingesehen werden können.
- (3) Jede Person kann sich von der AöR, Reventloualle 6, 24105 Kiel, kostenpflichtig Satzungen zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Sitz der AöR zur Mitnahme bereitgehalten.

§ 17

Austritt von Trägern

- (1) Hat ein Träger den öffentlich-rechtlichen Vertrag, mit dem die AöR errichtet wurde oder mit dem der Träger der AöR beigetreten ist, gekündigt, so erfolgt der Austritt des Trägers durch
 - Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Träger und der AöR

und

Änderung dieser Satzung.

Der Austritt bedarf nach Maßgabe von § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ der Zustimmung aller Träger und ist nach § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ der zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 20 GkZ anzuzeigen.

- (2) Der austretende Träger erhält die von ihm auf das Stammkapital geleistete Bareinlage zurück gezahlt. Eine Verzinsung von Bareinlagen erfolgt nicht.
- (3) Zusätzlich zur Stammeinlage von einem oder mehreren Trägern erbrachte Nebenleistungen werden nicht an den betreffenden Träger zurückgegeben oder zurückgezahlt. Insoweit erfolgt auch keine Entschädigung in Geld.
- (4) Der austretende Träger ist zur Zahlung eines angemessenen Ausgleichsbetrages an die AöR verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit sich der austretende Träger und die AöR in dem nach Abs. 1 abzuschließenden Vertrag auf die Übernahme von Beamtinnen und Beamten der AöR durch den austretenden Träger und auf den Wechsel von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern von der AöR zum austretenden Träger verständigen und diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit dem Wechsel einverstanden sind. Der austretende Träger und die AöR können vertraglich Regelungen treffen, die von den Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 1 und 2 abweichen.
- (5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Verwaltungsrat nach einer Kündigung der Trägerschaft durch einen oder mehrere Träger die Aufhebung der AöR nach § 18 beschließt, bevor der Austritt oder die Austritte wirksam geworden ist bzw. sind. In diesem Fall gilt die Kündigung der Trägerschaft zugleich als Zustimmung zur Aufhebung nach § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ.

§ 18

Aufhebung der AöR, Liquidation

(1) Die Aufhebung der AöR erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrats und die nachfolgende Zustimmung aller Träger. Bei der Beschlussfassung des Verwaltungsrats ist der Vertreter bzw. sind die Vertreter des Trägers oder der Träger, der oder die zuvor eine Kündigung der Trägerschaft ausgesprochen hat bzw. haben, von der Abstimmung ausgeschlossen.

- (2) Nach der Aufhebung ist die AöR zu liquidieren. Für die Liquidation ist der Vorstand zuständig. Forderungen der AöR gegenüber Dritten sind geltend zu machen; Verbindlichkeiten der AöR sind zu erfüllen. Das danach verbleibende Vermögen ist unter den Trägern nach dem Verhältnis ihrer Stammeinlagen zu verteilen. Soweit das Vermögen aus Geld, in hinreichend kleiner Stückelung handelbaren Wertpapieren, Forderungen gegenüber Banken oder ähnlichen Gegenständen besteht, ist das Vermögen durch Zahlung, Banküberweisung, Abtretung, Übertragung, Übergabe o. ä. zu verteilen. Andere Vermögensgegenstände sind im Zuge der Liquidation zu veräußern, soweit sich die Träger nicht vertraglich über die Aufteilung oder Verteilung einigen. Nebenleistungen, die ein Träger oder mehrere Träger zusätzlich zur Stammeinlage erbracht haben, werden nicht gesondert zurückgegeben oder entschädigt.
- (3) Übersteigen die Verbindlichkeiten der AöR das Vermögen der AöR, so haben die Träger die AöR zu gleichen Teilen mit den für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der AöR erforderlichen Mitteln auszustatten.
- (4) Die Träger sollen die Übernahme der Beamtinnen und Beamten der AöR durch die Träger sowie den Wechsel der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der AöR zu den Trägern durch Vertrag einvernehmlich regeln. Im Übrigen gilt für die Beamtinnen und Beamten § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 BeamtStG.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kiel, den [

Vorstand der ZSR.SH



Änderung der Aufbauorganisation der Kreisverwaltung

VO/2024/184-02	Mitteilungsvorlage öffentlich	
öffentlich	Datum: 17.06.2024	
FD 1.3 Gremien und Recht	Ansprechpartner/in:Nina Fiedler	
	Bearbeiter/in: Christiane Ostermeyer	

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö/N
24.06.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sachverhalt

Zur Herstellung einer klaren Aufgaben- und Führungsstruktur sollen in den folgenden Bereichen Änderungen in der Aufbauorganisation vorgenommen werden:

- 1. Der Fachdienst Umwelt und der Fachdienst Infrastruktur werden in den Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen und Umwelt überführt.
- 2. Die Fachbereichsbezeichnungen werden an die aktuelle Organisation angepasst.

Zur Umsetzung der Organisationsveränderung wird eine weitere A 15 Stelle benötigt.

Der neue Verwaltungsgliederungsplan mit den oben genannten Änderungen ist beigefügt. Eine entsprechende Organisationsverfügung wird in diesem zeitlichen Zusammenhang erstellt.

Dem Kreistag wird dieser Vorschlag für eine Änderung der Aufbauorganisation der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde gem. § 51 Abs. 3 KrO vorgelegt.

Dem Vorsitz des Personalrates wird nach § 83 MBG bei der Beratung ein qualifiziertes Anhörungsrecht eingeräumt.

Das Beteiligungsverfahren nach dem Mitbestimmungsgesetz wurde eingeleitet.

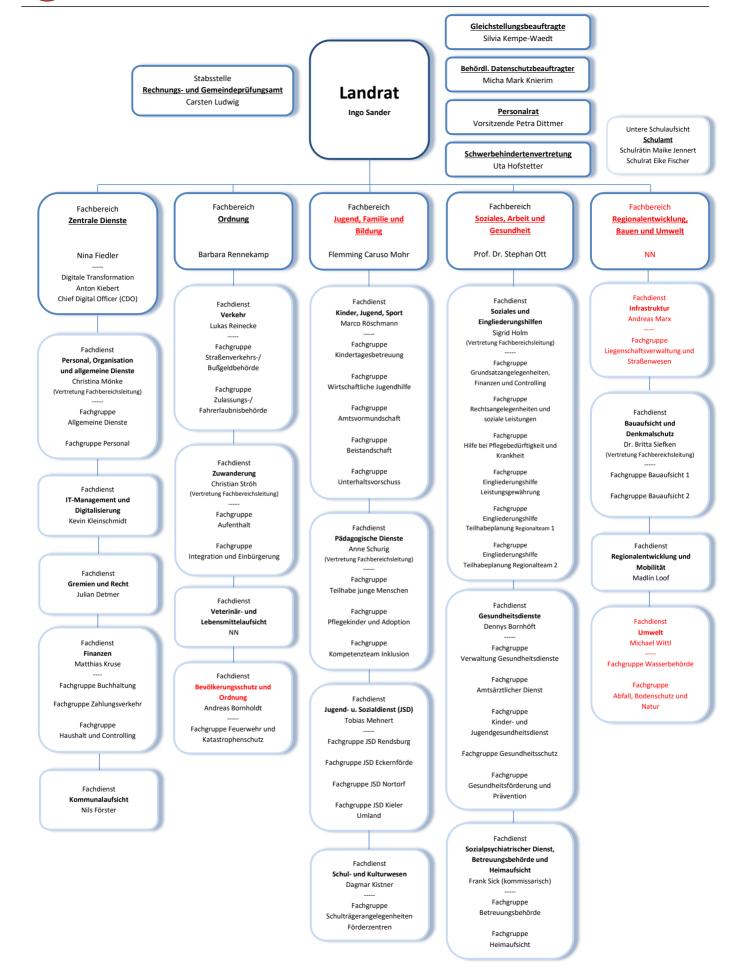
Relevanz für den Klimaschutz

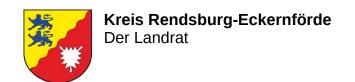
Finanzielle Auswirkungen

Alle Maßnahmen werden im Rahmen des vereinbarten Personalkostenbudgets umgesetzt.

Anlage/n:

1	Verwaltungsgliederungsplan_Entwurf2024





Nachtragstagesordnung

Sitzung des Kreistages Rendsburg-Eckernförde

Sitzungstermin: Montag, 24.06.2024, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768

Rendsburg, Kreistagssitzungssaal

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Anträge zur Tagesordnung 2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner 3. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages Anfrage nach §26 GO-KT des Abgeordneten Dr. 3.1. VO/2024/203 (Nachtrag) Schunck Anfrage nach §26 GO-KT des Abgeordneten Dr. 3.1.1. VO/2024/203-01 (Nachtrag) Schunck - Antworten von Prof. Ott 4. Niederschrift über die Sitzung vom 18.03.2024 5. Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien 5.1. Anträge der SPD-Kreistagsfraktion und SSW-VO/2024/136-01 Kreistagsfraktion auf Besetzung der Vertretung des Fachausschusses im Stiftungsrat der Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde 5.2. Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien VO/2024/152 - Antrag der SSW-Fraktion 5.3. Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien VO/2024/198 - Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien 5.4. VO/2024/210 (Nachtrag) - Antrag der SPD-Fraktion 5.5. Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien VO/2024/212 (Nachtrag) - Nachbesetzung im Jugendhilfeausschuss auf Vorschlag des Kreisjugendrings 6. Wahl von Vorsitzenden oder stellvertretenden

Vorsitzenden von Fachausschüssen

6.1.	Antrag der AfD-Fraktion auf Wahl von Ausschussvorsitzenden bzw. stellv. Ausschussvorsitzenden	VO/2023/375-01
6.1.1.	Wahl einer oder eines Vorsitzenden des Ausschusses für Schule, Sport, Kultur und Bildung	
6.1.2.	Wahl einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses	
7.	Bildung eines Jagdbeirates	VO/2024/190
8.	Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	
9.	Bericht der Verwaltung	
10.	Satzung des Kreises über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung	
10.1.	Anhörung der Schulträger zur Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schulbeförderung	VO/2024/142
10.2.	Zustimmung zur Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schulbeförderung	VO/2024/092-01
11.	Neufassung der Richtlinien des Kreises Rendsburg- Eckernförde für Zuwendungen an politische Jugendorganisationen	VO/2024/141
12.	Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur barrierefreien Gestaltung von Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr im Kreis Rendsburg-Eckernförde Geändert nach Beschluss des	VO/2019/089-02
13.	Regionalentwicklungsausschusses vom 22. Mai 2024 Förderung von Digitalen Fahrgastinformations- Anzeigern (DFI): Förderrichtlinie	VO/2024/069-01
14.	Satzungsentwurf über die Übernahme der Kostendifferenz für das landesweit einheitliche Bildungsticket	VO/2024/089-01
15.	Marketing-Konzept für den Welterbeverein Haithabu- Danewerk e.V.	VO/2024/120
16.	Neue Geschäftsanweisung für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Kreises	VO/2024/165
17.	Bestellung einer Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 115 Abs. 2 S. 1 GO i.V.m. § 57 KrO	VO/2024/167

18.	Klimaschutz				
18.1.	Antrag der CDU- Kreistagsfraktion auf Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz		VO/2024/163-01		
18.1.1.	Änderung der Richtlinie über die Zuwendungen zur Förderung vor Maßnahmen zum Klimaschutz 20 Nach Beratung im UBA am 10.00 Diehtlinie durch die KSA übererte	VO/2024/163-03			
18.2.		urch die KSA überarbeitet. g des Klimaschutzfonds um Maßnahmen der VO/2024/077-01 ssung			
19.	Haushalt 2024				
19.1.	1. Nachtragshaushalt 2024		VO/2024/173		
19.1.1. (Nachtrag)	1. Nachtragshaushalt 2024		VO/2024/173-01		
20.	Beteiligungsverwaltung				
20.1.	Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt öffentlichen Rechts: Beschlussfassung über die Änderung der Organisationssatzung		VO/2024/172		
21.	Verwaltungsangelegenheiten				
21.1. (Nachtrag) 22.	Änderung der Aufbauorganisation der Kreisverwaltung		VO/2024/184-02		
	Ernennung und Vereidigung von Landrat Ingo Sander für die Wahlzeit vom 01.07.2024 bis zum 30.06.2032				
Mit freundlichen Grüßen		Beglaubigt:			
Gez. Sabine Mues Vorsitz		Gez. Christiane Ostermeyer Gremienbetreuung			